



LAND BRANDENBURG



Planfeststellungsbeschluss

und

wasserrechtliche Erlaubnis

für

**die Umverlegung der 380-kV-Freileitung
Preilack – Streumen (559/560)
im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain**

**der
50Hertz Transmission GmbH**

Az.: 27.2-1-234

Inhaltsverzeichnis

Rechtvorschriften, Richtlinien und Tabellen-, Abbildungs- und Abkürzungsverzeichnis	IV
A. Verfügender Teil	1
A.1 Feststellung des Plans	1
A.2 Eingeschlossene Entscheidungen.....	1
A.2.1 Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen.....	1
A.2.2 Forstrechtliche Genehmigungen	2
A.2.3 Wasserrechtliche Genehmigung	2
A.2.4 Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis	2
A.2.5 Straßenrechtliche Genehmigungen.....	2
A.3 Enteignende Vorwirkung	2
A.4 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung von Gewässern	3
A.5 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	4
A.6 Planunterlagen.....	4
A.7 Zusagen der Vorhabenträgerin.....	10
A.7.1 Straßenverkehr	10
A.7.2 Bauausführung	10
A.7.3 Gewässerschutz	11
A.7.4 Sonstiges	11
A.8 Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	11
A.8.1 Inhalts- und Nebenbestimmungen der Planfeststellung.....	11
A.8.1.1 Allgemeines.....	11
A.8.1.2 Naturschutz.....	12
A.8.1.3 Land- und Forstwirtschaft	16
A.8.1.4 Gewässerschutz.....	17
A.8.1.5 Immissionsschutz.....	17
A.8.1.6 Denkmalschutz.....	17
A.8.1.7 Abfall und Boden.....	18
A.8.1.8 Straßen und Wege.....	18
A.8.1.9 Versorgungsleitungen	19
A.8.1.10 Sonstiges	20
A.8.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis	20
A.9 Hinweise	21
A.9.1 Allgemeines	21
A.9.2 Abfall und Boden	21
A.9.3 Entschädigungsverfahren.....	22
A.9.4 Außerkrafttreten.....	22
A.10 Kostenentscheidung	22
B. Begründender Teil.....	23
B.1 Zuständigkeit	23
B.2 Planfestgestelltes Vorhaben.....	23
B.2.1 Gesamtkontext	23
B.2.2 Beschreibung des planfestzustellenden Vorhabens	24
B.2.2.1 Trassenführung.....	24
B.2.2.2 Technische Daten	25
B.2.2.3 Flächeninanspruchnahme.....	27
B.3 Raumordnungsverfahren	28
B.4 Anhörungsverfahren	29
B.5 Umweltverträglichkeitsprüfung	32
B.5.1 Untersuchungsraum	32

B.5.2	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG	33
B.5.2.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	33
B.5.2.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	34
B.5.2.3	Schutzgüter Boden und Fläche.....	36
B.5.2.4	Schutzgut Wasser	37
B.5.2.5	Schutzgüter Luft und Klima.....	37
B.5.2.6	Schutzgut Landschaft	38
B.5.2.7	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	39
B.5.2.8	Wechselwirkungen	40
B.5.2.9	Gegensteuernde Maßnahmen	41
B.5.2.10	Beschreibung grenzüberschreitender Auswirkungen des Vorhabens.....	43
B.6	Materiell-rechtliche Begründung.....	43
B.6.1	Rechtsgrundlage und Reichweite des Planfeststellungsbeschlusses.....	43
B.6.2	Planrechtfertigung	44
B.6.3	Technische Anforderungen	45
B.6.4	Raumordnung	45
B.6.4.1	Landesentwicklungsplan.....	46
B.6.4.2	Regionalpläne	46
B.6.5	Immissionschutzrechtliche Anforderungen.....	47
B.6.5.1	Elektrische und magnetische Felder.....	47
B.6.5.2	Baulärm.....	49
B.6.5.3	Erschütterungen.....	49
B.6.5.4	Immissionen unterhalb der maßgeblichen Richt- und Grenzwerte.....	49
B.6.5.5	Luftschadstoffe	50
B.6.6	Klimaschutz	50
B.6.7	Naturschutz.....	51
B.6.7.1	Europäisches Netz NATURA 2000 Verträglichkeitsprüfung	51
B.6.7.2	Artenschutzrechtliche Zulässigkeit.....	61
B.6.7.3	Eingriffe und Kompensation in Naturhaushalt und Landschaft.....	86
B.6.7.4	Weitere Geschützte Teile von Natur und Landschaft	121
B.6.8	Forstwirtschaft	124
B.6.8.1	Waldumwandlung	124
B.6.8.2	Voraussetzungen der Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 LWaldG	126
B.6.8.3	Befristung	127
B.6.8.4	Erstaufforstung.....	127
B.6.9	Wasserrechtliche Anforderungen	128
B.6.9.1	Anforderungen des Wasserbewirtschaftungsrechts	128
B.6.9.2	Erdaufschlüsse.....	132
B.6.9.3	Anlagen in, an, über Gewässern.....	132
B.6.9.4	Überschwemmungs- / Wasserschutzgebiete	133
B.6.10	Bodenschutzrechtliche und abfallrechtliche Anforderungen	133
B.6.11	Verkehr	134
B.6.11.1	Straßen	134
B.6.11.2	Wasserstraßen / Binnenschifffahrt.....	136
B.6.11.3	Schienen	136
B.6.11.4	Luftverkehr	136
B.6.11.5	ÖPNV	136
B.6.12	Sonstige Infrastrukturen	137
B.6.12.1	Gasleitungen	137
B.6.12.2	Telekommunikationsleitungen/Richtfunk	137
B.6.13	Denkmalschutzrechtliche Anforderungen.....	137
B.6.13.1	Baudenkmale	137
B.6.13.2	Bodendenkmale	137
B.6.14	BbgBO	138
B.6.15	Vermessungswesen	139
B.6.16	Landwirtschaft	139

B.6.17	Öffentliche Sicherheit	139
B.6.18	Landesverteidigung	139
B.6.19	Bergbau	140
B.6.20	Abwägung.....	140
B.6.20.1	Allgemeines zur Abwägung	140
B.6.20.2	Alternativenprüfung	140
B.6.20.3	Private Belange - Eigentum	147
B.6.20.4	Gemeindliche Belange.....	147
B.6.20.5	Gesamtabwägung	148
B.7	Wasserrechtliche Erlaubnis	149
B.7.1	Zuständigkeit und Einvernehmenserfordernis.....	149
B.7.2	Zulassungsvoraussetzung, § 12 Abs. 1 WHG.....	149
B.7.3	Begründung der Wasserrechtlichen Erlaubnis	150
B.8	Begründung der Nebenbestimmungen	151
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	151

Rechtsvorschriften, Richtlinien und Tabellen-, Abbildungs- und Abkürzungsverzeichnis

Die Entscheidungen ergehen insbesondere aufgrund nachfolgender Rechtsvorschriften:

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 155)
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV vom 26. Februar 2016 (BAnz AT 3. März 2016 B6)
LAI-Hinweise	Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 17. und 18. September 2014 in Landshut
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
Baumschutzverordnung	Verordnung des Landkreises Spree- Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern vom 25. Juni 2018
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S. ber. Nr. 40)
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 9)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 11) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 79)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 14)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323)
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. Mai 2005 (ABl./05, [Nr. 25], S. 682), geändert durch Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (ABl./06, [Nr. 24], S. 434)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51)
FFH / FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat / Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
GROVerfV	Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung) vom 14. Juli 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 47]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 61])
GrwV	Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802)
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, herausgegeben vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, April 2009 Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31. Januar 2018
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 56)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
Landesplanungsvertrag	Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 14]) zuletzt geändert durch Sechsten Staatsvertrag (Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2024) vom 15. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 20], S.1, GVBl.I/24, [Nr. 20] S.5)

LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S.386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.17)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 327)
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. Nr. 24, S. 16 ber. Nr. 40))
Niststättenerlass	Anlage 4 zum Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011 zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg; Tabelle: Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten; Fassung vom 15.09.2018
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)) Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 1. März 2023 (Amtsblatt 23 Nr. 13)
VSchRL	Europäische Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VV § 8 LWaldG	Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG vom 2. November 2011
VVGWA	Verwaltungsvorschrift über Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen (VVGWA) vom 25. April 2000 (ABl. Brandenburg Nr. 20 vom 24.05.2000, S. 246)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. I S. 328)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I S. 236)
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.4)

WaldBefV	Verordnung zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen (Waldbefahrungsverordnung) vom 3. Mai 2004. GVBl.II/04, [Nr. 12], S.323). zuletzt geändert durch Artikel 129 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.II/24 Nr. 9, S. 48)
WaldErhV	Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung) vom 25. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314)
WaZV	Verordnung über die Zuständigkeiten der obersten und oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413) zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 1])
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WiZV	Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 7. September 2009 (GVBl II Nr. 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. März 2025 (GVBl II/25 [Nr. 19])

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über Lage, Art und Zweck der Gewässerbenutzungen	3
Tabelle 2:	Planunterlagen	5
Tabelle 3:	Darstellung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung für die Fauna (vgl. Unterlage 10.1 LBP, S.104 und 140 i. V. m. den Maßnahmenblättern der Anlage 10.4)	92
Tabelle 4:	vorhandene gehölzfreie Biotoptypen an den geplanten Maststandorten (vgl. Unterlage 10.1 LBP, S. 121)	94
Tabelle 5:	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Herstellung des Schutzstreifens in Biotopen mit Wald und Gehölzstrukturen (vgl. LBP, S.97)	95
Tabelle 6:	Darstellung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung für die Biotope (vgl. Unterlage 10.1 LBP, S.101 und 140 i. V. m. den Maßnahmenblättern der Anlage 10.4)	105
Tabelle 7:	Dauerhafte Vollversiegelung durch Mastfundament.....	107
Tabelle 8:	Darstellung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung für den Boden (vgl. Unterlage 10.1 LBP, S. 140 i. V. m. den Maßnahmenblättern der Anlage 10.4).....	108
Tabelle 9:	Bestimmung der ästhetischen Eingriffserheblichkeit (vgl. Unterlage 10.1 LBP, S. 152)	110
Tabelle 10:	Darstellung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung für die Landschaft (vgl. Unterlage 10.1 LBP, S. 147)	110
Tabelle 11:	Darstellung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung für Luft und Klima (vgl. Unterlage 10.1 LBP, S. 147)	111
Tabelle 12:	Standortnahe Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 6 und CEF-Maßnahmen ACEF 4 und ACEF 5 für die anlage- und baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen	113
Tabelle 13:	Ersatzmaßnahmen für die Konflikte KBio 1, KBio 2, KBio 3 und KK 1	117
Tabelle 14:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Baumverluste.....	119
Tabelle 15:	Erheblich beeinträchtigte Flächen in den Wirkzonen der Landschaftsbildeinheiten „Casel“ (1A und 1B) und „Gräbendorfer See“ 12A (vgl. Unterlage 10.1 LBP, Tab. 38, S. 132).....	120
Tabelle 16:	Übersicht der Oberflächenwasserkörper (OWK) im Untersuchungsgebiet gemäß Bewirtschaftungsplanung 2022 - 2027 (*Neubewertung Ende 2025)	130

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Prinzip-Skizze RDV-Technologie (Quelle: A.6, PFU, Unterlage 14.1, S. 48).....	4
Abbildung 2:	Ausschnitt aus der Übersichtskarte (A.6, PFU, Unterlage 2 Blatt 1)	24
Abbildung 3:	Pfahl-, Platten- und Stufenfundament (Quelle: A.6, PFU, Unterlage 1, Erläuterungsbericht).....	26
Abbildung 4:	Darstellung Trassenvarianten (blau=siedlungsferne, planfestgestellt; gelb=siedlungsnah, unzumutbare Alternative).....	98
Abbildung 5:	Beispiel Maßnahmenplan für Maststandort M 89n, (A.6, PFU, Unterlage 10.3.2 Blatt 3A)	114

Abkürzungsverzeichnis

µT	Mikro-Tesla
A (1)	Ausgleichsmaßnahme (mit laufender Nummer)
Abs. / Art	Absatz / Artikel
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
B (mit Nummer)	Bundesstraße
BAnz.	Bundesanzeiger
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHD	Brusthöhenstammdurchmesser
Bl.	Blatt
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, herausgegeben von Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichts
CEF	Continuous Ecological Functionality (kontinuierliche ökologische Funktionalität)
Db (A)	Dezibel (A)
E (1)	Ersatzmaßnahme (mit laufender Nummer)
EKIS	Eingriffs- und Kompensationsflächeninformationssystem des Landes Brandenburg
EUGH	Europäischer Gerichtshof
f. / ff.	folgende Seite / folgende Seiten
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
grds.	grundsätzlich
ha	Hektar
i. S. d. / i. S. v. / i. V. m.	im Sinne des / im Sinne von / in Verbindung mit
km	Kilometer
KSR	konstellationsspezifische Risiko
kV	Kilovolt
L (mit Nummer)	Landesstraße
LaPro	Landschaftsprogramm
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
LFB	Landesbetrieb Forst Brandenburg
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV	Landesamt für Bauen und Verkehr
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
LK	Landkreis
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LSG	Landschaftsschutzgebiet

LWL	Lichtwellenleiter
max.	maximal
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWI	naturschutzfachlicher Wert-Index
ÖBUB	Ökologische Bau-/ Umweltbaubegleitung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PFU	Planfeststellungsunterlage
RDV	Rütteldruckverdichtung
Rn.	Randnummer
RR	Rechtsprechungsreport
s. / s. a. / s. o. / s. u.	siehe / siehe auch / siehe oben / siehe unten
S (1)	Schutzmaßnahme (mit laufender Nummer)
SPA	Special Protection Area - Schutzgebiete im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
SPN	(Landkreis) Spree-Neiße
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
uAWB/uBB	untere Abfallwirtschafts- und unteren Bodenschutzbehörde (des Landkreises Spree-Neiße)
uWB	untere Wasserbehörde (des Landkreises Spree-Neiße)
Urt.	Urteil
UVP / UVP-Bericht	Umweltverträglichkeitsprüfung / Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
V (1)	Vermeidungsmaßnahme (mit laufender Nummer)
v. a.	vor allem
vMGI	vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex
Vorhabenträgerin	50Hertz Transmission GmbH
VV	Verwaltungsvorschrift
WBV OC	Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“
WRE	Wasserrechtliche Erlaubnis
z. B. / z. T.	zum Beispiel / zum Teil
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 VwVfG wird der Plan der 50Hertz Transmission GmbH in Gestalt der 1. Planänderung vom 07.10.2024 für die Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain mit:

- dem Ersatzneubau auf 5,2 km Länge vom Mast 85n (alt 85) bis zum Mast 99n (alt 96) sowie sowie
- dem anschließenden Rückbau der bestehenden 380-kV-Freileitung mit 12 Altmasten von Bestandsmast 85 bis 96 nach deren Außerbetriebssetzung und erfolgreicher Sanierung des Tagebaus durch die LMBV und
- der Errichtung eines verdichteten Stützkörpers (Mediendamm) zwischen Mast 95n und Mast 96n einschließlich Montage- und Zufahrtsflächen (geotechnischer Sperrbereich) und

mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich aus den eingeschlossenen Erlaubnissen / Genehmigungen unter A.2, den Zusagen der Vorhabenträgerin in A.7 sowie den Inhalts- und Nebenbestimmungen in A.8 ergeben, festgestellt.

Das unter B.2 beschriebene Vorhaben besteht aus den in A.6 genannten Unterlagen.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

A.2 Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt eigenständig. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert insbesondere:

A.2.1 Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

Zulassung der mit der Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gemäß §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 BNatSchG.

Ausnahme gemäß § 5 der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße (LK SPN) zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern von den Verboten gemäß § 3 - 15 für geschützte Landschaftsbestandteile durch die dauerhafte Entfernung im gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen.

Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG für die Beseitigung, Beschädigung oder sonstige erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung von geschützten Alleeebäumen und Einzelbäumen durch die dauerhafte Entfernung von Allee- und Einzelbäumen im gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen.

Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von dem Verbot gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG der Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope

081032 Wasserfeder-Schwarzerlenwald 1.992 m²

081032 Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald 13.606 m²

durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen.

A.2.2 Forstrechtliche Genehmigungen

Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung von 1.334 m² gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 LWaldG auf den Grundstücken der Maststandorte M 85n bis M 99n.

Genehmigung zur temporären Waldumwandlung von 505.028 m² gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 LWaldG auf den unter B.6.8.1.2 benannten und in der PFU, Unterlage 7 Wald- und Hagpläne, Unterlage 13.8 Antrag auf Waldumwandlung dargestellten sowie in der Stellungnahme des Forstamtes Spree-Neiße (LFB_SEDK_Obf-CB-3600/1629+11# 417542/2024) benannten Grundstücken für den Schutzstreifen, die Bau- und Montageflächen und deren Zuwegungen, ausgenommen die vorgenannten Maststandorte.

Genehmigung gemäß § 10 BWaldG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG für die Erstaufforstungsmaßnahmen E 2, E 4 und E 5.

A.2.3 Wasserrechtliche Genehmigung

Genehmigung der Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 BbgWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG für die Kreuzung der in der Kreuzungsliste in der PFU, Unterlage 5.2 aufgeführten oberirdischen Gewässer. Sie ist gemäß § 87 Abs. 4 BbgWG auf die Nutzungsdauer der Anlage befristet.

A.2.4 Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG zur Durchführung von Erdarbeiten, die die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale (gemäß der Auflistung im Abschnitt B.6.13.2) bergen, verändern.

A.2.5 Straßenrechtliche Genehmigungen

Zustimmung gemäß § 24 Abs. 2 BbgStrG zur Errichtung der Masten M 89n, M 90n und M 91n in der Anbaubeschränkungszone der L 52 die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen über zwei bereits vorhandene Zufahrten an der L 52 im Abschnitt 090 bei km 2,04 links und an der L 52 im Abschnitt 090 bei km 3,285 rechts außerhalb der Ortsdurchfahrt.

A.3 Enteignende Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG). Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung ist nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung dieses Vorhabens erforderlich ist. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Enteignungsverfahren gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

A.4 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung von Gewässern

Der Vorhabenträgerin, 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10557 Berlin, wird auf Antrag vom 28.09.2022 (A.6, PFU, Unterlage 13.9, ergänzende Mail vom 29.11.2024), unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche und bis 31.12.2027 befristete wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) im Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG i. V. m. § 126 Abs. 1 BbgWG mit dem LK SPN als zuständige untere Wasserbehörde (uWB) gemäß § 8 ff. und 3 WHG i. V. m. §§ 28, 29 BbgWG zur folgenden Benutzung von Gewässer durch das Fördern aus dem vorhandenen Filterbrunnen (Brunnen 3) und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser erteilt.

Das geförderte Grundwasser dient als Zugabewasser bei der Anwendung des erforderlichen Rütteldruckverfahrens zur Herstellung des verdichteten Stützkörpers (Mediendamm) für die Sicherung der Standsicherheit an den zwei Maststandorten M 95n und M 96n (siehe A.6, PFU, Unterlage 13.9, Anl. 1 und 2).

Tabelle 1: Übersicht über Lage, Art und Zweck der Gewässerbenutzungen

	Entnahmestelle		Einleitstellen	
Name	Filterbrunnen 3		Bundesland, LK	Brandenburg, LK SPN
			Amtsfreie Stadt	Drebkau
Koordinaten GK, RD 83	HW ⁵⁷ 27690,16 RW ⁵⁴ 40206,79		Gemarkung	Casel
Gesamtentnah- memenge	11.000 m³/12 Wo- chen		Flur, Flurstück	001, 791
Durchschnittliche Entnahmemenge pro Tag	180 m³/d		Einleitmenge pro RDV- Ansatzpunkt	Raster 4 m x 4m, 1 m³ pro 1 m Tiefe ab ca. 2,5 m u. GOK bis Grundwasserspiegel zw. 5 bis 11 m
GOK m NHN	+ 81		Arbeitsbreite in m	50 x 50 m
ROK m NHN	+ 82,3		Verdichtungstiefe in m ab 2,5 m u. GOK	5 bis 11 m
Grundwasser in m NHN, 27.09. 2022	ca. + 72,5			

Die Lage der Entnahme- und Einleitstellen ist in ebenfalls in PFU Unterlage 13.9, Anlage 1 und 2 ersichtlich.

Dieser Brunnen 3 in der Nähe der Verdichtungsmaßnahmen wurde bereits in der Vergangenheit zur Wasserentnahme für Zugabewasser im Rahmen der RDV genutzt (RDV Werkstattgraben Nord, 2016). Zur Herstellung des Mediendamms kommt die RDV-Methode mit nachfolgender tiefenwirksamer Oberflächenverdichtung zur Anwendung. Insgesamt sind dabei 483.900 m³ Kippenboden durch 1.234 RDV-Ansatzpunkte zu verdichten. Der Stützkörper erstreckt sich auf eine Länge von insgesamt 591 m, einer Breite von 32 m und umfasst eine Verdichtungsfläche von 19.300 m². Im Rahmen der geotechnischen Planung wurde von einer Wasserzugabe im Tiefenbereich 2,5 m unter GOK bis zum Grundwasserspiegel ausgegangen. Je Rüttelpunkt entspricht das einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 5 m (St. 0+000 bis ca. St. 0+175) bis 11 m (St. 0+175 bis St. 0+591), bei dem je laufenden Rüttelmeter ca. 1 m³ Wasser zugegeben wird.

Der Filterbrunnen 3 wird durch die LMBV mbH verwaltet. Ein Antrag zur Nutzung wurde parallel zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der LMBV mbH in Senftenberg gestellt.

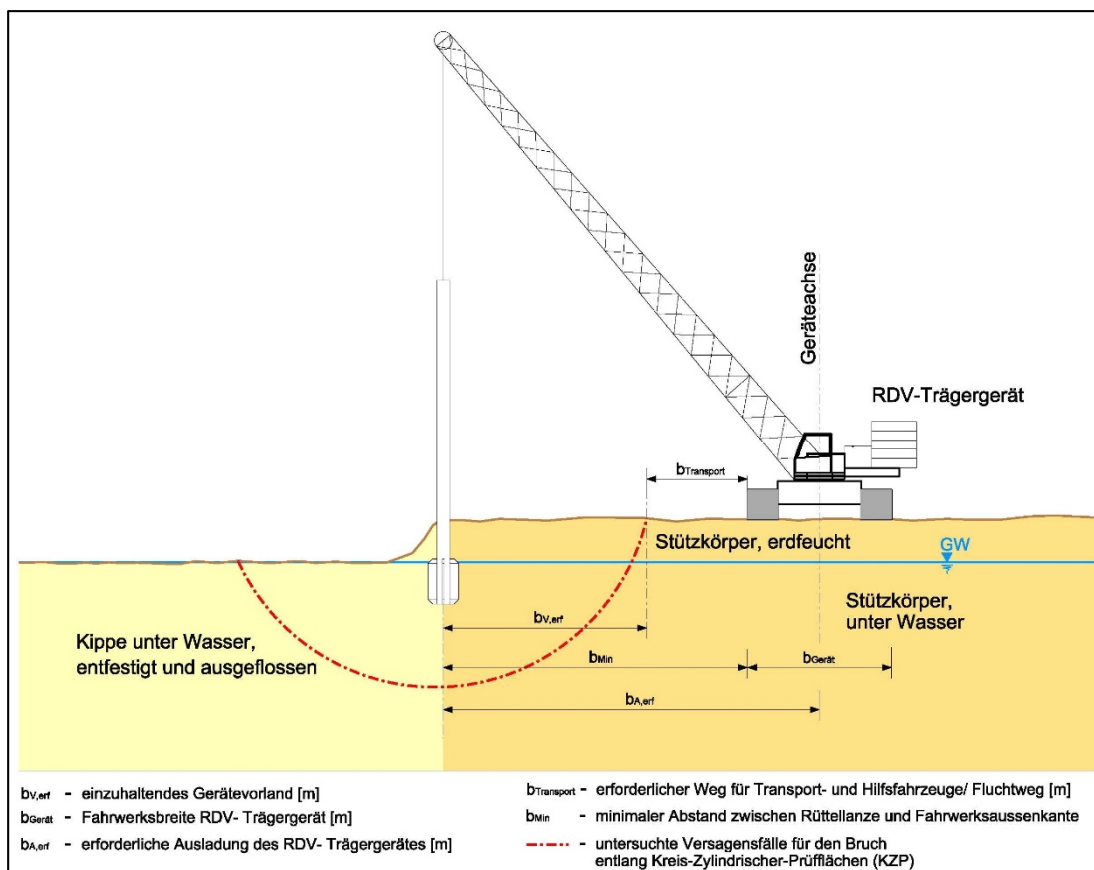


Abbildung 1: Prinzip-Skizze RDV-Technologie (Quelle: A.6, PFU, Unterlage 14.1, S. 48)

Die vorgesehene Rütteltechnologie ist in Unterlage 14.1 im Detail dargestellt.

Die zwei zu sichernden Maststandorte (M 95n und M 96n) befinden sich vollständig außerhalb des Geotechnischen Sperrbereiches. In der vorliegenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung (vgl. A.6, PFU, Unterlage 13.9) werden alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Herstellung des verdichteten Stützkörpers stehen so geplant, dass ein Betreten oder Befahren des Geotechnischen Sperrbereiches nicht erforderlich und ausgeschlossen wird. Im Rahmen der geotechnischen Planung wurde von einer Wasserzugabe im Tiefenbereich 2,5 m unter GOK bis zum Grundwasserspiegel ausgegangen. Die Festlegung erfolgt durch den mit der Ausführung der RDV-Leistung beauftragten Fachbetriebs.

A.5 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich zusammen aus diesem Beschluss und dem Plan, der durch die nachstehend aufgeführten und durch die Planfeststellungsbehörde festgestellten Unterlagen bestimmt wird. Die festgestellten Unterlagen sind mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichnet und in der 1. Spalte der nachfolgenden tabellarischen Auflistung mit „PF“ bezeichnet.

Soweit der ursprünglich verfahrensgegenständliche Plan durch die Vorhabenträgerin geändert wurde, sind Gegenstand dieser Planfeststellung der Plan und die nachfolgenden Unterlagen in ihrer jeweils aktuellsten Fassung. Änderungen und Ergänzungen gegenüber den ursprünglich verfahrensgegenständlichen Planunterlagen sind durch die Vorhabenträgerin entsprechend in den Unterlagen, z. B. als Deckblätter (gekennzeichnet mit A) oder durch Blaeueintragen in Texten und Plänen gekennzeichnet.

In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung sind Unterlagen als nur nachrichtlich (mit „N“) gekennzeichnet.

Tabelle 2: Planunterlagen

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter
PF	1	Erläuterungsbericht mit Anlage in der geänderten Fassung vom 07.10.2024	106/-
N	1 A1	Anlage 1 zur Unterlage 1 vom 31.03.2020 Übersichtskarte kleinräumige Trassenalternativen M 1:5.000	-/1
N	1 A2	Anlage 2 zur Unterlage 1 Raumordnungsverzicht, Anschreiben mit Übersichtskarten M 1:10.000	10/2
N	1 A3	Anlage 3 zur Unterlage 1 Abstimmungsergebnisse LfU zu Kartierumfang	5/-
N	1 A4	Anlage 4 zur Unterlage 1 vom 16.06.2023 Mastprinzipskizzen	5/-
N	2	Übersichtsplan in der geänderten Fassung vom 07.10.2024 M 1:25.000 / 1:1.000.000	-/1
PF	3	Lagepläne vom 15.06.2023	
PF	3.1	Übersichtsplan mit Blattsnitten der Lagepläne M 1: 25.000	-/1
PF	3.2	Legendenplan für Lagepläne M 1:2.000	-/1
PF	3.2	Lagepläne M 1:2.000	-/8
PF	4	Trassenpläne (Profildarstellung) vom 31.03.2020	
PF	4	Legendenplan für Trassenpläne	-/1
		Trassenpläne, M 1:2.000 / 1:200	-/8
N	5	Mast- und Kreuzungslisten	
N	5.1	Mastliste vom 16.06.2023	1/-
PF	5.2	Kreuzungsliste vom 12.07.2023	1/-

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter
N	6	Rechtserwerb	
	6.1	Erläuterung Rechtserwerb in der geänderten Fassung vom 07.10.2024	10/-
	6.2	Rechtserwerbspläne Leitungstrasse	
PF	6.2.1	Übersichtsplan mit Blattsnitten der Wegenutzung und Rechtserwerbspläne vom 15.06.2023 M 1: 25.000	-/1
PF	6.2.2	Wegenutzungsplan vom 15.06.2023 M 1: 10.000	-/1
PF	6.2.3	Lagepläne Rechtserwerb Legendenplan für Rechtserwerbspläne (technische Inanspruchnahme) vom 15.06.2023 M 1:2.000	-/1
PF	6.2.3	Rechtserwerbspläne (technische Inanspruchnahme) vom 15.06.2023, M 1:2.000	-/13
PF	6.2.4	Rechtserwerbspläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom September 2022, M 1:1.500 / 1:2.000 / 1:1.000 Blatt 3 entfällt; Blatt 7A und 8A in der geänderten Fassung vom 07.10.2024	-/9
	6.3	Rechtserwerbsverzeichnisse	
PF	6.3.1	Rechtserwerbsverzeichnis für die Leitungstrasse anonymisiert vom 14.06.2023	6/-
PF	6.3.2	Rechtserwerbsverzeichnis für die landschaftspflegerischen Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) anonymisiert in der geänderten Fassung vom 28.05.2019	1/-
PF	7	Wald und Hag vom 20.08.2020	
	7	Legendenplan für Lagepläne Wald und Hag	-/1
PF	7	Lagepläne Wald und Hag, M 1:2.000	-/8
N	8	Baugrundgutachten von 07/2020	26/-
	9	UVP-Bericht	
N	9.1	Textteil UVP-Bericht vom 31.05.2023	284/-
	9.2	Pläne UVP-Bericht	
N	9.2.1	Übersichtskarte Topografische Karte mit Kennzeichnung des geplanten Trassenverlaufes vom Mai 2023, M 1:10.000	-/1
N	9.2.2	Luftbild mit Kennzeichnung des geplanten Trassenverlaufes vom Mai 2023, M 1:20.000	-/1
N	9.2.3	Schutzgebiete nach Natur-und Wasserrecht, Oberflächengewässer und Bergbau vom Mai 2023, M 1:20.000	-/1

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter
N	9.2.4	Vorgaben der Raumplanung sowie Waldfunktionenkartierung vom Mai 2023, M 1:20.000	-/1
N	9.2.5	Biotoptypen Bestand vom Mai 2023, M 1:8.000	-/1
N	9.2.6.1	Brutvogelkartierung vom Mai 2023, M 1:10.000	-/1
N	9.2.6.2	Zug- und Rastvogelkartierung vom Mai 2023, M 1:10.000	-/1
N	9.2.6.3	Überflugskartierung vom September 2022, M 1:10.000	-/1
N	9.2.7.1	Landschaft und Erholung vom September 2022, M 1:20.000	-/1
N	9.2.7.2	Sichtbarkeitsanalyse vom September 2022, M 1:20.000	-/1
PF	9.2.8.1	Bestands- und Konfliktplan Biotop Neubau- und Bestandstrasse Blatt 1 vom September 2022, Blatt 2 vom Mai 2023, M 1:5.000	-/2
PF	9.2.8.2	Bestands- und Konfliktplan Fauna vom September 2022, M 1:10.000	-/1
PF	9.2.8.3	Bestands- und Konfliktplan Landschaftsbild vom September 2022, M 1:20.000	-/1
N	9.2.9	Luftbild mit Alternativenprüfung vom September 2022, M 1:12.500	-/1
PF	10	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
	10.1	Textteil LBP in der geänderten Fassung vom 07.10.2024	153/-
	10.2	Bestands- und Konfliktpläne	
PF	10.2.1	Bestands- und Konfliktplan Biotop, M 1:5.000 vom Mai 2023	-/2
PF	10.2.2	Bestands- und Konfliktplan Fauna, M 1:10.000 Blatt 1 A in der geänderten Fassung vom 07.10.2024	-/1
PF	10.2.3	Bestands- und Konfliktplan Landschaftsbild, M 1:20.000 vom März 2020	-/1
N		Plausibilitätsprüfung der art-/gilden-/artengruppenspezifischen Kartierungen mit Anhang vom 02.04.2025	56/-
	10.3	Maßnahmenpläne	
N	10.3.1	Übersichtskarte der landschaftspflegerischen Maßnahmen, M 1:100.000 in der geänderten Fassung vom Oktober 2024	-/1

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter
PF	10.3.2 Einleger	Lagepläne der Landschaftspflegerischen Maßnahmen Legendenplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen in der geänderten Fassung vom 07.10.2024	-/1
PF		Lagepläne Blatt 1 M 1:2.000 vom Mai 2023 Blatt 2A bis 9A, 13A, 17A und 20A 1 M 1:2.000 in der geänderten Fassung vom Oktober 2024 Blatt 21 M 1:3.500 in der geänderten Fassung vom Oktober 2024 Blatt 10 bis 15, 18, 19, 22, M 1:2.000 vom September 2022 Blatt 16 entfällt	-/21
PF	10.4	Maßnahmenblätter LBP in der geänderten Fassung vom 18.03.2025	54/-
PF	10.5	Ausnahme- und Befreiungsanträge in der geänderten Fassung vom 07.10.2024	29/-
N	11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Textteil Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der geänderten Fassung vom 07.10.2024	400/-
N	11.1.1	Anlage 1: Relevanzprüfung zum Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.09.2022	41/-
N	11.1.2	Anlage 2: KSR-Abschichtung vom 20.09.2022	4/-
N		Ergänzungen zur KSR-Berechnung vom 25.03.2025	60/-
N	12 12.1	FFH Verträglichkeitsprüfungen vom 31.05.2023 Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421) Anlage 1 Übersichtskarte über das SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421) sowie den Verlauf der 380-kV-Freileitungstrasse und umliegende FFH-Gebiete, M 1:60.000 vom 31.03.2020 Anlage 2 Auszug aus dem Standard-Datenbogen für das SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421) Anlage 3 Karte des Verlaufes der bestehenden und der neuen Trasse der 380-kV-Freileitung mit Maststandorten und SPA-Gebiet, M 1:10.000, vom 31.05.2023	174/- -/1 3/- -/1

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter
N	12.1	Anlage 4 Karte der Brutvogelerfassung 2019 mit Legende, M 1:25.000 Anlage 5 Karte der Rastvogelerfassung 2018/2019 mit Legende, M 1:30.000 Anlage 6 Karte der avifaunistischen Artdatenab- frage des LfU mit Legende, M 1:60.000 Anlage 7 Karte der potenziell betroffenen Vogel- arten mit Aktionsradien, M 1:15.000 vom 31.05.2023 Anlage 8 Berechnungstabelle konstellationsspe- zifisches Risiko (KSR)	1/1 1/4 1/2 -/1 4/-
N	12.2	Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet „Kos- elmühlenfließ“ (DE 4251-302) in der geänder- ten Fassung vom 07.10.2024	21/-
N	13	Ergänzende Unterlagen Umwelt	
N	13.1	Bergbauliche Stellungnahme vom 11.02.2020 mit Anlagen	14/-
N	13.2.1	Kartierbericht / Kurzbericht zur Besatzkontrolle Zauneidechsen vom 08.01.2020	12/-
N	13.2.2	Kartierbericht / Kurzbericht zur ergänzenden Be- satzkontrolle Zauneidechsen vom 25.06.2020	21/-
N	13.3	Wildgänse auf dem Gräbendorfer See, Gutach- ten im Rahmen der Umverlegung der 380 kV Freileitung Preilack - Streumen im Tagebau Greifenhain vom 04.07.2019	26/-
N	13.4	Brutvogelerfassungen im Abschnitt Preilack - Streumen mit Karte / Legende vom 17.09.2019	24/1
N	13.5	Brutvogelerfassungen im Abschnitt Preilack - Streumen mit Karten / Legende vom 19.08.2019	13/4
N	13.6	Überflugkartierung für das Vorhaben 380-kV- Freileitung Preilack - Streumen mit Anhang vom 30.06.2021	80/-
N	13.7.1	Bericht zur Erfassung der Habitatbäume vom 02.03.2020	23/-
N	13.7.2	Ergänzende Dokumentation der Habitatbäume vom August 2024; Stand 04.09.2024	16/-
PF	13.8	Antrag auf Waldumwandlung mit Anschreiben, Übersichtskarte in der geänderten Fassung vom 07.10.2024	5/1
PF		Anträge auf Genehmigung zur Waldumwand- lung vom 26.07.2022, Tabelle vom 20.09.2022 und Zustimmungserklärung LFB vom 09.04.2020	15/-
N		Ermittlung Kompensationsbedarf nach Wuchs- klassen	2/-

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter
PF	13.9	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Anlagen vom 28.09. 2022 und Ergänzung vom 29.11.2024	11/2 5/-
PF	14 14.1	Ergänzende Unterlagen Technik Geotechnische Entwurfs- und Genehmigungsplanung zur Errichtung eines Mediendamms vom 18.03.2020 Textteil Anlagen	56 12/9
PF	14.2	Geotechnische Stellungnahme zur Standsicherheit mit Anlagen vom 17.03.2023	12/10

Den Unterlagen ist teilweise ein Vor-/Deckblatt vorangestellt bzw. ein Blatt mit redaktionellem Inhalt nachgeheftet, welche nicht separat in der obigen tabellarischen Zusammenstellung ausgewiesen wurden.

A.7 Zusagen der Vorhabenträgerin

A.7.1 Straßenverkehr

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Arbeiten parallel zur L 52 so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs ausgeschlossen bzw. auf ein erforderliches Maß begrenzt werden.

A.7.2 Bauausführung

1. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass nach erfolgter Prüfung der Zuwegungen im Februar 2024 keine Bäume zur Herstellung des Lichtraumprofils gefällt werden müssen und ggf. nur vereinzelt Äste zurückgeschnitten werden.
2. Die Vorhabenträgerin erstellt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan. Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator wird für diese Baumaßnahme beauftragt, sofern mehrere Auftragnehmer tätig werden. Die DGUV Information 203-047 „Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Freileitungen“ wird während der Baumaßnahme berücksichtigt.
3. Die Vorhabenträgerin wird bei der Pflanzung der Streuobstwiese Drieschnitz (Maßnahme E 12) einen Mindestabstand von 2,5 m zur bestehenden TW-Leitung einhalten.
4. Die Vorhabenträgerin wird vor Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme E 5 eine aktuelle Leitungsauskunft sowie eine Schachtgenehmigung beim Gubener Wasser- und Abwasserverband einholen.
5. Die Vorhabenträgerin wird die LMBV in die Bauanlaufberatungen sowie in die tagebaubezogenen Besprechungen einbeziehen.
6. Die Vorhabenträgerin sichert im Zuge der Handschachtung zu, dass die freigelegte Bestandstrinkwasserleitung vom Eigentümer eingemessen werden kann.

A.7.3 Gewässerschutz

1. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass zwischen den baulichen Anlagen (Mastfundamenten) und den Gewässern II. Ordnung ein Mindestabstand von 5 m beidseitig ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel (bei verrohrten Gewässern) eingehalten wird. Die Lage der Baufelder und Baugruben u. ä. wird grundsätzlich so gewählt, dass sie sich außerhalb des 5-Meter-Bereichs der Gewässer befinden.
2. Die Gewässer sowie die beidseitig jeweils 5 m breiten Gewässerrandstreifen (bei offenen und verrohrten Gewässern II. Ordnung) werden von Baustellenverkehr bzw. Baustelleneinrichtungen sowie Lagerflächen freigehalten und werden von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

A.7.4 Sonstiges

1. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dem WBV Oberland Calau eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis zu übersenden, sofern eine wasserrechtliche Erlaubnis durch baubedingte Maßnahmen am Gewässer erforderlich ist.
2. Die Vorhabenträgerin sichert zu, während der Bauphase die Masten 98n und 99n gegen Besteigen oder Beschädigung zu sichern. Die Vorhabenträgerin wird den Festivalbetreiber des „Wilde Möhre Festivals“ über den detaillierten Bauablauf informieren. Insbesondere bei der Terminierung der Mastbauarbeiten an den Maststandorten M 98n und M 99n sowie des betreffenden Seilzuges wird der jährliche Festivalbetrieb berücksichtigt.
3. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die vertraglichen Regelungen für die Ersatzmaßnahme E 11 innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses unaufgefordert der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

A.8 Inhalts- und Nebenbestimmungen

A.8.1 Inhalts- und Nebenbestimmungen der Planfeststellung

A.8.1.1 Allgemeines

1. Der Beginn der Ausnutzung des Planfeststellungsbeschlusses ist der Planfeststellungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
2. Der Planfeststellungsbeschluss ist an der Baustelle zur Einsichtnahme vorzuhalten. Befugten Personen ist Einsichtnahme zu gewähren
3. Ein vom LBGR anerkannter Sachverständiger für Böschungen / Geotechnik (SfB / SfG) ist zur Begleitung bei Herstellung des verdichteten Stützkörpers an M 95n und M 96n sowie für den Rückbau der Bestandsmasten einzubeziehen. Empfehlungen zu geotechnischen Verhaltensanforderungen für alle Arbeiten im Zusammenhang mit dem Vorhaben (inkl. vorbereitende Maßnahmen wie Kartierung und Holzung) sind der LMBV, Abteilung Geotechnik Lausitz (VT2) maßnahmenbezogen (Zeit, Ort, Tätigkeit) durch einen vom Vorhabenträgerin beauftragten SfG vorzulegen. Die LMBV ist insbesondere zur Erörterung der Ausführungsplanung sowie zur Bauanlaufberatung und weiteren Bauberatungen einzubeziehen.
4. Sobald für ein plötzliches Absinken der Geländehöhe konkrete Verdachtsmomente auftreten hat die Vorhabenträgerin umgehend Kontakt mit dem Diensthabenden der LMBV, Tel.-Nr.: 0170 788 8218 oder 0180-114 2222 aufzunehmen.
5. Die Vorhabenträgerin hat das Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz des Landkreises Oberspreewald/Lausitz mind. eine Woche vor Baubeginn zu informieren.

6. Für Kampfmittelverdachtsflächen (Ersatzmaßnahmen E 7, Waldumbau und Waldrandgestaltung Gemarkung Groß Buckow und E 12, Streuobstwiese Drieschnitz) auf denen infolge der Umsetzung von Ersatzmaßnahmen in den Boden eingegriffen werden muss, sind Kampfmitteluntersuchungen durchzuführen. Die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Pflanzarbeiten unaufgefordert der Planfeststellungsbehörde elektronisch per Mail vorzulegen. Das Abschlussprotokoll mit der Darstellung der geräumten Fläche inklusive der Koordinaten und einer Auflistung der geborgenen Kampfmittel durch das beauftragte Unternehmen ist parallel dem Zentraldienst der Polizei Brandenburg vorzulegen.
7. Der Abschluss der Errichtungsmaßnahmen und die Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung sind der Planfeststellungsbehörde umgehend anzuzeigen.

A.8.1.2 Naturschutz

1. Die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (PFU, Unterlage 10.1), den Lageplänen der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (PFU, Unterlage 10.3.2) und dazugehörigen Maßnahmenblättern (PFU, Unterlage 10.4) dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) mit den nachfolgend benannten Präzisierungen (Nr. 5 bis Nr. 10) sind zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt und - wenn ein Zeitpunkt nicht angegeben ist - spätestens mit der Durchführung des Vorhabens zu beginnen und entsprechend ihrer landschaftsökologischen Zielsetzung spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nach Inbetriebnahme fachgerecht fertig zu stellen und ihrer Zielfunktion zuzuführen. Die vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind vor Durchführung des Eingriffs umzusetzen und sicherzustellen, dass diese im Zeitpunkt des Eingriffs funktionsfähig sind. Dies ist durch die ÖBUB zu kontrollieren und dokumentieren. Die Planfeststellungsbehörde ist vom Beginn der Durchführung und Ende bzw. der Fertigstellung dieser Maßnahmen schriftlich zu unterrichten. Die nachfolgend benannten Präzisierungen (A.8.1.2 Nr. 5 bis Nr. 10) gehen jeder schriftlichen oder zeichnerischen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.
2. Die von der Vorhabenträgerin selbst durchgeführten Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind dauerhaft zu erhalten und in ihrer Funktion zu sichern.
3. Um den Eingriff in die geschützten Waldbiotope (Wasserfeder-Schwarzerlenwald, 081032 und Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, 081812) nach Möglichkeit zu reduzieren (Konflikt KBio 2, anlagebedingter Verlust von Wald und Gehölzstrukturen durch Herstellung des Schutzstreifens), hat die Vorhabenträgerin zu prüfen, ob diese Gehölze gefällt werden müssen oder ob ein Kronenrückschnitt ausreichend ist.

Ergibt die Prüfung, dass ein Kronenrückschnitt ausreichend ist, ist dieser entsprechend bei dem Eingriff in die nach § 30 geschützten Waldbiotope zu berücksichtigen und umzusetzen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Bau sowie der erforderliche Abstand der Vegetation zu den Leiterseilen sichergestellt werden. Außerhalb des Ausschwingbereiches der Freileitung soll ein standortbezogener Rückschnitt der Bäume bis auf 12 m bis 15 m Höhe erfolgen. Sofern sich abzeichnet, dass für Einzelbäume in diesen Bereichen ein Rückschnitt nicht möglich ist, werden diese selektiv entnommen oder gekappt und als Habitatbaum, z. B. für Fledermäuse, erhalten. Ebenso werden im Trassenbetrieb aufkommende Gehölze im Zuge der Trassenpflege in der Schutzstreifenmitte maximal auf 7 m, am Rand auf 15 m zulässige Höhe, zurückgeschnitten. Der konkrete Umfang an Rückschnitt und Entnahmen ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Einzelbaumhöhen zum Umsetzungszeitraum durchzuführen.

4. Die bauausführenden Firmen sind im Vorfeld der Baumaßnahmen über sämtliche im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses zu unterrichten, in die daraus resultierenden Pflichten einzuweisen und zur Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben der vorgenannten Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses und der Unterlassung zuwiderlaufender Handlungen zu verpflichten. Dies ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn nachzuweisen.
5. Vermeidungsmaßnahme V 2 (Ökologische Bau-/Umweltbaubegleitung)
Die Vermeidungsmaßnahme V 2 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Eine fachlich qualifizierte ökologische Bau- und Umweltbaubegleitung (ÖBUB) ist für die gesamte Bauphase bis zum Abschluss der Rekultivierung der in Anspruch genommenen Bauflächen in ausreichender Personalstärke zu bestellen. Als fachlich qualifiziert gelten Personen mit einer umweltfachlichen Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule oder einer vergleichbaren Qualifikation. Die als ÖBUB bestellten Personen sind der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen, die Aufgaben und Befugnisse sind in der Anzeige darzustellen.
 - 5.1 Durch die ÖBUB ist sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der genannten Präzisierungen in den Nebenbestimmungen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die ÖBUB ist im Falle von während des Baus zufällig festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch den Weiterbau beeinträchtigt werden könnten, einzubeziehen. In dem Fall sind die Tätigkeiten einzustellen, der Fund der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und weitere Entscheidungen abzuwarten.
 - 5.2 Die ÖBUB hat durch regelmäßige Kontrollen der Amphibien- und Reptilienschutzzäune (Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 8 und V_{ASB} 9) eine dauerhafte Funktionstüchtigkeit bis zum Ende der Bauzeit zu gewährleisten.
Die ÖBUB hat vor Baubeginn in den Schneisenbereichen die temporären Zuwegungen sowie die Bau- und Montageflächen auf geschützte Pflanzen zu kontrollieren und ggfs. in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (LfU) geeignete Schutz- bzw. Umsiedlungsmaßnahmen festzulegen. Darüber hinaus ist die ÖBUB für das Feststellen und Abgrenzen von Tabuzonen im Umfeld der Baustelle verantwortlich.
 - 5.3 Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich für die Koordination von projektbezogenen naturschutzfachlichen Abstimmungen mit der Planfeststellungsbehörde verantwortlich. Die örtlichen naturschutzfachlichen Gegebenheiten, die umzusetzenden Maßnahmen sowie die Anweisungen und Tätigkeiten der ÖBUB sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde 14-tägig sowie der Planfeststellungsbehörde und dem LfU auf Nachfrage sowie nach Beendigung der Arbeiten als Bericht zu übergeben. Die durch die ÖBUB festgelegten Maßnahmen sind nachweislich durch die Vorhabenträgerin umzusetzen.
6. Vermeidungsmaßnahme V 4 (Schutzmaßnahme für Bodenbrüter)
Die Vermeidungsmaßnahme V 4 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Vergrämnungsmaßnahmen dürfen nur angewandt werden, wenn nicht schon Brutvögel vorhanden sind. Die ÖBUB hat daher vor Einsatz von Vergrämnungsmaßnahmen zu kontrollieren, dass keine Brutvögel vorhanden sind (insbesondere dann, wenn die Baufeldfreimachung und Vergrämnungsmaßnahme innerhalb der Brutzeit erfolgen soll). Die Baufeldfreimachung und Durchführung des Baubetriebs innerhalb der Brutzeit von Arten mit jährlich wechselnden Niststätten kann nur erfolgen, wenn die ökologische Baubegleitung die Nichtbesetzung, der in einem Radius von 50 m um die Baustelle befindlichen Habitate feststellt und protokolliert. Der Baubeginn hat in diesem Fall innerhalb von 3 Tagen nach der Begehung zu

erfolgen. Das Protokoll ist spätestens einen Tag nach der Begehung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

7. Vermeidungsmaßnahme V 5 (Schutz von Ameisennestern während der Bauarbeiten)
Die Vermeidungsmaßnahme V 5 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Notwendige Umsetzungen haben im Zeitraum von Anfang April bis Anfang Juli zu erfolgen. Der neue Standort muss den Habitatansprüchen der Ameisen genügen (z. B. lockere Bodenvegetation, keine Staunässe, genügend Sonneneinstrahlung) und mind. 300 m von dem alten Standort entfernt sein, um eine Rückwanderung zu vermeiden. Die Umsetzung des Nestes sollte nach Möglichkeit von Hand, d. h. ohne Maschinen, Bagger u. ä. durchgeführt werden. Dem umgesiedelten Ameisenvolk ist Futter (z. B. Bienenfuttersorte) bereitzustellen. Weiterhin ist nach 5-7 Tagen der Altstandort auf verbliebene Ameisen zu kontrollieren, die ebenfalls umgesiedelt werden müssen. Jede Umsetzung hat in Abstimmung mit der zuständigen Ameisenschutzstelle zu erfolgen.
8. Vermeidungsmaßnahme V 6 (Bauzeitenregelung für Brutvögel)
Die Vermeidungsmaßnahme V 6 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Als Orientierung über die Brutzeit kann i. d. R. der allgemeine Brutzeitraum v. 01.03. - 31.08. angesetzt werden. Die tatsächliche Brutzeit ist aber artspezifisch unter Verwendung von Anlage 4 zum Windkrafterlass: Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten sowie SÜDBECK et al., 2005, Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands anzupassen.
9. Vermeidungsmaßnahme V 8 (Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien)
Die Vermeidungsmaßnahme V 8 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Während der Hauptwanderzeiten der Tiere sind an den Zäunen Eimer anzubringen, die mindestens einmal täglich kontrolliert werden müssen. Ab einer für Amphibien möglichen Wanderstrecklänge von 100 m entlang eines Zaunes ist der Schutzzaun mit Fangeimern (in Abstimmung mit der ÖBUB ca. alle 20 m) auszustatten, die mindestens einmal täglich auf Besatz zu kontrollieren sind. In die Fangeimer gefallene Individuen sind fachgerecht umzusetzen. Die Zäune sind so aufzubauen, dass das Einwandern in die Baufläche verhindert wird und das Auswandern ermöglicht wird. Die ÖBUB kann fachlich begründet für die Notwendigkeit von Fangeimern eine selektive Auswahl von Zeiträumen festlegen. Im Zuge der Maßnahmenplanung und -umsetzung kann die ÖBUB von dem o. g. Zeitraum fachlich begründet abweichen bzw. diesen genauer definieren (z. B. aufgrund von Witterungsbedingungen oder spärlichen Arten).
10. Vermeidungsmaßnahme V 9 (Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien (insbes. Zauneidechsen))
Die Vermeidungsmaßnahme V 9 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Die Beseitigung von Versteckmöglichkeiten wie Steinhäufen, Totholz etc. hat zum Schutz der Tiere von Hand zu erfolgen.
Die Ausweichhabitate müssen im Aktionsraum der jeweiligen Arten liegen und sind hinsichtlich ihrer Eignung bzw. dem Besatz von anderen Individuen zu prüfen. Ggf. sind zusätzliche Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze (s. A_{CEF} 4) anzulegen. Die Maßnahmen sind mit der ÖBUB abzustimmen.
Weiterhin hat die Mahd dann zu erfolgen, wenn sich die Tiere in ihren Verstecken befinden, d. h. bei kühlem Wetter (während der Winterruhe, in den frühen Morgenstunden, am Abend, nach Niederschlägen, an kühlen Tagen).
11. Die Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen des Konfliktes KBio 2 (anlagebedingter Verlust von Wald und Gehölzstrukturen durch Herstellung des Schutzstreifens) umzusetzen sind (A 1 - A 3, E 1 - E 8, E 11), werden folgendermaßen erweitert:

Unter Anwendung der Wuchsklassen zur Ermittlung des Kompensationsfaktors für Eingriffe in Forstbiotope ergibt sich ein Kompensationsdefizit für Erstaufforstungsflächen von

53.161 m², d. h. 5,3 ha. Dieses Defizit ist durch zusätzliche Maßnahmen durch den Vorhabenträger im Rahmen des KBio 2 zu kompensieren. Die Maßnahmen selbst sind nach Inbetriebnahme innerhalb eines Jahres umzusetzen.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde bis zum 31.12.2025 mitzuteilen, ob im gleichen oder angrenzenden Naturraum entsprechende Flächen zur Verfügung stehen. Sollten keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, wird durch die Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit dem LfU eine angemessene Ersatzgeldzahlung festgesetzt. Auch eine anteilige Umsetzung der Maßnahme auf geeigneten Flächen ist möglich. Für das verbleibende Kompensationsdefizit können ebenfalls Ersatzgeldzahlungen festgesetzt werden.

12. Mit der Durchführung des erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild darf durch die Vorhabenträgerin erst begonnen werden, nachdem bei der Planfeststellungsbehörde der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende Ersatzgeldzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BbgNatSchAG in Höhe von 72.596,63 € Ersatzzahlung aufgrund des Eingriffs in das Landschaftsbild) beim Land Brandenburg (Landeshauptkasse Potsdam), IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12 BIC: WELADEDXXX eingegangen ist. Vor Entrichtung der Ersatzzahlung ist beim Landesamt für Umwelt (LfU), Referat N4, für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen und der Planfeststellungsbeschluss ist mit anzuhängen. Bei der Zahlung sind das Kassenzeichen sowie die Bezeichnung des Vorhabens und das Datum der Genehmigung anzugeben.
13. Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme umzusetzen.
14. Die Vorhabenträgerin hat die rechtliche Sicherung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen durch vertragliche oder dingliche Sicherung sicherzustellen und zu gewährleisten, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderung zur Gefährdung des jeweiligen Kompensationsziels kommt. Sie hat der Planfeststellungsbehörde mit Beginn der Umsetzung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, spätestens aber mit Inbetriebnahme der Leitung, den jeweiligen Nachweis über die dingliche Sicherung oder den Vertrag zwischen Eigentümer und der Vorhabenträgerin zur Flächensicherung vorzulegen.
15. Berichterstattung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG; der Planfeststellungsbehörde sind vorzulegen:
 - die Übermittlung der Geoinformationsdaten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses an die Planfeststellungsbehörde zur Eintragung in das EKIS WebGIS,
 - 4 Wochen nach Inbetriebnahme ist der Planfeststellungsbehörde darzulegen, ob die Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase sachgerecht durchgeführt worden sind,
 - 12 Monate nach Inbetriebnahme ist der Planfeststellungsbehörde darzulegen, ob die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen frist- und sachgerecht umgesetzt worden sind,
 - 5 Jahre nach Inbetriebnahme ist der Planfeststellungsbehörde darzulegen, ob die festgesetzten Fertigstellungs- und Entwicklungspflegen bzw. die waldbauliche Kulturpflege frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind. Darüber hinaus durchzuführende Unterhaltungsmaßnahmen sind darzustellen. Sollte am Ende des in den Maßnahmeblättern vorgesehenen Zeitraums für die Entwicklungspflege ein funktionsfähiger Zustand noch nicht erreicht sein, ist die Entwicklungspflege zu verlängern und entsprechend später zu berichten. Die Verlängerung des Zeitraums ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

A.8.1.3 Land- und Forstwirtschaft

1. Der Baubeginn, das Bauende und die Inbetriebnahme der Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) sind den zuständigen Revierleitern rechtzeitig anzuzeigen. Vor Beginn der waldrechtlichen Ersatzmaßnahmen (siehe nachfolgender Punkt 3) sind die Arbeiten mit den hoheitlich zuständigen Revierleitern für die Gemarkungen Greifenhain, Groß Döbbern und Leeskow abzustimmen.
2. Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Spree-Neiße, ist der Vollzug der Umwandlung von Wald vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten (gemäß Anlage 9 VV § 8 LWaldG) und der Vollzug der forstrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuzeigen. Hierzu sind die modifizierten Vordrucke der Anlage 9 (Vollzugsanzeigen) der VV § 8 LWaldG des Landesbetriebes Forst Brandenburg gemäß Stellungnahme vom 15.11.2024 zu verwenden. Es sind die Lieferscheine des Pflanzmaterials mit vorzulegen oder schnellstmöglich nachzureichen.
3. Ersatzmaßnahme E 2 (Erstaufforstung Gemarkung Greifenhain)
Die Ersatzmaßnahme E 2 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Die bereits genehmigte Erstaufforstung ist u. a. in der Gemarkung Greifenhain, Flur 2, Flurstück 333 (Az.: LFB 30.02.7020-6/107/2018) auf einer Fläche von 1,20 ha hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand (Laubbaumanteil mind. 30 %) mit einer integrierten Waldrandgestaltung von mind. 10 Meter Breite, entlang der Grenzen zum Offenland anteilig anzulegen und zu pflegen sowie vorhandene und ankommende Naturverjüngungshorste aus Sukzession in die gesamte Erstaufforstung zu integrieren.
4. Ersatzmaßnahme E 4.1 (Erstaufforstung Gemarkung Groß Döbbern)
Die Ersatzmaßnahme E 4.1 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Für die bereits genehmigten Erstaufforstungen in der Gemarkung Groß Döbbern, Flur 1, Flurstücke 78/5, 171, 209 und 218/1 (Az.: LFB 30.03.7020-6/133/2020) sind die Maßnahmen auf 3,68 ha fortzuführen.
5. Ersatzmaßnahme E 5 (Erstaufforstung Leeskow)
Die Ersatzmaßnahme E 5 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Die bereits genehmigte Erstaufforstung ist in der Gemarkung Leeskow (Landkreis Dahme-Spreewald), Flur 2, Flurstück 61 (Az.: LFB21.04-7020-6/01/17) auf einer Fläche von 1,60 ha hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand (Laubbaumanteil mind. 30%) mit einer integrierten Waldrandgestaltung von mind. 10 Meter Breite, entlang der Grenzen zum Offenland anteilig anzulegen und zu pflegen sowie vorhandene und ankommende Naturverjüngungshorste aus Sukzession in die gesamte Erstaufforstung zu integrieren, wovon 0,22 ha des Flurstücks 61 noch auf die zu erbringende Kompensation in Form als Ersatzaufforstung anzurechnen ist.
6. Für die Erstaufforstungsmaßnahmen ist bei der Auswahl der Baum- und Straucharten grundsätzlich nur zugelassenes bzw. anerkanntes Pflanz- oder Saatgut zu verwenden. Dieses unterliegt bei forstlichem Vermehrungsgut dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und bei gebietsheimischen Gehölzen, die nicht dem FoVG unterliegen, dem „Erlass zur Verwendung gebietseigener Gehölze in der freien Natur“.
7. Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für Erstaufforstungsmaßnahmen hat sich die Vorhabenträgerin mit dem Eigentümer und der unteren Forstbehörde über ggf. erforderlich werdende Wildschutzmaßnahmen abzustimmen.
8. Die Vorhabenträgerin hat die Durchführungs- und Effizienzkontrollen der Ausgleichsaufforstungen mit der jeweils zuständigen Forstbehörde abzustimmen.
9. Forstwirtschaftliche Flächen müssen jederzeit erreichbar sein. Die Erreichbarkeit der Waldflächen über die vorhandenen Zufahrten, die Bewirtschaftung der Flächen sowie die Erhaltung bestehender Holzlagermöglichkeiten sind während der und nach Beendigung der Baumaßnahmen uneingeschränkt zu gewährleisten. Bei zeitweisen Behinderungen oder Einschränkungen sind die betreffenden Bewirtschafter frühzeitig zu informieren.

A.8.1.4 Gewässerschutz

1. Der Baubeginn und das Bauende sind dem Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ bekannt zu geben.
2. Während der Baumaßnahme entstandene Schäden an den Gewässern II. Ordnung oder der Austritt wassergefährdender Stoffe in Oberflächenwasser oder in den Untergrund sind unverzüglich dem Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ und der uWB des LK SPN anzuzeigen und nach Beendigung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beheben.
3. Die Vorhabenträgerin hat bei der Nutzung von bestehenden Wegen oder Zufahrten, die Gewässer II. Ordnung kreuzen, zu prüfen, ob die Durchlässe bzw. Rohrleitungen für ein Überfahren mit den zu erwartenden Lasten geeignet sind bzw. ob die Durchlassbreite ausreichend ist. Muss ein neuer Durchlass eingebaut werden oder sind temporäre Veränderungen an Überfahrten und Gewässern notwendig, so sind die Änderungen der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vorher vorzulegen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle Überschüttungen / Verrohrungen von der Vorhabenträgerin zurückzubauen.
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen der freie Wasserabfluss nicht behindert wird, eine Grundwasser- und Gewässerverunreinigung sowie der Eintrag von Baumaterial (Recycling) in die Gewässer und Böschungsbereiche vermieden werden (§§ 5, 32, 48 WHG).

A.8.1.5 Immissionsschutz

1. Während der Baudurchführung ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen und Richtlinien 32. BImSchV sowie die in der AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und während der Nachtzeit eingehalten werden. Als Nachtzeit gemäß AVV Baulärm gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.
2. Bauarbeiten sind nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig.
3. An der nächstgelegenen Windkraftanlage (WKA V30 762) ist nachweislich eine Beweissicherung sowie die Realisierung eines baubegleitenden komplexen Mess- und Kontrollprogramms zur Kontrolle, Überwachung und Steuerung der Rütteldruckverdichtung (RDV) durchzuführen.

A.8.1.6 Denkmalschutz

1. Die Vorhabenträgerin hat die Ausführungs- bzw. Pflanzpläne für die Ersatzmaßnahmen E 6 und E 12 dem Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) zu übergeben, um Umfang und Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen nachweislich abzustimmen.
2. Die Vorhabenträgerin hat nachweislich im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen, in denen ein Bodeneingriff stattfinden soll, ein archäologisches Fachgutachten einzuholen bzw. eine archäologische Baubegleitung zuzulassen. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion oder einer Baubegleitung zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gemäß §§ 7 Absatz 3, 9 Absatz 3 und 11 Absatz 3 BbgDSchG abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

3. Die Vorhabenträgerin hat die bauausführenden Firmen über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

A.8.1.7 Abfall und Boden

1. Die Vorhabenträgerin hat zur Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV i. V. m. der DIN 19639 einzusetzen (Anforderungen s. A.8.1.2 Nr. 5). Es ist ein Abschlussbericht zu erstellen und an die Planfeststellungsbehörde zu übergeben.
2. Die vorgesehene Maßnahme ist so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG ausgeschlossen sind. Der vorhandene Boden ist horizontweise auszubauen und - so er nicht vorübergehend umgelagert und anschließend wiedereingebaut wird - einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, nicht mit sonstigen Böden zu vermischen und vor Verunreinigung, Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
3. Bodenmaterialien, welche dem Regelungsfall der §§ 14 - 18 ErsatzbaustoffV unterliegen, sind nach den Tab. 3 und 4 der Anlage 1 ErsatzbaustoffV zu untersuchen. Die Parameter der Tabelle 4 sind zu untersuchen, wenn sich aus der Vornutzung Hinweise auf diese ergeben. Diese Tabellen gelten jedoch nur für die in § 14 Abs. 1 Satz 1 benannten Kriterien.
4. Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß ErsatzbaustoffV sind die Anforderungen der §§ 19 - 22 sowie an die Einbauweisen gemäß Anlage 2 sicherzustellen und der jeweils zuständigen Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde auf Verlangen oder je nach Materialklasse vor dem Einbau bekanntzugeben.
5. Die Materialien (Schotter/Recyclingmaterialien) sind nach Abschluss der Baumaßnahme restlos zurückzubauen, aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
6. Die temporär genutzten Flächen sind so wiederherzustellen, dass eine natürliche Bodenfunktion gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG möglich ist. Bei Anlieferung von Oberboden zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG i. V. m. Anlage 1, Tab. 1 und 2 der BBodSchV einzuhalten.

A.8.1.8 Straßen und Wege

1. Der zuständige Straßenbaulastträger und bei Betroffenheit der zuständige Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV (hier der LK SPN) sind bei Behinderungen des Verkehrs rechtzeitig zu informieren und ggf. erforderliche zeitlich beschränkte Änderungen in der Verkehrsführung abzustimmen.
2. Die Errichtung der baulichen Anlagen (Masten M 89n bis M91n entlang der L 52) ist gemäß A.6, PFU, Unterlage 3.2 Blatt 4 auszuführen. Der Abstand der baulichen Anlagen hat das Maß von 31,5 m ab äußerster rechter Fahrbahnkante nicht zu unterschreiten.
3. Die verkehrliche Erschließung von der L 52 hat für die Zeitdauer der Errichtung der Masten über die bereits vorhandenen Zufahrten an der L 52 im Abschnitt 090 bei km 2,04 links und an der L 52 im Abschnitt 090 bei km 3,285 rechts außerhalb der Ortsdurchfahrt zu erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat die Nutzung der Zufahrten als Baustellenzufahrt rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzung, beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, anzuzeigen.

4. Durch den Baustellenverkehr verursachte Schäden an Straßen und Wegen sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Beschädigte Verkehrswege sind fachtechnisch wieder instand zu setzen.

A.8.1.9 Versorgungsleitungen

1. 4 Wochen vor Aufnahme des 380-kV-Betriebs ist durch die Vorhabenträgerin nachzuweisen, dass eine Hochspannungsbeeinflussung der TK-Anlage (Kupfer) der Deutschen Telekom, welche in unmittelbarem Abstand zu den Masten M 89n und M 91n verläuft, ausgeschlossen werden kann. Kann aufgrund zu geringer Abstände eine Beeinflussung nicht ausgeschlossen werden, hat die Vorhabenträgerin auf eigene Kosten entsprechende Schutzvorkehrungen zu veranlassen.
2. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist insbesondere bei der Errichtung der Mastfundamente parallel zur L 52 zu beachten.
3. Die Vorhabenträgerin hat die Baubetriebe darauf hinzuweisen, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Die Bauausführenden haben sich über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zu informieren.
4. Bei der Planung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) zu berücksichtigen.
5. Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand der Telekommunikationslinien hat die Beauftragung rechtzeitig mindestens 26 Wochen vor Baubeginn mit detaillierten Angaben zu der Baumaßnahme (Lage-, Querschnittspläne, Bauablauf) zu erfolgen.
6. Die Vorhabenträgerin hat im Kreuzungsbereich M 98n / M 99n Suchschachtungen zur Leitungsortung durchzuführen.
7. Die Vorhabenträgerin hat sich über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Anlagen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zu informieren und die Maßnahmen des Rückbaus der Bestandsmasten M 90 bis M 96 (in der Nähe der 110-kV-Freileitung) mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH abzusprechen.
8. Auf den Flächen der Ersatzmaßnahmen E 12 und E 14.2 sind im Bereich der Anlagen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH Handschachtungen durchzuführen. Zu den Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,4 m einzuhalten. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind die notwendigen Schutzmaßnahmen mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH abzustimmen. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Bei Pflanzungen im Bereich von Kabelanlagen ist ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Hierbei ist sicherzustellen, dass eine Schädigung bzw. Gefährdung der Anlagen unter Beachtung der Wurzel Ausbildung ausgeschlossen ist. Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können, so sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelungen erforderlich. Diese sind mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, im Vorfeld abzustimmen.

A.8.1.10 Sonstiges

1. Alle Baumaßnahmen, die auf Flächen von bergbehördlich zugelassenen Abschlussbetriebsplänen stattfinden, sind bei der LMBV, Abteilung Projektmanagement (VL2), Knapenstraße 1, 01968 Senftenberg mind. 14 Tage vorher schriftlich anzumelden.
2. Für die ausführenden Firmen ist eine Unterweisung durch das Projektmanagement der LMBV erforderlich. Eine verantwortliche Person ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde zu benennen.
3. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist bei der zuständigen Markscheiderei der LMBV ein Schachterlaubnisschein (gebührenpflichtig) über die E-Mailadresse markscheiderei_sfb@lmbv.de einzuholen.
4. Die Einmessung der Gesamtmaßnahme ist nach erfolgter Realisierung digital (3D-CAD/GIS-Format, vorzugsweise DGN im Lage-system RD 83; Höhen-system DHHN 2016) an die Markscheiderei der LMBV zwecks Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes über die E-Mailadresse markscheiderei_sfb@lmbv.de zu übergeben.
5. Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem Abschlussbetriebsplänen erfahren sollen, ist rechtzeitig vor Beginn der geplanten Arbeiten durch die Vorhabenträgerin mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde sowie dem LBGR der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen.
6. Der Fahrzeug- und Geräteeinsatz auf von der LMBV abschließend gesicherten und zur Nutzung freigegeben Kippenflächen ist auf 25 Tonnen auf der Fläche und 40 Tonnen auf befestigten Hauptwirtschaftswegen und Straßen zu begrenzen. Alternativ ist sich mit der LMBV abzustimmen.
7. Die aktiven Grundwassermessstellen der LMBV dürfen nicht beschädigt, überbaut oder beseitigt werden. Im Schadensfall ist die LMBV, Abteilung Geotechnik Lausitz (VT2), schriftlich zu benachrichtigen.
8. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten (§ 15 LuftVG i. V. m. §§ 12 ff. LuftVG) sind rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung bei der Luftfahrtbehörde zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

A.8.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Die Grundwasserentnahme und das Einleiten darf nur durch ein zertifiziertes Fachunternehmen ausgeführt werden.
2. Die Technologie der Grundwassernutzung einschließlich aller Anlagen, Messeinrichtungen und Arbeitsvorrichtungen sowie Überwachungsmaßnahmen muss mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Bodens und Grundwassers nicht zu besorgen ist.
3. Die bei der LMBV mbH beantragte Erlaubnis für die Benutzung des unter A.4 genannten Filterbrunnens 3 ist der Planfeststellungsbehörde mindestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung vorzulegen.
4. Die quantitative Überwachung bei der Einleitung in das Grundwasser ist zu gewährleisten. Verunreinigungen, die die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Grundwassers beeinflussen könnten, sind auszuschließen bzw. zu vermeiden.

5. Mindestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung ist der Grundwasserflurabstand sowie die Grundwasserbeschaffenheit nach dem Freipumpen organoleptisch und analytisch (Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit und die Hauptbestandteile) zu ermitteln und zu dokumentieren.
6. Der Beginn der Gewässerbenutzung ist der uWB LK SPN und der Planfeststellungsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Dabei sind der Anzeige die Ergebnisse der Prüfung unter A.8.2 Nr. 4 beizufügen.
7. Änderungen und Auffälligkeiten bei Nutzung des Wassers sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Wasserbehörde umgehend anzuzeigen.
8. Bei Auffälligkeiten oder Schadensereignissen, die die Wasserqualität beeinträchtigen können, ist die Verwendung des Wassers zu unterbrechen, bis die Nutzung durch die uWB LK SPN wieder freigegeben ist.
9. Die Grundwasserfördermengen sind kontinuierlich an geeichten Zähleinrichtungen zu messen und täglich zu registrieren. Es ist ein Wasserbuch in digitaler Form zu führen und der Planfeststellungsbehörde wöchentlich bzw. der uWB des LK SPN zu übersenden.
10. Die gehobenen und eingebrachten Wassermengen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der uWB des LK SPN nach Beendigung der RDV in einem Abschlussbericht zu übermitteln.

A.9 Hinweise

A.9.1 Allgemeines

1. Die Zuwegungen sind für den Einsatz von Rettungskräften und Feuerwehr stets freizuhalten.
2. Im Freien ist das Rauchen verboten. Die aktuellen Waldbrandgefahrenstufen des LK SPN sind zu beachten. Auf den Baustellen sind Container zum Rauchen bereitzustellen oder nachweislich ein generelles Rauchverbot zu verhängen. Die ausführenden Bauunternehmen sind nachweislich darüber zu informieren und zur Einhaltung zu verpflichten. Die Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Bodendenkmale dürfen ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (§§ 7 Absatz 3, 9 und 11 Absatz 3 BbgDSchG). Die Vorhabenträgerin hat alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (§ 9 Absatz 3 BbgDSchG). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach §§ 7 Absatz 3 und 11 Absatz 3 BbgDSchG der Veranlasser kostenpflichtig.
4. Die Vorhabenträgerin hat bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Metallgegenstände, Tonscherben u. ä.) gemäß BbgDSchG § 11 Absatz 1 und 3 unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des LK SPN und dem BLDAM sowie der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

A.9.2 Abfall und Boden

1. Hinsichtlich des Auf- oder Einbringens von Materialien auf oder in den Boden sind die Anforderungen der §§ 6 - 8 BBodSchV zu beachten.

2. Zur Einstufung von mineralischen Abfällen auf der Baustelle und/oder dem Anfallort zur Entsorgung gelten im Land Brandenburg grundsätzlich die Anforderungen der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“. Dabei richtet sich der Untersuchungsumfang nach Anlage V, Tab. 1 i. V. m. Anlage IV, Tab. 4 der Vollzugshinweise. Je nach Entsorgungsweg sind vor der Entsorgung von mineralischen Abfällen aktuelle Prüfberichte zu erstellen.

A.9.3 Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind - soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird - nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Der Planfeststellungsbeschluss selbst stellt noch keine Enteignung dar. Kommt vor Baubeginn keine Vereinbarung der Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer zustande, kann die Vorhabenträgerin die Einleitung des Enteignungsverfahrens sowie gemäß § 44b EnWG die vorzeitige Besitzeinweisung vor der Enteignungsbehörde beantragen.

Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, zu wenden.

Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderung in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, §§ 45, 45a EnWG.

Für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg, § 45a EnWG.

A.9.4 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Vorhabenträgerin um höchstens fünf Jahre verlängert.

A.10 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

B. Begründender Teil

B.1 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 WiZV ist das LBGR für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Maßnahme „Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain“ zuständig. Die Kompetenz der Planfeststellungsbehörde erstreckt sich zugleich auf die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Provisorien, da diese als temporäre Maßnahmen der Bauausführung der Verwirklichung des Vorhabens dienen und damit einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellen.

B.2 Planfestgestelltes Vorhaben

B.2.1 Gesamtkontext

Das planfestgestellte Vorhaben liegt im Landkreis Spree-Neiße im Gebiet der Gemeinde Drebkau. In den amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte Altdöbern, Spremberg, Neuhausen/Spree und Lieberose/Oberspreewald liegen Betroffenheiten aufgrund mittelbarer Auswirkungen oder geplanter Ersatzmaßnahmen vor.

Gegenstand des festgestellten Planes ist die Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain. Die bestehende 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) verläuft im LK SPN, der amtsfreien Stadt Drebkau in der Gemarkung Casel zwischen den Masten M 86 und M 96 durch das Kippengelände des ehemaligen Braunkohlentagebaus Greifenhain, dessen Betrieb im Jahr 1994 eingestellt wurde. Die Bestandsmasten M 87 bis M 95 der Freileitung liegen innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches und innerhalb der Grenzen des Abschlussbetriebsplanes der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV).

Grund für die Teilumverlegung der Bestandsleitung ist die Lage im geotechnischen Sperrbereich. Denn der mit dem Ende des Braunkohleabbaues bedingte Anstieg des Grundwasserspiegels führt auf dem Kippenboden zu einer Gefährdung der Standsicherheit der Freileitung. Die hier trocken verkippten Sande neigen aufgrund ihrer verkipfungstechnologisch bedingten sehr lockeren bis lockeren Lagerungsdichte im wassergesättigten Zustand zur Verflüssigung. Der Kippenboden ist im Verflüssigungsfalle dann nicht mehr in der Lage, Lasten zu tragen. Es kommt im ebenen Kippengelände bei Überlastung der erdfeuchten Bodenzone zu Grundbrüchen und im Bereich von Böschungen zum Böschungsgrundbruch.

Bei der Bezeichnung der neuen Maststandorte wurde zur besseren Unterscheidung das Adjektive neu bzw. der Index „n“ verwendet.

Gegenstand des festgestellten Planes ist die Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain. Im Einzelnen:

- der Ersatzneubau von 15 Masten auf einer Länge von 5,2 km vom Mast 85n (alt 85) bis zum Mast 99n (alt 96) sowie
- die Errichtung eines verdichteten Stützkörpers (Mediendamm) zwischen Mast 95n und Mast 96n einschließlich Montage- und Zufahrtsflächen (geotechnischer Sperrbereich) und
- der anschließende Rückbau der bestehenden 380-kV-Freileitung mit 12 Altmasten von Bestandsmast 85 bis 96 nach deren Außerbetriebsetzung und erfolgreicher Sanierung des Tagebaus durch die LMBV.

Insgesamt sollen die 15 neuen Masten als Donaumasten mit einer Höhe von 54,25 m bis 70,2 m (durchschnittlich: 59,8 m) und Traversenbreiten von beidseits je 15,5 m bis 16,0 m (Ge-

samt: 31,0 m bis 32,0 m) errichtet werden. Der Schutzstreifen in den bewaldeten Leitungsbereichen verläuft parallel zur Leitungsachse und variiert aufgrund der zu berücksichtigenden Fallkurve des angrenzenden Baumbestandes zwischen 38,0 m bis 47,0 m (Gesamt: zwischen 76,0 m und 94,0 m).

Die Vorbelastungen des Gebietes und die Auswirkungen des Rückbaus wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie und den ergänzenden Fachgutachten (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) berücksichtigt.

Der Rückbau der havariegefährdeten Bestandsleitung erfolgt nach der Außerbetriebsetzung und erfolgreicher Sanierung des Tagebaus durch die LMBV in umgekehrter Reihenfolge der Errichtung einer Freileitung. Zunächst wird mit dem Ablassen der verwendeten Leiter, Lichtwellenleiter- und Erdseile begonnen. Die Stahlgitterkonstruktionen werden ähnlich einer Baumfällung zurückgebaut, indem der Mast umgelegt wird und anschließend ein Bagger mit Anbauschrottscheren die Konstruktion zerlegt. Die Metallteile und Seile werden sortiert verladen und recycelt.

Die vorhandenen Fundamente werden bis 1,5 m unter Gelände entfernt, wenn die geotechnischen Verhältnisse das zulassen. Ein vollständiger Rückbau der Fundamente (Pfahlgründung) ist nicht vorgesehen. Dazu wird um das Fundament kleinräumig aufgegraben. Der anfallende Beton wird fachgerecht entsorgt oder dem ordnungsgemäßen Recycling zugeführt.

B.2.2 Beschreibung des planfestzustellenden Vorhabens

B.2.2.1 Trassenführung

Der Trassenverlauf wird von Ost nach West von Mast M 85n (alt 85) bis M 99n (alt 96) beschrieben.

Der festgestellte Plan der Freileitung mit einer Länge von 5,2 Kilometern beginnt östlich der L 52 auf der Hochkippe Illmersdorf am Bestandstragmast M 85, der durch den Winkelabspannmast M 85n standortgleich ersetzt wird. Die Trasse schwenkt ab hier in Richtung Nordwesten ab und verläuft entlang der L 52 durch ein bewaldetes Gebiet. Ab Mast M 86n bis M 91n verläuft die Trasse gebündelt mit der bestehenden bzw. geplanten L 52 entlang, kreuzt diese südöstlich von Casel (Kreuzungsfeld M 91n - M 92n) und verläuft dann am Rande des Kippengeländes des ehemaligen Tagebaus Greifenhain, mit einem Abstand von mehr als 500 m zur Ortschaft Casel, geradlinig nach Südwesten.

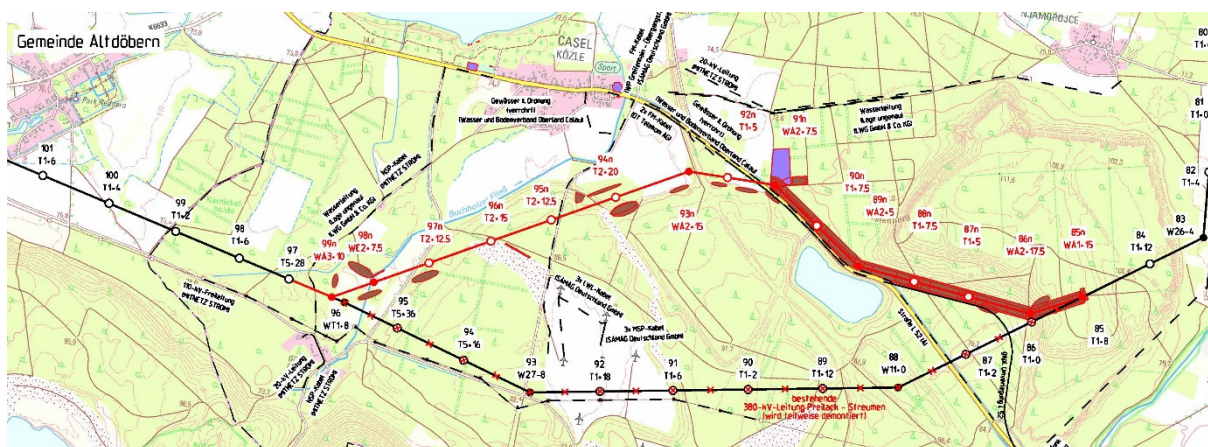


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Übersichtskarte (A.6, PFU, Unterlage 2 Blatt 1)

Die beiden Maststandorte M 95n und M 96n liegen innerhalb des verkippten Abraums, aber außerhalb des geotechnischen Sperrbereiches des ehemaligen Tagebaus Greifenhain. Am Maststandort M 96n wurde überwiegend sandiger Kippenboden (Mächtigkeit ca. 20 m) trocken auf den gewachsenen Boden verkippt. Maststandort M 95n befindet sich im ausgekohlten Bereich, d. h. hier steht unter dem trocken verkippten sandigen Kippenboden (Mächtigkeit ca. 20 m) eine weitere ca. 30 m mächtige, trocken verkippte Bodenschicht aus überwiegend gemischtkörnigen Kippenboden. Für diese Maststandorte muss zur Herstellung der Standsicherheit ein sogenannter verdichteter Stützkörper (Mediendamm) und zur Erreichbarkeit der beiden Maststandorte eine Zuwegungsverdichtung zur Tragfähigkeit der Baulasten mittels RDV hergestellt werden. Westlich des Tagebaus bindet die Trasse wieder auf den ursprünglichen Trassenverlauf (zwischen M 96 und M 97) ein.

Ausgehend von der bestehenden Freileitung werden nördlich des ursprünglichen Trassenverlaufs 15 Masten (M 85n bis Nr. 99n) neu errichtet. Die neue Trasse verläuft weitestgehend außerhalb der ehemaligen Abbaugrenzen nördlich um das Gelände der Innenkippe Greifenhain. Sie befindet sich maximal 1,5 km nördlich des alten Verlaufes.

Die minimale Entfernung der neuen Trasse zum Europäische Vogelschutzgebiet (Special Protected Area - SPA) „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421) beträgt ca. 1,25 km. Der Rückbau der 12 Masten (M 85 bis M 96) der Bestandsleitung erfolgt in einem Abstand von ca. 2,3 km bis 3,5 km.

Weitere Details des Trassenverlaufs können der Übersichtskarte, M 1:25.000 (PFU, Unterlage 2) entnommen werden.

B.2.2.2 Technische Daten

Das technische Bauwerk "Freileitung" ist gemäß DIN EN 50341-2-4:2019 die Gesamtheit einer Anlage zur oberirdischen Fortleitung von elektrischer Energie, bestehend aus Stützpunkten und Leitungsteilen. Stützpunkte umfassen Masten, deren Gründungen und Erdungen, Leitungsteile umfassen oberirdisch verlegte Leiter und Isolatoren jeweils mit Armaturen.

In dem planfestgestellten Leitungsabschnitt der 380-kV-Leitung werden unter Berücksichtigung des örtlich vorhandenen Baugrundes und der Bauverhältnisse (Grundwasserflurabstand) Pfahl-, Platten- und Stufenfundamente verwendet. Neben den Baugrund- und Bauverhältnissen ist die finale Festlegung der Fundamentart auch von der Masthöhe bzw. -art (Tragmast, Winkeltragmast, Abspann- oder Winkelabspannmast, Endmast) abhängig.

Pfahlgründungen (vgl. Abbildung 3), die bei wenig tragfähigen Böden durchgeführt werden, besitzen Pfähle mit Durchmessern von ca. 0,8 m - 1,5 m und werden bis in Tiefen von ca. 10,0 m bis 20,0 m (in Einzelfällen noch tiefer) in den Boden gebohrt oder gerammt. Bei Pfahlgründungen entfällt der Bodenaushub.

Plattenfundamente (vgl. Abbildung 3) werden bei standfestem Baugrund und ebener Geländestruktur eingesetzt. Die hierbei verwendeten stahlbewehrten Betonplatten haben Abmaße von ca. 6,0 m x 6,0 m x 0,8 m bis 15,0 m x 15,0 m x 1,2 m. Aufgrund einer ca. 80 cm starken Überdeckung mit Erde sind jedoch pro Plattenfundament nur die vier Fundamentköpfe mit Durchmessern von ca. 1,1 m bis 1,5 m sichtbar, die jeweils ca. 0,4 m aus der Erde ragen.

Stufenfundamente (vgl. Abbildung 3) haben einen Durchmesser von ca. 1,0 m bis 1,5 m für die oberste Stufe und ca. 2,5 m bis 4,0 m für die unterste Stufe. Sie sind stufenförmig (2 bis 4 Stufen) aufgebaut, wobei die größte Stufe am tiefsten liegt. Pro Maststandort sind jeweils 4 einzelne Stufenfundamente, je Mastestiel eins, erforderlich. Die Fundamenttiefe beträgt ca. 3,0 m bis 4,5 m. Das Fundament kann bei standfestem Baugrund, ebener Geländestruktur und in Hanglagen eingesetzt werden.

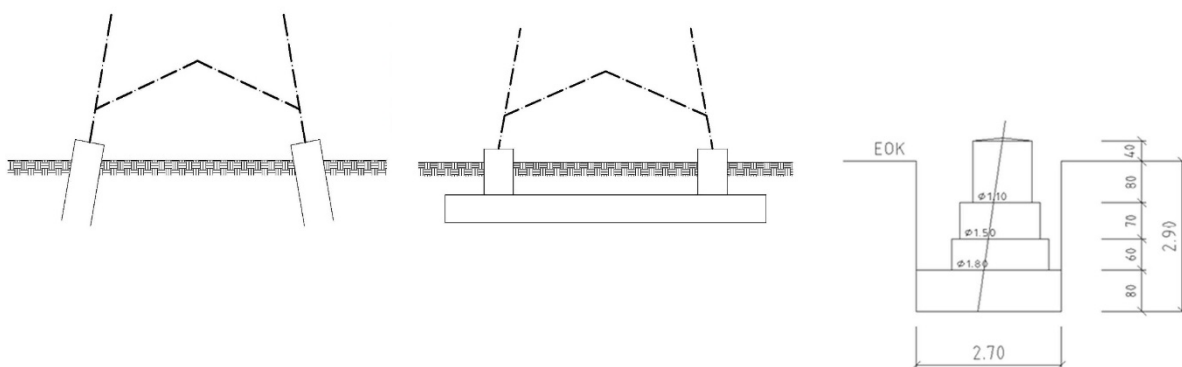


Abbildung 3: Pfahl-, Platten- und Stufenfundament (Quelle: A.6, PFU, Unterlage 1, Erläuterungsbericht)

Die endgültige Entscheidung für die jeweilige Fundamentart steht in Abhängigkeit zur örtlich vorgefundenen Bodenbeschaffenheit, welche über eine Baugrunduntersuchung im Vorfeld analysiert wird. Mit den o. g. Fundamentvarianten wird die Standsicherheit der 15 Stahlgittermaste gewährleistet.

Zur Durchführung der Bauarbeiten an den Maststandorten sind entsprechende Zufahrten in der Trassenachse über den gesamten Freileitungsabschnitt erforderlich, welche eine Fahrschulbreite von ca. 4,0 m beanspruchen. Für die Errichtung der Stahlgittermaste mittels Mobilkran sind temporäre Flächeninanspruchnahmen am Maststandort bis 1.600 m² als vorübergehender Stell- und Lagerplatz notwendig. Zusätzlich sind Arbeitsflächen für die Seilzugmaschinen zum Auflegen der Leiter- und Erdseile in linearer Verlängerung an den Maststandorten der Winkel- bzw. Abspannmasten von ca. 1.750 m² erforderlich. Das Auflegen der Leiter- und Erdseile erfolgt mittels Seilzugtechnik zwischen zwei Abspannmasten. Dafür werden - vorzugsweise in der Nähe der Winkelmaststandorte - Arbeitsflächen (Winden- und Trommelplatz) genutzt. Die Seilarbeiten in einem Abspannabschnitt dauern in der Regel etwa zwei Wochen.

Es werden Donau-Stahlgittermaste mit je einem Erd- und LWL-Seil (Mastbaureihe D 76) verbaut.

Die Masthöhen, von Erdoberkante bis zur Erdseilspitze, liegen in Abhängigkeit von der topographischen Lage und den sicherheitstechnischen Anforderungen für die 15 Donaumaste zwischen 54,25 m und 70,2 m. Die Masthöhen werden so ausgelegt, dass die Mindestabstände gemäß den allgemeinen Anforderungen für Freileitungen über 1 kV zwischen unteren Leiterseilen und Erdoberfläche bzw. Gebäuden und Gehölzen gewährleistet sind. An jedem Punkt der planfestgestellten Leitung wird zu jedem Zeitpunkt ein Mindest-Bodenabstand von 12,0 m gewährleistet. Am Punkt der Seilaufhängung, unterhalb der Maste, erreichen die Bodenabstände der Leiterseile mit bis zu 41,5 m an Winkelmasten ihre Maximalwerte.

Das Erdseil wird auf der Spitze des Donaumastes und das LWL-Seil im Mastgestänge mitgeführt. Zur Minimierung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Vögeln durch Aufprall an das Erdseil werden diese auf der gesamten Länge der 380-kV-Freileitung mit Vogelschutzmarkern (Zebamarker) in einem Abstand von 20 m - 25 m bestückt.

Eventuell notwendige Befestigungen der Zufahrten (mittels Lastverteilermatten, Schotterungen als Baustraßen) und deren Entfernung nach Bauende erfolgen durch das Montageunternehmen.

Eine feste Baustelle wird wegen des räumlichen und zeitlichen Versatzes der unterschiedlichen Arbeiten an den verschiedenen Maststandorten nicht eingerichtet.

Eine Ausnahme bildet dabei die Baustraße und der Montageplatz für die Errichtung des Mediendamms/verdichteten Stützkörpers zwischen M 95n und M 96n. Für den Transport der Gerätetechnik sowie des Baumaterials bis zum Trassenanfang des Mediendamms ist vorbereitend eine befestigte Baustraße auf ca. 200 m herzustellen.

Die Baustelleneinrichtungsfläche (bzw. der Montageplatz) ist im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Herstellung der Baustraße auf 400 m² (bezogen auf die Oberfläche der Deckschicht) mit Mineralstoffgemisch zu befestigen.

B.2.2.3 Flächeninanspruchnahme

B.2.2.3.1 Schutzstreifen

Das Vorhaben soll durchgehend auf nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Grundstücken verwirklicht werden.

Zum Schutz der Leitung vor Einwirkungen von außen wird ein Schutzstreifen ausgewiesen. Die Breite des sogenannten technischen Schutzstreifens ergibt sich aus dem windbedingten seitlichen Ausschwingen der Leiterseile und einem zusätzlichen Sicherheitsabstand, der durch die Spannungsebene bestimmt wird. Schwingungsbedingt weist der Schutzstreifen eine parabolische Form auf und wird durch die Aufhängepunkte der äußersten Seile bestimmt. Die größte Schutzstreifenbreite ergibt sich in Feldmitte.

In den bewaldeten Leitungsabschnitten verläuft der Schutzstreifen zum Aufbau eines stabilen Waldsaumes parallel zur Leitungsachse. Maßgebend für die Gesamtbreite des Schutzstreifens sind die größte Breite des parabolischen Schutzstreifens sowie eine zusätzliche Fläche, welche die Baumfallkurve zur Sicherung der äußeren Leiterseile vor umstürzenden Bäumen einbezieht. Im Vorhabengebiet wird von Baumhöhen von bis zu 25 m ausgegangen (standortbezogen), d. h. der parallele Waldschutzstreifen ist um den Fallwinkel gegebenenfalls umstürzender Bäume in die Leiterseile im Vergleich zum schmaleren parabolischen Streifen erweitert.

Bei einem durchschnittlichen Abstand von ca. 366,5 m (min. 249,5 m, max. 495,0 m) zueinander beträgt die Breite des Schutzstreifens in Feldmitte ca. 76 m ... 94 m (38 m ... 47 m beidseitig der Leitungsachse).

Innerhalb des Schutzstreifens bestehen Nutzungseinschränkungen hinsichtlich aller Tätigkeiten, die zu einer Gefährdung der Leitung führen können und/oder deren Erreichbarkeit für Reparatur und Wartungszwecke verhindern. Im Übrigen kann der Schutzstreifen für sonstige Zwecke (unter Berücksichtigung der geotechnischen Randbedingungen) weiter genutzt werden. Die Flächen der neuen Maststandorte werden einer anderweitigen Nutzung vollständig entzogen.

B.2.2.3.2 Mastgründung:

Für die für das Vorhaben insgesamt erforderlichen 15 Maste werden Grundflächen von 100 m² (Flachgründung Tragmaste) bzw. 225 m² (Flachgründung Winkelabspannmaste) benötigt. Es ergibt sich insgesamt eine maximale Flächeninanspruchnahme für die Mastfundamente von 2.250 m².

Hinzu kommt eine temporäre Flächeninanspruchnahme zwischen 1.200 und 1.750 m² pro Maststandort als vorübergehende Stell- und Lagerflächen sowie eine temporäre Flächeninanspruchnahme für Zufahrten zur Montage und Demontage von Masten.

B.2.2.3.3 Mediendamm/verdichteter Stützkörper:

Auf ca. 1 km Länge verläuft die geplante 380-kV-Freileitung innerhalb der Grenzen der Oberkante Abraum des ehemaligen Tagebaugebiets Greifenhain. Auf dieser sog. Innenkippe Grei-

fenhain sind zwei Maststandorte, 95n und 96n, geplant. Für die uneingeschränkte Standsicherheit an den geplanten Maststandorten sind hier weitere Sicherungsmaßnahmen und für deren Bau- und Betriebszuwegung erforderlich. Die Sicherung der Maststandorte auf der Innenkippe erfolgt durch die Errichtung eines ca. 600 m langen und 32 m breiten unterirdischen Stützkörpers, den sogenannten Mediendamm.

Die Herstellung der versteckten Dämme (Stützkörper) erfolgt mittels RDV. Für den Transport der Gerätetechnik sowie des Baumaterials bis zum Trassenanfang des Mediendamms ist vorbereitend eine befestigte Baustraße auf ca. 200 m herzustellen. Die Baustelleneinrichtungsfläche bzw. der Montageplatz ist im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Herstellung der Baustraße auf 400 m² (bezogen auf die Oberfläche der Deckschicht) mit Mineralstoffgemisch zu befestigen.

Insgesamt sind dabei 483.900 m³ Kippenboden durch 1.234 RDV-Ansatzpunkte zu verdichten. Der Stützkörper erstreckt sich auf eine Länge von insgesamt 591 m und umfasst eine Verdichtungsfläche von 19.300 m². Es ist folgende Rütteltechnologie vorgesehen:

- Raster der Rüttelpunkte $\approx 4 \text{ m} \times \approx 4 \text{ m}$ (Raster vorläufig, Winkelfahrweise möglich)
- Anwendung der Pilgerschrittfahrweise als Grundtechnologie zur Abarbeitung je Ansatzpunkt:
 1. Einfahren der Lanze bis zur vorgegebenen Sollteufe,
 2. Verdichtung in der Tiefenstufe mit Verweildauer von 30 s danach Einfahren (Nachdrücken) der Lanze um 0,5 m bzw. bis zum Abbruch durch Strombegrenzung oder Unterschreitung der zulässigen Hakenlast,
 3. Nach Wiedereinfahren sofortiges Ziehen der Lanze um 1,0 m (wenn Wiedereinfahren bis 0,5 m erreicht), sonst bis zur nächsten Tiefenstufe (Ziehweg = 0,5 m + Weg Wiedereinfahren nach Punkt 2),
 4. Wiederholen des Vorganges beginnend mit Punkt 2.
- Fliehkraft Rüttler: $\geq 460 \text{ kN}$ bis max. 600 kN,
- Der Rüttler muss eine Mindestschlagkraft von 460 kN besitzen, darf aber die Schlagkraft von 600 kN nicht überschreiten.
- Einzuhaltendes Vorland: $b_V \geq 10 \text{ m}$,
- Gerätebreite: $b_{\text{Gerät}}$, max. $\approx 9 \text{ m}$,
- Breite Fluchtfahrt: $b_{\text{Si.}} \geq 5 \text{ m}$

Vorbereitend sind somit auch noch der außerhalb des Schutzbereiches befindliche Abschnitt der Verdichtungsstrasse, der Trassenkorridor der Baustraße und die Baustelleneinrichtung mit Montageplatz, insgesamt ca. 0,78 ha, in die Holzungsmaßnahmen zur Herstellung des Schutzbereiches mit aufzunehmen. Rodungsarbeiten sind auf ca. 2,8 ha notwendig (siehe A.6, PFU, Unterlage 14.1 Genehmigungplanung Mediendamm S. 40).

B.3 Raumordnungsverfahren

Die Länder Brandenburg und Berlin betreiben seit 1996 eine gemeinsame Raumordnungspolitik und Landesentwicklungsplanung. Die Gemeinsame Landesplanung (GL) nimmt dabei die Aufgaben der für die Raumordnung zuständigen obersten Behörden beider Länder wahr. Nach § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) prüft die GL gem. § 1 Raumordnungsverordnung (RoV) die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Wird die Raumbedeutsamkeit festgestellt, schließt sich für „die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr“ in der Regel ein Raumordnungsverfahren an. Dabei werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die Übereinstimmung mit den

Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Nach Sichtung der im August 2019 von der Vorhabenträgerin vorgelegten Antragsunterlagen, in denen die Vorhabenbegründung und die technischen Anforderungen an den neu zu bauenden Freileitungsabschnitt sowie der untersuchte Trassenkorridor dargelegt wurde, bestätigte die Gemeinsame Landesplanung gegenüber der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 13. September 2019 (Geschäftszeichen G5-46374-1626/2019) die Entscheidung, dass kein Raumordnungsverfahren für die Umverlegung der 380-kV-Leitung Preilack - Streumen im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain durchzuführen ist. Als Begründung wird ausgeführt, dass nicht alle erforderlichen Bedingungen für ein Raumordnungsverfahren erfüllt sind. Zwar ist die Errichtung einer Freileitung raumbedeutsam, aufgrund der geringen Länge aber nicht von überörtlicher Bedeutung. Auch die von der Vorhabenträgerin angezeigte Änderung der geplanten Trassenführung (Trassenkorridor mit größerer Annäherung an die L 52) hat keine Auswirkungen auf die Kriterien, die für die Beurteilung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens relevant sind. Die Gemeinsame Landesplanung bestätigte am 10. Dezember 2019, dass die Stellungnahme vom 13. September 2019 gültig bleibt und ein erneuter Prüfantrag auf Erforderlichkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist (vgl. A.6, PFU, Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Anlage 2).

B.4 Anhörungsverfahren

Das Planfeststellungsverfahren war nach Maßgabe der Verfahrensvorgaben des §§ 43 Abs. 4 und 43a EnWG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 und 2 VwVfGBbg, § 73 VwVfG und §§ 5ff. UVPG durchzuführen.

Die anzuwendenden Verfahrensvorgaben wurden beachtet.

Mit Schreiben vom 31.03.2020 beantragte die Vorhabenträgerin die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain bei der zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde des Landes Brandenburg dem LBGR.

Mit Schreiben vom 16.06.2023 überreichte die Vorhabenträgerin die (mit den angeforderten Unterlagen) überarbeiteten Planfeststellungsunterlagen, welche zudem unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen sowohl den beabsichtigten Trassenverlauf als auch Angaben zu möglichen alternativen Trassenverläufen und Erläuterungen zu ihrer Auswahl enthalten. Zum Inhalt wird auf A.6 verwiesen.

Den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, gab die Planfeststellungsbehörde am 13.10.2023 in Erfüllung des § 43a EnWG. i. V. m. § 73 Abs. 2 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.12.2023.

Zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung forderte die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 01.09.2023 die amtsfreien Gemeinden und Ämter, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt auf, das Vorhaben ortsüblich bekanntzumachen und die eingereichten Planunterlagen für die Dauer eines Monats zur allgemeinen Einsichtnahme auszulegen. Dies waren folgende Stellen:

- Stadt Drebkau
- Stadt Spremberg
- Amt Altdöbern
- Amt Lieberose/Oberspreewald
- Gemeinde Neuhausen/Spree

Die Bekanntmachung wurde von den amtsfreien Gemeinden und Ämtern veranlasst. Die Auslegung erfolgte bei allen vorgenannten amtsfreien Gemeinden und Ämtern im Zeitraum vom 16.10.2023 bis einschließlich den 15.11.2023 während der üblichen Dienstzeiten für den Publikumsverkehr. An die Auslegung schloss sich eine einmonatige Einwendungsfrist nach § 21 Abs. 2 UVPG für Betroffene und Stellungnahmefrist für anerkannte Vereinigungen an.

Während der Stellungnahmefrist wurden Stellungnahmen abgegeben. Von den beteiligten Behörden gaben folgende Beteiligte inhaltliche Stellungnahmen zu den Planunterlagen ab:

Gemeinden

Amt Altdöbern 02.11.2023

Landkreise

Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa 14.11.2023

Landesbehörden, -einrichtungen, Verbände, Bergbau

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dez. 13 20.12.2023/
23.01.2024

Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abt. Technischer Umweltschutz 2 18.12.2023

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit 15.12.2023

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum 23.10.2023/
14.12.2023

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung 27.03.2024

Landesamt für Bauen und Verkehr 26.10.2023

Landesbetrieb Forst Brandenburg 19.02.2024

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg 11.01.2024

Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst 24.11.2023

Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg 27.10.2023

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald 11.12.2023

Verbände/Betriebe Wasser, Abwasser

Gewässerverband Spree-Neiße 16.10.2023

Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" 15.12.2023

Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband 15.12.2023

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband 18.10.2023

Immobilienverwaltungen Bund, Land

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH 14.12.2023

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben folgende Beteiligte keine Anregungen vorgetragen bzw. keine Bedenken geäußert:

Gemeinden

Amtsfreie Stadt Drebkau/Drjowk 30.01.2024

Stadt Spremberg/Grodtk 13.12.2023

Landkreise

Landkreis Dahme/Spreewald	27.11.2023
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	28.11.2023

Bundesbehörden

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.12.2023
---	------------

Landesbehörden, -einrichtungen, Verbände, Bergbau

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	13.12.2023
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	19.10.2023

Mit Datum vom 07.10.2024, eingegangen am 17.10.2024, reichte die Vorhabenträgerin bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben einen 1. Planänderungsantrag entsprechend § 73 Abs. 8 VwVfG ein. Teil dieses Änderungsantrags waren ergänzende Unterlagen. Mit Schreiben vom 22.10.2024 übersandte das Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Planänderungsunterlagen gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG an die in ihrem Aufgabenbereich erstmals oder stärker betroffenen Behörden, Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG und Dritten und forderte diese auf bis zum 08.11.2024 eine Stellungnahme abzugeben. Die beteiligten Stellen sind nachfolgend aufgeführt und es ist dargestellt, ob und wann eine Stellungnahme bzw. Einwendung eingegangen ist. Für die Anhörung war nicht maßgeblich, ob tatsächlich durch die jeweilige Planänderung bzw. Ergänzung der Aufgabenbereich einer Behörde, einer Vereinigung nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG oder die Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt worden sind, sondern, ob dies möglich erschien.

Gemeinden

Amtsfreie Stadt Drebkau/Drjowk	30.01.2024
--------------------------------	------------

Landkreis

Landkreis Dahme/Spreewald	13.11.2024
---------------------------	------------

Landesbehörden, -einrichtungen, Verbände, Bergbau

Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abt. Technischer Umweltschutz 2	07.11.2024
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	30.10.2024
Landesbetrieb Forst Brandenburg Forstamt Spree-Neiße (FoA)	18.11.2024
Landesbetrieb Forst Brandenburg Forstbetrieb Spree-Neiße (FoB)	01.11.2024
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	28.10.2024

Anerkannte Naturschutzvereinigungen

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (LANV)	
Landesjagdverband Brandenburg e. V.	
Verein freier Wald e. V.	01.11.2024
Landesanglerverband Brandenburg e. V.	

Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG verzichten. Darüber hinaus entfällt

der Erörterungstermin bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 43a Nr. 3 Satz 2 lit. a - d EnWG.

Auf die Durchführung des Erörterungstermins wurde gemäß § 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 1 UVPG verzichtet. Eine einzige Einwendung gegen das Vorhaben wurde durch die Betroffene Wilde Möhre GmbH mit Schreiben vom 20.11.2023, eingegangen am 01.02.2024, erhoben. Hierbei wurde sich im Rahmen der Erwiderung der Vorhabenträgerin dazu verständigt, dass für die Umsetzung des geplanten Festivals ein Sicherheitskonzept durch den Festivalbetreiber zu erstellen ist, um den Belangen beider Parteien nachzukommen. Da es nach Prüfung des Sachverhalts aus Sicht der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde keiner weiteren Klärung bedurfte und es zu keiner weiteren Sachverhaltsermittlung oder Klärung eines Sachverhalts in einem Erörterungstermin kommen würde und zudem durch Abstimmungen zwischen Festivalbetreiber und Vorhabenträgerin nachweislich eine gegenseitige Beeinträchtigung terminlich ausgeschlossen wird, konnte im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren auf den Erörterungstermin verzichtet werden.

B.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist in Anlage 1 UVPG unter Nummer 19.1.3 aufgeführt. Die in Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG genannten Größen- und Leistungswerte (Länge von mehr als 5 km; Nennspannung von 110 kV oder mehr) werden überschritten.

Aufgrund der Rodung von 33,1 ha Wald kann das Vorhaben der Anlage 1 Nr. 17.2.1 des UVPG zugeordnet werden.

Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung einer UVP beantragt und die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG das Entfallen einer Vorprüfung nach der Anlage 1 Nr. 19.1.3 UVPG als zweckmäßig erachtet. Für das Ersatzbauvorhaben besteht demnach gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG eine UVP-Pflicht.

B.5.1 Untersuchungsraum

Durch das LfU wurde mit Schreiben vom 10.05.2019 der Untersuchungsrahmen für die UVP festgelegt, der mit Protokoll vom 04.10.2019 (zum Abstimmungstermin 02.10.2019) konkretisiert wurde.

Die zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen dargelegten Maßgaben wie auch die Hinweise in den eingegangenen Stellungnahmen fanden bei der Untersuchung der Umweltverträglichkeit sowie auch im Rahmen der Umweltunterlagen allgemein Berücksichtigung.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich entlang des bestehenden bzw. in den Bereichen mit einer kleinräumigen Trassenoptimierung entlang des neuen Leitungskorridors und hat eine Breite von ca. 400 m, d. h. je 200 m beidseitig der Trasse. Dieser gilt vor allem für die abiotischen Schutzgüter sowie Biotope, Tiere, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. In sensiblen Bereichen bzw. für einzelne Schutzgüter wird der Untersuchungsraum ausgeweitet, um die möglichen Auswirkungen des Vorhabens gänzlich erfassen zu können. Dies betrifft vor allem die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (2.000 m), Landschaft / einsehbarer Landschaftsraum (4.400 m) und Avifauna (z. B. Zug- und Rastvögel Erfassung bis 6.000 m).

Die flächendeckende Brutvogelkartierung erfolgte im Jahr 2019 sowie als Zug- und Rastvogelkartierung im Zeitraum in 2018/2019 in verschiedenen Korridorbreiten. Während für Brutvögel eine Breite von 600 m und für Zug- und Rastvögel eine Breite von insgesamt 3.000 m festgesetzt wurde, weitet sich der Korridor in Richtung Norden (Gräbendorfer See) auch für freileitungssensible Brutvögel bis zu 3.000 m Breite aus.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes orientiert sich am maximalen Wirkraum der voraussichtlich zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben. Die Wirkzonen der Auswirkung von Hochspannungs-Freileitungen auf das Landschaftsbild wurden entsprechend dem Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt (Nahzone bis 440 m, Mittelzone bis 1.100 m, Fernzone bis 2.200 m).

Die planfestgestellte 380-kV-Freileitung liegt innerhalb von zwei naturräumlichen Haupteinheiten, der westliche Teil liegt in 2 Planungsräumen, der Westteil im Luckau-Calauer Becken und der östliche Bereich auf der Cottbusser Sandplatte.

Die Datenbasis des zum Vorhaben durch die Vorhabenträgerin erstellten UVP-Berichtes bilden in erster Linie die in 2019 durchgeführten Kartierungen. Umfangreiche faunistische Sonderuntersuchungen (vor allem der Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Zug- und Rastvögel und Fledermäuse) wurden 2017/2018 ausgeführt. Bei der Erarbeitung UVP-Berichtes sowie im Zuge der im Rahmen des Ergänzungsverfahrens erfolgten Überarbeitung, wurden bereits vorhandene Daten herangezogen, Informationen und Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie regionaler Experten berücksichtigt.

Die Überflugkartierung erfolgte im Zeitraum September 2020 bis April 2021. Im Juni sowie August 2024 erfolgten erneute Kontrollen der Habitatbäume.

Da die Erfassungen teilweise über fünf Jahre zurückliegen, war eine Plausibilisierung der erhobenen Kartierdaten im Untersuchungsraum erforderlich. Im Rahmen der Plausibilitätskontrolle wurde geprüft, ob die im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen anhand des Biotopbestandes abgeleiteten Konflikte und Maßnahmen weiterhin angemessen sind. Weiterhin wurde geprüft, ob sich im Untersuchungsgebiet Habitatstrukturen derart verändert haben, dass von einer Veränderung des Artenspektrums bzw. einem Vorkommen neuer Arten, insbesondere europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, auszugehen war.

B.5.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG

B.5.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Um die Auswirkungen der Energieleitung auf das Schutzgut Mensch zu prüfen, wurden im UVP-Bericht und dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) die Wohn- und die Wohnumfeldfunktion sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion unterschieden.

Es bestehen keine Vorbelastungen im Hinblick auf die menschliche Gesundheit durch die im Untersuchungsgebiet bestehenden 110-kV- und 380-kV-Freileitungen sowie Windkraftanlagen, da sich die Siedlungen in ausreichend großen Abständen zu den bestehenden Freileitungen befinden.

Das Umfeld der dem Vorhaben benachbarten Siedlungen wird i. d. R. von land- und forstwirtschaftlichen Flächen dominiert.

Die neue Trasse verläuft nördlich des Kippengeländes. Der Abstand zur Wohnbebauung verringert sich, ist aber mit punktuell 270 m bzw. zur Ortslage Casel ca. 500 m ausreichend groß, so dass Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden können.

Flächen zur Erholung liegen vorwiegend im Randbereich des Gräbendorfer Sees (Camping, Umwelt- und Begegnungszentrum, Abstand zur Leitung ca. 950 m). Diese werden bau-, anlagen- und betriebsbedingt nicht beeinträchtigt.

Betriebsbedingt sind die durch die Übertragung elektrischer Energie ausgelösten elektrischen und magnetischen Felder nachteilig für das Schutzgut Mensch zu berücksichtigen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV für die Frequenz von 50Hz: 100 μ T bzw. 5,0 kV/m werden aber deutlich unterschritten. Zudem treten an den 380-kV Leitungen keine relevanten Geräuschemissionen auf. Die menschliche Gesundheit bleibt von dem Betrieb der Leitung unberührt.

Insgesamt sind daher für das Schutzgut Mensch weder baubedingt, noch anlagen- oder betriebsbedingt erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens erkennbar.

B.5.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Insgesamt ist der Untersuchungsraum des Vorhabens vor allem durch großflächige Wälder und Forste geprägt. Kiefern, Roteichen, Robinien und Birken wurden verstärkt zur Rekultivierung angepflanzt. Weiterhin wurden die Baumarten wie Stieleiche, Schwarzerle, Zitterpappel, Linde, Lärche, Rotbuche, Fichte, Ulme und Ahorn festgestellt. Offene Flächen außerhalb der bergbaulichen Sperrzone stellen sich als intensiv genutzte Ackerflächen dar. Offenlandbiotop in der Sperrzone sind als extensive, eher trockene Grünländer und Grünlandbrachen ausgeprägt.

Durch die Errichtung des Mediendammes, Zuwegungen sowie Montage- bzw. Arbeitsflächen und der Berücksichtigung des neuen Schutzstreifens kommt es zu bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen von Biotopen auf einer Fläche von ca. 34,91 ha, wobei größtenteils Waldflächen, anthropogene Rohbodenstandorte und Gras- und Staudenfluren sowie Laubgebüsche betroffen sind. Insgesamt werden vorhabenbedingt 46 Allee- und Einzelbäume gefällt.

Auf ca. 1,56 ha sind geschützte Biotop betroffen (Wasserfeder-Schwarzerlenwald und Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald).

Es wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt. Eine Betroffenheit im Zuge der aktuellen (2024) Kontrollen der Baumhöhlen in potenziellen Habitatbäumen (mit Fernglas, Endoskop, Leiter, Baumkletterer) konnte kein aktueller Besatz durch Fledermäuse nachgewiesen werden. An 5 weiteren Habitatbäumen wurde 2024 der Nachweis einer Nutzung durch Brutvögel erbracht.

Aufgrund der guten Lebensraumausstattung von Offenland mit Gehölzbeständen sowie Wäldern (insbesondere den Waldrandbereichen) sind im Untersuchungsraum 90 Brutvogelarten nachgewiesen worden. Weitere 10 Arten wurden als Durchzügler, Nahrungsgäste und Überflieger erfasst.

Ein Kranichbrutplatz wurde innerhalb der feuchten Wiesenbereiche am Waldrand südlich Casel festgestellt. Die Entfernung zur Trasse bzw. zu Mast 94n beträgt ca. 350 m.

Der Gräbendorfer See nördlich der Trasse (Abstand ca. 1.200 m) ist ein bedeutendes Rast- und Übernachtungsgewässer für zahlreiche Brut-, Zug- und Rastvögel.

Nachgewiesen wurden an Wegrändern, wenig genutzten Wiesen und Sonnenplätzen zudem Zauneidechsen. Somit werden Vorkommen von Schlingnattern, die ähnliche Habitate bevorzugen, (auch ohne direkten Nachweis) angenommen.

Weiterhin werden Fischotter und Biber (insbesondere in den Gewässern „Neues Buchholzer Fließ“ und „Restloch Casel“) sowie Wolf (Streifgebiet) im Untersuchungsgebiet als potenziell vorkommend angenommen. Weiterhin wird das potenzielle Vorkommen von 17 Fledermausarten sowie 7 Amphibienarten aufgrund von Verbreitungskarten, potenzieller Habitate und z. T. Datenbankabfragen beim LfU angenommen. Zusätzlich wurden zwei Falter als potenziell vorkommend betrachtet, da deren Raupen-Futterpflanzen sowie geeignete Habitate nachgewiesen wurden.

Durch die nachfolgenden Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf ein Minimum vermindert bzw. vermieden:

- V 1 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen
- V_{ASB} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- V_{ASB} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung
- V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils
- V_{ASB/FFH} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen von Amphibien
- V_{ASB} 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien (insbes. Zauneidechsen)
- V_{ASB} 10 Besatzkontrolle und Fällbegleitung bei Altbäumen

Die vorgesehene ökologisch Bau- / Umweltbaubegleitung wirkt sich ebenfalls positiv auf die Konflikte aus.

Dennoch verbleiben nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen. Diese nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Für den Verlust von Gehölzbiotopen im neuen Schutzstreifen (33,33 ha) wurde ein Kompensationsbedarf von 45,07 ha ermittelt. Für die temporäre Beeinträchtigung von Biotopstrukturen (baubedingte Flächeninanspruchnahme, 15,82 ha) wurde ein Kompensationsbedarf von 22,53 ha ermittelt. Für den dauerhaften Verlust von gehölzfreien Biotopen durch die Mastfundamente wurde ein Kompensationsbedarf von 16 m² ermittelt.

Um den Verlust von 46 Allee- und Einzelbäumen zu kompensieren, sind 81 Bäume mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen.

Mit den nachfolgenden Kompensationsmaßnahmen:

- A 1 Waldrandgestaltung im neuen Schutzstreifen
- A 2 Entwicklung von Offenlandbiotopen (im Sinne ÖSM) im Schutzstreifen
- A 3.1 Pflanzung von Baum-/Strauchgruppen in Mastnähe
- A 3.2 Pflanzung von Strauchgruppen unterhalb der Leiterseile
- A 3.3 Sukzession auf Feuchtstandorten
- A 6 Anbringen von Ersatzquartieren von Fledermäusen
- E 1 Waldumbau Abteilung 3237 La4 (LFB)
- E 2 Erstaufforstung Gemarkung Greifenhain (LFB)
- E 4.1 Erstaufforstung Gemarkung Groß Döbbern (BFU)
- E 4.2 Erstaufforstung Gemarkung Groß Oßnig (BFU)
- E 4.3 Erstaufforstung Gemarkung Klein Döbbern (BFU)
- E 4.4 Erstaufforstung Gemarkung Terpe (BFU)
- E 4.5 Erstaufforstung Gemarkung Forst (BFU)
- E 5 Erstaufforstung Leeskow
- E 6 Waldumbau Gemarkung Klein Döbbern (LFB)
- E 7 Waldumbau und Waldrandgestaltung Gemarkung Groß Buckow (LFB)
- E 8 Waldumbau Gemarkung Kathlow (LFB)

- E 10.1 Anlage Streuobstwiese Gemarkung Glinzig (BFU)
- E 10.2 Anlage Streuobstwiese Gemarkung Groß Oßnig (BFU)
- E 11 Anlage Feldhecke Gemarkung Groß Oßnig (BFU)
- E 12 Anlage Streuobstwiese Gemarkung Drieschnitz
- E 14 Gehölzpflanzungen in der Ortschaft Casel

können Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeglichen oder ersetzt werden.

Unvermeidbar ist der Entfall von Brutstätten verschiedener Brutvogelarten (beispielsweise Mäusebussard, Wiedehopf, Spechte, Hausrotschwanz, Meisen etc.). Weiterhin sind Lebensraumverluste für Zauneidechsen zu erwarten. Daher werden zusätzlich zu den o. g. Vermeidungs- und Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen folgende vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt:

- A_{CEF} 4 Neuanlage/Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen
- A_{CEF} 5 Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind insbesondere unter Berücksichtigung der Maßnahme V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils nicht zu erwarten.

B.5.2.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Innerhalb der Trasse befinden sich im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain schwach entwickelte Böden auf Kippsand. Aufgrund der Historie ist der Boden im Untersuchungsraum als großräumig gestört zu bewerten. Weiterhin sind Böden aus Fluss- und Seesedimenten sowie Böden aus glazialen Sedimenten anzutreffen.

Die Böden werden sowohl land- als auch forstwirtschaftlich genutzt. Wertvolle Böden sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Es ist eine baubedingte Flächeninanspruchnahme auf ca. 19.300 m² zur Herstellung der Arbeitsebene für die RDV notwendig. Der Boden wird bis zu einer Tiefe von maximal 1 m abgeschoben und gem. Schutzmaßnahme S 3 (Bodenschutzmaßnahmen beim Aus- und Wiedereinbau von Boden) während der Bauphase sachgerecht zwischengelagert und nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme wieder eingebaut. Die Bedeckung mit Oberboden ermöglicht sowohl eine selbständige Begrünung durch Sukzession als auch eine gezielte Anpflanzung von Gehölzen.

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen von Böden durch die bauzeitlich benötigten Trassenzufahrten, die Montage-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen (inklusive Trommel- und Windenplätze). Die Zufahrt zu den Montageflächen erfolgt überwiegend über bereits vorhandene Wege. Darüber hinaus notwendige Zufahrten erfolgen über Fahrspuren in einer Breite von 4,0 m, deren temporäre Befestigung nach Bauende wieder zurückgebaut wird.

Unter Berücksichtigung folgender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

- S 3 Bodenschutzmaßnahmen beim Aus- und Wiedereinbau von Boden,
- S 4 sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen und
- V 1 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen

sowie unter Einhaltung entsprechender Bestimmungen und gemäß § 49 Abs. 1 EnWG den allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Bau zur Vermeidung und Minimierung von

baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden werden auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Zur dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 2.250 m² kommt es durch die oberflächlichen Vollversiegelungen im Bereich der 15 neuen Mastfundamente. Mit der Kompensationsmaßnahmen E 4 (E 4.1 bis E 4.5) (Erstaufforstungsmaßnahmen im Landkreis SPN) können diese dauerhaften Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche ersetzt werden.

B.5.2.4 Schutzgut Wasser

Es erfolgt keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von oberirdischen Gewässern. Im Zusammenhang mit der RDV erfolgt eine Grundwasserentnahme von ca. 11.000 m³. Die Wasserentnahmestelle und die Punkte der Wasserzugabe befinden sich im Einzugsbereich des gleichen Grundwasserkörpers, sodass lediglich von temporären und lokal begrenzten quantitativen Veränderungen des Grundwasserkörpers ausgegangen wird. Der Grundwasserkörper befindet sich in einem mengenmäßig schlechten Zustand. Insgesamt ist keine mengenmäßige Veränderung des Grundwasserkörpers zu erwarten.

Geringfügige Grundwasserentnahmen können u. U. bei temporären Bauwasserhaltungen im Zuge der Errichtung einzelner Mastfundamente notwendig werden. Das geförderte Wasser wird dem Wasserkreislauf unmittelbar nach der Förderung wieder zugeführt.

Gefährdungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge werden durch geeignete Schutzmaßnahmen (S 4 sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen) indes ausgeschlossen.

Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und den Grundwasserstand sind daher nicht zu erwarten.

Anlagebedingt ist für die 380-kV-Freileitung aufgrund der geringen Neuversiegelung an den Mastfundamenten (2.250 m²) sowie durch die Untergrundverdichtung (19.300 m²) nicht mit von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Die künftige Versickerungsmöglichkeit ist gegenüber dem Ist-Zustand zwar eingeschränkt, aufgrund der Kleinflächigkeit der Versiegelung im Kontext des Gesamtvorhabens jedoch nicht erheblich.

Betriebsbedingt ist mit keinen relevanten Auswirkungen des Vorhabens zu rechnen.

B.5.2.5 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgut Luft ist nur geringfügig, ggf. durch Fahrzeugabgase in der Bau- und Betriebsphase, betroffen. Aus dem geringen Umfang lassen sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ableiten.

Wesentliche Beeinträchtigungen zur nachteiligen Beeinflussung des Klimas durch das Vorhaben werden nicht gesehen. Das Klima wird untergeordnet durch den Flächenverbrauch beeinflusst.

Es sind keine Kaltluftproduktionsflächen und Luftaustauschbahnen ausgewiesen. Die waldbestanden Flächen des Vorhabenstandorts besitzen eine klimatische Ausgleichsfunktion mit frischluftproduzierender Wirkung. Der Vorhabenstandort ist durch die bestehenden Leitungstrassen der 380-kV- und 110-kV-Freileitungen vorbelastet.

Der Wegfall der Aufwuchsbeschränkung auf der Trassenschneise nach Rückbau der Bestandsstrasse, die trassennahen Ausgleichsmaßnahmen auf der geplanten Freileitung sowie die Ersatzmaßnahmen im naturräumlichen Zusammenhang kompensieren den Verlust an CO₂-Speicherfunktion der gerodeten Waldflächen langfristig.

Mit den für das Vorhaben festgelegten Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kapitel B.5.2.2; mit Ausnahme der Maßnahmen A_{CEF4}, A_{CEF5}, A6)

- A 1 Waldrandgestaltung im neuen Schutzstreifen
- A 2 Entwicklung von Offenlandbiotopen
- A 3.1 Pflanzung von Baum-/Strauchgruppen in Mastnähe
- A 3.2 Pflanzung von Strauchgruppen unterhalb der Leiterseile
- E 1 Waldumbau Abteilung 3237 La4 (LFB)
- E 2 Erstaufforstung Gemarkung Greifenhain (LFB)
- E 4.1 Erstaufforstung Gemarkung Groß Döbbern (BFU)
- E 4.2 Erstaufforstung Gemarkung Groß Oßnig (BFU)
- E 4.3 Erstaufforstung Gemarkung Klein Döbbern (BFU)
- E 4.4 Erstaufforstung Gemarkung Terpe (BFU)
- E 4.5 Erstaufforstung Gemarkung Forst (BFU)
- E 5 Erstaufforstung Leeskow
- E 6 Waldumbau Gemarkung Klein Döbbern (LFB)
- E 7 Waldumbau und Waldrandgestaltung Gemarkung Groß Buckow (LFB)
- E 8 Waldumbau Gemarkung Kathlow (LFB)
- E 9.1 Waldumbau der BFU in der Gemarkung Komptendorf
- E 9.2 Waldumbau der BFU in der Gemarkung Gosda
- E 10.1 Anlage Streuobstwiese Gemarkung Glinzig (BFU)
- E 10.2 Anlage Streuobstwiese Gemarkung Groß Oßnig (BFU)
- E 11 Anlage Feldhecke Gemarkung Groß Oßnig (BFU)
- E 12 Anlage Streuobstwiese Gemarkung Drieschnitz
- E 14 Gehölzpflanzungen in der Ortschaft Casel

kann der Verlust der CO₂-Speicherfunktion der gerodeten Waldflächen langfristig kompensiert werden. Durch das geplante Vorhaben werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verursacht.

B.5.2.6 Schutzgut Landschaft

Das trassennahe Landschaftsbild in der Bergbaufolgelandschaft ist stark durch den Menschen überprägt. Es bestehen visuelle Vorbelastungen der betroffenen Wohnbebauung durch die bestehende 380-kV-Freileitungstrasse, die 110-kV-Freileitung sowie durch die 10 Windkraftanlagen des Windparks Casel-Greifenhain. Die großflächigen durch Rekultivierung entstandenen Forste sind relativ jung und bestehen überwiegend aus Kiefern, Roteichen, Robinien und Birken. Partiiell sind Flächen als Erholungswald ausgewiesen (zw. Mast 97n-99n).

Ca. 950 m nördlich der geplanten Trasse liegt die Freizeitanlage „Gräbendorfer See im Ortsteil Casel“, welches an ein gut ausgebautes Radwegenetz angebunden ist. Die touristische Infrastruktur besteht aus Unterkünften, Gaststätten und Freizeiteinrichtungen.

Der neue Schutzstreifen zerschneidet das relativ monotone Forstgebiet. Die gerodeten Leitungsschneisen werden von den verbleibenden Waldflächen überwiegend verdeckt, daher bleibt die bisher bestehende Waldkulisse in der Blickbeziehung der Ortslage Casel bestehen.

Die Errichtung der 15 Leitungsmasten mit Höhen zwischen 45 m und 81 m mit Abständen von durchschnittlich ca. 250 m bis 500 m einschließlich der Verbindung durch die Leiterseile der Stromkreise führen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild ist durch eine Ersatzzahlung auszugleichen. Die Höhe der Ersatzzahlung wird dafür anhand des Kompensationserlasses Windenergie (MLUL 2018) ermittelt. Der Rückbau der Bestandsanlage wird in der Berechnung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt. Mit der Ersatzzahlung wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch neue Maststandorte ausgeglichen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, insbesondere durch die Masten 91n bis 97n, in Bezug auf das Schutzgut Landschaft, im Besonderen das Landschaftsbild, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursacht werden. Gleichwohl ist dies vertretbar, da die gesetzlichen Anforderungen auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft erfüllt werden, die Auswirkungen soweit, wie dies zumutbar ist, vermieden bzw. vermindert werden und demnach letztlich nicht so gravierend sind, dass sie in Anbetracht des Vorhabenzwecks nicht in Kauf genommen werden könnten. Vor diesem Hintergrund und da keine unangemessene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt, steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Schutzgutbelangen für das Schutzgut Landschaft.

B.5.2.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens (400 m Korridor sowie Ersatzmaßnahmen: E 6 und E 12) sind diese Bodendenkmale

- BD 120273 Klein Döbbern 7 Hügelgräberfeld Bronzezeit,
- BD 120462 Casel 5 Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit
- BD 120467 Dorfkern Neuzeit, Mühle Neuzeit sowie
- BD 120324 Drieschnitz 3 Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter

bekannt. Das Bodendenkmal 120273 steht unter einem besonderen Schutz.

Durch die zuzulassenden Ersatzmaßnahmen sind baubedingt diese Bodendenkmäler betroffen. Sie werden nach entsprechender Erfassung u. U. beeinträchtigt, dies geschieht aber im Einklang mit dem BbgDSchG und unter fachkundiger Begleitung, so dass auch für das Schutzgut kulturelles Erbe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Sonstige Sachgüter sind in Form von forstwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen.

Durch die Rodung des Schutzstreifens und die Übernahme der Bewirtschaftung durch die Vorhabenträgerin als ökologisches Schneisenmanagement ist zukünftig die forstwirtschaftliche Nutzung von ca. 33,1 ha forstwirtschaftlicher Nutzfläche nur noch eingeschränkt möglich.

Es erfolgt die teilweise Kompensation durch den Wegfall der Wuchsbeschränkungen nach erfolgtem Rückbau der 380 kV-Bestandsleitung. Diese Flächen werden vollumfänglich forstwirtschaftlich nutzbar sein.

Mit den nachfolgenden Kompensationsmaßnahmen

- E 1 Waldumbau Abteilung 3237 La4 (LFB)
- E 2 Erstaufforstung Gemarkung Greifenhain (LFB)
- E 4.1 Erstaufforstung Gemarkung Groß Döbbern (BFU)
- E 4.2 Erstaufforstung Gemarkung Groß Oßnig (BFU)
- E 4.3 Erstaufforstung Gemarkung Klein Döbbern (BFU)

- E 4.4 Erstaufforstung Gemarkung Terpe (BFU)
- E 4.5 Erstaufforstung Gemarkung Forst (BFU)
- E 5 Erstaufforstung Leeskow
- E 6 Waldumbau Gemarkung Klein Döbbern (LFB)
- E 7 Waldumbau und Waldrandgestaltung Gemarkung Groß Buckow (LFB)
- E 8 Waldumbau Gemarkung Kathlow (LFB)
- E 9.1 Waldumbau der BFU in der Gemarkung Komptendorf
- E 9.2 Waldumbau der BFU in der Gemarkung Gosda

können Beeinträchtigungen ersetzt werden.

Auswirkungen durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren auf sonstige Sachgüter der industriellen und gewerblichen Nutzung, der Wasserwirtschaft, des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung sind nicht zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingt können erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf Kulturgüter ausgeschlossen werden.

B.5.2.8 Wechselwirkungen

Unter Wechselwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sind die komplexen funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern, aber auch innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen zu verstehen. Wie in allen Ökosystemen bestehen vielfältige Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen biotischen, abiotischen und anthropogenen Faktoren. So ist z.B. die Vegetation abhängig von den abiotischen Standortverhältnissen. Auch der Mensch ist indirekt in die ökosystemaren Kreisläufe des Naturhaushaltes eingebunden und über die Erfassung der Vorbelastungen der anderen Schutzgüter berücksichtigt. Diese Wechselwirkungen lassen sich nicht quantitativ beschreiben. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden grundsätzlich auf der Grundlage des zum jeweiligen Schutzgut dargestellten Bestandes bewertet. Über die behandelten Auswirkungen ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen aufgrund noch weitergehender Wechselbeziehungen. Für das geplante Freileitungsvorhaben sind vor allem im Folgenden beschriebenen Wechselwirkungen relevant:

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Form des Schutzstreifens führt sowohl zu Beeinträchtigungen und den Verlust von Fläche und Boden als auch zur Beeinträchtigung bzw. dem Verlust von Biotopen. Der Verlust wirkt sich auch auf die Bodenfunktionen in den betroffenen Flächen aus. Sowohl die Beeinträchtigung von Boden und Fläche als auch die Beeinträchtigung und der Verlust von Biotopen wirken sich in Form von Beeinträchtigung bzw. den Verlust von Lebensraum für Tiere aus, verändern aber auch das Landschaftsbild. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt im Vorhaben zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft, die Auswirkung auf das Schutzgut Mensch darstellt. Der Biotop- und Flächenverlust hat im vorliegenden Projekt Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter – die forstwirtschaftliche Produktionsfunktion geht auf diesen Flächen verloren.

Der vorhabensspezifische Wirkfaktor Baukörper (Masten und Beseilung) führt auf Teilflächen zu gering bis mäßig erheblicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, das auf siedlungsnahen Teilflächen zu Beeinträchtigungen der Wohnumfeldfunktion führt. Das bedeutet zum Teil nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Ebenso führt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Vorhaben zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft, was eine nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Mensch darstellt. Die Beseilung der neuen Freileitung führt als Teil des Baukörpers ihrerseits zum erhöhten Kollisionsrisiko durch Vögel (Schutzgut Tiere).

Ebenso kann eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden aufgrund seiner Umweltfunktionen als

- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Filter, Speicher, Transformator und Puffer für den natürlichen Stoffhaushalt,
- Produktionsgrundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und anderer Biomasse und
- Faktor des Landschaftsbildes (Reliefs)

die Beeinflussung anderer Schutzgüter nach sich ziehen.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind folgende Umweltfunktionen mit Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern als wesentlich anzusehen:

- Erhaltung des Arten- und Genpotenzials
- Bestandteil von Nahrungsketten
- Bestandteil des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion
- Faktor für land- und forstwirtschaftliche Erträge sowie
- Schutz des Bodens vor Erosion.

Des Weiteren steht die Pflanzen- und Tierwelt in enger Beziehung mit der Lebensraumfunktion der Schutzgüter Klima/Luft, Boden sowie Oberflächen- und Grundwasser.

B.5.2.9 Gegensteuernde Maßnahmen

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§15¹Absatz¹ BNatSchG) wurde zunächst angestrebt, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden bzw. die Eingriffsintensität bei nicht vermeidbaren Eingriffen durch entsprechende Maßnahmen zu vermindern.

Die technische Planung wurde bereits hinsichtlich der Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt in Abstimmung zwischen technischer Planung und Umweltplanung optimiert:

- Für Baustraßen und Baustellenzufahrten werden soweit möglich vorhandene Straßen und Wege genutzt.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Naturhaushaltsfunktionen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben generell folgende Hinweise beachtet:

Vegetation:

- Anwendung von Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP 4 (sinngemäß) zum Schutz von Vegetation. Insbesondere Vermeidung von Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Baum- und Gehölzbeständen.
- Baubedingte Rodungen sowie die Beseitigung von Bewuchs außerhalb des Waldes sind zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten grundsätzlich nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2) und auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Tiere:

- Der Bauzeitenplan ist in Hinblick auf Vermeidung von Verbotstatbeständen mit der ökologischen Bauüberwachung abzustimmen.

- Die Bauarbeiten sollen zum Schutz der nachtaktiven Tiere nicht in der Dämmerung und nachts erfolgen.
- Während der Offenhaltung von Baugruben sind querverstrebte Holzbohlen als Ausstiegshilfe für hineingefallene Kleintiere zu stellen.
- Grundsätzlich ist zu prüfen, ob Baumfällungen durch Baumkappungen zur Initiierung von stehendem Totholz ersetzt werden können.

Boden:

- Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Durchführung von Bodenschutz nach DIN 18300 und Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 und RAS-LP 4 (sinngemäß) sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb.
- Vor Beginn der Baumaßnahmen wird im Bereich der Baugruben der anstehende Oberboden abgeschoben und fachgerecht zwischengelagert. Hierdurch kann das im Boden befindliche Samenpotenzial der standortgerechten Pflanzen erhalten bleiben und bei Wiederverwendung des Bodens bei der Durchführung von Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Regeneration der betroffenen Flächen beitragen.
- Der innerhalb des Eingriffsbereiches abgetragene Oberboden ist vor Verdichtung, Vermischung und vor Verunreinigung mit bodenfremden Stoffen zu schützen.
- Baubedingte Bodenbelastungen sind zu minimieren, auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen.
- Im Bereich von Baulogistikflächen mit hochwertigen Böden und im Bereich der Baustellenzufahrten werden Fahrbohlen und entsprechende Plattenstraßen als mobile Baustraße zum Schutz des Bodens eingesetzt und nach Bauende wieder entfernt.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten weitestgehende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aller baubedingt beanspruchten Flächen.
- Zur Vermeidung von Einträgen in den Boden sind „umweltfreundliche“ Korrosionsschutzmaßnahmen an den Anlagenbauteilen zu verwenden.

Grundwasser/Oberflächengewässer:

- Vermeidung von Schadstoffeinträgen (Öl, Treibstoffe, Beton etc.) in das Grundwasser und in Oberflächengewässer. Keine Verwendung wassergefährdender Stoffe.

Immissionen:

- Bei der Baudurchführung dürfen keine vermeidbaren Immissionen an die Umwelt abgegeben werden. Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schadstoffe usw.) von Baumaschinen, Transportfahrzeugen und Arbeitsgeräten dürfen die vom Gesetzgeber in der 32. BImSchV und die z. T. in Verbindung mit den in der AVV Baulärm definierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.
- Beeinträchtigungen durch Baulärm und andere Immissionen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die AVV Baulärm und das LImSchG werden eingehalten. Es dürfen nur Baufahrzeuge und Baugeräte zum Einsatz kommen, die den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm bzw. den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union (EU-Richtlinien) entsprechen und die festgelegten Emissionsgrenzwerte einhalten.

- Zur Minimierung von Staubemissionen während der Bauausführung ist sicherzustellen, dass Flächen, die zur Staubaufwirbelung neigen, bei trockener Witterung Baumaschinen und Lkw langsam gefahren wird.

Landschaftsbild:

- Erhalt landschaftsbildprägender Vegetation.
- Zeitnahe Renaturierung baubedingt beanspruchter Flächen (Wiederherstellung).

Über diese generell durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen hinaus sind folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- S 1 Schutz von Einzelbäumen
- S 2 Schutz wertvoller Vegetationsbestände durch Schutzzäune
- S 3 Bodenschutzmaßnahmen beim Aus- und Wiedereinbau von Boden
- S 4 Sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen
- V 1 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen
- V 2 Ökologische Bau-/ Umweltbaubegleitung
- V_{ASB} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- V_{ASB} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung
- V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils
- V_{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien
- V_{ASB} 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien (insbes. Zauneidechsen)
- V_{ASB} 10 Besatzkontrollen und Fällbegleitung bei Altbäumen

Durch die genannten Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann die Auswirkung zahlreicher Konflikte vermindert bzw. vermieden werden.

B.5.2.10 Beschreibung grenzüberschreitender Auswirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben entfaltet keine grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen. Die §§ 54 bis 57 UVPG sind nicht anzuwenden.

B.6 Materiell-rechtliche Begründung

B.6.1 Rechtsgrundlage und Reichweite des Planfeststellungsbeschlusses

Um planfestgestellt werden zu können, muss das Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts im Einklang stehen und es müssen gem. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

Das unter B.2 beschriebene Vorhaben bestehend aus der Umverlegung der 380-kV Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain ist gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG zulässiger Gegenstand der Planfeststellung.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen und Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

B.6.2 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben.

Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben - wie hier - nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden. Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabhängigkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftiger Weise geboten erscheint (st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteil vom 12.11.2020 – 4 A 13/18, Rn. 35, juris; Urteil vom 09.11.2006 – 4 A 2001.06, BVerwGE 127, 95 (102 f.) sowie OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 06.09.2013, Az. 11 D 118/ 10.AK). Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf das den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden Vorhabens erfüllt, denn dieses ist gemessen an den Zielsetzungen des EnWG vernünftigerweise geboten.

Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG besteht der Zweck des Gesetzes in der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Umverlegung entspricht dieser Zielsetzung, da sie der Gewährleistung der Versorgungssicherheit dient.

Die bestehende 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) verläuft zwischen den Masten M 86 und M 96 durch das Kippengelände des ehemaligen Tagebaues Greifenhain. Aufgrund der Grundwasseranstiegs mit Ende des Braunkohleabbaues besteht die Gefahr einer Bodenverflüssigung in der Kippe (Setzungsfleßen), die zu einer sprunghaften Reduzierung der Festigkeiten und Tragfähigkeiten führen kann. Für die Bestandsmasten M 87 bis M 95 kann die Standfestigkeit daher aktuell und perspektivisch nicht mehr vollumfänglich gewährleistet werden, da ein akutes Havarierisiko mit Mastumbrüchen besteht. Dieser Gefahrenbereich ist daher von der LMBV, welcher die bergrechtliche Verantwortung obliegt, bereits in der Vergangenheit zu einem geotechnischen Sperrbereich erklärt worden. Den Ausführungen in den fachlichen Gutachten und Stellungnahmen der LMBV und G.U.B, die Bestandteil des Antrages (siehe A.6, PFU, Unterlage 14.1 Genehmigungsplanung Mediendamm) sind, lässt sich die Notwendigkeit der Umverlegung außerhalb des geotechnischen Sperrbereichs zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes der 380-kV-Freileitung entnehmen. Darüber hinaus ist die Umverlegung auch notwendig, um die Sanierung des geotechnischen Sperrgebietes durchführen zu können. Hierzu müssen die vorhandenen Masten aus dem betroffenen Bereich entfernt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat somit keine Zweifel hinsichtlich der Notwendigkeit der Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain, denn die hier planfestgestellte Umverlegung dient der Versorgungssicherheit und ist somit energiewirtschaftlich geboten.

B.6.3 Technische Anforderungen

Gemäß § 49 EnWG sind Energieanlagen - zu denen das planfestgestellte Vorhaben gemäß § 3 Nr. 15 EnWG gehört - so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) eingehalten worden sind. Die Einhaltung dieser Vorgaben hat die Vorhabenträgerin bestätigt. Insbesondere wird auf die im Erläuterungsbericht, Seite 59 (A.6, PFU, Unterlage 1) angegebenen technischen Regelwerke und Richtlinien verwiesen. Das geplante Vorhaben wird unter Beachtung aller geltenden rechtlichen Vorgaben und technischen Standards errichtet und betrieben.

B.6.4 Raumordnung

Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben ohne überörtliche Bedeutung. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen solche, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Gemäß § 1 Satz 1 RoV wird hinsichtlich der dort aufgeführten Planungen und Maßnahmen, welche im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung aufweisen, eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Zu diesen Planungen und Maßnahmen zählen gemäß § 1 Ziff. 14 RoV die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr. Ausgenommen sind Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen. Dieser Ausnahmetatbestand kommt zwar im vorliegenden Fall nicht zum Tragen, allerdings handelt es sich bei der hier maßgeblichen Umtrassierung nicht um eine Errichtung, sondern um eine Änderung einer Hochspannungsfreileitung, welcher es an der überörtlichen Bedeutung fehlt, so dass die GL keine Raumverträglichkeitsprüfung durchführte.

Mit Schreiben vom 27.10.2023 bestätigte die Gemeinsame Landesplanung gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass die Ziele der Raumordnung dem vorgesehenen Leitungsverlauf nicht entgegenstehen. Anmerkungen in der Stellungnahme der Gemeinsame Landesplanung wurden von der Planfeststellungsbehörde beachtet.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald macht in der Stellungnahme vom 11.12.2023 keine Bedenken geltend. Auf die Hinweise zur Rückbautrasse, die im Bereich des Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ liegt (Information zum Zeitpunkt der Umverlegung, Beteiligung im Verfahren Vorranggebiet Göritz), hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Erwidern vom 13.03.2024 geantwortet.

B.6.4.1 Landesentwicklungsplan

Die planfestgestellte Trasse entspricht den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP). Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die zuständige Raumordnungsbehörde in Brandenburg (Gemeinsame Landesplanung) teilte per Stellungnahme vom 27.10.2023 (Aktenzeichen GL5.7 – 46142-001-1626/2019) mit, dass für die beabsichtigte Planung Belange der Raumordnung nicht entgegenstehen und dass in der Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen i. S. v. beachtenspflichtigen Zielen getroffen wurde.

Ein für die Trassierung relevantes Ziel der Raumordnung ist die im Grundsatz G 6.1 und in Ziffer Z 6.2 des LEP HR geregelte Erhaltung, Entwicklung und Sicherung des in der Festlegungskarte des LEP ausgewiesenen Freiraumverbunds. Der festgelegte Freiraumverbund ist nach Z 6.2 LEP HR räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen (Z 6.2 Absatz 1).

Ausnahmen davon sind unter der Voraussetzung möglich, dass die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und wenn für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht.

Im Untersuchungsraum sind die Niederungsbereiche entlang des Koselmühlenfließes und der Gräbendorfer See sowie die Niederungsbereiche entlang des Greifenhainer Fließes als Freiraumverbund festgelegt.

Mit der abschnittswisen Bündelung zur geplanten und bestehenden L 52 entspricht die planfestgestellte Trassierung der Vorhabenträgerin diesem Grundsatz. Eine längere Bündelung mit der L 52 würde eine größere Annäherung der Freileitung an die Ortschaft Casel und eine größere Sichtbarkeit dieser in der Ortslage nach sich ziehen.

Mit der planfestgestellten Trassierung können spitze Winkel und der daraus resultierenden massiveren Bauweise der Abspannmasten vermieden werden und die Sichtbarkeit der Masten reduziert sich.

Für die überregional bedeutsame linienhafte 380-kV-Freileitung besteht ein öffentliches Interesse.

B.6.4.2 Regionalpläne

Auch die Ziele der Regionalplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald weist in der Stellungnahme vom 11.12.2023, auf das Beteiligungsverfahren zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ mit dem Vorranggebiet Göritz hin, welches räumlich die Bestandstrasse betrifft. Dieses Vorranggebiet dient der Sicherung bereits bestehender Windenergieanlagen und leistet einen Beitrag zur Erreichung des für die Planungsregion festgelegten Flächenbeitragswertes gemäß Brandenburgischen Flächenzielgesetzes.

Vorranggebiete schließen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Auch die Festlegung von Vorranggebieten ist als Zielfestlegung verbindlich.

Das Windeignungsgebiet wird durch die Bestandsleitung auf einer Länge von ca. 900 m zwischen den Bestandsmasten 90 und 93 gequert; d. h. nach Rückbau der Bestandsleitung können weitere Flächen dem Vorranggebiet zugerechnet werden.

B.6.5 Immissionschutzrechtliche Anforderungen

Das Vorhaben entspricht den zwingenden Anforderungen des Immissionsschutzrechts.

Das Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. 4. BImSchV. Der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies ist vorliegend der Fall.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Konkretisiert werden die Anforderungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG für die elektrischen und magnetischen Felder durch die 26. BImSchV. Die Leitung ist eine Niederfrequenzanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV (ortsfixe Anlage zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1.000 V oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hz bis 9 kHz). Für diese gelten Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 der 26. BImSchV. Gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen (die nach dem 22. August 2013 errichtet werden) „so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des im Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.“.

B.6.5.1 Elektrische und magnetische Felder

380-kV-Leitungen erzeugen elektrische und magnetische Felder. Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) gemessen. Die magnetische Flussdichte wird in Mikrottesla (μT) ausgewiesen.

Als Betreiber einer Niederfrequenzanlage mit einer Frequenz von 50 Hertz darf die Vorhabenträgerin mit dem Vorhaben die folgenden Grenzwerte gemäß Anhang 1a der 26. BImSchV nicht überschreiten:

- elektrische Feldstärke: 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und
- magnetische Flussdichte: 100 Mikrottesla (μT).

Die Grenzwerte gelten für den bei höchster betrieblicher Auslastung reichenden Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Weder den Begriff des Einwirkungsbereichs noch den Begriff des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts von Menschen definiert die 26. BImSchV. Deshalb stützt sich die Planfeststellungsbehörde auf die von der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz herausgegebenen „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ vom 17./18.09.2014 (LAI-Hinweise). Gemäß Ziff. II.3.1 der LAI-Hinweise beschreibt der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage den Bereich, in dem die Anlage einen signifikan-

ten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen. Dieser Bereich ist ausweislich Ziff. II.3.1 der LAI-Hinweise für 380-kV-Freileitungen mit 20 m Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens zu bemessen. Den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen konkretisiert Ziff. II.3.2. der LAI-Hinweise dahingehend, dass es sich um Gebäude und Grundstücke handelt, in oder auf denen nach der bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger, in einem Zeitraum von mehreren Stunden, verweilen können. Einen Daueraufenthalt im Sinne einer Wohnnutzung legen die LAI-Hinweise nicht zugrunde.

Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, befinden sich nicht in dem Schutzstreifen. Die nächstgelegene Wohnbebauung in der Ortslage Casel befindet sich in ca. 500 m Entfernung zum äußeren Leiterseil. Der Abschnitt der Bestandsleitung an der die Neubauleitung in die Bestandsleitung einbindet, liegt rund 250 m nördlich von Göritz. In dieser Entfernung sind die Grenzwerte nicht nur sicher eingehalten, sondern sogar deutlich unterschritten.

Die planfestgestellte Hochspannungsfreileitung ist eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Die für eine solche Anlage geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden beim vorliegenden Vorhaben im Anlagenbetrieb sowohl für die elektrische Feldstärke als auch für die magnetische Flussdichte stets eingehalten.

Insgesamt ist die Leitung damit im Hinblick auf die einzuhaltenden immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der 26. BImSchV zulassungsfähig.

Im Einwirkungsbereich von 400 m für Freileitungen mit ≥ 380 kV Nennspannung gem. 26. BImSchVVwV befindet sich ein maßgeblicher Minimierungsort, so dass eine darüber hinaus gehende Prüfung vom Minimierungsmaßnahmen notwendig ist.

Eine Berechnung der magnetischen Flussdichte für die 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen ergibt hierfür Werte unterhalb der mittleren anthropogenen Magnetfeldstärke von $0,1 \mu\text{T}$. Am nächstliegenden Immissionsort „Gaststätte Drehpunkt Göritz“, Göritz Str. 2, 03116 Drebkau in 254 m Entfernung zum ruhenden äußeren Leiterseil wird eine magnetische Flussdichte von $0,092 \mu\text{T}$ durch die 380-kV-Freileitung verursacht. Vergleichsweise nah zum Immissionsort befindet sich zwischen diesem und der umzubauenden 380-kV-Freileitung zusätzlich die 110-kV-Freileitung Großräschen - Graustein, deren äußeres Leiterseil etwa 26 m von dem Immissionsort entfernt ist. Durch den deutlich geringeren Abstand verursacht diese am Immissionsort eine magnetische Flussdichte von $0,98 \mu\text{T}$, welche als Vorbelastung anzusehen ist. Insgesamt liegt die Gesamtimmission beider Freileitungen (110-kV und 380-kV) deutlich unterhalb des Grenzwertes gemäß 26. BImSchV von $100 \mu\text{T}$. Gleichzeitig lässt sich feststellen, dass die Gesamtimmission am Immissionsort nur unwesentlich durch den Umbau der 380-kV-Freileitung beeinflusst wird, da die Immissionssituation bereits im Wesentlichen durch die bestehende 110 kV Freileitung bestimmt wird. Hinzu kommt, dass die Immission der 380-kV-Freileitung mit $0,092 \mu\text{T}$ unterhalb der mittleren anthropogenen Magnetfeldstärke liegt.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), gibt in der Stellungnahme vom 15.12.2023 an, dass die Grenzwerteinhaltung der Gesamtimmission beider Trassen gegeben ist und gegen das Vorhaben bezüglich der Belange des 26. BImSchV keine Bedenken bestünden. Die Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass Minimierungsmaßnahmen für den Bereich als unverhältnismäßig angesehen werden, da diese bezüglich der - durch die 110-kV Bestandsleitung weitgehend dominierten - Gesamtimmissionen keinen relevanten Effekt erwirken, wird vom LAVG geteilt.

Das Vorhaben ist demgemäß mit den Belangen der 26. BImSchV vereinbar.

B.6.5.2 Baulärm

In der Bauphase kann es in einem begrenzten Zeitraum zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffe kommen. Bei Einhaltung der sich aus der 32. BImSchV und der AVV Baulärm ergebenden Anforderungen kommt es zu keinen unzulässigen schädigenden Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG.

Mit den Nebenbestimmungen unter A.8.1.5 wird dem Schutzanspruch entsprochen.

B.6.5.3 Erschütterungen

Während der Errichtung der geplanten Trasse sowie während der Rückbauarbeiten der Bestandstrasse ist von baustellentypischen Erschütterungen durch Baufahrzeuge, Fundamentarbeiten u. ä. auszugehen.

Zur Gewährleistung der geotechnischen Standsicherheit am Vorhabenstandort wird in Teilbereichen bauvorbereitend die RDV eingesetzt, wobei es zu Erschütterungen und Geländedeformationen kommt.

Erfahrungsgemäß haben solche Erschütterungen nur eine geringe Reichweite und sind von geringer Dauer, sodass in Anbetracht des Abstands zu den nächstgelegenen schützenswerten Objekten (Gebäude) nicht zu erwarten ist, dass bei den Baumaßnahmen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 5 der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen vom 06.03.2018 überschritten werden.

In locker gelagerten Kippenböden muss bei Schwinggeschwindigkeiten von $v_{\max} > 10$ mm/s mit erschütterungsbedingten Setzungen gerechnet werden. Besonders schützenswerte und zu schützende Objekte (Freileitungsmasten der 110- und 380-kV Freileitung, Windkraftanlagen) befinden sich in einer Entfernung von mind. 420 m zum zu errichtenden Mediendamm und damit außerhalb der Einwirkzone der RDV.

Mit der Nebenbestimmungen in A.8.1.5 Nrn. 2 und 3 sowie A.8.1.1 Nrn. 3 und 4 wird dem Schutzanspruch entsprochen.

B.6.5.4 Immissionen unterhalb der maßgeblichen Richt- und Grenzwerte

Das Interesse an Verschonung vor elektrischen und elektromagnetischen Feldern auch unterhalb der in der 26. BImSchV geregelten Grenzwerte ist von der Planfeststellungsbehörde in der Abwägung mit den übrigen durch das Vorhaben berührten Belangen zu berücksichtigen.

Wie bereits unter Kapitel B.6.5 gezeigt werden konnte, hält das Vorhaben die zwingenden Vorgaben des Immissionsschutzrechts ein, schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG werden nicht hervorgerufen. Gleichwohl sind grundsätzlich auch unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit verbleibende Zunahmen der Immissionsbelastung zumindest dem Grund nach abwägungserheblich (st. Rspr., BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 - 4 A 5/18, juris, Rn. 87; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 - 4 A 5/17, juris, Rn. 52), soweit sie nicht wegen ihrer Geringfügigkeit unterhalb der Schwelle der Abwägungserheblichkeit verbleiben.

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung ist der Immissionsschutz vor elektromagnetischen Feldern als relevanter Belang eingestellt und gemäß seinem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden. Das konkrete Gewicht dieses Belangs erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens - auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen - als geringer. Das Interesse, von Immissionsbelastungen verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren, ist unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit umso gewichtiger, je näher die

Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt (BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 - 4 A 5/18, juris, Rn. 87).

Ausgehend davon wiegt die Immissionsbelastung im vorliegenden Fall gering, weil die in der 26. BImSchV geregelten Grenzwerte nicht nur knapp, sondern deutlich unterschritten werden. Bereits die Einhaltung der Grenzwerte stellt nach der insoweit maßgeblichen Einschätzung des Ordnungsgebers einen ausreichenden Schutz der menschlichen Gesundheit sicher. Erst recht gilt dies unter Hinzunahme des - im vorliegenden Fall ebenfalls erfüllten - Minimierungsgebotes. Deshalb überwiegt im konkreten Fall das mit Gesetzesrang hervorgehobene Interesse an einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) den subjektiven Wunsch nach Vermeidung auch als ungefährlich eingestufte Immissionen. Im Ergebnis musste die Planfeststellungsbehörde deshalb auch keine weiteren Überlegungen zur Reduzierung der Belastung anstellen oder diesbezüglich Maßnahmen von der Vorhabenträgerin abfordern.

B.6.5.5 Luftschadstoffe

Weitere vorhabenbedingte Immissionen sind nur in unwesentlichem Umfang zu erwarten. Zwar kann es zu Ozon- und NO_x-Freisetzungen in Folge von Korona-Entladungen kommen. Sie entstehen, wenn bei hoher elektrischer Feldstärke an Stellen mit kleinen Krümmungsradien die Luft elektrisch durchschlagen wird. Dieser Effekt tritt besonders bei Nässe auf, wenn Wassertropfen an den Leiterseilen hängen. Der elektrische Durchschlag führt zu Reaktionen im Luftgemisch und damit zur Emission von Ozon sowie einem geringeren Teil an Stickoxiden. Diese erreichen nach den nachvollziehbaren Darlegungen der Vorhabenträgerin (vgl. A.6, PFU, Unterlage 9, UVP-Bericht) für sich genommen schon nicht die Erheblichkeitsschwelle des § 3 Abs. 1 BImSchG. Darüber hinaus wird der Korona-Effekt durch den Einsatz von Bündelleitern reduziert.

B.6.6 Klimaschutz

Das Vorhaben ist mit den Klimaschutzzielen des KSG vereinbar.

Gemäß § 13 Abs. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des Gesetzes ist gemäß § 1 Satz 1 KSG, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.

Das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 KSG begründet selbst keine neuen Handlungs- oder Entscheidungsspielräume, insbesondere folgt daraus keine gesteigerte Beachtungspflicht oder ein Optimierungsgebot, sondern das KSG ist im Rahmen der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Geboten ist demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung ohne gesetzlich vorgegebene Gewichtung oder Bindungswirkung. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7/21, NVwZ 2022, 1549 Rn. 62, 85 ff.). Die Berücksichtigung hat anhand der Sektoren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 KSG im Rahmen einer Gesamtbilanz zu erfolgen. Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen und für deren Bewertung von Energieleitungen gibt es bislang keine fachlich anerkannte Methodik oder rechtlich verbindliche Regelung. Auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind bei der Betrachtung nur solche Emissionen zu berücksichtigen, die dem Vorhaben bei wertender Betrachtung zuzurechnen sind, sich mithin als vorhabenspezifisch darstellen. Im Fall der Errichtung und des Betriebes von Energieleitungen sind diejenigen Emissionen,

die zu einem späteren Zeitpunkt infolge des Verbrauches der Energie entstehen, außer Betracht zu lassen. Diese mittelbaren Auswirkungen sind den Energieleitungen mangels hinreichenden Vorhabenbezuges nicht zuzurechnen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023 – 7 VR 3/23, Rn. 45, juris; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 22.06.2023 – 7 A 9/22, Rn. 39 f., juris; BVerwG, Urteil vom 25.04.2024 – 7 A 9/23, Rn. 82, juris).

Die Ermittlung und Bewertung muss mit einem vertretbaren Aufwand nachvollziehbar durchgeführt werden (BVerwG, Urteil vom 25.04.2024 – 7 A 9/23, Rn. 80 ff., juris). Angesichts dessen ist die Erhebung von Daten, um die spezifischen Treibhausgasemissionen des gegenständlichen Vorhabens präzise zu ermitteln, mit einem unverhältnismäßigen Planungs- und Kostenaufwand verbunden. Vor allem die Ermittlung und Bilanzierung der Lebenszyklusemissionen für die planfestgestellten Leitungsanlagen, mithin den von durch Bau, Unterhaltung und Instandhaltung der Anlage ausgelösten Treibhausgasemissionen, würde in Anbetracht der Geringfügigkeit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

Die Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain trägt den Belangen des Klimaschutzes Rechnung und berücksichtigt die im KSG festgesetzten Klimaschutzziele, wonach bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern sind, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird (§ 3 Abs. 2 KSG). Zentrale Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgas(THG)-Emissionen in der Energiewirtschaft sind der stetige und zuverlässige Ausbau der erneuerbaren Energien und die schrittweise Beendigung der Kohleverstromung sowie die Steigerung der Energieeffizienz in der Energiewirtschaft selbst und den Nachfragesektoren (Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung, S. 31 ff., Absatz 3.4.1).

Zwar ist das Vorhaben mit der Emission von Treibhausgasen verbunden (z. B. durch Baustoffe, etwa durch Beton für die Fundamente und Stahl für die Maste, sowie Verkehrsemissionen, u. a. durch Baufahrzeuge sowie für Fahrzeuge der Wartung / Unterhaltung) und hat Auswirkungen u. a. auf das Mikroklima (Versiegelung an den Maststandorten, Rodung von Waldflächen, Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen), wobei letztgenannte Auswirkungen durch Erstaufforstungen und Wiederansiedlung von Gehölzen mittel- bis langfristig wieder reduziert werden.

Die Emissionen durch die Herstellung der Baustoffe sowie Transportvorgänge, soweit diese nicht sowieso unmittelbar den Sektoren 2 und 4 (gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 KSG) zugeordnet werden, sind zudem insbesondere verglichen mit anderen Vorhabentypen (z. B. Straßenbau) vernachlässigbar und stellen ebenfalls die Klimaschutzziele des KSG nicht in Frage. Zudem nimmt der Gesetzgeber im Sinne der Versorgungssicherheit hin, dass die Errichtung von Energieversorgungsleitungen mit Baustoffen, insbesondere Stahl, erfolgt, deren Produktion Treibhausgasemissionen - insbesondere CO₂ - bewirken (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.2.2021 - 4 B 25/20, Rn. 10, juris).

B.6.7 Naturschutz

B.6.7.1 Europäisches Netz NATURA 2000 Verträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist mit dem Netz NATURA 2000 als verträglich einzustufen. Die Anforderungen des Natura-2000-Gebietsschutzes werden erfüllt.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies betrifft hier das SPA-Gebiet DE 4450-421 „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ und das FFH-Gebiet „Koselmühlenfließ“ DE 4251 -302.

Das Europäische Vogelschutzgebiet 421 „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“, welches eine Gesamtgröße von 6.079 ha aufweist, befindet sich im Südosten Brandenburgs, in den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und Elbe-Elster. Es ist in vier nicht miteinander verbundene Teile gegliedert, die

- südlich des Großräschener Sees (bei Senftenberg, ehemaliger Tagebau Meuro),
- westlich von Spremberg (ehemaliger Tagebau Welzow),
- südlich von Lichterfeld (Bergbaufolgelandschaft Grünhaus, ehemalige Tagebaue Klettwitz und Kleinleipisch) und
- im Südosten des Gräbendorfer Sees nördlich von Casel

liegen.

Eine größere dieser Teilflächen (1.785 ha), die Bergbaufolgelandschaft Grünhaus östlich von Sorno und Staupitz, liegt teilweise im Naturpark „Niederlausitzer Heideland“ und im Landschaftsschutzgebiet „Hohenleipisch-Sornoer-Altmoränenlandschaft“ und überschneidet sich am westlichen Rand mit dem 1.780 ha großen FFH-Gebiet „Grünhaus“ (DE 4448-302) und dem Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“.

Die bestehende und zurückzubauende 380-kV-Freileitung sowie die planfestgestellte 380-kV-Freileitung liegen unmittelbar zwischen den Teilflächen, jedoch außerhalb des SPA-Gebietes „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“.

Bei der nördlichsten und kleinsten (164,4 ha) Teilfläche des SPA im Südosten des Gräbendorfer Sees, der der bestehenden (2.300 m) und der planfestgestellte 380-kV-Freileitung (1.200 m) am nächsten liegt, sind potenzielle Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele nicht von vornherein auszuschließen (anflugbedingtes Kollisionsrisiko).

Für das betroffene SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ DE 4450-421 liegt eine gebietsbezogene Verträglichkeitsuntersuchung der Vorhabenträgerin und eine Prüfung der Verträglichkeit des 380-kV-Ersatzneubaus durch die Planfeststellungsbehörde in diesem Planfeststellungsbeschluss vor. In dieser wird die Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain wurde vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes überprüft.

Das FFH-Gebiet „Koselmühlenfließ“ (DE 4251-302) liegt im Südwesten Brandenburgs im LK SPN. Es erstreckt sich entlang des Koselmühlenfließ nördlich Radensdorf (Gemeinde Drebkau) bis zur L49 westlich von Glinzig (Gemeinde Kolkwitz). Das Gebiet umfasst eine Größe von 111,14 ha. Es ist zusätzlich als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Ca. 700 bis 900 m westlich des FFH-Gebietes „Koselmühlenfließ“ werden 12 Maste (Mast Nr. 85 bis Nr. 96) der Bestandsleitung zurück gebaut. Ausgehend von der bestehenden Freileitung werden nördlich des ursprünglichen Trassenverlaufs 15 Maste (Mast Nr. 85n bis Nr. 99n) neu errichtet. Die neue Trasse verläuft weitestgehend außerhalb der ehemaligen Abbaugrenzen um das Gelände der Innenkippe Greifenhain. Sie befindet sich maximal 1,5 km nördlich des alten Verlaufes. Die minimale Entfernung zum FFH-Gebiet beträgt ca. 700 m.

Für das betroffene Gebiet liegt eine gebietsbezogene FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung der Vorhabenträgerin und eine Prüfung der Verträglichkeit des 380-kV-Ersatzneubaus mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes durch die Planfeststellungsbehörde in diesem Planfeststellungsbeschluss vor.

B.6.7.1.1 Prüfgrundlagen und Prüfprogramm der FFH-Verträglichkeitsprüfung

B.6.7.1.1.1 Rechtsgrundlage

In Umsetzung der europäischen Richtlinien (Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; FFH-RL, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) sind die naturschutzfachlichen Anforderungen an die Prüfung von Plänen und Projekten in den §§ 32 bis 34 BNatSchG i. V. m. §§ 14 bis 16 BbgNatSchAG verankert.

Bei geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG) ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele berücksichtigt wurden. Projekte und Pläne dürfen nur zugelassen werden, wenn das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG). Ausnahmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Entsprechend der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg“ gilt ein einheitliches Verfahren für die Untersuchung und Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets.

Die Vorhabenträgerin hat die zur Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit notwendigen Unterlagen (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG) vorgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um die in den Unterlagen 13.3 bis 13.6 enthaltenen Kartierungen.

B.6.7.1.1.2 Materielle Anforderungen

Für die Natura 2000-Gebiete besteht ein allgemeines Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG), das durch § 34 BNatSchG mit seinen Regelungen zur Verträglichkeitsprüfung gesichert wird.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte - um ein solches handelt es sich bei dem hier gegenständlichen Vorhaben - vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen ist es gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebiets nachteilig berührt wird (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 - 9 A 20/05, BVerwGE 128, 1; Rn. 41). Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete i. S. d. Art. 4 Ab. 1 und 2 VSchRL, wenn ein Schutz i. S. d. § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-RL aufgenommenen wurden, auch wenn ein Schutz i. S. d. § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er umfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken können

(EuGH, Urt. v. 07.11.2018 - C 293/17 und C 294/17, BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 - 9 A 4/13, BVerwGE 149,31; Rn. 55). Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept (BVerwG, Beschluss v. 08.03.2018 - 9 B 25/17, NuR 2018, 625; Rn.7).

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes gem. § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 - 9 A 73/07, NVwZ 2009, 1296; Rn.47). Andernfalls sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standarddatenbögen (SDB), in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln (BVerwG, Beschluss v. 09.12.2011 - 9 B 40/11, juris, Rn.3). Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 - 9 A 20/05, BVerwGE 128, 1; Rn.60). Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 - 4 C 35/13, NVwZ 2015, 656; Rn.33). Demgegenüber geht es in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen (BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 - 7 C 21/09, NVwZ 2012, 176; Rn.40). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sein, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen (EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C 404/09). Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder i. V. m. anderen Plänen oder Projekten die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können. In Bezug auf erhaltungszielbestimmende LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch Flächenverluste, Funktionsverluste und Beeinträchtigungen charakteristischer Arten. In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch Flächenverluste von Habitaten, Funktionsverlusten von Habitaten und Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst. Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten erhaltungszielrelevanten Arten ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebietes etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird (BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 - 9 A 8/17, BVerwGE 163, 380; Rn.88). Nach der Rechtsprechung des EuGH umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die LRT und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch „sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen LRT und Arten [...], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen“ (EuGH, Urt. v. 07.11.2018 - C 461/17).

Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein. Während Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Vorprüfung noch keine Berücksichtigung finden dürfen (EuGH, Urt. v. 12.04.2018 - C 323/17), sind sie in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietsschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte

Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 - 9 A 20/05, BVerwGE 128,1 ; Rn.53). Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls können die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden.

B.6.7.1.2 SPA-Gebiet DE 4450-421 „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“

B.6.7.1.2.1 Gebietsbeschreibung

Gemäß den Angaben des aktuellen Standard-Datenbogens (Stand 11/2008) handelt es sich bei dem Vogelschutzgebiet um eine „typische Bergbaufolgelandschaft mit unterschiedlichen Alters- und Reifestadien und entsprechend vielfaltiger, mosaikartiger Biotopstruktur“.

Die Güte und Bedeutung des Gebietes bestehen darin, dass es sich um einen bedeutenden Lebensraum für Brut- und Zugvögel handelt, der insbesondere eine EU-weite Bedeutung als Brutgebiet des Brachpiepers besitzt. Hier kommen viele Vögel des Offenlandes vor, z. B. Braunkehlchen, Heidelerche, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Wiedehopf und Ziegenmelker. Darüber hinaus hinterließ der Braunkohlebergbau ausgedehnte Wasserflächen, die an aquatische Lebensräume gebundenen Arten wie Rohrweihe, Teichrohrsänger und Uferschwalbe günstige Lebensbedingungen bieten. Im Herbst wird das Vogelschutzgebiet als bedeutender Vogelrastplatz von tausenden Kranichen, Bläss- und Saatgänsen genutzt.

B.6.7.1.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Anlage zum BbgNatSchAG. Das SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (SPA DE 4450-421) ist in der Anlage 1 BbgNatSchAG aufgeführt. Mit der Anlage 1 BbgNatSchAG werden die Vogelarten und die dafür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt und die spezifischen Erhaltungsziele formuliert.

1) In Anlage 1 zum BbgNatSchAG werden folgende Vogelarten ausgewiesen:

- 25 Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 VSchRL (Arten des Anhang I):
Brachpieper, Bruchwasserläufer, Flussseeschwalbe, Goldregenpfeifer, Grauspecht, Heidelerche, Kampfläufer, Kornweihe, Kranich, Merlin, Neuntöter, Ortolan, Raufußkauz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Singschwan, Sperbergrasmücke, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker
- 21 Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 VSchRL (regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang 1 aufgeführt werden):
Blässgans, Flussregenpfeifer, Flusssuferläufer, Gänsesäger, Graugans, Großer Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Lachmöwe, Pfeifente, Reiherente, Rotschenkel, Schellente, Schnatterente, Silbermöwe, Sturmmöwe, Tafelente, Tundrasaatgans, Uferschwalbe, Zwergtaucher

2) Entsprechend des SDB werden folgende Brutvogelarten für das SPA-Gebiet ausgewiesen:

- 19 Brutvogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 VSchRL (Arten des Anhang I):
Brachpieper, Fischadler, Flussseeschwalbe, Grauspecht, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Raufußkauz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan,

Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wachtelkönig, Wespenbussard, Wiesenweihe und Ziegenmelker

- 20 Brutvogelarten, die nicht in Anhang I der VSchRL gelistet sind:
Baumfalke, Bekassine, Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Flusssuferläufer, Höckerschwan, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Nachtigall, Raubwürger, Rotschenkel, Schellente, Sturmmöwe, Teichralle, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Waldschnepfe, Wiedehopf und Zwergtaucher

3) Entsprechend des SDB werden folgende Gastvogelarten für das SPA-Gebiet ausgewiesen:

- 14 Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 VSchRL (Arten des Anhang I):
Bruchwasserläufer, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Kornweihe, Kranich, Merlin, Rotmilan, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Wanderfalke und Zwergsäger
- 30 Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 VSchRL (regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang 1 aufgeführt werden):
Alpenstrandläufer, Bekassine, Blässgans, Braunkehlchen, Dunkler Wasserläufer, Flussregenpfeifer, Flusssuferläufer, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Haubentaucher, Höckerschwan, Kiebitz, Knäkente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Pfeifente, Reiherente, Rotschenkel, Schellente, Schnatterente, Silbermöwe, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Tundrasaatgans und Zwergtaucher.

B.6.7.1.2.3 Mögliche Auswirkungen, Minderungsmaßnahmen und Bewertung

Die planfestgestellte 380-kV-Freileitung weist einen Abstand von 1.200 m und die bestehende Leitungstrasse einen Abstand von 2.300 m zur nördlichsten und kleinsten (164,4 ha) Teilfläche des SPA im Südosten des Gräbendorfer Sees auf.

In der SPA-Verträglichkeitsprüfung wurde untersucht, ob das Vorhaben der Umverlegung der 380-kV-Freileitung mit den für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Natura 2000-Gebietes verträglich ist (§ 34 Abs. 1 BNatSchG), oder ob dessen Auswirkungen diese erheblich beeinträchtigen.

Da sich das SPA in einem Mindestabstand von 1.200 m zur planfestgestellten Trasse befindet, ist zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen lediglich das Kollisionsrisiko freileitungssensibler Arten prüfrelevant. Dazu wurde geprüft, ob sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko der freileitungssensiblen Arten signifikant erhöht. Hierfür wurde die artbezogene Einstufung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex, vMGI), veröffentlicht in BERNOTAT & DIERSCHKE (2016 und 2021) bzw. BERNOTAT et al. (2018), als Relevanz- und Beurteilungskriterium herangezogen. Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) des Anflugs im Prüfbereich wird unter Berücksichtigung der Konfliktintensität der Freileitung, der betroffenen Individuenzahl sowie anhand der Entfernung zwischen SPA und Freileitung ermittelt. Zudem können die artspezifische Raumnutzung und Wechselbeziehungen im Trassenbereich sowie die Flughöhe bei der Ermittlung des KSR mit einbezogen werden.

Geprüft wurden Arten der vMGI-Klassen A bis C, d. h. Arten, für die gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2016 und 2021) bzw. BERNOTAT et al. (2018) eine „sehr hohe“ (A), „hohe“ (B) bzw. „mittlere“ (C) vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angegeben wird. Für diese Arten kann eine erhebliche Beeinträchtigungsrelevanz bei „geringem“ (vMGI A), „mittlerem“ (vMGI B) bzw. „hohem“ (vMGI C) KSR angenommen werden. I. d. R. keine Prüfrelevanz wurde für Arten mit „geringem“ (D) oder „sehr geringem“ (E) vMGI unterstellt. Für diese Arten besteht nicht bzw. nur bei einem sehr hohen bis extrem hohen konstellationsspezifischen Risiko die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung. Für Arten der vMGI-Klassen D und E kann

i. d. R. davon ausgegangen werden, dass sich das Mortalitätsrisiko durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Daher ist bei Arten mit einem vMGI D oder E nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auszugehen.

Bei der Beeinträchtigungsanalyse wurde folgende Vermeidungsmaßnahme des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) berücksichtigt:

- V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils.

Die Maßnahmen V_{ASB/FFH} 6 (Bauzeitenregelung für Brutvögel) dient der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelarten Kranich, Rotmilan und Schwarzmilan durch baubedingte akustische und optische Störungen.

Die Maßnahme V_{ASB/FFH} 7 (Markierung des Erdseils) dient der Vermeidung von anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigungen durch Anflug an der Freileitung folgender Vogelarten:

- 2 als Brutvogel:
Fischadler, Flusseeschwalbe
- 4 als Rastvogel:
Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Prachtttaucher

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahme konnten erhebliche Beeinträchtigungen der untersuchten potentiell betroffenen Vogelarten, mit Ausnahme des Großen Brachvogel als Rastvogel, ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Großen Brachvogel als Rastvogel ergibt sich der Methodik folgend rechnerisch ein KSR, welches sich potentiell erheblich beeinträchtigend auf die genannte Art und damit die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes auswirkt. Da es sich bei der Ermittlung des KSR jedoch um ein standardisiertes Vorgehen handelt, können individuelle und artspezifische Aspekte nur in begrenztem Umfang berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Aspekte ist davon auszugehen, dass ebendiese erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA durch die rechnerisch ermittelte Beeinträchtigung des Großen Brachvogels nicht eintritt:

- Der Große Brachvogel wird als Rastvogel auf der Liste der wandernden Vogelarten in Deutschland als ungefährdet geführt.
- Dem Großen Brachvogel wird als Rastvogel ein naturschutzfachlicher Wert-Index (NWI) von 4 (gering) zugewiesen. Der NWI spiegelt die allgemeine Gefährdung bzw. generelle Empfindlichkeit einer Art sowie deren Resilienz wider. Arten mit einem geringen NWI weisen i. d. R. auch bei hohen Vorbelastungen keine verringerte Erheblichkeitsschwelle gegenüber weiteren Tötungsrisiken auf.
- Die Überwinterungsgebiete des Großen Brachvogels befinden sich im Wesentlichen an den Küsten und im Watt, selten im Binnenland auf Feldern und Feuchtwiesen. Als Rastvögel suchen sie während des Zugs und im Winter in offenen Flächen wie küstennahen Süßwassermarschen, Wattflächen, Uferbereichen, Feuchtgebieten und Überschwemmungsgebieten nach Nahrung. Alternativ nutzt der Große Brachvogel auch überstaute oder brachliegende Ackerflächen als Nahrungs- und Rastflächen. Im vorliegenden Fall befinden sich die Masten 96n, 97n, 98n und 99n (1.660 m bis 2.450 m Entfernung) außerhalb des weiteren Aktionsraums der Art (1.500 m). Der Mast 95n befindet sich in 1.390 m Entfernung im weiteren Aktionsraum der Art, allerdings inmitten von Waldflächen. Daher ist eine nennenswerte Frequentierung der Leitung sowie eine Nutzung der umgebenden Waldflächen zur Rast oder Nahrungssuche auszuschließen. Der Mast 93n (Entfernung 1.270 m) überspannt in Richtung Mast 94 n eine intensiv genutzte Ackerfläche. Eine Nutzung dieser Fläche durch den Großen Brachvogel im weiteren Aktionsraum ist nicht vollständig ausschließbar. Mit Hinblick auf die zuvor dargestellten bevorzugten

Rastflächen, ist jedoch eine regelmäßige Nutzung dieser Ackerflächen sowie eine gehäufte Frequentierung äußerst unwahrscheinlich. Der Große Brachvogel nutzt die Flächen des SPA zur Rast und Nahrungssuche. Im SPA-Gebiet sowie in dessen unmittelbarer Nähe befinden sich besser oder gleichwertig nutzbare Flächen wie Uferbereiche, Grünländer und Ackerflächen. Zudem wird die Ackerfläche zwischen Mast 93n und 94n dreiseitig (im Osten, Süden und Westen) von Waldflächen umrandet, wodurch die besagte Ackerfläche an Offenheit einbüßt.

- Darüber hinaus konnte der Große Brachvogel weder im Rahmen der Brut- noch im Rahmen der Rastvogelkartierung nachgewiesen werden. Zudem wurden weder im gesamten Untersuchungsgebiet, noch im Bereich der Ackerflächen zwischen Mast 93n und Mast 94n Überflüge dokumentiert.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Punkte und besonderes im Hinblick auf die vorhandene Biotopausstattung im SPA und dessen unmittelbarer Umgebung, die eine gute Eignung für die Art aufweisen, ist nicht davon auszugehen, dass der Große Brachvogel die weiter entfernten intensiv genutzten Ackerflächen regelmäßig zur Rast und Nahrungssuche nutzt. Die sporadische bis seltene Nutzung dieser Flächen zur Rast und Nahrungssuche und die damit verbundenen Auf- und Überflüge führen nicht dazu, dass die als Rastvogel entsprechend der Roten Liste als ungefährdet eingestufte Art ein erhöhtes KSR aufweist. Diese Annahme wird durch den NWI von 4 (als Rastvogel) zusätzlich gestützt.

Im Hinblick auf das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele. Die im unmittelbaren Umfeld des SPA-Gebietes bestehenden Bebauungspläne verursachen in erster Linie bau- und betriebsbedingte Wirkungen. Mit der Verlegung 380-kV-Leitung Preilack - Streumen sind hingegen anlagebedingte Wirkungen (Kollision durch Anflug an Freileitung) für das SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421) relevant. Bau- sowie und betriebsbedingte Wirkungen sind auf Grund der Entfernung zum SPA-Gebiet nicht zu erwarten.

B.6.7.1.3 FFH-Gebiet DE 4251-302 „Koselmühlenfließ“

B.6.7.1.3.1 Gebietsbeschreibung

Gemäß den Angaben des Standard-Datenbogens handelt es sich bei dem FFH-Gebiet um einen Fließlauf innerhalb eines schmalen Fließtales mit begleitenden Gehölzen und Grünlandsäumen. Im Oberlauf kommen bodensaure Nadelwälder mit montaner Prägung vor.

Die Güte und Bedeutung des Gebietes bestehen darin, dass es sich um repräsentative und kohärenzsichernde Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie handelt sowie um besonders repräsentative Vorkommen bodensaurer Fichtenwälder mit montaner Prägung.

B.6.7.1.3.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Die gebietsspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Koselmühlenfließ“ sind in der Verordnung zum gleichnamigen Naturschutzgebiet im Einzelnen benannt und stellen sich wie folgt dar:

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes als Niederung eines nährstoffarmen Tieflandbaches des Niederlausitzer Landrückens mit weitgehend naturnahem Verlauf ist

1. die Erhaltung, naturnahe Wiederherstellung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere des Flut- und Wasserschwadenröhrchens sowie der Fluthahnenfußgesellschaften;

2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise der Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere gefährdeter Säugetier-, Vogel-, Reptilien-, Fisch- und Libellenarten, die an aquatische Lebensräume gebunden sind, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten wie Eisvogel (*Alcedo atthis*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) und Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*);
4. die Erhaltung des weitgehend intakten Tieflandbaches mit seiner charakteristischen Fauna und Flora wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart als naturraumtypisches Gewässer;
5. die Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung von Arten und Lebensgemeinschaften der Fließgewässer;
6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlichen Teil des überregionalen Biotopverbundes zwischen Niederlausitzer Landrücken und Spreewald.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Koselmühlenfließ“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärem natürlichem Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Grüner Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

Im Standard-Datenbogen bzw. aus den aktuelleren Erkenntnissen der Managementplanung 2019 werden folgende Lebensraumtypen (LRT) benannt:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,
- 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

denen entsprechend des Managementplan ein guter Erhaltungszustand bescheinigt wird (Ausnahme LRT 3260: mittel bis schlecht).

Weiter werden im Standard-Datenbogen bzw. aus den aktuellen Erkenntnissen der Managementplanung 2019 folgende Arten des Anhanges II der FFH-RL ausgewiesen.

- Biber und Fischotter
- Kammmolch, Bachneunauge, Grüne Flussjungfer.

Innerhalb des FFH-Gebietes bestehen zudem nach Angaben des LfU bzw. gem. der Managementplanung 2019 Alt-Nachweise von Säugetieren, Amphibien und Reptilien (Arten des Anhanges IV der FFH-RL). Vorkommen von Fledermäusen im FFH-Gebiet sind nicht bekannt, jedoch in dessen Umfeld, sodass davon ausgegangen wird, dass Fledermäuse das FFH-Gebiet zumindest als Nahrungshabitat gelegentlich oder regelmäßig nutzen.

Im Standard-Datenbogen werden zudem Arten des Anhanges IV der FFH-RL: Kreuzkröte, Schlingnatter, Zauneidechse und Moorfrosch und andere wichtige Pflanzen (Berchtolds Zwerg-Laichkraut und Krauses Laichkraut) und Tierarten (Blauflügel-Prachtlibelle) ausgewiesen.

B.6.7.1.3.3 Mögliche Auswirkungen, Minderungsmaßnahmen und Bewertung

Die Freileitungstrasse mit seinen Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich außerhalb des Schutzgebiets in Entfernung von mindestens 700 m. Die Integrität des FFH-Gebietes bleibt auf Grund der Entfernung zum Vorhaben gewahrt.

Eine Betroffenheit des in Verbindung mit anderen Gewässern, wie dem Bucholzer Fließ, stehenden Koselmühlenfließ (und somit dem LRT 3260) kann ausgeschlossen werden, da nicht in Gewässer oder Fließgewässersysteme eingegriffen wird.

Für Arten wie den Kammmolch mit einem Aktionsradius von ca. 500 m findet aufgrund der Entfernung von ca. 700 m keine Überschneidung mit dem Eingriffsbereich statt. Für hochmobile Arten wie beispielsweise den Fischotter kann zwar eine Überschneidung vorliegen, allerdings können sich die betreffenden Arten in die ungestörten Flächen des FFH-Gebietes zurückziehen. Somit sind Beeinträchtigung durch Emissionen und optische Störungen für Lebensraumtypen und vorkommende Arten aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Da die vorkommenden Vogelarten (z. B. Eisvogel) mit einem vMGI der Klasse D-E nicht den freileitungssensiblen Arten angehören, ist auch anlagebedingt hinsichtlich des Anflugrisikos nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorkommenden Arten auszugehen.

Das Vorhaben führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Koselmühlenfließ“.

B.6.7.1.4 Zusammenfassung der Natura 2000-Veträglichkeitsprüfung

Nach Ermittlung sämtlicher Gesichtspunkte des betreffenden Projekts und unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse hat die Planfeststellungsbehörde Gewissheit darüber erlangt, dass sich das Projekt nicht dauerhaft nachteilig auf das

- SPA-Gebiet DE 4450-421 „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ sowie
- das FFH-Gebiet DE 4251-421 „Koselmühlenfließ“

sowie das Natura 2000-Netz auswirkt.

Das Vorhaben ist somit aus der Sicht des Natura 2000-Regimes zulässig.

B.6.7.2 Artenschutzrechtliche Zulässigkeit

B.6.7.2.1 Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG

Nach den allgemeinen Schutzvorschriften des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Mit der vorliegenden Bedarfsbegründung zum geplanten Vorhaben liegt ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG vor, der dazu führt, dass Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 BNatSchG und damit gegen den allgemeinen Artenschutz nicht vorliegen. Weitergehende Verbote sieht § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vor. Hiervon regelt jedoch § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG für die nach zulässigen Eingriffe - wie in diesem Fall - eine Legalausnahme.

B.6.7.2.2 Prüfgrundlagen / -programm der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain muss den besonderen artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG genügen. Dies hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, das planfestgestellte Vorhaben steht im Einklang mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Artenschutzes.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten Zugriffsverbote vor. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und kennt kein spezielles Prüferfordernis, doch ist nach ständiger Rechtsprechung in der Vorhabenzulassung gleichwohl zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt (BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 - 9 A 64.07, NuR 2010, 276; Rn.37). Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hat das BVerwG in seinem Urteil vom 06.10.2022 (BVerwG 7 C 4.21; Rn. 33) klargestellt, dass der entsprechende Prüfungsmaßstab des Verbotstatbestands der erheblichen Störung nicht individuen- sondern populationsbezogen ist.

Ferner steht die in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zum Ausdruck kommende populationsbezogene Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. b der FFH-RL, in Einklang, der einen art- bzw. populationsbezogenen Schutzansatz verfolgt.

Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, erfahren eine artenschutzrechtliche Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG: Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG gelten Sonderregelungen für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Vorliegend handelt es sich bei dem Vorhaben um einen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft, der nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden kann (vgl. A.2.1). Somit ist § 44 Abs. 5 BNatSchG für das gegenständliche Vorhaben einschlägig.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt für in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, Europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Beschl. v. 07.01.2020, 4 B 20/19, juris Rn. 5). Demnach ist der Tatbestand der Tötung immer erst dann erfüllt, wenn sich das Risiko der Tötung von Individuen der geschützten Art durch das zur Genehmigung gestellte Vorhaben in signifikanter Weise erhöht und nicht unter dem Radar des „allgemeinen Lebensrisikos“ für Individuen dieser Arten verbleibt (Köck/Bovet: Die Anwendung des Artenschutzes bei der Zulassung von Erneuerbare-Energien-Projekte (ZUR 2018, 579)). Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

Zudem liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Dabei handelt es sich um CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites or resting places EU-Kommission 2007), welche der Sicherstellung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion dienen.

Weiterhin sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen denkbar, welche der Verwirklichung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 entgegenwirken.

Der in § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG (alte Fassung) bzw. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 BNatSchG (neue Fassung) vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als Ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem

Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, Rn. 67).

Die vorstehend benannten Regelungen gelten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG entsprechend, wenn Standorte von wildlebenden Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b FFH-RL aufgeführten Arten betroffen sind.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht erfüllt. Durch umfassende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Unter Beachtung all dessen war festzustellen, dass das planfestgestellte Vorhaben nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt. Daher stellte sich auch nicht die Frage nach einer etwaigen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG.

B.6.7.2.3 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Die Vorhabenträgerin hat mit der PFU, Unterlage 11.1 eine Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt und diesen mit Datum vom 07.10.2024 um aktuelle Daten ergänzt.

Die Relevanz der zu prüfenden Arten wird durch § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG eingeschränkt. Prüfgegenstand sind nur die im Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind; eine entsprechende Rechtsverordnung wurde jedoch noch nicht erlassen.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. A.6, PFU, Unterlage 11.1 Artenschutzfachbeitrag, Anlage 1) werden die geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Das sind:

- Arten die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- Arten die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- Arten deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer),
- Arten deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für die Ermittlung der streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum wurden alle in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Brandenburg vorkommenden Brut-, Zug- und Rastvögel betrachtet. Ausgehend von den vorliegenden Daten wurde für jede einzelne Art geprüft, ob sie im Untersuchungsraum vorkommt bzw. bei mangelnder Datenlage potentiell vorkommen könnte. Trifft dies zu und ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotsstatbestände nicht gänzlich auszuschließen, besteht für die Arten eine weitere Prüfrelevanz.

Für zahlreiche Arten konnten so im Rahmen der Relevanzprüfung ein Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG schon frühzeitig ausgeschlossen werden:

- **Pflanzen:**
Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass im Untersuchungsraum keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Eine Beeinträchtigung der Arten kann daher ausgeschlossen werden.
- **Säugetiere:**
Für die Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Feldhamster (ausgestorben in Brandenburg) und Bechsteinfledermaus (inselartiges Vorkommen in Brandenburg und fehlende Habitate im Untersuchungsraum) kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.
- **Reptilien:**
Für die Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Europäische Sumpfschildkröte und östliche Smaragdeidechse können ein Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Habitate im Untersuchungsraum und damit eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden.
- **Amphibien:**
Für die Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Rotbauchunke und Springfrosch können ein Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Habitate im Untersuchungsraum und damit eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden.
- **Weichtiere:**
Für die Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Gemeine Flussmuschel und Zierliche Tellerschnecke können ein Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Habitate im Untersuchungsraum und damit eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden.
- **Libellen:**
Für Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Östliche Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle und Zierliche Moosjungfer können ein Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Habitate im Untersuchungsraum und damit eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden.
- **Käfer:**
Für die Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Breitrand und Schmalbindiger Breiflügel-Tauchkäfer können ein Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Habitate im Untersuchungsraum und damit eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden.
- **Falter:**
Für die Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling können ein Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Futterpflanzen im Untersuchungsraum und damit eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden.

- Vögel:
Weiterhin konnte für vielzählige europäische Vogelarten eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Die entsprechenden Arten, je mit Begründung, können der PFU Unterlage 11.1 Artenschutzfachbeitrag, Anlage 1 entnommen werden.

Nachfolgend werden die Arten gelistet, für die ein Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, weshalb eine tiefergehende Prüfung erfolgte:

- Säugetiere:
Im Untersuchungsraum der Trasse konnten planungsrelevante Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt bzw. als potentiell vorkommend identifiziert werden, bei denen eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden konnte. Es handelt sich dabei um 3 terrestrische Säugetierarten sowie 17 Fledermausarten:
 - Biber, Fischotter und Wolf sowie
 - Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhaufledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus.

- Reptilien:
Mehrfach nachgewiesen und erfasst wurden im Untersuchungsgebiet
 - Zauneidechsen
 - die Schlingnatter

kommt häufig gemeinsam mit der Zauneidechse vor, da die Art ähnliche Habitate bevorzugt und sich von Zauneidechsen ernährt. Die Schlingnatter ist schwer zu beobachten. Ihr potenzielles Vorkommen wird für das Gebiet angenommen.

- Amphibien:
Auf Basis des Vorhandenseins potenzieller Habitate und entsprechender Verbreitungskarten wird das Vorkommen der 7 Amphibienarten
 - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Wechselkröte

im Untersuchungsgebiet angenommen.

- Käfer:
In Brandenburg heimische Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für den Untersuchungsraum nicht bekannt. Im Bereich des gem. § 30 geschützten Waldbiotops sowie in den weiteren Waldbereichen und Gehölzstrukturen im direkten Bereich der Trasse kann jedoch aufgrund des Vorhandenseins von Höhlenbäumen eine Betroffenheit von xylobionten Käferarten wie
 - Eremit und
 - Heldbocknicht ausgeschlossen werden.

- Falter:
Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind der
 - Großen Feuerfalte und der
 - Nachtkerzenschwärmer.

Für die genannten Arten wurden die entsprechenden Futterpflanzen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Als prüfrelevante europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie waren 85 Brutvogelarten und 12 Zug- und Rastvogelarten sowie 3 Nahrungsgäste und 12 überfliegende Arten auf Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu untersuchen. Insgesamt 13 Arten der erfassten Brutvögel sind in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (Kategorie 1 bis 3) geführt. Unter den Brutvögeln wurden 2 in Brandenburg gemäß Roter Liste vom Aussterben bedrohte Arten (Kategorie 1), 3 stark gefährdete Arten (Kategorie 2) und 10 gefährdete Arten (Kategorie 3) nachgewiesen.

Neben den im Rahmen der Kartierungen 2019 nachgewiesenen Brutvögeln wurden auch Arten aufgenommen, für die Daten des LfU vorliegen und deren Vorkommen sich innerhalb des relevanten Prüfbereiches (vgl. A.6, PFU, Unterlage 11.1 Artenschutzfachbeitrag) befinden. Berücksichtigung finden ebenfalls im Untersuchungsraum vorkommende Rastvögel und überfliegende Arten (Überflugkartierung 2020/2021). Die Beschreibung der nachgewiesenen oder potenziell zu erwartenden Vorkommen planungsrelevanter Arten seitens des Fachgutachters der Vorhabenträgerin beruht auf Datenbeständen (LfU, Datenabfrage Feb. 2019) sowie potenziellem Vorkommen, soweit kein Ausschluss möglich war.

Die nachgewiesenen Zug- und Rastvögel werden in separaten Artenschutzblättern betrachtet, da für sie eine andere Betroffenheit als für die Brutvögel vorliegt. Relevante Wirkfaktoren für Zug- und Rastvögel sind hier vor allem eine Störung während der Bauzeit sowie eine Kollisionsgefährdung. Während gefährdete Vogelarten (Arten der Rote Liste Deutschland und Rote Liste Brandenburg, Kategorien 1-3) i. d. R. ebenfalls Art für Art behandelt werden, erfolgt bei ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. eine Zusammenfassung in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Gehölzbrüter, Höhlenbrüter). Als Ausnahme wurde definiert, dass bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation zusätzlich eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt wurde.

Diese Unterscheidung entspricht der durchgängigen naturschutzfachlichen Praxis, die nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG verstößt. So ist es nach der Auffassung des BVerwG grundsätzlich zulässig, wenn die Behörde eine naturschutzfachlich begründete Auswahl zwischen denjenigen geschützten (planungsrelevanten) Arten, die bei der Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind, und nicht gefährdeten, sondern allgemein verbreiteten Vogelarten (sog. Allerweltsarten) mit günstigem Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit vornimmt, bezüglich derer im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird und bei denen die raumbezogene Prüfung durch eine Gildenbildung ersetzt werden kann. Gleichwohl sind auch diese Arten im Rahmen des Planungs- und Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen und es ist das (Nicht-)Vorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 03. November 2020 – 9 A 12.19 28, BeckRS 2020, 47446, Rn. 517, vom 28. November 2013 – 9 B 14.13 – DVBl 2014, 237 Rn. 20, vom 6. April 2017 – 4 A 16.16 – NuR 2018, 255 Rn. 65, vom 8. März 2018 – 9 B 25.17 – BeckRS 2018, 7740; Rn. 26, 27 und vom 15. Juli 2020 – 9 B 5.20 – NVwZ 2021, 254 Rn. 12ff.; Urteil vom 9. November 2017 – 3 A 4.15 – BVerwGE 160, 263 Rn. 45).

Dem steht [auch] das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. März 2021 – C-473/19 u. a. [ECLI:EU:C:2021:166] – (NuR 2021, 186) nicht entgegen; darin ging es um

pauschale Legalausnahmen, die bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen, und damit um eine andere Fallkonstellation (vgl. BVerwGU vom 07.07.2022 – 9 A 1.21, BeckRS 2022, 33137 Rn. 98b, BVerwG, Beschluss vom 15. Juli 2020 - 9 B 5.20 - NVwZ 2021, 254 Rn. 19).

Für die betrachteten Arten, die (gemäß BERNOTAT et al. 2018 sowie BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) den vMGI-Klassen D und E zugeordnet sind und deren vMGI demnach „gering“ bzw. „sehr gering“ ist, können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionen anhand der vMGI ausgeschlossen werden.

Nachfolgend sind die im Untersuchungsraum ermittelten europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet, für die eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht auszuschließen ist.

- Brutvögel:

- Gilde Bodenbrüter: Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wiesenschafstelze, Zilpzalp
- Gilde Busch- und Baumbrüter: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fichtenkreuzschnabel, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Pirol, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel, Zaunkönig
- Gilde Höhlen- und Nischenbrüter: Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise
- Gilde Brutvögel an Gewässern, Röhrichten, nassen bzw. feuchten Gras- und Staudenfluren: Blässlalle, Höckerschwan, Kormoran, Schellente, Schnatterente, Stockente, Teichrohrsänger
- Art-für-Art-Prüfung: Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Flusseeeschwalbe, Graumammer, Grünspecht, Habicht, Heidelerche, Kleinspecht, Kranich, Kuckuck, Mäusebussard, Möwen (Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Steppenmöwe, Sturmmöwe), Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Star, Trauerschnäpper, Waldkauz, Wendehals, Wespenbussard, Wiedehopf, Ziegenmelker

- Zug- und Rastvögel:

- Bläss- und Saatgans, Graugans, Höckerschwan, Kranich, Möwen (Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Steppenmöwe, Sturmmöwe), Pfeifente, Singschwan

- Überfliegende Arten:

- Erlenzeisig, Gänsesäger, Graureiher, Kiebitz, Kornweihe, Raufußbussard, Rohrweihe, Rotdrossel, Seeadler, Silberreiher, Turmfalke, Uferschwalbe, Wanderfalke

- Nahrungsgäste:

- Fischadler, Weißstorch

B.6.7.2.4 Artbezogene Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Nachfolgend werden die Verbotstatbestände (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) je Art oder Gilde für Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Käfer, Falter und Vögel geprüft.

B.6.7.2.4.1 Säugetiere

- Biber

Nachweise von Biberburgen liegen im Bereich des Gräbendorfer Sees (Entfernung ca. 1.500 m vom geplanten Vorhaben, ca. 1.800 m zur Rückbautrasse). Das Buchholzer Fließ und das Neue Buchholzer Fließ weisen aufgrund ihrer Gewässerstruktur (Betonverbau, fehlender Gehölzstreifen) und des Trockenfallens keine Eignung als Habitat zur Errichtung einer Biberburg auf.

Tötungsverbot:

Da die Biber sich vorrangig im Gewässerumfeld aufhalten, sind baubedingte Tötungen / Verletzungen durch Hineinfallen in Baugruben auszuschließen, da sich diese weit außerhalb der genutzten Habitate befinden.

Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

Störungsverbot:

Weiterhin befindet sich der Gräbendorfer See mit einer Entfernung von mind. 1.000 m zum nächstgelegenen Vorhabenbestandteil außerhalb der Reichweite von Störwirkungen, weshalb erhebliche Störungen auszuschließen sind.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Schädigungsverbot:

Die Bauarbeiten finden außerhalb der potenziell als Lebensraum des Bibers geeigneten Habitate statt. Eine Zerstörung von im bzw. am Wasser befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann deshalb ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

- Fischotter

Für die in Verbindung mit dem Gräbendorfer See und dem nahegelegenen Altdöberner See stehenden Fließgewässer (Greifenhainer Fließ, Koselmühlenfließ) liegen mehrere Fischotternachweise vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass die im Untersuchungsraum liegenden Gewässer „Neues Buchholzer Fließ“, „Restloch Casel“ und ggf. weitere umliegende Gewässer vom Fischotter genutzt werden.

Tötungsverbot:

Im Zuge des Vorhabens kommt es nicht zu Eingriffen in Gewässer oder Uferbereiche. Darüber hinaus sind Fischotter dämmerungs- bzw. nachtaktiv, die Bauarbeiten finden jedoch ausschließlich tagsüber statt. Baubedingte Tötungen von Fischottern können aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

Störungsverbot:

Baubedingte Störungen des Fischotters können ausgeschlossen werden, da Neubautrasse und rückzubauende Bestandstrasse mit Abständen von 700 m zum Koselmühlenfließ und ca. 1.000 m zum Gräbendorfer See mit Strukturen, die sich für Wurfplätze potenziell eignen außerhalb der Reichweite von Störwirkungen liegen. Störungen der Wanderachsen können darüber hinaus ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten überwiegend innerhalb der Forst- oder Landwirtschaftsflächen - also außerhalb potenzieller Wanderachsen - sowie tagsüber stattfinden und Fischotter dämmerungs- und nachtaktiv sind. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Da mit der Neubautrasse nicht in Gewässer- oder Uferstrukturen eingegriffen wird, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

- Wolf

Die geplante Trasse liegt im Streifgebiet der Wolfsrudel Großräschen-Altdöbern und ggf. Welzow, sodass das Vorkommen des Wolfes für das Vorhabengebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Die Art ist vornehmlich dämmerungs- und nachtaktiv. Tagsüber ruhen Wölfe meist in versteckten Lagern in dichter Vegetation. In den frühen Morgen- und Abendstunden begeben sie sich auf Nahrungssuche.

Tötungsverbot:

Baubedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten tagsüber und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Wölfe stattfinden. Weiterhin ist der Wolf eine hochmobile Art, die dem langsamen Baustellenverkehr ausweichen kann. Baubedingte Tötungen von Wölfen können ausgeschlossen werden. Es ist vorhabenbedingt mit keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos hinsichtlich der Art Wolf zu rechnen. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Störungsverbot:

Baubedingte Störungen während der Wanderungen des Wolfs können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten tagsüber stattfinden und Wölfe zumeist dämmerungs- und nachtaktiv sind. Auch sind die Bauarbeiten auf kurze Zeiträume und relativ kleine Flächen beschränkt, sodass das Rudel sich in störungsarme Bereiche seines Streifgebietes zurückziehen kann. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Aufgrund der vorhandenen Nähe zu Siedlungen und Verkehrsstrassen bieten Rückbau- und Neubautrasse wenig Eignung für das Anlegen von Wurfhöhlen, sodass Betroffenheiten an der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

- Gehölzgebundene Fledermäuse

Die artbezogene Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann für die Artengruppe der Fledermäuse auf Fledermausarten beschränkt werden, die ihre Quartiere ständig oder zumindest zeitweise in Gehölzen beziehen. Beeinträchtigungen von Gebäudefledermäusen können ausgeschlossen werden, da vorhabenbedingt keine Gebäude betroffen sind.

Die Vorhabenträgerin hat in der Antragsunterlage (vgl. A.6, PFU, Unterlage 11.1 Artenschutzfachbeitrag) insgesamt 17 Fledermausarten (vgl. Kapitel B.6.7.2.3 Ergebnisse der Relevanzprüfung) Art für Art betrachtet und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tötungsverbot:

Höhlenbäume, die eine Eignung als Fledermaus-Quartiere aufweisen, wurden im Rahmen der Biotopkartierung an mehreren Stellen nördlich des geplanten Trassenverlaufes in Entfernungen zwischen 100 m und 200 m erfasst. Aktuelle Kontrollen der Baumhöhlen in potenziellen Habitatbäumen im Bereich der Leitungsumverlegung (August 2024) haben keinen aktuellen Besatz durch Fledermäuse nachgewiesen. Die vorgefundenen zahlreichen Rindentaschen und Stammrisse sind klein und kommen gegebenenfalls als Durchgangs- jedoch nicht als Überwinterungsquartier in Frage.

Aufgrund des Beute- und Strukturangebots innerhalb des Untersuchungsgebiets sind Jagdaktivitäten sehr wahrscheinlich. Mögliche Jagdrouten befinden sich entlang der im gesamten Untersuchungsgebiet verteilten Gehölzstrukturen und Waldränder sowie im Bereich des Tagebaurestloches Casel und des Neuen Buchholzer Fließes.

Mit der artspezifischen Vermeidungsmaßnahme:

- V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten tagsüber stattfinden. Zudem verkehren die Baufahrzeuge in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig von den Fledermäusen geortet werden. Auch eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht, da Fledermäuse die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und ausweichen können. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

Störungsverbot:

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Schädigungsverbot:

Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von Bäumen mit Höhlen, die als Zwischenquartiere dienen können. Die Erfassungen der Habitatbäume im August 2024 ergaben keinen Besatz durch Fledermäuse. Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen somit nicht. Aufgrund des nicht erbrachten Besatznachweises durch Fledermäuse, dem fehlenden Eingriff in Wochenstuben und Winterquartiere auf Grund des zu geringen Stammdurchmessers der betroffenen Bäume und der fehlenden Frostfreiheit sowie der artspezifischen Vermeidungsmaßnahme:

- V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

kann der Eintritt des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht abgeleitet werden.

Das Quartierangebot aufgrund der Verluste an Höhlenbäumen wird im Umfeld des Vorhabens im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A 6 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse kompensiert. Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen (Heckenstrukturen, Baumreihen) sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt und neue Leitstrukturen innerhalb der Leitungstrasse entstehen. Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Zusammenfassung Säugetiere:

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen wurden, die dazu führen, dass die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Säugetiere nicht eintreten werden.

B.6.7.2.4.2 Herpeten – (Amphibien und Reptilien)

- Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In den Jahren 2019 und 2020 wurden anzahlreichen potenzielle Habitaten wie Wegränder, Böschungen, Rohbodenflächen mit offenen Sandstellen, wenig genutzte Wiesen oder Trockenrasen mit geeigneten Versteckmöglichkeiten bzw. Sonnenplätzen Zauneidechsen als Alttiere und subadulte (nicht geschlechtsreife) Individuen nachgewiesen. Sichtbeobachtungen liegen für die zukünftigen Mastbereiche (M 85n, M 91n, M 93n, M 94n, M 96n, M 98n, M 99n) sowie für Bereiche der Zuwegungen zu den Maststandorten M 94n und M 99n vor.

Tötungsverbot:

Die Schlingnatter kommt häufig gemeinsam mit der Zauneidechse vor, da die Art ähnliche Habitats bevorzugt und sich von Zauneidechsen ernährt. Die Schlingnatter ist schwer zu beobachten. Im Bereich der Bestandstrasse bieten die Habitatstrukturen geeignete Lebensräume für die Schlingnatter, sodass ein Vorkommen in diesem Bereich nicht auszuschließen ist.

Mit der artspezifischen Vermeidungsmaßnahme bzw. der vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahme (CEF):

- V_{ASB} 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien (insbesondere Zauneidechse)
- A_{CEF} 4 Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen

können Verletzungen/Tötungen i. V. m. der Zerstörung und / oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Durch das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen wird gewährleistet, dass durch den Baustellenverkehr sowie durch das Ausheben von Baugruben keine Individuen verletzt oder getötet werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

Störungsverbot:

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Zauneidechse keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt

darin begründet, dass die Art gegenüber baubedingten Störungen aufgrund ihrer Ökologie als unempfindlich einzustufen ist.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Schädigungsverbot:

Mit der artspezifischen vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahme (CEF):

- A_{CEF} 4 Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen

kann der Lebensraumverlust vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden. Durch die Anlage von Lesestein-/ und Totholzhaufen sowie Eiablageplätzen im Zuge der Maßnahme (A_{CEF} 4) werden attraktive Habitatstrukturen geschaffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

- Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Das Untersuchungsgebiet weist v. a. im Bereich des Tagebaurestlochs Casel (Caselsee) und des Neuen Buchholzer Fließes sowie des temporären Kleingewässers im Nordwesten des geplanten Trassenverlaufes potenziell geeignete Laichgewässer und Habitate für diverse Amphibienarten auf. Wanderbeziehungen zu Laichgewässern in der Umgebung, Sommer- oder Winterquartieren bzw. in umliegende Wald- und Feuchtgebiete sind aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung nicht auszuschließen. Auf Basis des Vorhandenseins potenzieller Habitate wird das Vorkommen von 7 Amphibienarten angenommen.

Die Vorhabenträgerin hat in der Antragsunterlage (vgl. A.6, PFU, Unterlage 11.1 Artenschutzfachbeitrag) 7 Amphibienarten (vgl. Kapitel B.6.8.3 Ergebnisse der Relevanzprüfung) Art für Art betrachtet und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tötungsverbot:

Mit der artspezifischen Vermeidungsmaßnahme:

- V_{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien

können baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen ausgeschlossen werden. Durch das Aufstellen von Reptilienschutzgittern im Bereich des Restloch Casel südlich der L 52 und nördlich der Maststandorte M 88n, M 90n und M 91n wird gewährleistet, dass durch den Baustellenverkehr sowie durch das Ausheben von Baugruben keine Individuen verletzt oder getötet werden. Vor Baubeginn im Baufeld befindliche Amphibien werden umgesetzt. Für die Eier und Lavalphase können Individuenverluste ausgeschlossen werden, da nicht in Gewässer bzw. Uferbereiche eingegriffen wird.

Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

Störungsverbot:

Mögliche baubedingte Störungen der Amphibien sind aufgrund der kurzen Dauer der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes während der Laich- und Wanderungszeiten nicht populationsrelevant.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Schadigungsverbot:

Laichgewässer mit potenziellem Amphibienvorkommen sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da nicht in Gewässer und Uferbereiche eingegriffen wird. Es erfolgen keine baubedingten Veränderungen am Gewässer. Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme können Betroffenheiten von potenziellen Teillebensräumen, die sich u. a. gegenüber dem Restloch Casel befinden, entstehen. Eingriffe erfolgen punktuell im Bereich der Maststandorte und an den Montageflächen sodass davon auszugehen ist, dass der vorhandene Gesamtlebensraum für die Amphibien in seiner Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

Zusammenfassung Herpeten:

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen wurden, die dazu führen, dass die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Herpeten (Amphibien und Reptilien) nicht eintreten werden.

B.6.7.2.4.3 Insekten

- Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In den Waldbereichen und Gehölzstrukturen im direkten Bereich der Trasse kann aufgrund des Vorhandenseins von Höhlenbäumen eine Betroffenheit von xylobionten Käferarten wie Eremit und Heldbock nicht ausgeschlossen werden.

Der Eremit lebt vor allem in Baumhöhlen alter Laubbäume und gilt als Charakterart sehr naturnaher, urständiger Wälder. Der Heldbock nutzt zumeist Stieleichen als Brutbäume in sonniger Lage, insbesondere entlang von Fließgewässern, typischerweise in mächtigen Altbäumen in Hartholzauen, an Waldrändern, in Alleen und parkähnlichen Landschaften.

Tötungsverbot:

Mit der artspezifischen Vermeidungsmaßnahme:

- V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

können baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen ausgeschlossen werden. Vor Beginn der Fällung potenzieller Habitatbäume erfolgt eine Kontrolle der Gehölze auf das Vorkommen xylobionter Käfer. Die Fällungen werden erst nach Kontrolle und entsprechender Freigabe durch einen Fachgutachter oder die ÖBUB vorgenommen.

Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

Störungsverbot:

Mögliche baubedingte Störungen von xylobionten Käfern sind aufgrund der kurzen Dauer der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes nicht populationsrelevant. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von xylobionten Käfern führen können, sind daher ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Schädigungsverbot:

Durch das Vorhaben können Habitatbäume der xylobionten Käfer betroffen sein. Sofern im Rahmen der Kontrolle der zu fällenden Bäume Nachweise einer Art festgestellt werden, werden die Bruthöhlen gesichert und in einer Totholzpyramide verbracht (vgl. V_{ASB} 10). Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme und die Bergung von Bruthöhlen bzw. von Entwicklungsformen der Arten aus dem Baufeld wird ein Töten von Individuen der Art im Zusammenhang mit den Bauarbeiten vermieden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

- Falter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Bereich der offenen Grünländer wurden Futterpflanzen des Großen Feuerfalter und des Nachtkerzenschwärmer nachgewiesen.

Tötungsverbot:

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs in geeignete Habitate der Art bleiben in der direkten Umgebung offene Flächen, welche als potenzielle Habitate geeignet sind, erhalten. Die erwachsenen Insekten (Imagines) sind hoch mobil und können daher nahegelegene Habitate neu besiedeln. Eine Tötung von Imagines kann aufgrund der Mobilität ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Störungsverbot:

Mögliche baubedingte Störungen der Falter sind aufgrund der kurzen Dauer der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes nicht populationsrelevant. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Falter führen können, sind daher ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Schädigungsverbot:

Durch das Vorhaben können potenzielle Lebensräume der Falter betroffen sein. Eingriffe erfolgen punktuell im Bereich der Maststandorte und an den Montageflächen, sodass davon auszugehen ist, dass der vorhandene Gesamtlebensraum für Falter in seiner Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Zusammenfassung Insekten:

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen wurden, die dazu führen, dass die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Insekten (Käfer und Falter) nicht eintreten werden.

B.6.7.2.4.4 Avifauna

Als prüfrelevante europäische Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG wurden auf Grundlage von Kartierungen (2019), einer Überflugskartierung (2020/2021) sowie den Angaben des LfU 85 Brutvogelarten und 12 Zug- und Rastvogelarten sowie 3 Nahrungsgäste und 12 überfliegende Arten auf Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG untersucht.

- Artgruppe: Bodenbrüter

In der Gilde der Bodenbrüter sind insgesamt 8 Brutvogelarten vertreten (Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wiesenschafstelze, Zilpzalp). Es handelt es sich um Bodenbrüter bzw. in niedrigem Gestrüpp brütende Arten des Offen- und Halboffenlandes, aber auch der Wälder. Die Arten sind meist Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Tötungsverbot - baubedingt:

Mit den artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen:

- V_{ASB} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden, da die Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen (V_{ASB/FFH} 6), sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Im Falle, dass Bauaktivitäten aufgrund zeitlicher Engpässe im Frühjahr nicht ausgesetzt werden können, sind zusätzlich Vergrämnungsmaßnahmen (V_{ASB} 4) anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen zu verhindern.

Tötungsverbot - anlagebedingt:

Die vMGI durch den Anflug an Freileitungen ist gemäß BERNOTAT et al. (2018) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) für die Arten der Bodenbrüter überwiegend „sehr gering“ (vMGI-Klasse E) bzw. „gering“ (vMGI-Klasse D). Das heißt für diese Arten liegen eine sehr geringe bzw. geringe Kollisionsgefährdung durch Leitungsanflug vor. Hinsichtlich der Kollision mit Freileitungstrassen werden für die genannten Singvogelarten geringe bis sehr geringe Verlustzahlen im Verhältnis zur Häufigkeit der Arten angenommen. Lediglich für die Waldschnepfe wird eine „mittlere“ vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C) ausgewiesen, weswegen das Kollisionsrisiko nur geprüft werden muss, wenn die Art in regelmäßig und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit vorkommt. Dies ist bei der Waldschnepfe nicht der Fall, weswegen die Art nicht auf Einzelartebene geprüft werden muss. Von einer signifikanten Erhöhung des anlagebedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen ist daher nicht auszugehen.

In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Störungsverbot:

Bei diesen Arten handelt es sich überwiegend um Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit, so dass baubedingte Störungen durch Lärm nur eine untergeordnete Rolle spielen. Ihre Fluchtdistanz ist in der Regel sehr gering. Zudem ist durch die räumlich und zeitlich begrenzten Bauarbeiten nicht mit einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Brutvogelarten im Gebiet zu rechnen ist. Es handelt sich um in Brandenburg überwiegend sehr häufige bzw. häufige und um ungefährdete Arten, die ihr Nest jedes Jahr neu bauen und mit ihrem Nistplatz in angrenzende Waldrandbereiche ausweichen können. Im Falle einer temporären Brutplatzaufgabe ist eine Wiederbesiedlung der Standorte nach Beendigung der Bauarbeiten möglich. Dauerhafte Revieraufgaben sind daher nicht zu erwarten. Daher kommt es zu keiner dauerhaften signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Schädigungsverbot:

Mit den artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen:

- V_{ASB} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

wird gewährleistet, dass keine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen erfolgt und keine besetzten Nester durch die Bauaktivitäten betroffen sind.

In dieser Hinsicht kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- Artgruppe: Busch- und Baumbrüter

In der Gilde der Busch- und Baumbrüter sind insgesamt 23 Brutvogelarten vertreten (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fichtenkreuzschnabel, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Pirol, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel, Zaunkönig). Diese Arten wurden im gesamten Untersuchungsgebiet auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen nachgewiesen oder deren Vorkommen als sicher angenommen.

Tötungsverbot - baubedingt:

Mit der artspezifischen Vermeidungsmaßnahme:

- V_{ASB} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

entstehen keine Verluste von Jungvögeln oder Gelegen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Entfernung von Gehölzen. Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen werden vermieden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der genannten Arten erfolgt (s. V_{ASB} 3).

Tötungsverbot - anlagebedingt:

Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen ist gemäß BERNOTAT et al. (2018) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) für die Arten der Busch- und Baumbrüter überwiegend „sehr gering“ (vMGI-Klasse E) und „gering“ (vMGI-Klasse D). Das heißt für diese Arten liegen eine sehr geringe bzw. geringe Kollisionsgefährdung durch Leitungsanflug vor. Hinsichtlich der Kollision mit Freileitungstrassen werden für die genannten Singvogelarten geringe bis sehr geringe Verlustzahlen im Verhältnis zur Häufigkeit der Arten angenommen. Lediglich für die Ringeltaube und den Kolkraben wird eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C) ausgewiesen, weswegen das Kollisionsrisiko nur geprüft werden muss, wenn die Arten in regelmäßig und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit vorkommen. Dies ist bei den genannten Arten nicht der Fall, weswegen die Arten nicht auf Einzelartebene geprüft werden müssen. Von einer signifikanten Erhöhung des anlagebedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen ist daher nicht auszugehen.

In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Störungsverbot:

Bei diesen Arten handelt es sich überwiegend um Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit, so dass baubedingte Störungen durch Lärm nur eine untergeordnete Rolle spielen. Ihre Fluchtdistanz ist in der Regel sehr gering. Zudem ist durch die räumlich und zeitlich begrenzten Bauarbeiten nicht von einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Brutvogelarten im Gebiet auszugehen ist. Es handelt sich um in Brandenburg

überwiegend sehr häufige bzw. häufige und ungefährdete Arten, die ihr Nest jedes Jahr neu bauen und mit ihrem Nistplatz in die angrenzenden Bereiche im Untersuchungsraum ausweichen können. Im Falle einer temporären Brutplatzaufgabe ist eine Wiederbesiedlung der Standorte nach Beendigung der Bauarbeiten möglich. Dauerhafte Revieraufgaben sind daher nicht zu erwarten. Daher kommt es zu keiner dauerhaften signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Schädigungsverbot:

Da der überwiegende Teil der genannten Arten (außer Kolkrabe) sein Nest jährlich neu baut, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Nach der Fällung der Gehölzbestände können die Arten in angrenzende Lebensräume ausweichen. Bzgl. des Kolkraben sind keine Eingriffe in Gehölzbestände vorgesehen, in denen die Brutreviere der Art nachgewiesen sind.

Durch die Vorgesehene Maßnahme V_{ASB} 3 wird damit das Eintreten von Verbotstatbeständen der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

- Artgruppe: Höhlen- und Nischenbrüter

In der Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter sind insgesamt 16 Brutvogelarten vertreten (Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfschneise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise). Diese Arten wurden in Teilräumen des Untersuchungsgebietes auf Flächen mit entsprechenden Habitatstrukturen nachgewiesen oder deren Vorkommen als sicher angenommen.

Tötungsverbot - baubedingt:

Mit der artspezifischen Vermeidungsmaßnahme:

- V_{ASB} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

entstehen keine Verluste von Jungvögeln oder Gelegen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Entfernung von Gehölzen. Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen werden vermieden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der genannten Arten erfolgt.

Tötungsverbot - anlagebedingt:

Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen ist gemäß BERNOTAT et al. (2018) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) für die Arten der Höhlen- und Nischenbrüter „sehr gering“ (vMGI-Klasse E) und „gering“ (vMGI-Klasse D). Das heißt für diese Arten liegen eine sehr geringe bzw. geringe Kollisionsgefährdung durch Leitungsanflug vor. Hinsichtlich der Kollision mit Freileitungstrassen werden für die genannten Sing-, Specht- und Taubenvögel geringe bis sehr geringe Verlustzahlen im Verhältnis zur Häufigkeit der Arten angenommen. Von einer signifikanten Erhöhung des anlagebedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen ist daher nicht auszugehen.

In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Störungsverbot:

Bei diesen Arten handelt es sich überwiegend um Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit, so dass baubedingte Störungen durch Lärm nur eine untergeordnete Rolle spielen. Ihre Fluchtdistanz ist in der Regel sehr gering. Zudem ist durch die räumlich und zeitlich begrenzten

Bauarbeiten nicht von einer Verschlechterung des sehr guten bzw. guten Erhaltungszustandes der lokalen Population der Brutvogelarten im Gebiet auszugehen ist.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Schädigungsverbot:

Die in dieser Gilde zusammengefassten Arten sind in Brandenburg überwiegend sehr häufige bzw. häufige und ungefährdete Arten, die überwiegend ihr Nest jedes Jahr neu bauen oder ein System aus verschiedenen, oft jährlich wechselnden Brutplätzen nutzen und mit ihrem Nistplatz in die angrenzenden Bereiche im Untersuchungsraum, außerhalb der Wirkweite des Vorhabens, ausweichen können. Im Falle einer temporären Brutplatzaufgabe außerhalb der Gehölzrodungen ist eine Wiederbesiedlung der Standorte nach Beendigung der Bauarbeiten möglich. Dauerhafte Revierverluste sind jedoch in den Bereichen, in denen Gehölze entfernt werden, zu erwarten. Diese werden durch artspezifische Ersatzkästen im Rahmen der Maßnahme

- A_{CEF} 5 Anbringen von Nisthilfen für Brutvögel

ausgeglichen.

Der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

- Artgruppe: Brutvögel mit Nachweisen an Gewässern, Röhrichten und nassen bzw. feuchten Gras und Staudenfluren

In der Gilde der Brutvögel der Gewässer/Röhrichte und nassen bzw. feuchten Gras und Staudenfluren sind insgesamt 7 Brutvogelarten vertreten (Bläsralle, Höckerschwan, Kormoran, Schellente, Schnatterente, Stockente, Teichrohrsänger). Diese Arten wurden am Gräbendorfer See erfasst, der ca. 1,2 km nördlich entfernt liegt.

Tötungsverbot:

Im Zuge des Vorhabens kommt es nicht zu Eingriffen in Gewässer oder Uferbereiche, die als Brutplätze genutzt werden können. Das Vorhaben befindet sich außerhalb des erweiterten Aktionsraumes um die Brutplätze der genannten Arten am Gräbendorfer See, sodass für die Arten als Brutvogel nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Lediglich der Kormoran weist einen weiteren Aktionsraum von 3.000 m auf. Für diese Art wird allerdings eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse D) durch den Anflug an Freileitungen gemäß BERNOTAT et al. (2018) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) ausgewiesen. Das heißt für diese Art liegt eine geringe Kollisionsgefährdung durch Leitungsanflug vor. Von einer signifikanten Erhöhung des anlagebedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen ist daher nicht auszugehen.

In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Störungsverbot:

Baubedingte Störungen der Arten können aufgrund der Entfernung der Trasse zu den genannten Gewässern ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Schädigungsverbot:

Die zentralen Erfassungsräume am Gräbendorfer See sind räumlich nicht von dem Eingriff betroffen. Auch während des Baus erfolgen keine Eingriffe (Baustellen- oder Lagerflächen).

Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

- Prüfung von Brutvögeln auf Einzelartebene

Die Vorhabenträgerin hat in der Antragsunterlage (vgl. A.6, PFU, Unterlage 11.1 Artenschutzfachbeitrag) die weiteren Brutvögel: Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Flussseseschwalbe, Grauammer, Grünspecht, Habicht, Heidelerche, Kleinspecht, Kranich, Kuckuck, Mäusebussard, Möwen (Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Steppenmöwe, Sturmmöwe), Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Star, Trauerschnäpper, Waldkauz, Wendehals, Wespenbussard, Wiedehopf, Ziegenmelker Art für Art betrachtet und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tötungsverbot - baubedingt:

Mit den artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen:

- V 2 Ökologische Bau- / Umweltbegleitung (allgemein)
- V_{ASB} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar (für Baumfalke, Bluthänfling, Grünspecht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Star, Trauerschnäpper, Waldkauz, Wendehals, Wespenbussard, Wiedehopf)
- V_{ASB} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter (für Baumpieper, Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Ortolan, Ziegenmelker)
- V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel (für Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Grauammer, Grünspecht, Heidelerche, Kleinspecht, Kranich, Mäusebussard, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Star, Trauerschnäpper, Wendehals, Wiedehopf, Ziegenmelker)

wird gewährleistet, dass keine Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen während der Brutzeit erfolgen (V_{ASB} 3 und V_{ASB/FFH} 6). Dadurch entstehen keine Verluste von Jungvögeln oder Gelegen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen werden vermieden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der genannten Arten erfolgt.

Im Falle, dass Bauaktivitäten im Frühjahr nicht ausgesetzt werden können, werden Vergrämnungsmaßnahmen umgesetzt (V_{ASB} 4), um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen von vornherein zu verhindern. So wird die baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Tötungsverbot – anlagebedingt:

Eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen (vMGI-Klasse B) wird für die Flussseseschwalbe und den Kranich ausgewiesen.

Für alle aufgeführten Möwenarten ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen mit „mittel“ (vMGI-Klasse C) ausgewiesen (gemäß BERNOTAT et al. (2018) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)). Diese Arten kommen in regelmäßig und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit vor und müssen daher hinsichtlich des Kollisionsrisikos geprüft werden.

Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen ist gemäß BERNOTAT et al. (2018) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) für Baumfalke, Flussregen-

pfeifer, Ortolan, Raubwürger, Star, Wendehals, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker „mittel“ (vMGI-Klasse C), weswegen das Kollisionsrisiko nur geprüft werden muss, wenn die Art in regelmäßig und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit vorkommt. Dies ist bei den genannten Arten nicht der Fall, weswegen von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten nicht auszugehen ist.

Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen ist gemäß BERNOTAT et al. (2018) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) für Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, GrauParammer, Grünspecht, Habicht, Heidelerche, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Trauerschnäpper und Waldkauz „gering“ (vMGI-Klasse D). Eine weitere Prüfung des Kollisionsrisikos ist nicht erforderlich.

Die artspezifische Vermeidungsmaßnahme:

- V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils (insbesondere für Kranich, Flussseseschwalbe und Möwe)

bringt für die Arten Flussseseschwalbe, Heringsmöwe, Mittelmeermöwe, Silbermöwe und Steppenmöwe eine Verminderung des Risikos um eine Stufe mit sich sowie für Kranich, Lachmöwe, Schwarzkopfmöwe, und Sturmmöwe eine Verminderung des Risikos um zwei Stufen mit sich. So wird durch die Markierung des Erdseils das KSR für die Sturmmöwe auf „sehr gering“, für Flussseseschwalbe, Kranich, Herings-, Lach-, und Schwarzkopfmöwe auf „gering“ sowie für Mittelmeer-, Steppen- und Silbermöwe auf „mittel“ gesenkt.

Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos, und damit eines Eintritts des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist damit für alle Arten anlagebedingt für die Umverlegungstrasse nicht auszugehen.

Störungsverbot:

Bezüglich baubedingter Störungen sind, in Abhängigkeit der Art verschiedene Strategien möglich, um eine erhebliche Störung zu vermeiden, sofern diese nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann:

Baubedingte Störungen können für die Arten ausgeschlossen werden (wie Baumfalke, Flussregenpfeifer, Flussseseschwalbe, Habicht, Kleinspecht, Möwen, Rotmilan, Schwarzmilan (Horst drei Jahre in Folge nicht besetzt), Schwarzspecht (abschirmende Lage der Reviere innerhalb der Waldfläche), Waldkauz, Wendehals, Wespenbussard), deren Bruthabitat sich außerhalb der Reichweite der Bauaktivitäten befindet und somit keine Überschneidung mit der Fluchtdistanz der Arten vorliegt.

Weiterhin gehören einige Arten nicht zu den lärmempfindlichen Arten (wie Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, GrauParammer, Kleinspecht, Neuntöter, Ortolan, Rotmilan, Schwarzmilan, Star, Wendehals und Ziegenmelker).

Für lärmempfindliche Arten bzw. wenig lärmempfindliche Arten mit Bruthabitat in unmittelbarer Nähe zur Bauaktivität, für die eine erhebliche Störung zur Brutzeit durch die Bauaktivität nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (wie Grünspecht, Heidelerche, Kranich, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Sperber, Star, Trauerschnäpper, Wiedehopf und Ziegenmelker), sind je nach Art die Vermeidungsmaßnahmen:

- V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar und/oder
- V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter und/oder
- V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

anzuwenden. Voraussetzung ist, dass mit den Baumaßnahmen (auch Gehölzentfernung) im Umfeld von Brutvorkommen bereits vor der Brutzeit (i. d. R. 01.03.) begonnen wird, um Brutansiedlungen und Störungen in Bruthabitaten zu vermeiden (V_{ASB/FFH} 3 und V_{ASB/FFH} 6). Um

Brutansiedlungen zu vermeiden, können auch Vergrämnungsmaßnahmen notwendig sein (V_{ASB/FFH} 4).

Bezüglich Feldlerche und Kranich ist durch die Kulissenwirkung und i. V. damit die Meidung trassennaher Flächen nicht relevant, da die Leitung innerhalb der Waldflächen verläuft und damit beidseitig verschattet wird.

Daher kommt es zu keiner dauerhaften signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Schädigungsverbot:

Bezüglich der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind, in Abhängigkeit der Art verschiedene Strategien möglich, um eine Schädigung zu vermeiden, sofern diese nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann:

Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für einige Arten (wie Baumfalke, Flussregenpfeifer, Flusseeschwalbe, Habicht, Kranich, Möwen, Rotmilan, Schwarzmilan (Horst drei Jahre in Folge nicht besetzt), Waldkauz, Wendehals, Wespenbussard) von vornherein ausgeschlossen werden, da sich deren Bruthabitate nicht im Eingriffsbereich des Vorhabens befinden.

Für die Arten, für die ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann und die ihr Nest jedes Jahr neu errichten (Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Kuckuck, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Schwarzspecht, Sperber, Ziegenmelker), sind je nach Art die Vermeidungsmaßnahmen:

- V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar und/oder
- V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter und/oder
- V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

anzuwenden.

Für diejenigen Arten, für die ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann und die aber ein System aus mehreren i. d. R. jährlich wechselnden Nestern nutzen (Grünspecht, Kleinspecht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Star, Trauerschnäpper, Wiedehopf), sind die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

- V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar und/oder
- V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel
- A_{CEF} 5 Anbringen von Nisthilfen für Brutvögel

anzuwenden.

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Im Rahmen der Maßnahme V_{ASB/FFH} 4 werden Vergrämnungsmaßnahmen umgesetzt, die eine Ansiedlung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen verhindern. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB/FFH} 3 und V_{ASB/FFH} 6 wird gewährleistet, dass Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass bei Arten, die ihre Nester jedes Jahr neu anlegen, keine Nester betroffen sind bzw. deren Schutz nach Ende der Brutzeit erloschen ist. Das Entfernen des Nestes stellt demnach keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Zudem wird davon ausgegangen, dass die dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die lediglich temporäre bauzeitliche Beanspruchung in Bezug auf den Gesamtlebensraum der betroffenen Brutpaare gering

sind. Daher stehen geeignete Habitate und Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung.

Für diejenigen Arten, die ein System aus mehreren i. d. R. jährlich wechselnden Nestern nutzen, ist zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen $V_{ASB/FFH}$ 3 und $V_{ASB/FFH}$ 6 die CEF-Maßnahme V_{CEF} 5 umzusetzen. Durch das Anbringen von Nisthilfen sowie die Erhaltung älterer Gehölzbestände im Umfeld bleibt auch bei diesen Arten die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten.

Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Zusammenfassung Brutvögel:

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen wurden, die dazu führen, dass die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Brutvögel nicht eintreten werden.

- Zug- und Rastvögel

Die Vorhabenträgerin hat in der Antragsunterlage (vgl. A.6, PFU, Unterlage 11.1 Artenschutzfachbeitrag) die Zug- und Rastvögel: Bläss- und Saatgans, Graugans, Höckerschwan, Kranich, Möwen (Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Steppenmöwe, Sturmmöwe), Pfeifente und Singschwan überwiegend Art für Art betrachtet und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tötungsverbot:

Für Bläss-, Grau- und Saatgans, Kranich sowie Höcker- und Singschwan ist der Gräbendorfer See ein bedeutendes Rast- und Übernachtungsgewässer. Je nach Art werden die umliegenden Äcker zur Nahrungssuche genutzt. Auf der Insel des Gräbendorfer Sees befindet sich eine Großmöwenbrutkolonie, wobei die einzelnen Arten nicht eindeutig bestimmt werden konnten. Der Altdöberner See wird von einigen Individuen als Schlafplatz genutzt und die umliegenden Ackerflächen werden von allen Möwenarten als Rast- und Nahrungsflächen genutzt. Die Pfeifente ist Rastvogel im Bereich des Altdöberner Sees, wobei ein Ortswechsel zum Gräbendorfer See nicht auszuschließen ist.

Der Singschwan und die Heringsmöwe werden gemäß BERNOTAT et al. (2018) bzw. BERNOTAT & Dierschke (2021) als Rastvogel der vMGI-Klasse „B“ zugeordnet, d. h. es liegt eine hohe Kollisionsgefährdung der Arten durch Leitungsanflug vor.

Für Bläss-, Saat- und Graugans, Höckerschwan, Kranich, Pfeifente und sowie alle aufgeführten Möwenarten (außer Heringsmöwe) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen mit „mittel“ (vMGI-Klasse C) ausgewiesen.

Für die Pfeifente liegt vom Rastgebiet ausgehend das Vorhaben außerhalb des weiteren Aktionsraum, weshalb die Art hinsichtlich des Kollisionsrisikos nicht geprüft werden muss.

Mit der artspezifischen Vermeidungsmaßnahme:

- $V_{ASB/FFH}$ 7 Markierung des Erdseils

kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Verwendung von Vogelschutzmarkern bringt für Heringsmöwe, Mittelmeermöwe, Silbermöwe sowie Steppenmöwe eine Verminderung des Risikos um eine Stufe mit sich, für Kranich, Lachmöwe, Schwarzkopfmöwe sowie Sturmmöwe eine Verminderung des Risikos um zwei Stufen mit sich und für Blässgans, Graugans, Höckerschwan, Pfeifente, Saatgans sowie Singschwan eine Verminderung des Risikos um drei

Stufen mit sich. So wird durch die Markierung des Erdseils das KSR für Herings-, Mittelmeer-, Steppen- und Silbermöwe auf „mittel“, für Kranich, Lach-, Schwarzkopf- und Sturm-
möwe auf „gering“ und für Bläss-, Grau- und Saatgans sowie Höcker- und Singschwan auf „sehr gering“ gesenkt.

Für die Heringsmöwe bleibt zunächst ein konstellationsspezifisches Risiko und damit eine Ver-
botsrelevanz bestehen. Nach Prüfung der vorhabenspezifischen situativen Gegebenheiten
wird der Eintritt kritischer Überflugsituationen für die Heringsmöwe als unwahrscheinlich ein-
geschätzt. Dies ergibt sich daraus, dass Möwen über eine gute Manövrierfähigkeit verfügen
und auf Grund der Entfernung von 1.200 m zum Vorhaben über eine genügend lange Strecke
verfügen, um an ausreichend Höhe zu gewinnen, um die Waldkante und die dahinterliegende
Freileitung zu überqueren. Zusätzlich tragen die Markierungen des Erdseils zu einer besseren
Wahrnehmbarkeit der Leitung bei. Innerhalb der Waldflächen befinden sich keine Nahrungs-
angebote weshalb die Waldgebiete in ausreichender Höhe überflogen werden.

Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos, und damit eines Eintritts des Tötungs-
verbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist damit für alle Arten, einschließ-
lich der Heringsmöwe, anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungstrasse nicht auszu-
gehen.

Störungsverbot:

Für die Zug- und Rastvögel wird ein Störradius von 100 m bis 500 m angegeben. Die Schlaf-
plätze im Gräbendorfer See sowie die meisten Rastflächen (konzentriert um den Gräbendorfer
See) befinden sich außerhalb des Störradius der Arten, weswegen baubedingte Störungen
aufgrund der größeren Entfernung überwiegend ausgeschlossen werden können. Im Zuge des
Baugeschehens kann es aufgrund der Anwesenheit von Menschen und Lärm zu Störungen
an einzelnen Rast- und Ruheplätzen von Graugans und Kranich in der Nähe von Baustellen
(Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Da die Bauar-
beiten nur punktuell und nicht gleichzeitig im gesamten Leitungsbereich stattfinden und sich
das gesamte Bauvorhaben auf wenige Monate bzw. eine Saison beschränkt, ist davon auszu-
gehen, dass sich dies nicht erheblich auf die Population der Arten auswirkt. Zudem stehen im
räumlichen Zusammenhang für die genannten Arten ausreichend gleichwertige Flächen zur
Verfügung, auf welche die Arten ausweichen können

Es ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der
Rastvogelarten im Gebiet auszugehen ist.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht ein-
schlägig.

Schädigungsverbot:

Es kommt aufgrund der Entfernung der Trasse zu den oben genannten Gewässern zu keinem
relevanten Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen. Nur vereinzelt können
Rast- und Ruheflächen betroffen sein. Direkte Flächeninanspruchnahmen, die im Zuge der
Baumaßnahmen für die Umverlegungstrasse auftreten, wirken insgesamt nur sehr kleinräu-
mig. Im räumlichen Zusammenhang bestehen ausreichend gleichwertige Flächen, auf die
Rastvögel ausweichen können.

Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe-
stätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

- Überfliegende Arten

Die Vorhabenträgerin hat in der Antragsunterlage (vgl. A.6, PFU, Unterlage 11.1 Artenschutz-
fachbeitrag) die überfliegenden Arten: Erlenzeisig, Gänsesäger, Graureiher, Kiebitz, Korn-

weihe, Raufußbussard, Rohrweihe, Rotdrossel, Seeadler, Silberreiher, Turmfalke, Uferschwalbe, Wanderfalke Art für Art betrachtet und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tötungsverbot – baubedingt:

Für Erlenzeisig, Graureiher und Silberreiher wurde innerhalb eines 200 m-Radius kein Brut- oder Rastgeschehen dokumentiert. Gänsesäger, Kiebitz, Rohrweihe und Uferschwalbe haben ein potenzielles oder nachgewiesenes Bruthabitat am Gräbendorfer See, ein Brut- oder Rastgeschehen im Umfeld der Trassenführung wurde aber nicht festgestellt. Weiterhin wurde kein Brut- und Rastgeschehen für Kornweihe, Raufußbussard, Rotdrossel, Seeadler, Turmfalke, und Wanderfalke im Umfeld der Trassenführung festgestellt.

Tötungsverbot – anlagebedingt:

Der Kiebitz wird gemäß BERNOTAT et al. (2018) bzw. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) als Rastvogel der vMGI-Klasse „B“ zugeordnet, d. h. es liegt eine hohe Kollisionsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor.

Für Gänsesäger, Graureiher, Seeadler und Silberreiher ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen mit „mittel“ (vMGI-Klasse C1) ausgewiesen. Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung für die Kornweihe und den Raufußbussard ist die vMGI-Klasse C*, wobei mit dem Zusatz „*“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird. Das Kollisionsrisiko muss weiterhin nur geprüft werden, wenn die Arten in regelmäßig und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Rastzeit vorkommen. Dies ist bei Kornweihe und Raufußbussard nicht der Fall, weswegen von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten nicht auszugehen ist.

Rohrweihe, Rotdrossel, Turmfalke und Wanderfalke werden als Gastvogel sowie die Uferschwalbe als Brutvogel der vMGI-Klasse „D“ und der Erlenzeisig der vMGI-Klasse „E“ zugeordnet, d. h. es liegt eine geringe bzw. sehr geringe Kollisionsgefährdung der Arten durch Leitungsanflug vor. Eine weitere Prüfung des Kollisionsrisikos ist nicht erforderlich.

Mit der artspezifischen Vermeidungsmaßnahme:

- V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Verwendung von Vogelschutzmarkern bringt für den Seeadler eine Verminderung des Risikos um eine Stufe mit sich, für Gänsesäger und Kiebitz eine Verminderung des Risikos um zwei Stufen mit sich und für Graureiher und Silberreiher eine Verminderung des Risikos um drei Stufen mit sich. So wird durch die Markierung des Erdseils das KSR für den Seeadler auf „mittel“ gesenkt, für den Gänsesäger und den Kiebitz auf „gering“ und für den Graureiher und den Silberreiher auf „sehr gering“ gesenkt.

Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos, und damit eines Eintritts des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist damit für alle Arten anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungsstrasse nicht auszugehen.

Eine baubedingte Betroffenheit der Arten mit nachgewiesenen oder potenziellen Brutpaaren am Gräbendorfer See (Gänsesäger, Kiebitz, Rohrweihe und Uferschwalbe) kann auf Grund der großen Entfernung der Bruthabitate zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Im Zuge des Baugeschehens kann es auf Rastflächen zu kurzzeitigen Störungen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Da die Bauarbeiten nur punktuell und nicht gleichzeitig im gesamten Leitungsbereich stattfinden und sich das gesamte Bauvorhaben auf wenige Monate bzw. eine Saison beschränkt, ist davon auszugehen, dass sich dies nicht erheblich auf mögliche Populationen der Arten auswirkt. Erhebliche Auswirkungen auf die mögliche Rastvogelpopulation sind daher aufgrund temporärer baubedingter Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Schädigungsverbot:

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen der oben genannten Arten. Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

- Nahrungsgäste

Als Nahrungsgäste wurden der Fischadler und der Weißstorch im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Tötungsverbot – anlagebedingt:

Der Fischadler wird als Gastvogel der vMGI-Klasse „C*“ zugeordnet, wobei mit dem Zusatz „*“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird. Das Kollisionsrisiko muss weiterhin nur geprüft werden, wenn die Art in regelmäßig und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Rastzeit vorkommt. Dies ist bei dem Fischadler nicht der Fall, weswegen die Art nicht auf Einzelartebene geprüft werden muss.

Der Weißstorch wird als Gastvogel der vMGI-Klasse „B“ zugeordnet, d. h. es liegt eine hohe Kollisionsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Das bedeutet, dass bereits bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko von einer Planungsrelevanz auszugehen ist.

Mit der artspezifischen Vermeidungsmaßnahme:

- VASB/FFH 7 Markierung des Erdseils

kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Verwendung von Vogelschutzmarkern bringt für den Weißstorch eine Verminderung des Risikos um 2 Stufen mit sich, sodass durch die Markierung das KSR von „mittel“ auf „sehr gering“ gesenkt werden kann.

Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos, und damit eines Eintritts des Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist damit für Fischadler und Weißstorch anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungstrasse nicht auszugehen.

Störungsverbot:

Aufgrund der Entfernung zu den beiden Rastplätzen der Art und der Fluchtdistanz des Fischadlers (500 m) und des Weißstorchs (100 m) zu baubedingten Störungen können entsprechende Störungen der Arten ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Störungen der Arten zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Schädigungsverbot:

Die zentralen Erfassungsräume am Gräbendorfer See sind räumlich nicht vom Eingriff betroffen. Auch während des Baus erfolgen keine Eingriffe (Baustellen- oder Lagerflächen).

Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Zusammenfassung Rastvögel:

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen wurden, die dazu führen, dass die Verbots-
tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Zug- und Rast-
vögel, überfliegenden Arten und Nahrungsgästen nicht eintreten werden.

B.6.7.2.5 Horstschutz

Gemäß § 19 BbgNatSchAG ist es zum Schutz der Horststandorte der Adler, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweißen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen und Uhus verboten

1. im Umkreis von 100 Metern um den Horststandort Bestockungen abzutreiben oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August
 - a) land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen unter Maschineneinsatz durchzuführen oder
 - b) die Jagd auszuüben, mit Ausnahme der Nachsuche,
3. im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort jagdliche Einrichtungen zu bauen.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 BbgNatSchAG, mit Ausnahme des Verbots in Nr. 2b, gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich in der bewirtschafteten Feldflur befinden sowie für Kraniche, die in bewirtschafteten Feldfluren nisten. Die Schutzfrist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BbgNatSchAG beginnt um die Horststandorte der Seeadler und Uhus bereits am 1. Januar; sie endet um den Nistplatz der Kraniche bereits am 30. Juni.

Für das vorliegende Vorhaben sind die Bestimmungen nach § 19 Abs. 1 BbgNatSchAG nicht relevant. Der nächstgelegene Horst des Kranichs liegt mit 350 m außerhalb des o. g. Bereiches, Fisch- und Seeadler kommen nicht als Brutvogel, sondern als Nahrungsgast vor. Die Arten Wanderfalken und Kornweihe wurden ebenfalls nur überfliegend, nicht als Brutvogel, nachgewiesen. Die Arten Wiesenweihe, Schwarzstorch, Sumpfohreule und Uhu kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Der § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG ist somit nicht einschlägig, es ist keine Ausnahme von den Verboten notwendig.

B.6.7.3 Eingriffe und Kompensation in Naturhaushalt und Landschaft

B.6.7.3.1 Planungsleitsätze, -grundsätze und allgemeine Anforderungen

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Grundsätzlich sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (§ 13 Satz 1 BNatSchG). Indem diese Vorschrift die mit Vorrang versehene Pflicht des Eingriffsverursachers zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen betont, trägt sie dem Grundsatz des naturschutzrechtlichen Bestandsschutzes Rechnung (vgl. etwa Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 13 Rn. 2).

Nicht der Eingriff, wohl aber die zu seiner Verwirklichung nicht erforderlichen Beeinträchtigungen sind zwingend zu vermeiden (Gellermann, in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 105. EL September 2024 § 13 BNatSchG, Rn. 8). Dies lässt erkennen, dass sich die Eingriffsregelung als naturschutzbezogene Ausformung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darstellt, der sich maßgeblich bestimmend und prägend auf ihre Ausgestaltung ausgewirkt hat (Gellermann a.a.O., m.w.N). Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt innerhalb des konkret geplanten Vorhabens.

Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da es mit Veränderungen der Gestalt und Nutzung der Grundfläche verbunden ist, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG; vgl. etwa BVerwG, Ur. v. 21.1.2016 – 4 A 5.14, juris Rn. 146 – Höchstspannungsfreileitung; Gellermann, in: Landmann / Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 105. EL September 2024, § 14 BNatSchG, Rn. 6 und 12 ff.; Schrader, in: Giesberts / Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 73. Edition, Stand: 01.01.2025, § 14 BNatSchG Rn. 10).

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen naturschutzrechtlich gleichwertig nebeneinander, ein Vorrangverhältnis von Ausgleichsmaßnahmen besteht auf Grundlage des Wortlautes des § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht mehr (vgl. nur Schrader, in: Giesberts / Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 71. Edition, Stand: 01.07.2024, § 15 BNatSchG Rn. 15).

Gemäß HVE, 2009 erfolgt die Prognose der Beeinträchtigungen auf Grundlage der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren, gegliedert nach Art, Intensität, räumlicher und zeitlicher Dimension und der Ausprägung der Schutzgüter. Es sind bau-, -anlage und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu unterscheiden. Die Bewertung des Eingriffs hat anhand eines fünfstufigen Wertstufenmodells (z. B. sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering) zu erfolgen.

Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich.

Dagegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als "landschaftsfremdes Element" besonders in Erscheinung tritt.

Über die Zulässigkeit des naturschutzfachlichen Eingriffs entscheidet gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 BbgNatSchAG die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde, hier also im Benehmen mit dem LfU. Das Benehmen ist bereits über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet.

Die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgte im Landschaftspflegerischen Begleitplan, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG (PFU, Unterlage 10.1 LBP) unter Hinzuziehung der HVE auf der Grundlage:

- einer Analyse der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Projektwirkungen,

- einer naturgutbezogenen Bestandsanalyse der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung naturschutzrechtlicher Schutzgebiete, wertvoller Biotope und betroffener Waldflächen sowie gefährdeter und geschützter Arten,
- einer naturgutbezogenen Konfliktanalyse betreffend Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs,
- einer Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen sowie
- einer Darstellung von Kompensationsmaßnahmen.

Das Vorhaben ist mit Auswirkungen verbunden, die als eingriffsbedingte Beeinträchtigungen die Grundlage der Eingriffsbilanzierung bilden.

Dabei sind grundsätzlich drei Kategorien mit den nachfolgenden Auswirkungen zu unterscheiden:

- Beeinträchtigungen durch die temporäre Errichtung der Freileitung selbst (baubedingte Beeinträchtigungen) mit der Folge von Flächeninanspruchnahmen, Trennwirkungen, Lärmimmissionen, optischer Beunruhigung und visuellen Beeinträchtigungen,
- Beeinträchtigungen durch die dauerhafte Existenz der Freileitung (anlagebedingte Beeinträchtigungen) mit der Folge von Flächeninanspruchnahmen, Trennwirkungen, Leitungsanflug und visuellen Beeinträchtigungen sowie
- Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Freileitung (betriebsbedingte Beeinträchtigungen).

Folgende Wirkfaktoren können bei der Errichtung und dem Betrieb der Freileitung bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft/zeitweilig; pot. Betroffenheit der Naturgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft)
- Trennwirkung (pot. Betroffenheit des Naturguts Tiere)
- Leitungsanflug (pot. Betroffenheit des Naturguts Tiere)
- Geräuschimmission/Erschütterungen (pot. Betroffenheit des Naturguts Tiere)
- Schadstoffimmission (pot. Betroffenheit der Naturgüter Luft, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen)
- Optische Beeinträchtigung (pot. Betroffenheit des Naturguts Tiere)
- Visuelle Beeinträchtigung (pot. Betroffenheit des Naturguts Landschaft)

Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die für das Vorhaben getroffenen Prognosen zu den vorhabenbedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Hinblick auf die Bewältigung der Eingriffsfolgen (§§ 13 ff. BNatSchG), fehlerfrei und methodengerecht erfolgt sind. Diese Auffassung speist sich daraus, dass bei der Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft die jeweils gültigen, auch untergesetzlichen, bundes- und landesrechtlichen Maßgaben Berücksichtigung gefunden haben (beispielsweise die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE).

B.6.7.3.2 Eingriffsermittlung Natur und Landschaft

Das Vorhaben Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain bedarf der Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaftsbild auf der Grundlage der Eingriffsregelungen des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG. Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist.

Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Bei der Beurteilung von Beeinträchtigungen führen Vorbelastungen regelmäßig dazu, dass eine geringere Schutzwürdigkeit angenommen werden kann. Sofern die Antragsunterlagen eine Auswirkung als lediglich „möglich“ bezeichnen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung davon ausgegangen, dass diese Auswirkungen tatsächlich eintreten („worst-case“), um so die Bedeutung der Auswirkungen für ein Naturgut hinreichend zu würdigen.

Der Untersuchungsraum wird unter Kapitel B.5.1, S. 32 dieses Beschlusses und in Unterlage 1 Erläuterungsbericht, S. 84 beschrieben.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen ergeben sich für die Naturgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima. Baubedingt kann sich z. B. durch Baustraßen eine Trennwirkung bzw. Barrierewirkung für das Naturgut Tiere ergeben. Zudem können Tiere durch Lärmimmissionen während des Baugeschehens und optische Beunruhigungen durch die Anwesenheit des Menschen beeinträchtigt werden. Das Landschaftsbild kann zudem im Zuge der Bautätigkeiten beeinträchtigt werden.

Zum Betrieb der Freileitung gehören zudem Maßnahmen zur Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Leitung und die Pflege des Schutzstreifens dessen Breite sich vorwiegend aus den Feldlängen (Abstand zwischen zwei Masten) und dem Abstand der Aufhängepunkte vom Mastschaft (Ausladung) abhängt. Die Schutzstreifen bedingten Aufwuchsbeschränkungen (Schneisenmanagement), verursachen keinen erheblichen Eingriff, da vorhandene Zuwegungen genutzt werden und die Maßnahmen zur Kontrolle, Wartung und Instandhaltung zu temporären, räumlich lokal begrenzten und kurzzeitige auf Grund der Art und der Schwere sowie der Intensität der Beeinträchtigungen sehr geringe Auswirkungen hervorrufen.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens mit einer Dauer von ca. 6 bis 10 Wochen je Maststandort entstehen im Zusammenhang mit folgenden Bestandteilen des Gesamtvorhabens (vgl. A.6, PFU, Unterlage 10.1 LBP, S. 13):

1. den erforderlichen Baufeldfreimachungen,
 - a. Wegebaumaßnahmen
 - b. Gehölzrückschnitt
 - c. Herstellung der Montageflächen
 - d. ggf. Umbau an Bestandsleitungen zur Baufeldfreimachung
2. Fundamentherstellung,
 - a. Abschieben des Mutterbodens und getrennte Lagerung
 - b. Ausheben der Fundamentgrube und Bodenlagerung getrennt nach Bodenschichten

- c. Ggf. Wasserhaltung
 - d. Gründung der Fundamente nach statischer Berechnung
 - e. Errichtung des vormontierten Maststuhls
 - f. Wiederverfüllung der Fundamentgrube und ordnungsgemäßer Abtransport des überschüssigen Bodens
3. Mastvormontage,
- a. Ausfuhr der Winkelprofile und Verbindungsmittel
 - b. Vormontage der einzelnen Schüsse und Traversen
4. Mastmontage,
- Errichtung der neuen Masten durch Stocken der vormontierten Schüsse und Traversen mit Hilfe eines mobilen Autokrans,
5. Seilmontage,
- a. ggf. Errichtung von Schutzgerüsten an zu kreuzenden Verkehrswegen und Freileitungen
 - b. Aufhängen (Montage) der vormontierten Armaturen mit Seilrolle
 - c. Errichtung der Trommel- und Windenplätze inkl. deren Zuwegungen
 - d. Transport der Seiltrommel und der Seilzugmaschinen
 - e. Seilzug
 - f. Regulage und Einklemmen der Seile an den Masten
 - g. Montage der Feldabstandshalter, Vogelschutzmarker, Seilschlaufen und Verdrillungen
6. Rückbau der Bestandsleitung in umgekehrter Montageform (Demontage von Seilen und Masten) sowie
7. Baustellenräumung
- Rückbau der Zuwegungsbefestigung und ggf. Wiederherstellung des Unterbodens sowie Auftrag Oberboden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen resultieren aus den baulichen Anlagen der 380-kV-Leitung. Die Anlage kann durch Flächeninanspruchnahmen zu Beeinträchtigungen der Naturgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft führen. Durch die Trennwirkung bzw. Barrierewirkung der Leitung sowie den Leitungsanflug ergeben sich zusätzliche Auswirkungen auf das Naturgut Tiere. Insbesondere das Landschaftsbild unterliegt zudem einer visuellen Beeinträchtigung.

Zur Vermeidung bzw. Minderung der erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft sind Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen. Diese sind im Einzelnen in der PFU, Unterlage 10.1 LBP, Kapitel 9.4 i. V. m. Anlage 10.4 des LBP beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Nebenbestimmungen unter A.8.1.2 präzisiert und erweitert:

- S 1 Schutz von Einzelbäumen
- S 2 Schutz wertvoller Vegetationsbestände durch Schutzzäune
- S 3 Bodenschutzmaßnahmen beim Aus- und Wiedereinbau von Boden

- S 4 sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- V 1 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen
- V 2 Ökologische Bau-/Umweltbaubegleitung
- V_{ASB} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen dem 1.10. und 28.02. eines Jahres
- V_{ASB} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- V 5 Schutz von Ameisennestern während der Bauarbeiten
- V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel
- V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils
- V_{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien
- V_{ASB} 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien (insbes. Zauneidechsen)
- V_{ASB} 10 Besatzkontrolle und Fällbegleitung bei Altbäumen

B.6.7.3.2.1 Naturgüter Tiere und Pflanzen, Aspekt Tiere

Die für die Fauna ermittelten Beeinträchtigungen werden nachfolgend betrachtet:

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Baubedingt kommt es bei den erforderlichen Baufeldfreimachungen, der Herstellung der Zuwegungen, der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, dem Rückbau der Bestandsleitung, der Gründung der Mastfundamente, der Errichtung der neuen Masten und der Aufhängung der Leiter- und Erdseile und dem damit verbundenen Baustellenbetrieb und –verkehr zu Beeinträchtigungen von Tieren. Die geplante Bauzeit pro Maststandort beträgt ca. 6 bis 10 Wochen, wobei die einzelnen Arbeitsschritte unter B.6.7.3.2 S. 89 beschrieben werden.

KBio 5 und KBio 6:

Temporär und lokal begrenzt kann es durch die Kollision mit Baufahrzeugen und -maschinen sowie die Fallenwirkung von Baugruben ebenfalls zu Beeinträchtigung von bodengebundene Artengruppen wie Reptilien und Amphibien kommen. Der Einsatzzeitraum und die Einsatzorte der Baufahrzeuge und -maschinen sowie die Anzahl der Baugruben sind auf das geringste Maß zu beschränken. Gruben sind zudem nicht dauerhaft offenstehen zu lassen. Zudem sind Schutzzäune rechtzeitig vorher aufzustellen, um das Überfahren bzw. die Kollision sicher verhindern zu können. Die ÖBUB hat die Funktionalität der Schutzzäune und das Hineinwandern von bodengebundenen Arten abschnittsweise zu überprüfen und nachweislich zu dokumentieren. Für Reptilien entstehen insbesondere während des Neubaus temporäre Betroffenheiten, wobei die Lebensräume nach der Bauzeit wieder besiedelt werden können. Im Rahmen des ökologischen Schneisenmanagements werden Offenlandbiotop geschaffen, die dann als zusätzlicher Lebensraum für Reptilien bereitstehen.

KBio 7 und KBio 10:

Durch den bau- und anlagebedingten Verlust von Lebensräumen sind insbesondere im Bereich des Schutzstreifens sowie der herzustellenden Zuwegungen potenziell im Gebiet vorkommenden gehölzbewohnenden Fledermausarten und Brutvögel betroffen. Die Gilden der Höhlen- und Nischenbrüter z. B. Wiedehopf, der Heckenbrüter wie z. B. Neuntöter und Raubwürger sowie Gehölzfreibrüter z. B. Mäusebussard sind durch die Rodung von Habitatbäumen besonders betroffen. Zudem können durch Gehölzrodungen Habitatbäume für xylobionte Käfer (Eremit und Heldbock) betroffen sein. Erst im Juni und August 2024 wurden potenzielle Habitatbäume für betroffene Vogel- und Fledermausarten in der näheren Umgebung erfasst und beschrieben (vgl. A.6, PFU, Unterlage 13.7.2). Somit stehen in der näheren Umgebung des Vor-

habenreiches Ausweichhabitate und ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung, die aufgesucht werden können. In offenen und halboffenen Ruderalfluren und Vorwaldstadien entstehen Lebensraumverluste insbesondere für Bodenbrüter wie Goldammer, Feld- und Heidelerche. Unter anderem durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 zur Waldrandgestaltung und Pflanzung von Laubgebüschern entstehen perspektivisch neue Lebensräume für diese Arten, die unter Kapitel A.8.1, S. 11 ff. näher präzisiert werden.

KBio 8 und KBio 9:

Weiterhin sind mit dem Vorhaben baubedingte Störungen verbunden, welche sich ggf. auf die Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Lebensräume auswirken. Die Aufgabe der Brutreviere von bestimmten Brutvogelarten, deren Brutreviere sich nahe am jeweiligen Baustellenstandort oder im Bereich des Schutzstreifens befindet, ist nicht auszuschließen. Insbesondere mittels einer Bauzeitenregelung lassen sich Störungen vermeiden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

KBio11:

Anlagebedingt liegt für die Brut- und Rastvögel durch die Leiterseile - und insbesondere das Erdseil - eine artspezifische Kollisionsgefährdung vor, die jedoch auf Grund der Lage der Trasse und durch die Markierung des Erdseils mit geeigneten Vogelschutzmarkern vermindert werden kann.

Weiterhin werden durch die Masten im Bereich der Fundamentköpfe dauerhaft Flächen in Anspruch genommen und voll versiegelt. Dadurch kommt es zu Veränderungen von Biotopen, insbesondere von Wald-, Forst- und Gehölzstrukturen, und damit zu veränderten Lebensraumbedingungen. So entsteht aus einem Waldbinnenklima durch die Schneise ein Waldrand- oder Offenlandklima mit veränderten mikroklimatischen Verhältnissen.

Zusammenfassende Darstellung der zu kompensierenden Beeinträchtigungen:

In der folgenden Tabelle 3 sind die Konflikte des Naturguts Fauna zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 3: Darstellung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung für die Fauna (vgl. Unterlage 10.1 LBP, S.104 und 140 i. V. m. den Maßnahmenblättern der Anlage 10.4)

Konflikt-Nr. Fauna	Lage/Mast	Konfliktsituation	Maßnahmen zur Vermeidung/ Kompensation
KBio 5	85n, 86n, 88n, 90n - 93n, 96n, 98n, 99n 88 - 91, 93 - 96	Baubedingte Beeinträchtigung von Reptilien und Gefährdung von Individuen und Entwicklungsformen	V _{ASB} 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen (Reptilienschutzzaun) A _{CEF} 4 Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen
KBio 6	88n, 89n, 91n	Baubedingte Gefährdung von Amphibien durch Überfahren, Fallenwirkung der Baugruben	V _{ASB/FFH} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien

Konflikt-Nr. Fauna	Lage/Mast	Konfliktsituation	Maßnahmen zur Vermeidung/ Kompensation
KBio 7	86n, 91n - 94n, 96n, 98n, 99n 86, 90, 96	Baubedingte Zerstörung von Nestern, Eigelegen und Tötung von Nestlingen, insbes. von Bodenbrütern, aber auch gehölbewohnenden Vogelarten und Fledermäusen	V _{ASB} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar V _{ASB} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter V _{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel V _{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Fällbegleitung bei Altbäumen A _{CEF} 5 Anbringen von Nisthilfen für Brutvögel A 6 Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse
KBio 8	86n, 91n, 93n, 94n, 96n - 99n 83, 86, 87, 91 - 93, 95, 96	Baubedingte Störung von störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten	V _{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung
KBio 9	92n - 94n, 99n, 98n	Baubedingte Störung von Fledermäusen	V _{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Fällbegleitung bei Altbäumen A 6 Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse
KBio 10	M86n, 91n - 94n, 96n, 99n 86, zw. 86/87, 90, 91, 93, 96	Anlagebedingter Verlust von Nistplätzen und Quartieren	A _{CEF} 5 Anbringen von Nisthilfen für Brutvögel A 6 Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse
KBio 11	85n - 99n	Anlagebedingte Kollisionsgefährdung von Brut- und Rastvögeln	V _{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Die oben geschilderten Beeinträchtigungen der Reptilien, Amphibien, Käfer, Fledermäuse und Vögel können durch die in der Tabelle genannten Maßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Die einzelnen artgruppenspezifischen Betroffenheiten, inkl. der anzuwendenden Maßnahmen, werden im Kapitel B.6.7.2.4, S. 68 näher beschrieben und bewertet.

Insbesondere der Einsatz der ökologischen Baubegleitung und den damit einhergehenden Dokumentations- und Berichtspflichten, die in den unter Kapitel A.8.1 dieses Beschlusses festgelegten Neben- und Inhaltsbestimmungen aufgeführt sind, wird gewährleistet, dass die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich umgesetzt werden.

Durch die oben aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erheblich nachteilige Beeinträchtigungen für Tiere und das Auslösen von Verboten des § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen oder mindestens unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden.

B.6.7.3.2.2 Naturgüter Tiere und Pflanzen, Aspekt Pflanzen (Biotope)

Die für die Biotope ermittelten Beeinträchtigungen werden nachfolgend betrachtet:

Baubedingte Beeinträchtigungen:

KBio 4:

Für die Baustelleneinrichtungsflächen, für die Errichtung und Demontage der Masten, zur Gründung der Mastfundamente sowie zum Auflegen der Leiter-, Erd- und Lichtwellenleiterseile werden zeitweilig und lokal unbefestigte Flächen (15.818 m²) in Anspruch genommen. Davon entfallen 1.720 m² auf anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren mit geringer Bedeutung, 10.770 m² auf Gras- und Staudenfluren mit mittlerer Bedeutung, 362 m² auf Laubgebüsche mit mittlerer Bedeutung und 2.966 m² auf Wälder und Forste mit geringer bis mittlerer Bedeutung.

Es gehen Flächen in die Eingriffsermittlung ein, die gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützt sind und damit eine besondere Biotopfunktion aufweisen sowie Flächen für die eine Wiederherstellung des Ausgangszustands am Eingriffsstandort nicht innerhalb von fünf Jahren gewährleistet werden kann.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturguts Biotope bzgl. der baubedingten Beeinträchtigung durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen von Biotopstrukturen (KBio 4) werden durch Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vermieden und kompensiert.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

KBio 1:

Weiterhin resultieren Eingriffe in Biotoptypen aus der dauerhaften anlagebedingten Flächeninanspruchnahme durch die 15 neuen Masten, die einen Verlust von gehölzfreien Biotopstrukturen durch die Herstellung der Mastfundamente (Vollversiegelung) zur Folge haben. An den gehölzfreien Standorten der zwei Tragmaste (jeweils 4 m²) sowie eines Abspannmastes (8 m²) liegen die in Tabelle 4 dargestellten Biotoptypen vor.

Tabelle 4: vorhandene gehölzfreie Biotoptypen an den geplanten Maststandorten (vgl. Unterlage 10.1 LBP, S. 121)

Maststandort und Mastart	Eingriffsfläche in m²	Biotop-Code	Biotoptypenbezeichnung
92n, Tragmast	4	051122	Frischwiese verarmter Ausprägung
98n, Tragmast	4	051112	artenarme Fettweide
99n, Abspannmast	8	05130	Grünlandbrachen frischer Standorte

Der Verlust von gehölzfreien Biotopstrukturen durch die Herstellung der Mastfundamente beträgt 16 m².

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturguts Biotope bzgl. der anlagebedingte Vollversiegelung und damit dem Verlust von gehölzfreien Biotopen durch die Herstellung der Mastfundamente (KBio 1) werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

KBio 2:

Der Verlust von Wald und Gehölzstrukturen im Zuge der Errichtung der Mastfundamente wird in der Bilanzierung des Schutzstreifens inkludiert.

12 der neu geplanten Maststandorte befinden sich im Bereich von Wald- und Forstbiotopen bzw. in Bereichen mit sonstigen Gehölzstrukturen. Zudem kommt es durch Anlage des Schutzstreifens mit einer Gesamtbreite von 100 m insgesamt zu einem dauerhaften Verlust von Wald und Forst bzw. Gehölzen im Umfang von ca. 33,33 ha. In bewaldeten Leitungsabschnitten verläuft der Schutzstreifen zum Aufbau eines stabilen Waldsaumes parallel zur Leitungsachse. Maßgebend für die Schutzstreifenbreite sind die größte Breite des parabolischen Schutzstreifens sowie eine zusätzliche Fläche, welche die Baumfallkurve zur Sicherung der äußeren Leiterseile vor umstürzenden Bäumen einbezieht.

Diese dauerhaften und erheblichen Beeinträchtigungen sind nachfolgend in der Tabelle 5 dargestellt (vgl. A.6, PFU, Unterlage 10.1 LBP, S. 97). Biotope, die gemäß HVE innerhalb von fünf Jahren wiederhergestellt werden können (z. B. anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren, Gras- und Staudenfluren weitgehend ohne Gehölzbewuchs, Äcker, etc.), gehen nicht in die Flächenermittlung ein.

Tabelle 5: Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Herstellung des Schutzstreifens in Biotopen mit Wald und Gehölzstrukturen (vgl. LBP, S.97)

Biotop-code	Biotoptypen	Fläche in m²
03	Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren	443
032002	Ruderales Pionierflur mit Gehölzaufwuchs (Gehölzdeckung 10-30%)	443
05	Gras- und Staudenfluren	846
0513002	Gründlandbrachen mit spontanem Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)	846
07	Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen	3.104
071321	Hecken- und Windschutzstreifen von Bäumen überschirmt (> 10 % Überschirmung)	3.104
08	Wälder und Forste	328.916
081032	Wasserfeder-Schwarzerlenwald § 30 BNatSchG	1.992
081812	Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald § 30 BNatSchG	13.606
08261	Kahlschlagflächen, Rodungen	6.044
082828	Sonstige Vorwälder frischer Standorte	7.989

Biotop-code	Biotoptypen	Fläche in m²
08293	Naturnahe Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit einheimischen Baumarten, mittlerer Standorte	14.495
08300	Laubholzforste	7.410
08340	Robinienforste	19.739
08360	Birkenforste	17
08380	Sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche)	31.972
08460	Lärchenforste	11.577
08480	Kiefernforste	129.075
08500	Laubholzforste mit Nadelholzarten	29.721
08680	Kiefernforste mit Laubholzarten	55.279
	Gesamtsumme	333.309 = 33,33 ha

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturguts Pflanzen bzgl. dem anlagebedingten Verlust von Wald und Gehölzstrukturen durch Herstellung des Schutzstreifens (KBio 2) sind nicht vermeidbar (vgl. Tabelle 5), so dass der Eingriff durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (mit Ausnahme der nach § 30 BNatSchG geschützten Wald-Biotope) kompensiert wird.

Auch wenn für die nach § 30 geschützten Waldbiotope eine vollständige Kompensation aufgrund der langen Regenerationsdauer von über 150 Jahren nicht möglich ist, so werden trotzdem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für diese geschützten Biotope umgesetzt.

Ein Eingriff, der eine erhebliche Beeinträchtigung eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops nach sich zieht, ist verboten. Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilt werden, wenn jeweils die Voraussetzungen erfüllt sind, die nachfolgend beschrieben und geprüft werden.

Ausnahmegenehmigung für nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (KBio 2)

Entsprechend § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG sind alle Handlungen, die eine Zerstörung oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Biotopen zur Folge haben, verboten. Es findet jeweils ein Ausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG statt.

Lediglich die dauerhaft verbleibende erhebliche Beeinträchtigung der zwei gesetzlich geschützten Waldbiotope Wasserfeder-Schwarzerlenwald (Biotopcode: 081032, 1.992 m²) und Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (Biotopcode: 081812, 13.606 m²) kann vorhabenbedingt nicht vermieden werden. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Der Verlust dieser zwei stark gefährdeten Biotope kann gemäß Biotopkartierung Brandenburg (Band 2 Stand 2007) in diesem Fall nicht ausgeglichen werden, da die Regenerationsfähigkeit (Reg) als kaum regenerierbar eingestuft ist. Dies bedeutet, dass Biotoptypen deren Regeneration nur in historischen Zeiträumen (> 150 Jahre) möglich ist und dann aufgrund der geringen Zahl und hohen Isolation der Einzelbestände (potentielle Ausbreitungszentren für die (Wieder-) Besiedlung durch typische Arten) nur in unvollständiger Form zu erwarten ist.

Daher sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung kann

nicht erteilt werden. Da insoweit mangels Ausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für diese zwei gesetzlich geschützten Waldbiotope nicht erteilt werden kann, kommt eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Betracht.

Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG für nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (KBio 2)

Für die mit dem Vorhaben Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain verbundenen sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope konnte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG jeweils eine Befreiung erteilt werden, da die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind.

Es kann auf Antrag von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG (vgl. A.6, PFU, Unterlage 10.5, Befreiungsanträge) eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. dies aus Gründen des überwiegenden Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Mithin kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Vorhabenbedingt werden durch die Errichtung der Maste und die Anlage des Schutzstreifens die gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Waldbiotope Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (Biotopcode: 081812; Lebensraumtyp 9160 gem. FFH-Richtlinie) mit 13.606 m² teilweise sowie Wasserfeder-Schwarzerlenwald (Biotopcode 081032) mit 1.992 m² vollständig in Anspruch genommen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung vor. Das Rechtsinstitut der Befreiung dient der Vermeidung unverhältnismäßiger Auswirkungen eines Verbotstatbestandes und ermöglicht der zuständigen Behörde, ein Verbot in bestimmten singulären Sonderfällen, die in § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG normativ umschrieben sind, außer Kraft zu setzen. Infrastrukturvorhaben stellen ihrer Art nach atypische und singuläre Vorhaben dar, die einer Befreiungsentscheidung zugänglich sind (siehe etwa BVerwG, Beschl. v. 12.04.2005, 9 VR 41/04, NVwZ 2005, 943, 946 f.). Eine solche Atypik und Singularität gilt auch für die 380-kV-Freileitungsumverlegung.

Die Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG notwendig. Für den 380-kV-Freileitungsumverlegung ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben.

Gründe für überwiegendes öffentliches Interesse, § 67 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG

Folgende Gründe für die Erteilung einer Befreiung liegen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde vor.

Die Trasse der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) verläuft derzeit auf einer Länge von ca. 5,2 km über Kippengelände des ehemaligen Tagebaus Greifenhain. Infolge des mit der Einstellung des Braunkohleabbaus und des Betriebs des Tagebaues verbundenen Grundwasseranstiegs kann es innerhalb des Kippenbereichs zu Setzungsfließen im Boden

kommen, die eine Gefährdung der Standsicherheit der Leitungsmasten zur Folge haben. Hierdurch besteht die Notwendigkeit, den betroffenen Leitungsabschnitt auf Bereiche zu verlegen, auf denen eine dauerhafte Standsicherheit gewährleistet ist.

Aufgrund des bergbaubedingten Havarierisikos der Bestandsleitung und der enormen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung dieser 380-kV-Freileitung für die Versorgungssicherheit, liegt hiermit ein überragendes öffentliches Interesse gemäß § 43 Abs. 3a EnWG vor. D. h., die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Höchstspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Damit steht für die Planfeststellung des Vorhabens Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain verbindlich fest, dass das Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG entspricht und die erforderliche Planrechtfertigung besteht. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel hinsichtlich der Bedarfsfestlegung und damit der Planrechtfertigung für die Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560). Bedarf und Planrechtfertigung für das Vorhaben sind zu bejahen (dazu bereits unter B.6.2).

Demnach sind die Errichtung und der sichere Betrieb für die Versorgungssicherheit und somit auch für die öffentliche Sicherheit und das Wohl der Allgemeinheit von überragendem Interesse. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung von den Verboten nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit gegeben.

Des Weiteren ist eine Befreiung nur möglich, wenn nach § 15 Abs. 1 Satz 2 keine zumutbare Alternative vorliegt.

Zumutbare Trassenalternative, § 15 Abs. 1 BNatSchG

Eine zumutbare Alternative gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist gegeben, wenn der mit dem Eingriff erfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar ist. Gerade dies ist durch die siedlungsnah Variante nicht gegeben. Mit der siedlungsnahen Variante werden andere, ebenfalls erhebliche, Eingriffe in die Natur und Landschaft ausgelöst, die im Unterschied zur Vorhabenvariante Konflikte mit absolut geschützten Naturgütern hervorrufen.

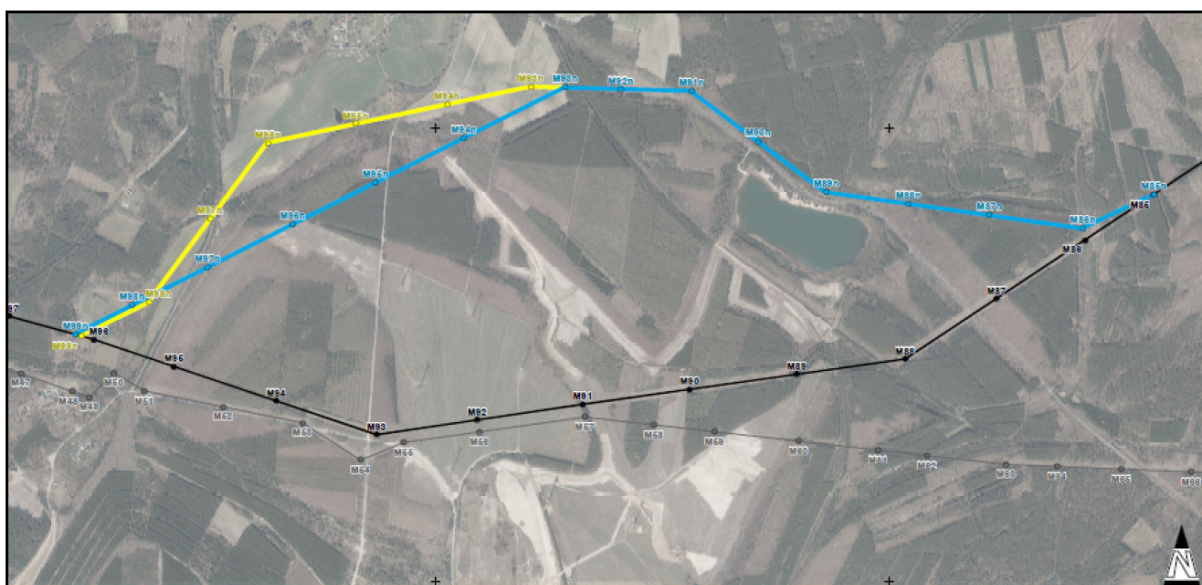


Abbildung 4: Darstellung Trassenvarianten (blau=siedlungsfremde, planfestgestellt; gelb=siedlungsnah, unzumutbare Alternative)

Die folgende Übersicht stellt die wesentlichen Gründe dar, warum keine zumutbare Trassenalternative (siedlungsnaher Variante) vorhanden ist:

1. Grund im Rahmen der Abwägung

- a. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der ortsnahen Trassenvariante ist durch die Lage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, vor dem Waldrand und mit einem geringen Abstand von 250-500 m (Nahzone) zur Wohnbebauung als schwer und erheblich nachteilig einzustufen. Auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird unter Kapitel B.6.7.3.2.5 dieses Beschlusses im Detail eingegangen.

2. Gründe im Rahmen des zwingenden Rechts

- a. Da die Variante „Alternative Verlegung“ (violett, Nr. 3) näher an dem SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaften“ (DE 4450-421) als die siedlungsferne Trasse verläuft, ergeben sich für die Variante „Alternative Verlegung“ erhöhte Kollisionsrisiken für die Vogelarten Goldregenpfeifer und Großer Brachvogel als Rastvogel sowie Bekassine, Flussuferläufer und Rotschenkel als Brutvogel, je mit sehr hohem oder hohem vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI-Klasse A und B). Somit kann bei der siedlungsnahen Trassenalternative die erhebliche negative Beeinträchtigung der Schutzzwecke des SPA-Gebietes nicht ausgeschlossen werden. Dies begründet sich durch folgende Aspekte:
 - i. Je größer der Abstand zwischen der Leitung und dem Hauptlebensschwerpunkt der betroffenen Brut- und Rastvogelarten, in dem Falle dem SPA-Gebiet, desto geringer fällt die Raumnutzung i. V. m. Aufflügen im Trassenbereich aus. Auch die Häufigkeit kritischer Überflugsituation nimmt mit Entfernung der Leitung vom SPA-Gebiet ab. Aus diesem Gesichtspunkt ist die siedlungsferne Trasse ggü. der siedlungsnahen Alternative im Vorteil.
 - ii. Die in dem SPA-Gebiet vorkommenden freileitungssensiblen Vogelarten zählen zu den Wasservögeln, Limikolen und Kranichvögeln, die in offenen bis halboffenen Landschaften ihre Habitate vorfinden. Die siedlungsferne Trassenalternative ist überwiegend beidseitig von Waldstrukturen umgeben, sodass die betroffenen freileitungssensiblen Vogelarten des SPA-Gebietes keine geeigneten Brut-, Rast- und Nahrungshabitate in unmittelbarer Umgebung der Trasse finden. Daher ist die Raumnutzung im Trassenbereich zusätzlich als gering einzustufen. Weiter entfernte und potenziell geeignete Habitatflächen, die ein Überfliegen der Freileitung erfordern, befinden sich für die meisten Arten außerhalb ihres artspezifischen weiteren Aktionsraums. Überflüge sind daher auch aufgrund der Raumnutzung grundsätzlich als gering wahrscheinlich zu bewerten. Potenziell möglich sind Austauschbeziehungen zwischen den umliegenden Gewässern (wie z. B. Altdöberner See) oder einzelnen Acker- und Wiesenflächen. Dem hingegen verläuft die siedlungsnaher Trassenalternative großflächig über Ackerflächen und überspannt ein Feuchtbiotop. Diese Habitate können, in Abhängigkeit der artspezifischen Verhaltensweisen und Ansprüche als Brut-, Rast- oder Nahrungshabitat dienen.
 - iii. Auch im Falle von Überflügen (vgl. ii) ist nicht mit kritischen Überflugsituationen zu rechnen, da durch die umgebenden Waldstrukturen und der damit benötigten entsprechenden Flughöhe die siedlungsferne Trassenalternative – wenn überhaupt – in ausreichender Höhe gequert wird. Bei der siedlungsnahen Trassenalternative würde insbesondere der Verlauf entlang der Waldkante zu kritischen Überflugsituationen führen. Die

Höhe der Bäume beträgt ca. 20 m bis 27 m (vgl. A.6, PFU, Unterlage 7, Wald- und Hagplan). Ein Einebenenmast (der zur Verringerung des Anflugrisikos erforderlich wäre) würde eine Höhe von 38 m bis 42 m aufweisen. Überfliegende Vögel würden voraussichtlich ihre Flughöhe an die hinter der Leitung liegende Waldkante anpassen und in Folge dessen die vordergründige Freileitung zu spät erkennen und mit dieser kollidieren (vgl. BERNOTAT et al., 2018, BfN-Skripten 512, S. 75).

- b. Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG schwerwiegende Zweifel an der Zumutbarkeit der siedlungsnahen Trassenalternative. Konkret betroffen sind dabei das Tötungsverbot sowie das Schädigungsverbot. Dies begründet sich durch folgende Aspekte:
- iv. Im Rahmen des Artenschutzes treten für die siedlungsnahen Trassenalternative erhöhte Kollisionsrisiken für die Art Rotschenkel als Brutvogel auf. Dieses Risiko kann auch durch die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie VSM und Einebenenmasten nicht unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Für diese Art ist der Eintritt des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.
 - v. Zudem würde das Brutrevier des Kranichs (Feuchtbiotop südlich von Casel) direkt überspannt werden. Entsprechend des Niststättenerlasses (Anlage 4 des Windkrafteinsatzes Brandenburg) ist bzgl. des Kranichs als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Nest und Brutrevier geschützt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt für den Kranich mit Aufgabe des Brutreviers. Bei einer direkten Überspannung des Brutreviers ist davon auszugehen, dass der Kranich dieses Brutrevier aufgibt. Aufgrund der Anforderungen des Kranichs an ein Brutrevier (umfangreiche Bodennester in knietiefem Wasser in Waldkomplexen mit strukturreichen Feuchtgebieten, bevorzugt in lichten Birken- und Erlen-sümpfen; Bruthabitate auch in Moor- und Heidegebieten, verlandenden Seen sowie in breiten Verlandungszonen von Fließgewässern etc.; vgl. SÜDBECK et al., S. 306) bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin sicher erfüllt ist (§ 44 Abs. 5 Nr. 3). Dadurch würde das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.
 - vi. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß §§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist für die siedlungsnahen Trassenalternative nicht gegeben, da es keine zumutbare Alternative geben darf, die jedoch mit der hier planfestgestellten Trasse vorliegt.

Die unter 2a und 2b dargestellten Aspekte stellen nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zwingendes Recht dar und sind insofern für die Vorhabenträgerin und die zuständigen Behörden im Verfahren besonders zu beachten und grundsätzlich nicht überwindbar. Treten erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- oder Gebietsschutzes ein, ist immer eine Alternativenabwägung mit dem Zweck, gerade diese Alternative nicht nutzen zu müssen, erforderlich.

Für den Verlust der oben aufgeführten Waldstrukturen des KBio 2 werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt, die in Kapitel B.6.7.3.3 näher ausgeführt werden.

Zur Kompensation der Gehölzbiotope werden Erstaufforstungsmaßnahmen in der Gemarkung Greifenhain (E 2) im LK SPN (Ersatzmaßnahmen E 4.1 bis E 4.5) sowie in der Gemarkung Leeskow (E 5) im Landkreis Dahme-Spreewald im Umfang von insgesamt 137.000 m² umgesetzt. Des Weiteren stehen die Waldumbaumaßnahmen E 1, E 6, E 7 sowie E 8 im Landkreis Spree-Neiße für die Kompensation in einer Höhe von 123.500 m² zur Verfügung.

Fazit:

Eine Umgehung der vorgenannten gesetzlich geschützten Waldbiotope wäre durch eine abweichende Trassenführung ausschließlich außerhalb von gesetzlich geschützten Waldbiotopen grundsätzlich möglich. Damit würden aber die unter B.6.20.2.2.2 dargestellten Trassierungsgrundsätze nicht hinreichend berücksichtigt. Die Grundsätze eines möglichst geradlinigen Verlaufs und einer Bündelung mit anderen Linieninfrastrukturen sind - ebenfalls - zu beachten. Diese Grundsätze werden nicht durch den Biotopschutz absolut überregelt. Ökologisch besonders wertvolle Bereiche können Abweichungen von den vorgenannten Grundsätzen erfordern. Es müssen aber nicht gesetzlich geschützte Biotope generell umgangen werden. Vielmehr können insoweit Befreiungen zur Ermöglichung eines Trassenverlaufs unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden, um nicht eine Trassierung, die allein an der Umgehung von gesetzlich geschützten Biotopen ausgerichtet ist und somit zu einem Ungleichgewicht der verschiedenen in Einklang zu bringenden Belange führen würde, zu erzwingen.

Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain ist mit dem kollidierenden Integritätsinteresse an Natur und Landschaft abzuwägen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dass die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen gesetzlich geschützten Waldbiotope räumlich nur eng begrenzt sind und ein Abweichen zu einer siedlungsnäheren Trasse zu Arten- oder Gebietsschutzbeeinträchtigungen führen würde und zudem bedeutet eine siedlungsfjernere Variante, als die planfestgestellte Trasse, lediglich den Erhalt des „Status quo“, d. h. eine Lage im setzungsfließgefährdeten Bergbaukippenbereich. Es sprechen daher Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die erteilte Befreiung.

KBio 3:

Durch die Neutrassierung müssen im Bereich des Schutzstreifens (Gesamtbreite 76 - 94 m) insgesamt 46 Allee- und Straßenbäume sowie Einzelbäume innerhalb von Baumreihen gefällt werden. In die Bilanzierung werden dabei Bäume mit einem Mindestumfang von 60 cm in einer Höhe von 1,30 m, was einem Mindestdurchmesser von 19 cm entspricht, berücksichtigt (vgl. HVE S. 32). Diese Bäume wurden gem. der HVE gesondert erfasst und setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Die betroffene geschützte Allee (071414) befindet sich entlang der L 52 südöstlich von Casel und wird zwischen M 91n und M 92n gequert. Die betroffenen Bäume bestehen aus 19 Stieleichen mittleren Alters, sechs alten Roteichen sowie zwei Schwarzerlen und einer Birke. Davon sind zwei Bäume zweistämmig (Baum-Nr. 13 und 32) und einer dreistämmig (Baum-Nr. 20) (vgl. A.6, PFU, Unterlage 10.1 LBP, S. 98 f.). Abzüglich eines Stammes mit einem Umfang kleiner als 60 cm sind insgesamt 31 Bäume zu ersetzen.
- b. Zudem ist bei M 98n eine auf einem Wall befindliche Baumreihe betroffen. Innerhalb dieser Baumreihe sind weitere 15 Stieleichen betroffen, die anlagebedingt gefällt werden müssen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturguts Pflanzen bzgl. dem anlagebedingten Verlust von Alleebäumen und Einzelbäumen innerhalb Baumreihen (KBio3) sind nicht vermeidbar. Ein Eingriff, insbesondere in die gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützten Alleebäume ist nicht zulässig.

Ein Eingriff, der eine erhebliche Beeinträchtigung der nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützten Alleebäume nach sich zieht, ist verboten. Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG bzw. eine Befreiung gemäß

§ 67 BNatSchG erteilt werden, wenn jeweils die Voraussetzungen erfüllt sind, die nachfolgend beschrieben und geprüft werden.

Ausnahmegenehmigung für nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG für den Eingriff in Allee- und Straßenbäume (KBio 3)

Entsprechend § 29 Abs. 3. BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG dürfen Alleen weder beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonstig erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Entsprechend § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG ist eine Ausnahme nur dann zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben. Daher ist auch für den Eingriff in den Alleenbestand eine Befreiung entsprechend § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich.

Daher sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung kann nicht erteilt werden.

Befreiung gem. § 67 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG für den Eingriff in Allee- und Straßenbäumen (KBio 3)

Es kann auf Antrag von den Verboten des § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG (vgl. A.6, PFU, Unterlage 10.5, Befreiungsanträge) eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. dies aus Gründen des überwiegenden Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Gründe für überwiegendes öffentliches Interesse, § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Folgende Gründe für die Erteilung einer Befreiung liegen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde vor.

Aufgrund des bergbaubedingten Havarierisikos der Bestandsleitung und der enormen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung dieser 380-kV-Freileitung für die Versorgungssicherheit, liegt hiermit ein überragendes öffentliches Interesse gemäß § 43 Abs. 3a EnWG vor. D. h., die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Höchstspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Damit steht für die Planfeststellung des Vorhabens Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain verbindlich fest, dass das Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG entspricht und die erforderliche Planrechtfertigung besteht. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel hinsichtlich der Bedarfsfestlegung und damit der Planrechtfertigung für die Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560). Bedarf und Planrechtfertigung für das Vorhaben sind zu bejahen (dazu bereits unter B.6.2).

Demnach sind die Errichtung und der sichere Betrieb für die Versorgungssicherheit und somit auch für die öffentliche Sicherheit und das Wohl der Allgemeinheit von überragendem Interesse. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung von den Verboten nach § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG ist somit gegeben.

Des Weiteren ist eine Befreiung nur möglich, wenn nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG keine zumutbare Alternative vorliegt.

Zumutbare Trassenalternative, § 15 Abs. 1 BNatSchG

Eine zumutbare Alternative gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist gegeben, wenn der mit dem Eingriff erfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar ist.

Die mit der 1. Planänderung vom 07.10.2024, eingegangen am 17.10.2024, vorgelegten Befreiungsanträge in Planunterlage 10.5 beschreiben zusätzlich zu der siedlungsfernen Variante 1 eine Variante „Alternative Verlegung“ (vgl. A.6, PFU, Unterlage 10.5, Befreiungsanträge, S. 21, Abb. 7 violett), bei welcher keine Alleegebäume gefällt werden müssten. Jedoch sind Beeinträchtigungen gerade durch die siedlungsnahen Variante (gelbe Variante, Nr. 2) und die Variante „Alternative Verlegung“ (violette Variante, Nr. 3) nicht vermeidbar, so dass eine zumutbare Alternative offensichtlich nicht gegeben ist. Mit der Variante „Alternative Verlegung“ (violett, Nr. 3) werden andere, ebenfalls erhebliche Eingriffe in die Natur und Landschaft ausgelöst, die im Unterschied zur Vorhabenvariante (Siedlungsferne Trasse, blau, Variante 1) Konflikte mit absolut geschützten Naturgütern hervorrufen wie nachfolgend beschrieben.

Nachfolgend werden die wesentlichen Gründe dargestellt, warum keine zumutbare Trassenalternative (Variante „Alternative Verlegung“, Nr. 3) vorhanden ist:

1. Gründe im Rahmen der Abwägung

- a. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der Variante „Alternative Verlegung“ (violett, Nr. 3) ist durch die Lage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, vor dem Waldrand und mit einem geringen Abstand von ca. 270 m (Nahzone) zur Wohnbebauung als schwer und erheblich nachteilig einzustufen.
- b. Weiterhin würde die Variante „Alternative Verlegung“ zu einer Verlängerung der Freileitung um 500 m und damit zu zwei zusätzlichen Masten, zwei zusätzlichen Abspannmasten und einem massiveren Winkelabspannmast führen.

2. Gründe im Rahmen des zwingenden Rechts

Da die Variante „Alternative Verlegung“ (violett, Nr. 3) näher an dem SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaften“ (DE 4450-421) als die siedlungsferne Trasse verläuft, ergeben sich für die Variante „Alternative Verlegung“ erhöhte Kollisionsrisiken für die Vogelarten Goldregenpfeifer und Großer Brachvogel als Rastvogel sowie Bekassine, Flussuferläufer und Rotschenkel als Brutvogel, je mit sehr hohem oder hohem vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI-Klasse A und B). Somit kann bei der siedlungsnahen Trassenalternative die erhebliche negative Beeinträchtigung der Schutzzwecke des SPA-Gebietes nicht ausgeschlossen werden. Dies begründet sich durch folgende Aspekte:

- i. Je größer der Abstand zwischen der Leitung und dem Hauptlebensschwerpunkt der betroffenen Brut- und Rastvogelarten, in dem Falle dem SPA-Gebiet, desto geringer fällt die Raumnutzung i. V. m. Aufflügen im Trassenbereich aus. Auch die Häufigkeit kritischer Überflugsituation nimmt mit Entfernung der Leitung vom SPA-Gebiet ab. Aus diesem Gesichtspunkt ist die siedlungsferne Trasse ggü. der Variante „Alternative Verlegung“ im Vorteil.

- ii. Die in dem SPA-Gebiet vorkommenden freileitungssensiblen Vogelarten zählen zu den Wasservögeln, Limikolen und Kranichvögeln, die in offenen bis halboffenen Landschaften ihre Habitate vorfinden. Die siedlungsferne Trassenalternative ist überwiegend beidseitig von Waldstrukturen umgeben, sodass die betroffenen freileitungssensiblen Vogelarten des SPA-Gebietes keine geeigneten Brut-, Rast- und Nahrungshabitate in unmittelbarer Umgebung der Trasse finden. Daher ist die Raumnutzung im Trassenbereich zusätzlich als gering einzustufen. Weiter entfernte und potenziell geeignete Habitatflächen, die ein Überfliegen der Freileitung erfordern, befinden sich für die meisten Arten außerhalb ihres artspezifischen weiteren Aktionsraums. Überflüge sind daher auch aufgrund der Raumnutzung grundsätzlich als gering wahrscheinlich zu bewerten. Potenziell möglich sind Austauschbeziehungen zwischen den umliegenden Gewässern (wie z. B. Altdöberner See) oder einzelnen Acker- und Wiesenflächen. Dem hingegen verläuft die Variante „Alternative Verlegung“ zu großen Teilen über Ackerflächen. Diese Habitate können, in Abhängigkeit der artspezifischen Verhaltensweisen und Ansprüche als Rast- oder Nahrungshabitat dienen.
- iii. Auch im Falle von Überflügen (vgl. ii) ist nicht mit kritischen Überflugsituationen zu rechnen, da durch die umgebenden Waldstrukturen und der damit benötigten entsprechenden Flughöhe die siedlungsferne Trassenalternative – wenn überhaupt – in ausreichender Höhe gequert wird. Bei der Trassenalternative 3 könnte das Anflugrisiko für freileitungssensible Vogelarten durch die Verwendung eines Einebenenmastes zwar vermindert, aber nicht vermieden und für alle Arten unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Der Einsatz von Einebenenmasten hätte aber einen höheren Eingriff (ca. 30.000 m² mehr) in Waldbiotope zur Folge.

Die unter 2. dargestellten Aspekte stellen nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zwingendes Recht dar und sind insofern für die Vorhabenträgerin und die zuständigen Behörden im Verfahren besonders zu beachten und grundsätzlich nicht überwindbar. Treten erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- oder Gebietsschutzes ein, ist immer eine Alternativenabwägung mit dem Zweck, gerade diese Alternative nicht nutzen zu müssen, erforderlich. Für die siedlungsnah Variante stellt also eben genau die siedlungsferne planfestgestellte Variante hinsichtlich der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG die zumutbare Alternative dar.

Für den Verlust der oben aufgeführten Allee- und Straßenbäume sowie Einzelbäume in Baumreihen werden Ersatzmaßnahmen durchgeführt, die in Kapitel B.6.7.3.3 näher ausgeführt werden.

Fazit:

Die Voraussetzungen einer Befreiung sind jeweils erfüllt. Das Vorhaben Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain liegt im öffentlichen Interesse. Auch hier sprechen aus den oben genannten Erwägungen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die Erteilung der Befreiung.

Eine Umgehung des Eingriffs in den Alleebestand wäre durch eine abweichende Trassenführung ausschließlich außerhalb von Alleen grundsätzlich möglich. Damit würden aber die unter B.6.20.2.2.2 dargestellten Trassierungsgrundsätze nicht hinreichend berücksichtigt. Die Grundsätze eines möglichst gradlinigen Verlaufs und einer Bündelung mit anderen Linieninfrastrukturen sind - ebenfalls - zu beachten. Diese Grundsätze werden nicht durch den Alleeschutz absolut überregelt. Ökologisch besonders wertvolle Bereiche können Abweichungen von den vorgenannten Grundsätzen erfordern. Es müssen aber nicht Allee-bäume generell

umgangen werden. Vielmehr kann insoweit eine Befreiung zur Ermöglichung eines Trassenverlaufs unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden, um nicht eine Trassierung, die allein an der Umgehung von Alleegebäumen ausgerichtet ist und somit zu einem Ungleichgewicht der verschiedenen in Einklang zu bringenden Belange führen würde, zu erzwingen.

Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain ist mit dem kollidierenden Integritätsinteresse an Natur und Landschaft abzuwägen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dass die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Alleegebäume räumlich nur eng begrenzt sind, der Eingriff so weit wie möglich minimiert und zudem durch Ersatzneuanpflanzungen kompensiert wird und ein Abweichen zu einer siedlungsnäheren Trasse zu Arten- oder Gebietsschutzbeeinträchtigungen führen würde und zudem bedeutet eine siedlungsfernere Variante, als die planfestgestellte Trasse, lediglich den Erhalt des „Status quo“, d.h. eine Lage im setzungsfließgefährdeten Bergbaukippenbereich. Es sprechen daher Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die erteilte Befreiung.

Zusammenfassende Darstellung der zu kompensierenden Beeinträchtigungen:

In der folgenden Tabelle 6 sind die Konflikte des Naturguts Pflanzen (Biotop) zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 6: Darstellung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung für die Biotop (vgl. Unterlage 10.1 LBP, S.101 und 140 i. V. m. den Maßnahmenblättern der Anlage 10.4)

Konflikt-Nr. Biotop	Lage/Mast	Konfliktsituation	Maßnahmen zur Vermeidung/ Kompensation
KBio 1	Vollversiegelung gehölzfreier Biotop an den Masten 92n, 98n 99n	Anlagebedingte Vollversiegelung: Verlust von gehölzfreien Biotopen durch die Herstellung der Mastfundamente; 16 m²	A 2 Entwicklung von Offenlandbiotopen (im Sinne ÖSM) im Schutzstreifen
KBio 2	Gehölzentfernung im Trassenverlauf	Anlagebedingt: Verlust von Wald und Gehölzstrukturen durch Herstellung des Schutzstreifens (Vollständiger Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen); 333.309 m²	A 1 Waldrandgestaltung im neuen Schutzstreifen A 2 Entwicklung von Offenlandbiotopen (im Sinne ÖSM) im Schutzstreifen A 3.1 – A 3.3 Pflanzung von Baum-/ Strauchgruppen... ...3.1 in Mastnähe ...3.2 unterhalb der Leiterseile ...3.3 Sukzession auf Feuchtstandorten E 1 Waldumbau Abteilung 3237 La4 (LFB) E 2 Erstaufforstung Gemarkung Greifenhain (LFB)

Konflikt-Nr. Biotope	Lage/Mast	Konfliktsituation	Maßnahmen zur Vermeidung/ Kompensation
			E 4.1-E 4.5 Erstaufforstungsmaßnahmen im Landkreis SPN Gemarkung... ...4.1 Groß Döbbern ...4.2 Groß Oßnig (BFU) ...4.3 Klein Döbbern (BFU) ...4.4 Terpe (BFU) ...4.5 Forst (BFU) E 5 Erstaufforstung Leeskow E 6 Waldumbau Gemarkung Klein Döbbern (LFB) E 7 Waldumbau und Waldrandgestaltung Ge- markung Groß Buckow (LFB) E 8 Waldumbau Gemarkung Kathlow (LFB) E 11 Feldhecke Gemarkung Groß Oßnig (BFU)
KBio 3	91n, 92n, (Al- lee an der L 52) 98n	Anlagebedingt: Verlust von Allee- bäumen und Einzel- bäumen innerhalb Baumreihen; 46 Stück	E 10 Streuobstwiesen im LK SPN (BFU) Gemar- kung... ...10.1 Glinzig (BFU) ...10.2 Groß Oßnig (BFU) E 12 Streuobstwiese Gemarkung Drieschnitz E 14 Gehölzpflanzung in der Ortschaft Casel
KBio 4	Baustelle im Trassenver- lauf	Baubedingt: Beeinträchtigung von Biotopstruktu- ren durch baube- dingte Flächeninan- spruchnahme (Baustraßen, Mon- tageflächen); 15.818 m ²	V 1 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruch- ter Flächen A 2 Entwicklung von Offenlandbiotopen (im Sinne ÖSM) im Schutzstreifen

B.6.7.3.2.3 Naturgut Boden

Die für den Boden ermittelten Beeinträchtigungen werden nachfolgend betrachtet:

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Baubedingt kommt es zu zeitweiligen Beeinträchtigungen von Böden durch die benötigten Trassenzufahrten, die Montage-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Trommel- und Windenplätze. Die Zufahrt zu den Montageflächen erfolgt überwiegend über bereits vorhandene Wege. Weitere erforderliche Zufahrten erfolgen über Fahrspuren in einer Breite von 4,0 m. Zur Sicherstellung der benötigten Tragfähigkeit werden die Wege ggf. geschottert. Die

Schotterung wird nach Beendigung der Arbeiten zur Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen zurückgebaut, sodass kein naturschutzrechtlicher Eingriff entsteht. Bau- bedingte Auswirkungen können durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auf ein unerheb- liches Maß reduziert werden, so dass keine naturschutzrechtlichen Eingriffe resultieren.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

KBo 1:

Durch die Errichtung von neuen Masten wird im Bereich der Mastfundamente Boden vollstän- dig neu versiegelt und Fläche dauerhaft in Anspruch genommen, womit der Verlust der natür- lichen Bodenfunktion einhergeht. Als worst-case-Ansatz wird von Plattenfundamenten ausge- gangen, wodurch die Vollversiegelung einen Umfang von 2.250 m² aufweist (vgl. Tabelle 7), die naturschutzrechtlich als erheblicher Eingriff zu werten ist. Eine Kompensation ist erforder- lich.

Tabelle 7: Dauerhafte Vollversiegelung durch Mastfundament

Masttyp / Maststandort	Vollversiegelung je Mast in m²	Σ Vollversiegelung in m²
9 Tragmaste M 87, 88n, 90n, 92n, 94n - 98n	100	900
6 Abspannmaste 85n, 86n, 89n, 91n, 93n, 99	225	1.350
Summe Versiegelung in m²		2.250

Verdichteter Stützkörper mittel Rütteldruckverdichtung, M 95n und M 96n

Um auf dem bergbaubedingt locker gelagerten und sandigen Kippenboden die bestehende Gefahr von Setzungsfließen zu reduzieren bzw. vollständig auszuschließen und einen für die zwei Mastgründungen ausreichend tragfähigen Baugrund herzustellen, ist die Herstellung ei- nes verdichteten Stützkörpers erforderlich. Das Vorhaben beinhaltet daher zusätzlich im Be- reich der neu zu errichtenden Masten M 95n und M 96n die Herstellung eines verdichteten Stützkörpers (Mediendamm) mittels RDV auf einer Länge von 700 m und eine Breite von durchschnittlich 30 m. Bei der RDV wird ein Bodenverdichter (Rüttler) eingesetzt, der mittels rotierender Unwuchtmassen horizontale Schwingungen erzeugt, die zu einer Verdichtung des umgebenden Bodenmaterials führen. Die notwendige Verdichtungstiefe beträgt bis zu 25 m. Nach der Prognose (vgl. A.6, PFU, Unterlage 14.1, Genehmigungsplanung Mediendamm S. 49) sind in der Trasse des Dammes keine Bereiche mit Geländeabsenkungen, die das gefor- derte Maß von 2,5 m erdfeuchte Überdeckung über dem Grundwasserspiegel unterschreiten, zu erwarten.

Nach der RDV erfolgt auf der gesamten Fläche eine bis zu 4 m tiefenwirksame Oberflächen- verdichtung mittels Überfahrt durch die Gerätekombination bestehend aus Zugfahrzeug und Anhängewalze. Hiermit wird eine einheitliche Oberflächentragfähigkeit, eine Homogenisierung der Dichteverhältnisse und Wasserdurchlässigkeit im Untergrund erreicht. Die ca. vier bis fünf Meter mächtige Bodenabdeckung des Stützkörpers kann sich weiterhin als belebte Boden- zone sukzessiv entwickeln und gezielt bepflanzt werden.

Die aufgrund der Historie der hier großräumig vorliegenden gestörten Bodenverhältnisse des Innenkippenbodens werden die Böden durch die RDV nur unerheblich beeinträchtigt. Beein- trächtigungen des Wasserhaushalts können aufgrund der lokalen Begrenzung sowie dem Vor- handensein stark wasserdurchlässiger Sande sicher ausgeschlossen werden. Es entsteht kein Kompensationsbedarf.

Zusammenfassende Darstellung der zu kompensierenden Beeinträchtigungen:

In der folgenden Tabelle 8 ist der Konflikt des Naturguts Boden zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 8: Darstellung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung für den Boden (vgl. Unterlage 10.1 LBP, S. 140 i. V. m. den Maßnahmenblättern der Anlage 10.4)

Konflikt-Nr. Boden	Lage/Mast	Konfliktsituation	Maßnahmen zur Kompensation
KBo1	alle Maststandorte	Anlagebedingte Vollversiegelung: Verlust von natürlichen Bodenfunktionen durch Herstellung der Mastfundamente	E 4.1-E 4.5 Erstaufforstungsmaßnahmen im Landkreis SPN Gemarkung... ...4.1: Groß Döbbern ...4.2: Groß Oßnig (BFU) ...4.3: Klein Döbbern (BFU) ...4.4: Terpe (BFU) ...4.5: Forst (BFU)

Die oben geschilderte erhebliche Beeinträchtigung des Naturguts Boden durch die anlagebedingte Vollversiegelung und der damit einhergehende Verlust der natürlichen Bodenfunktion durch Herstellung der Mastfundamente (KBo 1) sind nicht vermeidbar und werden daher durch Ersatzmaßnahmen kompensiert.

B.6.7.3.2.4 Naturgut Wasser

Die für das Wasser ermittelten Beeinträchtigungen werden nachfolgend betrachtet:

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen von *Oberflächengewässern* liegen nicht vor. Sämtliche Baustraßen und Montageplätze werden außerhalb von Gewässern errichtet.

Aufgrund des ggf. hoch anstehenden Grundwassers an den Maststandorten der geplanten Trasse M 86n - M 94n und M 97n - M 99n sowie der Bestandstrasse 86-96 kann eine bauzeitliche Bauwasserhaltung erforderlich werden (vgl. A.6, PFU, Unterlage 5.1 Mastliste, Unterlage 10.1 LBP S. 108). Das geförderte Wasser wird dem Wasserkreislauf unmittelbar nach der Förderung wieder zugeführt. Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist für das Entnehmen von Grundwasser in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Als geringe Menge kann die Förderung von höchstens 10 m³/h Grundwasser angesehen werden. Die Grundwasserförderung dient einem vorübergehenden Zweck, wenn sie höchstens 30 Tage andauert. (vgl. Pkt. 2.1 VVGWA, 2000).

Weiterhin kann es baubedingt zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommen, die aufgrund der großflächig anstehenden sehr durchlässigen Böden keinen Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate haben. Durch die Tiefenlockerung des Bodens nach Abschluss der Bauarbeiten wird zudem die Versickerungsfähigkeit des Bodens wiederhergestellt.

Das bei der RDV hinzufügende Grundwasser, welches aus dem Filterbrunnen 3 entnommen wird, ist nachweislich nur in den Boden einzuleiten, wenn es sauber ist. Die Qualität des Wassers wird vor der Verwendung analytisch und organoleptisch auf Auffälligkeiten geprüft. Somit sichergestellt das nur sauberes Grundwasser wieder ins Grundwasser während der RDV als Zugabewasser eingebracht wird. Die Gewässerbenutzungen sind in der Wasserrechtlichen Erlaubnis (WRE) unter Kapitel A.4 beschrieben, geregelt und die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Einhaltung und Umsetzung der entsprechenden Nebenbestimmungen in Kapitel A.8.2 dieses Beschlusses sichergestellt.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

Eine anlagebedingte Inanspruchnahme von Oberflächengewässern wird durch Überspannung vermieden. Es werden keine Mastfundamente im Wasser oder im Uferbereich errichtet. Zudem handelt es sich bei der Flächeninanspruchnahme durch die Masten bezüglich des Naturguts Wasser um kleinflächige Auswirkungen, die keinen Einfluss auf die Grundwasserneubildung haben.

Zusammenfassend kann nach erfolgter Prüfung und Bewertung der potentiellen Auswirkungen festgestellt werden, dass es unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, dem Arbeiten nach dem anerkannten Regeln der Technik und Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturguts Wasser kommt. Es sind keine bilanzierungsrelevanten Eingriffe für das Schutzgut Wasser erkennbar oder zu erwarten.

B.6.7.3.2.5 Naturgut Landschaft

Die für die Landschaft ermittelten Beeinträchtigungen werden nachfolgend betrachtet:

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen:

KL 1:

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme führt zum Verlust von Landschaftsbestandteilen und zur Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsteile, die Rodung von Gehölzen zum Verlust von Landschaftsbildelementen. In diesem Zusammenhang müssen 11.476 m² eines ausgewiesenen Erholungswaldes für die Herstellung des Schutzstreifens im Bereich der Masten M 97n bis M 99n gerodet werden. Die durch die Rodung betroffenen Waldbereiche zwischen M 94n und M 95n bieten auf Grund des bergbaubedingten Betretungsverbotes keine direkte Erholungsnutzung.

Weiterhin führen die dauerhafte Errichtung und der Betrieb der 15 neuen Freileitungsmaste (Verbindung durch Leiter- und Erdseile; Höhe 45 m - 81 m; Feldlänge 250 m - 500 m) zu einer Veränderung der optischen Fernwirkung (KL1). Aufgrund der vorwiegend forstwirtschaftlichen Nutzung ist die Einsehbarkeit der Landschaft eingeschränkt. Zudem ist die Landschaft durch 10 Windkraftanlagen mit Höhen von 105 m sowie die bestehenden Masten der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen und 110-kV-Freileitung Großräschen - Graustein der Mitnetz vorbelastet.

Die Erfassung des Landschaftsbildes erfolgt innerhalb des Untersuchungsgebiets (UG), das dem Trassenkorridor einschließlich eines beidseitigen Puffers von je 2,2 km um die geplante Trasse entspricht. Diese Zone korrespondiert mit der Fernzone (1,1 km bis 2,2 km) der Einwirkung von Höchstspannungsfreileitungen auf das Landschaftsbild (vgl. A.6, PFU, Unterlage 10.1 LBP) und damit des potentiell beeinträchtigten Gebiets.

Nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg beinhaltet das UG vier Landschaftsbildtypen mit 13 Landschaftsbildeinheiten, wobei diese weiter in 17 Landschaftsbilduntereinheiten unterschieden wurden. Diese wurden hinsichtlich des ästhetischen Eigenwertes vor und nach Errichtung der geplanten Trasse bewertet, woraus die Eingriffsintensität ermittelt wurde. Unter Beachtung der ästhetischen Empfindlichkeit wurde weiterhin die ästhetische Eingriffserheblichkeit bewertet (vgl. A.6, PFU, Unterlage 10.1 LBP). Nach diesem Bewertungsverfahren verblieben folgende 3 Landschaftsbilduntereinheiten in den folgenden 2 Landschaftsbildeinheiten, siehe Tabelle 9:

Tabelle 9: Bestimmung der ästhetischen Eingriffserheblichkeit (vgl. Unterlage 10.1 LBP, S. 152)

Landschaftsbildeinheit			Ästhetische Eingriffsintensität	Ästhetische Empfindlichkeit	Ästhetische Eingriffserheblichkeit	
Nr.	Name	Untereinheit	Stufe	Stufe	Summe	Stufe
1	Casel	A	3	7	10	4
		B	2	5	7	3
12	Gräbendorfer See	A	2	6	8	3

Für diese Landschaftsbilduntereinheiten entstehen die erheblichen Beeinträchtigungen vor-dergründig durch die Masten 91n - 97n.

Zusammenfassende Darstellung der zu kompensierenden Beeinträchtigungen:

In der folgenden Tabelle 10 ist der Konflikt des Naturguts Landschaft zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 10: Darstellung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung für die Landschaft (vgl. Unterlage 10.1 LBP, S. 147)

Konflikt-Nr. Landschaft	Lage/Mast	Konfliktsituation	Maßnahmen zur Kompensation
KL 1	v. a. 91n – 97n	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch neue Maststandorte	Ersatzzahlung

Eingriffe in das Landschaftsbild gelten als nicht ausgleichbar, so dass eine Ersatzzahlung zu leisten ist. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (KL 1) sind nicht vermeidbar und werden daher gem. § 15 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG als Ersatzgeld kompensiert (vgl. A.6, PFU, Unterlage 10.1 LBP, Tab. 40, 41, S. 135 ff.). Die Zahlung ist gemäß Satz 6 vor Durchführung des Eingriffs zu leisten. Unter Kapitel A.8.1.2 Nr. 12 ist die Umsetzung festgelegt.

Für die Ermittlung des Ersatzgeldes wird der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.01.2018 als derzeit gültige Rechtsvorschrift angewendet. Der Rückbau der Bestandsleitung im räumlichen Zusammenhang zur Neubauleitung wird dabei als Ausgleich- und Ersatzmaßnahme anerkannt.

B.6.7.3.2.6 Naturgüter Luft und Klima

Die für Luft und Klima ermittelten Beeinträchtigungen werden nachfolgend betrachtet:

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Baubedingt treten kurzzeitig während der Bauphase (Werktags von 7 bis 20 Uhr) durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen Beeinträchtigungen durch den Ausstoß von Luft-

schadstoffen auf, die auf Grund der geringen Schwere und Intensität sowie des geringen räumlichen und zeitlichen Umfangs zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität und demnach ebenfalls des lokalen und globalen Klimas führen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

KK 1:

Zudem sind Auswirkungen auf die regional klimatischen Verhältnisse oder die Lufthygiene durch die Masten selbst nicht zu erwarten. Eine großräumige Waldinanspruchnahme (Schutzstreifen) kann durch die verminderte Frischluftproduktion zu Beeinträchtigungen des Mikroklimas führen. Durch Maßnahmen zur Waldrandgestaltung im neuen Schutzstreifen, der Pflanzung von Strauchgruppen unterhalb der Schneise sowie der Pflanzung von Baum-Strauchgruppen an Maststandorten wird der erhebliche Konflikt kompensiert.

Zusammenfassende Darstellung der zu kompensierenden Beeinträchtigungen:

In der folgenden Tabelle 11 ist der Konflikt der Naturgüter Luft und Klima zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 11: Darstellung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung für Luft und Klima (vgl. Unterlage 10.1 LBP, S. 147)

Konflikt-Nr. Luft und Klima	Lage/Mast	Konfliktsituation	Maßnahmen zur Kompensation
KK 1	Gehölzentfernung im Trassenverlauf	Dauerhafter Verlust von Wald und Gehölzstrukturen im Schutzstreifen	E 2 Erstaufforstung Gemarkung Greifenhain E 4.1-E 4.5 Erstaufforstungsmaßnahmen im Landkreis SPN Gemarkung... ...4.1: Groß Döbbern ...4.2: Groß Oßnig (BFU) ...4.3: Klein Döbbern (BFU) ...4.4: Terpe (BFU) ...4.5: Forst (BFU) E 5 Erstaufforstung Leeskow

Die oben geschilderte erhebliche Beeinträchtigung der Naturgüter Luft und Klima durch den dauerhaften Verlust von Wald und Gehölzstrukturen im Schutzstreifen (KK 1) sind nicht vermeidbar und werden daher durch Ersatzmaßnahmen kompensiert.

B.6.7.3.3 Kompensation

Für die erheblichen Konflikte KBio 5, KBio 6, KBio 8 und KBio 11 werden die unter Tabelle 3 aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt. So werden diese Konflikte vermieden bzw. die Konflikte unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt. Eine Kompensation der genannten Konflikte ist nicht erforderlich.

Die verbleibenden Konflikte mit Natur und Landschaft sind als unvermeidbar zu beurteilen und nach § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren.

- Vollständig kompensierbar sind die Konflikte KBo 1, KK 1 sowie KBio 1, KBio 4, KBio 7, KBio 9 und KBio 10 (vgl. Kapitel B.6.7.3.2.1 - B.6.7.3.2.6).

- Für die Konflikte KBio 2 und KBio 3 werden Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, eine vollständige Kompensation ist jedoch nicht erreichbar. Eine Befreiung ist für diese Eingriffe in die nach § 30 BNatSchG geschützten Waldbiotope und die nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG geschützten Alleebäume erforderlich (vgl. Kapitel B.6.7.3.2.2).
- Für den Konflikt KL 1 ist eine Ersatzgeldzahlung zu leisten (vgl. Kapitel B.6.7.3.2.5).

Der Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfanges liegt die Festlegung eines Kompensationsverhältnisses zugrunde, das den Wert des jeweiligen Biotoptyps für Arten und Lebensgemeinschaften berücksichtigt. Die Kriterien sind Natürlichkeit/Naturnähe, Gefährdung/Seltenheit, Intaktheit/Vollkommenheit und Ersatzbarkeit/Wiederherstellbarkeit (Regenerationsfähigkeit,-dauer). Die Festlegung der Kompensation erfolgt in Anlehnung an die HVE.

B.6.7.3.3.1 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen dienen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eingriff wirksam sein und im räumlichen Zusammenhang umgesetzt werden, damit eine direkte funktionale Beziehung zur betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte sichergestellt wird. Nur so kann die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume dauerhaft gewährleistet werden.

Die Kartierungen der Habitatbäume im Juni und August 2024 (vgl. A.6, PFU, Unterlage 13.7.2) erbrachten keine Nachweise für einen aktuellen Besatz durch Fledermäuse. Zudem werden Fledermauskästen von Fledermauspopulationen nur dann kurzfristig genutzt, wenn den betroffenen Fledermausvorkommen dieser Quartiertyp bereits bekannt ist (vgl. ZAHN & HAMMER, 2016, S. 33). Dies ist vorliegend nicht der Fall, weshalb entsprechend der Definition einer CEF-Maßnahme, die Wirksamkeit nicht angenommen werden kann. Fledermauskästen werden jedoch im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 6 installiert (vgl. Kapitel B.6.7.3.3.2).

Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen A_{CEF} 4 und A_{CEF} 5 werden die betroffene lokale Population der geschützten Art stützen und im Ergebnis eine negative Bestandsentwicklung dieser Population verhindern. Zudem weisen sie einen engen räumlichen Bezug zu den beeinträchtigten Bereichen auf. Zeitlich ist die Maßnahmenumsetzung so festzusetzen, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann:

- A_{CEF} 4 Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen (für KBio 5)
- A_{CEF} 5 Anbringen von Nisthilfen für Brutvögel (für KBio 7 und KBio 10).

B.6.7.3.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ausgleichsmaßnahmen erfordern eine gleichartige Wiederherstellung der vom Eingriff betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang.

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Im vorliegenden Fall können die nach Anwendung der definierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe vollständig durch äquivalente Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden (mit Ausnahme von KBio 2 und KBio 3). Für den Ausgleich der nicht vermeidbaren anlage- und baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen der Biotop- und Bodenfunktion sowie den unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tiere sind folgende multifunktionale Maßnahmen vorgesehen (vgl. A.6, PFU, Unterlage 10.1,

LBP, S. 118) und in den Maßnahmenblättern Unterlage 10.4 beschrieben sowie ihre Lage in den Maßnahmenplänen Unterlage 10.3.2 graphisch dargestellt.

Die folgende Tabelle 12 fasst die Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen in Art, Umfang und Standort zusammen.

Tabelle 12: Standortnahe Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 6 und CEF-Maßnahmen A_{CEF} 4 und A_{CEF} 5 für die anlage- und baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen

Maßnahmen-Nr. / Konflikt-Nr./ Lage Maßnahme an Mast-Nr.	Maßnahmenbezeichnung / Biotopcode Ausgangsbiotop / Biotopcode Zielbiotope	Kompensationsumfang in ha / Unterhaltungszeitraum in a
A 1 / KBio 2 / alle	Waldrandgestaltung im neuen Schutzstreifen / 08261 Kahlfächen-Rodungen / 07120 Waldmäntel	6,67 ha / 5 a
A 2 / KBio 1, 2 und 4 / alle	Entwicklung Offenlandbiotope / 08261 Kahlfächen-Rodungen / 05120, 05121, 06000 Offenlandbiotope	16,28 ha / 5 a
A 3.1 / KBio 2 / M 85n-88n, 90n, 91n, 94n, 95n, 97n, 98n	Pflanzung von Baum-/Strauchgruppen an Maststandorten / 08261 Kahlfächen-Rodungen / 07100, 07110 Baum-Strauchgruppen	2,9 ha / mindestens 5 a
A 3.2 / KBio 2 / M 85n-98n	Pflanzung von Strauchgruppen unterhalb der Leiterseile / 08261 Kahlfächen-Rodungen / 07100 Laubgebüsch	7,35 ha / 5 a
A 3.3 / KBio 2 / M 94	Sukzession auf Feuchtstandorten / 08261 Kahlfächen-Rodungen / 08283 sonstiger Wald feuchter Standort	0,41 ha / 5 a
A 6 / KBio 7, 9, 10 / M 92-95n, 98n, 99n	Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse	17 Stück / 5 a
A _{CEF} 4 / KBio 5 / M 91n, 94n, 96n, 98n, 99n	Neuanlage/Optimierung von Lebensräumen für Zauneidechsen	3 x 50 m ² / 5 a
A _{CEF} 5 / KBio 7, 10 / M 91n-95n, 98n, 99n	Anbringen von Nisthilfen für Brutvögel	2 Ersatzhorste Mäusebussard, 6 Ersatzhöhlen Wiedehopf, 13 Nisthöhlen für Höhlenbrüter, 3 Nischenbrüter, 3 Nistkästen Meisen, 3 Baumläuferhöhlen / Kontrolle 10 a, Monitoring 5 a

Die Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Leitung trassennah durchgeführt, soweit im Maßnahmenblatt und in den Nebenbestimmungen unter A.8.1 keine andere Festlegung erfolgt. Zwischen Eingriff und Ausgleich kann somit ein direkter räumlicher und enger zeitlicher Zusammenhang hergestellt werden.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach der HVE und den vorgegebenen Faktoren einzelner Biotoptypen. Diese Faktoren variieren je nach Ausprägung beispielsweise hin-

sichtlich Seltenheit und Naturnähe. Wald- und Forstbiotope werden ebenfalls nach HVE Anhang 1 bilanziert.

KBio 1 – Verlust von gehölzfreien Biotopen durch die Herstellung der Mastfundamente:

Der dauerhafte Verlust gehölzfreier Biotope durch die Herstellung der Mastfundamente wird für die vorliegenden Biotope mit einem Faktor von 1,5 multipliziert. An den Tragmasten M 98n und M 92n (artenarme Fettweide, 051112 und Frischwiesen verarmter Ausprägung, 051122) ergibt sich für den Flächenverlust ein Kompensationsbedarf von je 6 m². Für den Verlust am Abspannmast M 99n (Grünland frischer Standorte, 05132) ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 12 m². Insgesamt ergibt sich durch den dauerhaften Flächenverlust an den Maststandorten ein Kompensationsbedarf von 24 m². Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der Maßnahme A 2. Die Flächen werden in den Schutzstreifen integriert.

KBio 2 – Verlust von Wald und Gehölzstrukturen durch Herstellung des Schutzstreifens:

Als unvermeidbarer erheblicher Eingriff ist der Verlust von Wald und Gehölzstrukturen für die Herstellung des Schutzstreifens in einem Umfang von 33,33 ha (KBio 2) zu bewerten. Der Verlust an 33,33 ha Wald- und Gehölzbiotopen wird gemäß Unterlage 10.1 LBP, S. 123 in einem Umfang von 45,53 ha kompensiert. Davon entfallen anteilig auf die Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 2, A 3.1, A 3.2, A 3.3 ca. 18,91 ha. Die übrige Kompensation erfolgt im Rahmen der Ersatzmaßnahmen. Die Maßnahmen A 1 bis A 3.3 werden auf den westlichen Teil der Trasse ausgedehnt, um den Wegfall der Maßnahme E 3 auszugleichen, was in den Planänderungsunterlagen vom 07.10.2024 enthalten ist und in der Abbildung 5 beispielhaft am Mast M 89n aufgezeigt wird.

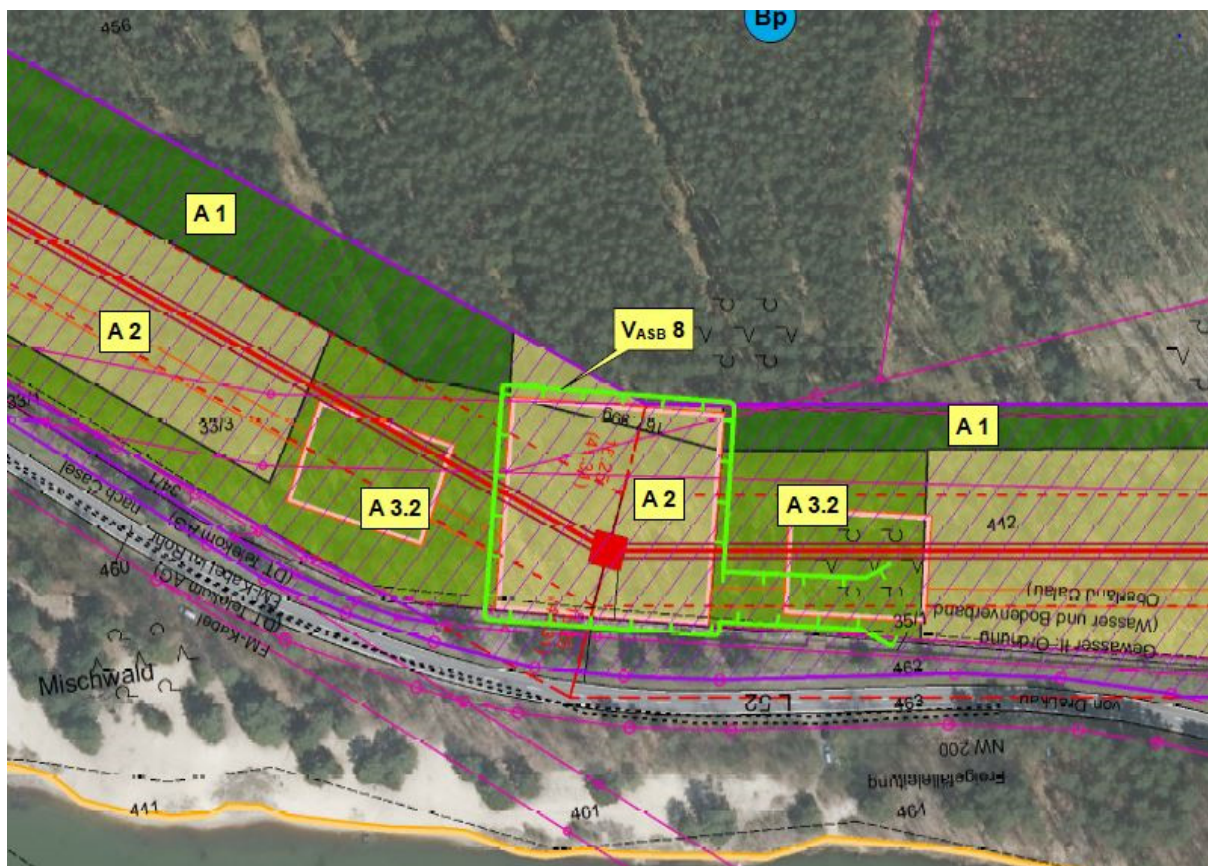


Abbildung 5: Beispiel Maßnahmenplan für Maststandort M 89n, (A.6, PFU, Unterlage 10.3.2 Blatt 3A)

Ermittlung des Kompensationsfaktors für naturferne Forstbestände:

Entsprechend der Stellungnahme des LfU vom 18.12.2023 ist bei der Ermittlung des Kompensationsfaktors für Eingriffe in Forstbiotope die Wuchsklassen der Bäume heranzuziehen. Entsprechend der Wuchsklassen wird die Spanne des Kompensationsfaktors in der HVE (vgl. S. 60) konkretisiert. Das LBGR folgt dieser Ansicht.

Somit ergeben sich folgende zu berücksichtigende Wuchsklassen (vgl. Biotopkartierung Brandenburg Band 1 vom April 2024, S. 22):

- Stangenholz 7 cm - 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD)
- Schwaches Baumholz 21 cm - 35cm BHD
- Mittleres Baumholz 36 cm - 50 cm BHD
- Starkes Baumholz >50 cm BHD

Dementsprechend werden die Kompensationsspannen der HVE (vgl. S. 60) in Abhängigkeit der Wuchsklassen konkretisiert:

- temporärer Eingriff: Aufwuchs bis Stangenholz:
keine Kompensation
- dauerhafter Eingriff: Aufwuchs bis Stangenholz
Erstaufforstung 1:1 und Waldumbau 1:2
- temporärer/ dauerhafter Eingriff: schwaches bis mittleres Baumholz
Erstaufforstung 1:1,5 und Waldumbau 1:3
- temporärer/ dauerhafter Eingriff: ab starkem Baumholz
Erstaufforstung 1:2 und Waldumbau 1:4

Hieraus ergibt sich im Rahmen des KBio 2 ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 5,3 ha für Erstaufforstungsflächen, welches durch die Vorhabenträgerin umzusetzen ist. Weitere Hinweise zur Umsetzung sind der Nebenbestimmung A.8.1.2 Nr. 11 zu entnehmen.

Reduzierung des Eingriffs in die nach § 30 BNatSchG geschützten Waldbiotope:

Zusätzlich wird für die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope (Wasserfeder-Schwarzerlenwald, 081032 und Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, 081812) ein Kompensationsfaktor von 5 angesetzt. Da diese Biotoptypen nur in historischen Zeiträumen (> 150 Jahre) regeneriert werden können, ist ein vollständiger Ausgleich nicht möglich. In Rahmen der Bilanzierung der Biotopverluste wurde im Sinne einer worst-case-Annahme der vollständige Verlust der im Schutzstreifen befindlichen und nach § 30 BNatSchG geschützten Waldbiotope unterstellt und bilanziert. Um den Eingriff in diese geschützten Waldbiotope nach Möglichkeit zu reduzieren, ist zu prüfen, ob die Gehölze im Schutzstreifen gefällt werden müssen oder ob ein Kronenrückschnitt ausreichend ist (vgl. Nebenbestimmung A.8.1.2 Nr. 3).

Ergibt die Prüfung, dass ein Kronenrückschnitt ausreichend ist, ist dieser entsprechend bei dem Eingriff in die nach § 30 geschützten Waldbiotope zu berücksichtigen und umzusetzen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Bau sowie der erforderliche Abstand der Vegetation zu den Leiterseilen sichergestellt werden. Außerhalb des Ausschwingbereiches der Freileitung soll ein standortbezogener Rückschnitt der Bäume bis auf 12 m bis 15 m Höhe erfolgen. Sofern sich abzeichnet, dass für Einzelbäume in diesen Bereichen ein Rückschnitt nicht möglich ist, werden diese selektiv entnommen oder gekappt und als Habitatbaum, z. B. für Fleder-

mäuse, erhalten. Ebenso werden im Trassenbetrieb aufkommende Gehölze im Zuge der Trassenpflege in der Schutzstreifenmitte maximal auf 7 m, am Rand auf 15 m zulässige Höhe, zurückgeschnitten. Der konkrete Umfang an Rückschnitt und Entnahmen ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Einzelbaumhöhen zum Umsetzungszeitraum durchzuführen.

Durch die Reduzierung des Gehölzeingriffes außerhalb des Ausschwingbereiches kann der Biotopverlust der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope reduziert werden. Die Gehölzentnahme des Wasserfeder-Schwarzerlenwaldes (081032) kann um ca. 400 m², die Entnahme des Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes (081812) um ca. 3.000 m² verringert werden. Auch bei einer ggf. erfolgreichen Reduzierung des Gehölzeingriffes in die nach § 30 BNatSchG geschützten Waldbiotope wird diese Reduzierung nicht bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt. Es wird weiterhin ein vollständiger Biotopverlust unterstellt.

KBio 4 – Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme:

Durch die erforderliche Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen kommt es daher zu einer Beeinträchtigung von Biotopstrukturen im Umfang von 15.818 m² (vgl. Kapitel B.6.7.3.2.2). Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 1 kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotop- und Lebensraumfunktion durch den baubedingten Anspruch vermieden werden. Um verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen, wird die Ausgleichsmaßnahmen A 2 im Umfang von 22.529 m² umgesetzt, wodurch der Konflikt vollständig kompensiert wird (vgl. A.6, PFU, Unterlage 10.1, LBP, S. 143).

KBio 7 – Baubedingte Zerstörung von Nestern, Eigelegen und Tötung von Nestlingen, insbesondere von Bodenbrütern, aber auch gehölzbewohnenden Vogelarten und Fledermäusen

KBio 9 – Baubedingte Störung von Fledermäusen sowie

KBio 10 – Anlagebedingter Verlust von Nistplätzen und Quartieren

Für KBio 7 werden die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen V_{ASB} 3, V_{ASB} 4, V_{ASB/FFH} 6, V_{ASB} 10 und A_{CEF} 5, für KBio 9 die Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 10 sowie für KBio 10 die CEF-Maßnahme A_{CEF} 5 umgesetzt. Trotz dieser Maßnahmen verbleibt ein Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse.

Für diesen verbleibenden Verlust werden im Rahmen der Maßnahme A 6 insgesamt 17 Ersatzstrukturen in Form von seminatürlichen Fledermaushöhlen bereitgestellt. Da nur das Quartierpotenzial ersetzt wird, erfolgt die vollständige Kompensation im Verhältnis 1 : 1.

B.6.7.3.3 Ersatzmaßnahmen

Der Kompensationsbedarf an Ersatzmaßnahmen leitet sich aus Art und Umfang der nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen sowie dem Aufwertungspotenzial der Maßnahmenflächen ab.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind. Auch Flächen im benachbarten Naturraum kommen in Frage, wenn keine Flächen im direkt betroffenen Naturraum vorhanden sind, und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Die Ersatzmaßnahmen werden in Art und Umfang in der folgenden Tabelle 13 zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 13: Ersatzmaßnahmen für die Konflikte KBio 1, KBio 2, KBio 3 und KK 1

Maßnahmen-Nr. / Konflikt-Nr./ Gemarkung	Maßnahmenbe- zeichnung	Biotopcode Ausgangsbiotop / Biotopcode Zielbiotope	Kompensations- umfang in ha / Unterhaltungs- zeitraum in a
E 1.1 / KBio 2 / Casel	Waldumbau Abtei- lung 3237 La4	08480 Kiefernforst / 08290, 08600 naturnahe Laub- wälder und Laub-Nadel- Mischwälder	2,0 ha / 5 a
E 2 / KBio 2, KK 1 / Greifenhain	Erstaufforstung (LFB)	03200 ruderale Gras- und Stau- denfluren / 08290 naturnahe Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit heimischen Baumarten	1,2 ha / 5 a
E 4.1 / KBo 1, KBio 2, KK 1 / Groß Döbbern	Erstaufforstung (BFU)	09130 Intensivacker / 08290 naturnahe Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit heimischen Baumarten	3,68 ha / 5 a
E 4.2 / KBo 1, KBio 2, KK 1 / Groß Oßnig	Erstaufforstung (BFU)	siehe E 4.1	2,64 ha / 5 a
E 4.3 / KBo 1, KBio 2, KK 1 / Klein Döbbern	Erstaufforstung (BFU)	siehe E 4.1	2,56 ha / 5 a
E 4.4 / KBo 1, KBio 2, KK 1 / Terpe	Erstaufforstung (BFU)	siehe E 4.1	1,01 ha / 5 a
E 4.5 / KBo 1, KBio 2, KK 1 / Forst	Erstaufforstung (BFU)	siehe E 4.1	1,03 ha / 5 a
E 5 / KBio 2, KK 1 / Leeskow	Erstaufforstung	siehe E 4.1	1,6 ha / 5 a
E 6 / KBio 2 / Klein Döbbern	Waldumbau (LFB)	08400 Nadelholzforste / 08290, 08600, 07120 naturnahe Laubwälder und Laub-Nadel- Mischwälder mit heim. Baumar- ten, Nadelholzforste mit Laub- baumarten, Waldmäntel	5,35 ha / 5 a
E 7 / KBio 2 / Groß Buckow	Waldumbau und Waldrandgestaltung (LFB)	siehe E 6	1 ha / 5 a
E 8 / KBio 2 / Kathlow	Waldumbau (LFB)	Siehe E 6	4 ha / 5 a
E 10.1 / KBio 3 / Glinzig	Streuobstwiese (BFU)	09130 Intensivacker / 07170 Streuobstwiese	1,12 ha; 63 Stück/ 5 a
E 10.2 / KBio 3 / Groß Oßnig	Streuobstwiese (BFU)	Siehe E 10.1	2,1 ha; 95 Stück/ 5 a

Maßnahmen-Nr. / Konflikt-Nr./ Gemarkung	Maßnahmenbe- zeichnung	Biotopcode Ausgangsbiotop / Biotopcode Zielbiotope	Kompensations- umfang in ha / Unterhaltungs- zeitraum in a
E 11 / KBio 2 / Groß Oßnig	Feldhecke (BFU)	05150 Grünfläche, Intensivgrün- land / 07130 Feldhecke, Windschutz- hecke	0,56 ha; 95 Stück / 5 a
E 12 / KBio 3 / Drieschnitz	Streuobstwiese	05150 Grünfläche, Intensivgrün- land / 07170 Streuobstwiese	2,0 ha; 109 Stück / 5 a
E 14 / KBio 3 / Casel	Gehölzpflanzungen	10102, 10241, 071822 Friedhof, Dorfanger ohne Gehölze, strei- fenförmige Obstbestände lückig / 101011, 10242, 071821 Grünan- lage unter 2a, Dorfanger mit Ge- hölzen, streifenförmige Obst- baumreihe (geschlossen und ge- sund)	19 Stück / 5 a

KBio 2 – Verlust von Wald und Gehölzstrukturen durch Herstellung des Schutzstreifens:

Bezugnehmend auf die Ausführungen zu KBio 2 unter dem Kapitel B.6.7.3.3.2 werden ergänzend für die Kompensation von 33,33 ha Wald und Gehölzstrukturen zu den Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 18,91 ha die Ersatzmaßnahmen E 1, E 2, E 4.1 – E 4.5, E 5, E 6, E 7, E 8 und E 11 insgesamt mit einer Höhe von 26,62 ha umgesetzt. Somit ergibt sich ein gesamter Kompensationsumfang von 45,53 ha.

KBio 3 – Verlust von Allee- und Einzelbäumen:

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Verlust von Einzelbäumen erfolgt in Abhängigkeit des entsprechenden Bruthöhenstammdurchmessers (BHD, in 130 cm Höhe) und den Vitalitätsstufen in Anlehnung an die Arbeitshilfe VII, S. 127 Tab. 28: Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Hinweise zum Kompensationsumfangs des „Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (HB LBP), MIL Stand 11/2021.

Zusammenfassend ist der Kompensationsbedarf für den Verlust von Allee- und Einzelbäumen in Tabelle 14 entsprechend der Baumschulgröße in cm, basierend auf der Formulierung dargestellt:

$$(((\text{Stammumfang STU in cm} \times \text{Vitalitätsfaktor V}) : 15) - 2) \times \text{Faktor Baumschulgröße}$$

Vorhabenbedingten werden zur Herstellung des Schutzstreifens 46 Alleebäumen und Einzelbäumen in Baumreihen mit der Vitalitätsstufe 0 (gesund, Vitalitätsfaktor V = 1) durch Fällung oder Kappung erheblich beeinträchtigt. Hieraus ergibt sich ein Kompensationsumfang von 81 Bäume mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm, die neu zu pflanzen sind. Bei Neupflanzungen von Bäumen in geringeren Baumschulgrößen ist eine entsprechend höhere Anzahl und Pflegeaufwand zur Kompensation notwendig (vgl. A.6, PFU, Unterlage 10.1, LBP Tabelle 34, S. 123). Der Verlust der Allee- und Einzelbäume wird durch die Ersatzmaßnahmen E 10.1, E 10.2, E 12 und E 14 kompensiert.

Tabelle 14: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Baumverluste

BHD (m)	Anzahl als Kompensationsbedarf bei Neupflanzungen von Bäumen mit STU und Vitalitätsstufe 0/Schadigungsgrad 0-10 % (gesund – leicht geschädigt)			
	12-14 cm	14-16 cm	16-18 cm	18-20 cm
≥ 0,2		1	1	1
≥ 0,3	4	3	2	1
≥ 0,4	6	4	3	2
≥ 0,5	8	6	4	3
≥ 0,6	11	8	5	4
≥ 0,8	15	10	7	5
≥ 1,0	19	14	10	7

KBo 1 – Verlust von natürlichen Bodenfunktionen durch Herstellung der Mastfundamente:

Zudem kommt es anlagebedingt dauerhaft zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktion durch Vollversiegelung bei Herstellung der 15 neuen Mastfundamente im Umfang von insgesamt 2.250 m². An allen Maststandorten liegen Böden mit Wert- und Funktionselementen von allgemeiner Bedeutung vor. Gemäß HVE sind die vollversiegelten Flächen im Verhältnis 1 : 1 durch Entsiegelung zu kompensieren. Bodenversiegelungen können ebenfalls durch bodenaufwertende Maßnahmen, wie z. B. Gehölzpflanzungen oder Umwandlung von Acker in Extensivgrünland kompensiert werden. In diesem Fall beträgt das Kompensationsverhältnis für die vollversiegelten Flächen 1 : 2, d. h. es ist für die geplante Kompensation eine Fläche von 4.500 m² in Extensivgrünland umzuwandeln.

Die vollständige Kompensation der Vollversiegelung des Bodens erfolgt durch die Ersatzmaßnahmen E 4.1, E 4.2, E 4.3, E 4.4 und E 4.5 in einem Umfang von 4.500 m².

KK 1 – Dauerhafter Verlust von Wald und Gehölzstrukturen im Schutzstreifen

Eine dauerhafte anlagebedingte Beeinträchtigung erfolgt für das lokale Klima und die Luft durch die Inanspruchnahme von Wald und Gehölzstrukturen im Bereich des Schutzstreifens. Teile des Schutzstreifens sollen als Offenlandbiotop entwickelt werden. Diese Offenlandflächen (Unterlage 10.1 LBP, S. 131) sind im Verhältnis 1 : 1 durch Erstaufforstung, Waldumbau oder sonstige Gehölzpflanzungen zu kompensieren. Daher werden die Beeinträchtigungen im Rahmen dieses Konflikts durch die Ersatzmaßnahmen E 2, E 4.1 – E 4.5 und E 5 in Form von 7,9 ha Erstaufforstungen vollständig kompensiert.

KL 1 – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch neue Maststandorte

In den Landschaftsbildräumen kommt es durch die neuen Masten M 91n bis M 97n gegenüber der bestehenden Vorbelastung zu einer erheblich nachteiligen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ausgeglichen, wenn und sobald das Landschaftsbild wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist die Beeinträchtigung, wenn und sobald mastartige Beeinträchtigungen oder Hochbauten (Mindesthöhe 25 Meter) ausgeglichen oder ersetzt werden. Diese Beeinträchtigungen können regelmäßig nicht oder nicht vollständig durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Gemäß Unterlage 10.1 LBP, S. 132 werden die Landschaftsbilduntereinheiten 1A, 1B und 12A (siehe Tabelle 15) auf Grundlage einer GIS-basierten Sichtbarkeitsanalyse erheblich nachteilig beeinträchtigt. Die Beurteilung des Landschaftsbildes erfolgt anhand der im § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG genannten Kriterien:

- Vielfalt,
- Eigenart und
- Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich bei der Ermittlung der mastbezogenen Ersatzzahlungen gemäß den Regelungen der Ziffer 11 der HVE an Umfang und Schwere der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes orientiert. Näher konkretisiert werden diese Maßgaben durch den Kompensationserlass Windenergie vom 31.01.2018, wonach für die Bemessung der Höhe des Ersatzgeldes Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile maßgeblich sind. In die Berechnung fließen die Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (differenziert nach den Wertstufen 1-3) sowie die Anlagenhöhe als zu berücksichtigende Faktoren ein.

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird gemäß Karte 3.6 des Landschaftsprogramms und dem im Betrieb erreichten höchsten Punkt der Anlage (Anlagenhöhe), hier die Masthöhe jedes Freileitungsmastes, genutzt. Für jeden Mast ist ein Wirkzonenradius entsprechend der 15-fachen Masthöhe zu berechnen. Die hier betroffenen Landschaftsräume weisen eine mittlere Erlebniswirksamkeit als Tagebaufolgelandschaften auf. Der Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe beträgt 250 bis 500 Euro.

Für die vorgegebenen Wertstufen in diesem Radius wird der Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe anhand der Flächenanteile der vorhandenen Wertstufen an der Gesamtfläche des Bemessungskreises festgesetzt. Der festgesetzte Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe wird mit der Anlagenhöhe multipliziert. Im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. A.6, PFU, Unterlage 10.1 LBP, Tab. 40, 41, S. 135) sind die jeweiligen Wertstufen, die Anlagenhöhe und der festgesetzte Zahlungswert für alle Maststandorte angegeben.

Tabelle 15: Erheblich beeinträchtigte Flächen in den Wirkzonen der Landschaftsbildeinheiten „Casel“ (1A und 1B) und „Gräbendorfer See“ 12A (vgl. Unterlage 10.1 LBP, Tab. 38, S. 132)

Landschaftsbilduntereinheit, Nr. Bezeichnung	Ästhetische Eingriffs- erheblichkeitsstufe	Erhebliche beeinträchtigte Flächen in m²
1A – Südlicher Siedlungsrand und siedlungsnahen Flächen süd- liche Ortslage Casel	4	Nahzone: 127.542,80 Mittelzone: 158.912,24
1B – Land- und forstwirtschaftli- che Nutzflächen östlichen Casel, inkl. Schutzstreifen	3	Nahzone: 294.127,87 Mittelzone: 104.236,27 Fernzone: 67.674,50
12A – Gräbendorfer See	3	Fernzone: 857.195,85

Unter Zugrundelegung der aus der Mastliste hervorgehenden Masthöhen und wie in Tabelle 40 Unterlage 10.1 LBP, S. 135 dargestellt, ergibt sich für die Errichtung der neuen Masten und den damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ein Kompensationsbedarf in Höhe von 299.376,66 Euro von dem der Rückbau der 12 Bestandsmasten mit einer Summe in Höhe von 226.780,03 Euro in Abzug zu bringen ist. Somit verbleibt ein Kompensationsbedarf in Höhe von 72.596,63 Euro, der durch die Vorhabenträgerin gemäß § 15 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG als Ersatzgeld gemäß der Nebenbestimmung A.8.1.2 Nr. 12 zu entrichten ist.

B.6.7.3.4 Zusammenfassung

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die meisten erheblichen Beeinträchtigungen können, wie oben aufgezeigt, vermieden ausgeglichen oder ersetzt werden.

- Es verbleibt aber eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (KL 1). Daraus folgt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde indes nicht die Unzulässigkeit des Vorhabens; denn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die auch das Landschaftsbild beinhalten, gehen den mit dem Vorhaben verbundenen Belangen nicht generell im Rang vor. Vielmehr überwiegen vorliegend die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der festgestellte Bedarf die Beeinträchtigung durch die nicht kompensierbaren Eingriffe in das Landschaftsbild. Die durch den Neubau der 380-kV-Freileitung entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden zudem bereits größtenteils durch den im räumlichen Zusammenhang vorgesehenen Rückbau der Bestandsleitung kompensiert. Unter Berücksichtigung der Entlastung durch den Rückbau ist daher von vergleichsweise geringen nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen.
- Zudem verbleibt die erheblichen Beeinträchtigungen der nach § 30 BNatSchG geschützten Waldbiotope (KBio 2) und der nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG geschützten Alleeebäume (KBio 3). Diese können auch unter Anwendung der oben genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vollständig kompensiert werden. Durch die oben ausgeführten zusätzlichen Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Eingriffs in die nach § 30 BNatSchG geschützten Waldbiotope (vgl. S. 115) soll zudem der Umfang des Eingriffs so gering wie möglich gehalten werden, wenngleich eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist. Auch für die Beeinträchtigung des Naturguts Pflanzen (Biotope) überwiegen die die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der festgestellte Bedarf die vorliegenden Beeinträchtigungen.

Was dagegen die Vorhabenseite betrifft, so besteht durch die bergbauliche Vorbelastung ein hohes Sicherheitsrisiko für die Bestandsleitung, wodurch die Umverlegung erforderlich ist, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können. Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur Sicherung des vorhandenen Übertragungsnetzes und somit zur Versorgungssicherheit wurde in diesem Zusammenhang die Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain identifiziert. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel stellt die Energiewende ein zentrales Instrument dar. Dass die Klimaziele des Pariser Abkommen einzuhalten sind, wurde auch durch das Bundesfassungsgericht bestätigt. Gegenüber diesem überragenden Belang treten die Interessen an einem möglichst unberührten Landschaftsbild zurück. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde nach § 15 Abs. 5 BNatSchG fällt damit zu Lasten der Belange von Natur und Landschaft aus. Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich trotz der verbleibenden Beeinträchtigungen zulässig.

B.6.7.4 Weitere Geschützte Teile von Natur und Landschaft

B.6.7.4.1 Landschaftsschutzgebiete

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Folgende nationale Landschaftsschutzgebiete (LSG) befinden sich im Untersuchungsraum:

- LSG „Calau/Altdöbern/Reddern“ ca. 1 km westlich des Neubaus und Rückbaus der Bestandstrasse (d. h. Mast 96, Mast 96n), das LSG gehört zum Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“

Im LSG steht die Erhaltung und Entwicklung der landschaftlichen Schönheit, Eigenart und Vielfalt im Vordergrund. Verbote beziehen sich vorwiegend auf technische Anlagen, die das Landschaftsbild und damit die Erholungseignung beeinträchtigen können

Es werden keine Flächen in diesem LSG in Anspruch genommen. Von dem geplanten Vorhaben gehen keine schädigenden oder zuwiderlaufenden Auswirkungen aus, die den Schutzzwecken des LSG entgegenstehen.

B.6.7.4.2 Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Folgende nationale Naturschutzgebiete (NSG) befinden sich im Untersuchungsraum:

- Das NSG „Koselmühlenfließ“ (Kenn-Nummer 1323) wurde mit Verordnung vom 5. Mai 2006 unter Naturschutz gestellt und befindet sich ca. 0,7 km östlich und südöstlich des Neubaus und Rückbaus der Bestandstrasse.
- Das NSG „Sukzessionslandschaft Nebendorf“ (Kenn-Nummer 1120) wurde mit Verordnung vom 16. Januar 1997 unter Naturschutz gestellt und befindet sich ca. 1,1 km südwestlich des Neubaus und Rückbaus der Bestandstrasse (d. h. Mast 96, Mast 96n).

Die Freileitungstrasse mit seinen Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich außerhalb der Schutzgebiete in Entfernung von mindestens 700 m. Die Integrität der Schutzgebiete bleibt auf Grund der Entfernung zum Vorhaben gewahrt. Vorhabensbedingt wird es nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung i. S. v. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kommen.

B.6.7.4.3 Alleen

Alleen dürfen gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Von dem Verbot kann gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchAG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.

Die L 52 wird von einer Allee gesäumt. Die Allee besteht im Wesentlichen aus alten Roteichen und nachgepflanzten Stieleichen mittleren Alters. Aktuell weist sie Lücken nördlich der L 52 auf. Des Weiteren ist bei Mast 98n eine auf einem Wall befindliche Baumreihe / Allee aus Stieleichen betroffen.

Insgesamt werden vorhabenbedingt 29 Bäume in der Allee an der L 52 gefällt, davon sind zwei zweistämmig und einer dreistämmig. Abzüglich eines Stammes (Umfang kleiner 60 cm) besteht somit ein Kompensationsbedarf von 31 Bäumen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für den Verlust von Einzelbäumen erfolgt in Anlehnung an das „Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (MIR 2009). Das anzusetzende Kompensationsverhältnis ist abhängig vom Bruthöhendurchmesser und der Vitalität der Bäume (Schadstufe).

Eingriffe in Alleen als geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) können nicht vermieden werden, sodass für diese mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG sowie § 29 i. V. m. § 17 BbgNatSchAG erforderlich wird.

Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG konnte erteilt werden, da die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des Gesetzes erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2). Die Befreiung dient der Vermeidung unverhältnismäßiger Auswirkungen eines Verbotstatbestands und ermöglicht der zuständigen Behörde, ein Verbot in bestimmten singulären Sonderfällen, die in § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG normativ umschrieben sind, außer Kraft zu setzen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung vor. Infrastrukturvorhaben stellen ihrer Art nach atypische und singuläre Vorhaben dar, die einer Befreiungsentscheidung zugänglich sind (siehe etwa BVerwG, Beschluss vom 12.04.2005, 9 VR 41/04, NVwZ 2005, 943, 946 f.). Eine solche Atypik und Singularität gilt auch für die Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain, deren Trassierung in vorhandene Alleen eingreift.

Eine Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG notwendig. Für das Vorhaben ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Das Vorhaben ist gemessen an den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG vernünftigerweise geboten; die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben (siehe dazu B.6.2). Es dient einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhender Elektrizität und damit den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG unter Berücksichtigung des europäischen Binnenmarkts. Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel der Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschl. v. 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris, Rn. 12; BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259). Dem dient das Vorhaben im besonderen Maße.

B.6.7.4.4 Einzelbaumverluste

Innerhalb der Stieleichen-Baumreihe bei Mast 98n sind weitere 15 Einzelbäume im Bereich des Schutzstreifens zu fällen (vgl. A.6, PFU, Unterlage 10.1 LBP, S. 99).

Der Landkreis Spree-Neiße hat eine eigene Baumschutzverordnung, die im Geltungsbereich der auf Grund von § 24 Abs. 3 Satz 2 des BbgNatSchG oder § 8 Abs. 2 Satz 1 des BbgNatSchG erlassenen Baumschutzsatzungen der Städte und Gemeinden nicht anzuwenden ist. In der amtsfreien Gemeinde Drebkau, auf deren Gebiet die Fällungen vorgenommen werden, existiert keine Baumschutzsatzung.

Die Einzelbaumverluste wurden im Rahmen der Eingriffsregelung (s. o. B.6.7.3.2.2) berücksichtigt und werden entsprechend kompensiert.

Hinsichtlich der in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilten Waldumwandlungen ist die Verordnung des LK SPN zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern (Baumschutzverordnung) nicht einschlägig. Die Baumschutzverordnung findet gemäß § 2 Abs. 3 lit. c keine Anwendung auf Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

B.6.8 Forstwirtschaft

Gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG ist Wald im Sinne des LWaldG jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche. Nach § 2 Abs. 2 LWaldG gelten als Wald auch kahl geschlagene und verlichtete Grundflächen (1.), Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, unterirdische, baumfrei zu haltende Trassen bis zu zehn Meter Breite (2.), Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze (3.) sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen (4.). Andere im Wald liegende Leitungstrassen als die in § 2 Abs. 2 LWaldG genannten sind gemäß Ziffer 2.5 Satz 1 des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg“ danach zu beurteilen, ob die Flächen der Trasse mit dem Wald verbunden sind und ihm dienen.

Danach sind beispielsweise die Maststandorte von oberirdischen Hochspannungsleitungen als solche regelmäßig kein Wald, während bei den bereits überspannten Flächen grundsätzlich von der Waldeigenschaft auszugehen sein wird (Ziffer 2.5 Satz 2 des „Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg“).

Aufgrund der arten- und gebietsschutzrechtlichen sowie geotechnischen Randbedingungen (vgl. Abschnitt B.2.2.1) und dem Gebot der Trassenbündelung wird Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Brandenburg im Gebiet Greifenhain (Brandenburg, LK SPN, Gemarkung Casel) beansprucht. Die zeitweilige oder dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LWaldG, die von der Planfeststellung konzentriert wird. Gründe, die einer Genehmigung der Waldumwandlung entgegenstehen, liegen nicht vor.

B.6.8.1 Waldumwandlung

Da mit der geplanten Trasse Waldflächen beansprucht werden, ist eine Waldumwandlung nach § 8 LWaldG erforderlich. Für die dauerhafte Waldumwandlung sind Ersatzaufforstungen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG vorzusehen. Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist ein finanzieller Ausgleich durch die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu leisten, § 8 Abs. 4 LWaldG. Eine Walderhaltungsabgabe nach § 8 Abs. 4 LWaldG kann ergänzend zu den Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 LWaldG festgesetzt werden.

Die Realisierung Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain führt sowohl zu einer dauerhaften als auch zu einer temporären Umwandlung von Wald i. S. d. § 2 LWaldG.

B.6.8.1.1 Dauerhafte Waldumwandlung

Es werden 15 neue Masten (M 85n bis M 99n) errichtet, wobei M 85n den bestehenden M 85 (alt) standortgleich ersetzt.

Bis auf die Masten 92n, 98n und 99n liegen alle Maststandorte innerhalb von Waldbiotopen, die entsprechend gerodet werden und dauerhaft verloren gehen. Innerhalb des Waldes befinden sich somit künftig 12 Maststandorte. Im Bereich der jeweiligen Maststandorte wird eine

regelmäßige Mahd durchgeführt, wodurch die Zugänglichkeit zu den Masten und deren Kontrolle gewährleistet wird.

Durch den Neubau von 12 Masten werden ca. 1.334 m² Wald dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt.

Das Kompensationserfordernis bestimmt sich aus dem Erlass zur Beurteilung des Umwandlungstatbestandes bei Trassenvorhaben im Wald (LFB_3-3600/123+30#321724/2016) für Maststandortsflächen mit mind. 1 : 1 als Erstaufforstung, in Abhängigkeit der Waldfunktionen auch darüberhinausgehende sonstige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Maststandorte.

B.6.8.1.2 Temporäre Waldumwandlung

In diese Kategorie fallen die bisher mit Waldbäumen bestockten Waldflächen, die nach Errichtung der Freileitung als Schutzstreifen für die 380-kV-Leitung erforderlich sind. Zusätzlich zählen dazu auch die Bau- und Montageflächen.

Auf den beanspruchten Flächen wird der Waldbestand entfernt, die Flächen geräumt und das Schlagreisig gemulcht (oberhalb des Mineralbodens), damit eine künftige Pflege ermöglicht wird. Eine Stockrodung findet lediglich auf den Montageflächen, der Zuwegung und den oben genannten Maststandorten statt.

Nach Bauende werden Teile der Flächen mit Initialpflanzungen und -ansaat versehen, ein Teil der Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen. Dadurch findet eine den standörtlichen Verhältnissen entsprechende Vegetationsentwicklung statt, die von vorwaldartigem Aufwuchs bis hin zu Sandmagerrasenflächen reicht. Damit werden die bisherigen Waldfunktionen in eingeschränktem Umfang weiterhin erfüllt. Die Flächen bleiben Wald im Sinne des LWaldG.

Die temporären Waldverluste betragen

- Montageflächen und Zuwegungen: 113.667 m²
- Schutzstreifen: 391.361 m²

Die Flächenzusammenstellung ist der ergänzenden Tabelle zum Waldumwandlungsantrag (vgl. A.6, PFU, Unterlage 13.8, Anlage 2) zu entnehmen.

Das Kompensationserfordernis bestimmt sich aus dem Erlass zur Beurteilung des Umwandlungstatbestandes bei Trassenvorhaben im Wald (LFB_3-3600/123+30#321724/2016) wie folgt: Dauer Bauphase länger als 48 h bis zu einem Jahr: Kompensationsverhältnis 1 : 0,1 (für jedes weitere Jahr zzgl. 1/10) der in Anspruch genommenen Fläche als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme mit Berücksichtigung der Waldfunktionen (ggf. Erstaufforstung ohne Berücksichtigung der Waldfunktionen).

Gemäß Ziffer 7 des Erlasses zur Beurteilung des Umwandlungstatbestandes bei Trassenvorhaben im Wald wird als Übergang zwischen wuchshöhenbeschränktem Schutzstreifen hin zum verbleibenden Waldbestand bei der Neuanlage von Trassen ein sogenannter Randstreifen baumfrei hergestellt. Dieser unterliegt keinerlei Wuchshöhenbeschränkung und soll sich zu einem stabilen Waldrand mit Traufbildung ausbilden. Bei der Planungsbeteiligung soll die forstfachliche Expertise zur Waldrandgestaltung mit einfließen. Dieser Bereich unterliegt keinem Waldumwandlungstatbestand, sondern es gilt hier die Wiederbewaldungsverpflichtung gem. § 11 LWaldG (Frist 36 Monate, Sukzession zulässig).

B.6.8.2 Voraussetzungen der Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 LWaldG

Die Planfeststellungsbehörde wertet die Rodung / das Freimachen im Bereich der Maststandorte als dauerhafte Waldumwandlung. Die Rodung / das Freimachen im Bereich des künftigen Schutzstreifens wertet die Planfeststellungsbehörde aufgrund Verfügung des Landesbetriebs Forst LFB_3-3600/123+30#321724/2016 aus dem Jahr 2021 als temporäre Waldumwandlung.

Eine dauerhafte Waldumwandlung im Trassenbereich - ausgenommen die Maststandorte - liegt auf Grundlage des § 2 Abs. 2 Nr. 2 LWaldG i. V. m. Ziffer 2.5 des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.05.2005, geändert durch Bekanntmachung vom 01.06.2006 und ebenso auf Grundlage der Verfügung des Landesbetriebs Forst aus dem Jahr 2021 nicht vor; danach gelten als Wald auch Sicherungsstreifen, insbesondere auch überspannte Flächen von Leitungstrassen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2, 1. HS LWaldG ist eine Waldumwandlungsgenehmigung zu versagen, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist; gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2, 2. HS LWaldG soll eine Waldumwandlungsgenehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald örtlich einen geringen Flächenanteil hat, für die forstwirtschaftliche Erzeugung, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Den Grundsätzen der Raumordnung, die gem. § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 5 ROG u. a. dazu dienen, die weitere Zerschneidung von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion erhalten bleibt und ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten, wird durch die weitgehende Parallellage der 380-kV-Freileitungstrasse mit vorhandenen linienhaften Infrastrukturen (wie die bestehende bzw. geplante L 52) so weit wie möglich Rechnung getragen. Der verbleibende Eingriff ist baubedingt vorübergehend für Baustraßen und Montageflächen sowie den Schutzstreifen und dauerhaft anlagebedingt für die Maststandorte nicht vermeidbar.

Bei der Trassenauswahl wurde auch der Aspekt der möglichst schonenden Waldinanspruchnahme berücksichtigt. So hätten etwa insbesondere die weiteren kleinräumigen Trassenvarianten ebenfalls zu einer erheblichen Neuinanspruchnahme großer Waldflächen geführt (dazu im Einzelnen unter B.6.21.2). Insbesondere aus der örtlichen Lage der vorhandenen 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) in wald- und bergbaulich geprägten Gebieten resultiert eine plangegebene Vorbelastung. Diese tatsächliche Vorbelastung durch die Bestandstrasse war auch zu berücksichtigen, denn sie bewirkt eine tatsächliche Gebietsprägung und eröffnet zugleich technische Zwangspunkte bei der räumlichen Lage der Umverlegungstrasse. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn bei der Variantenauswahl an diesen Umstand einer Bestandstrasse angeknüpft wird. So besteht durch die bergbauliche Vorbelastung im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain ein hohes Sicherheitsrisiko für die Bestandsmasten M 86 und M 96 der 380-kV-Bestandsfreileitung Preilack - Streumen (559/560), welche im Bereich der Masten kleiner/gleich M 86 durch Wald verlaufen. Eine erforderliche Umverlegungsvariante ohne Waldbetroffenheit war somit nicht zu gewährleisten.

Die Waldumwandlung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Dies hat auch die GL in der Stellungnahme vom 27.10.2023 bestätigt.

Diese Versagensgründe sind für die genehmigte Umwandlung von Wald nicht erfüllt. Gründe, die einer Genehmigung der Waldumwandlung entgegenstünden, liegen nicht vor. Der verbleibende Eingriff ist anlagebedingt dauerhaft für die neuen Maststandorte und baubedingt vorübergehend für Schutzstreifen, Baustraßen und Montageflächen jeweils im rechtlich als Wald einzustufenden Schutzstreifen nicht vermeidbar.

B.6.8.3 Befristung

Eine Befristung der Waldumwandlungsgenehmigung wird im LWaldG nicht gefordert. Die in Ziffer 1.1.5 der VV § 8 LWaldG vorgesehene Befristung von grundsätzlich bis zu 24 Monaten ist in einer Waldumwandlungsgenehmigung, die von dem Planfeststellungsbeschluss nach § 43 Satz 1 EnWG konzentriert wird, nicht erforderlich.

Gemäß § 43c Nr. 1 EnWG tritt der Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Die damit geregelte Mindestgültigkeit von 10 Jahren bis zum Beginn der Ausnutzung des Beschlusses und einer nach Beginn der Ausnutzung darüberhinausgehenden unbefristeten Gültigkeit gilt auch für konzentrierte Entscheidungen. Anderenfalls würde eine kürzere Befristung konzentrierter Entscheidungen zu einer Überregelung des § 43c Nr. 1 EnWG führen, da dann der Planfeststellungsbeschluss bei Fristablauf konzentrierter Entscheidungen ggf. bereits vor dem Ablauf des 10-Jahres-Zeitraums gemäß § 43c Nr. 1 EnWG nicht mehr ausnutzbar wäre. Damit würde der Regelung des § 43c Nr. 1 EnWG widersprochen.

Hiervon zu unterscheiden ist die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Kompensation der dauerhaften Waldumwandlung im Bereich der Maststandorte und der temporären Waldumwandlung im Bereich der Bau- und Montageflächen und deren Zuwegungen, die gemäß Nebenbestimmungen A.8.1.2 Nr. 11 innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme umzusetzen sind.

B.6.8.4 Erstaufforstung

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt gemäß Ziffer 1.1.4 VV § 8 LWaldG regelmäßig mindestens im Verhältnis 1 : 1 durch Erstaufforstung. Besondere Waldfunktionen erfordern einen Zuschlag des Kompensationsverhältnisses. Ein derartiger forstrechtlicher Zuschlag ist bei dem vorhandenen Bewuchs nicht notwendig.

Unter Anwendung des LWaldG sowie gemäß der VV § 8 LWaldG ist zur dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich von der Vorhabenträgerin eine forstrechtliche Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1 : 1 für die Fläche der 12 Maststandorte (siehe B.6.8.1.1) insgesamt von 1.334 m² durchzuführen.

Der Ausgleich dieser dauerhaften Waldumwandlung erfolgt anteilig im Rahmen der nachfolgend benannten Ersatzmaßnahme, die unter anderem die Erstaufforstung auf folgender Fläche umfasst:

- Ersatzmaßnahme E 2, Gemarkung Greifenhain, Flur 2, Flurstück 333, Fläche gesamt: 12.000 m², Anteil für Kompensation dauerhafter Waldverluste 1.334 m²

Für die temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme und damit temporäre Waldumwandlung durch Montageflächen und Zuwegungen auf insgesamt 113.667 m² sowie durch den Schutzstreifen von 391.361 m² sind gemäß der VV § 8 LWaldG bei einer Bauphase von ca. 1 Jahr eine forstrechtliche Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1 : 0,1 und damit auf einer Fläche von 11.367 m² bzw. 39.136 m² durchzuführen. Insgesamt wird eine forstrechtliche Kompensation für die temporäre Waldumwandlung auf einer Fläche von 50.503 m² notwendig.

Der Ausgleich der temporären Waldumwandlung erfolgt im Rahmen der geplanten Ersatzmaßnahmen, die unter anderem die Erstaufforstung auf folgenden Flächen umfassen:

- Ersatzmaßnahme E 2, Gemarkung Greifenhain, Flur 2, Flurst. 333, (Fläche gesamt: 12.000 m², verbleibender Anteil für Kompensation temporärer Waldverluste: 10.784 m²) 1,08 ha
- Ersatzmaßnahme E 4.1, Gemarkung Groß Döbbern, Flur 1, Flurst. 78/5, Fläche 1,29 ha, Flurst. 171, Fläche 0,62 ha, Flurst. 209, Fläche 0,34 ha, Flurst. 218/1, Fläche 1,43 ha
- Ersatzmaßnahme E 5, Gemarkung Leeskow, Flur 2, Flurst. 61, Fläche 1,6 ha

In Summe stehen aus den Ersatzmaßnahmen E 2, E 4 und E 5 für die Kompensation anrechenbare Gesamtfläche von 6,36 ha Erstaufforstungsfläche zur Verfügung. Damit kann der gemäß Erlass zur Beurteilung des Umwandlungstatbestandes bei Trassenvorhaben im Wald ermittelte forstrechtliche Kompensationsbedarf von 5,05 ha mit einem Überschuss von 1,31 ha abgedeckt werden.

Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus den Stellungnahmen des Landesbetrieb Forst Brandenburg, zuletzt vom 15.11.2024.

B.6.9 Wasserrechtliche Anforderungen

B.6.9.1 Anforderungen des Wasserbewirtschaftungsrechts

B.6.9.1.1 Grundlagen

Grundlegender materieller Maßstab der Auswirkungen eines Vorhabens auf Gewässer sind das Verschlechterungsverbot aus §§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und das Verbesserungsgebot aus §§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2, 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG sowie hinsichtlich des Grundwassers gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG zudem die Trendumkehr. Die Einhaltung der daraus resultierenden Vorgaben wurde im Rahmen des LBP (A.6, PFU, Unterlage 10.1) in einer Kurzprüfung, die inhaltlich einem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie entsprechen, geprüft und vom LfU (Wasserwirtschaftsamt) im Ergebnis in der Stellungnahme vom 28.11.2023 bestätigt.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Verschlechterung vorliegt und wie damit umzugehen ist, sind insbesondere die §§ 27, 31 und 47 WHG sowie die Vorgaben der OGewV und der GrwV sowie Artikel 4 i. V. m. Anhang V WRRL relevant. Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (sog. Verbesserungsgebot).

Zur Ermittlung von Betroffenheiten wurden durch die Vorhabenträgerin für dieses Vorhaben die Daten aus dem 2. Bewirtschaftungsplan der Internetplattform "WasserBLiCK" (www.wasserblick.net) der Bundesanstalt für Gewässerkunde berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat die nachfolgende Bewertung unter Berücksichtigung der aktuellen Steckbriefe für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 (www.lfu.brandenburg.de bzw. www.mluk.brandenburg.de) vorgenommen.

B.6.9.1.2 Grundwasser und Oberflächengewässer

Vorhabenbedingte Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot sowie der Trendumkehr können sowohl mit Blick auf die Grundwasserkörper im Bereich

des Vorhabens (einschließlich der Errichtung des Mediendammes) als auch mit Blick auf die gequerten Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.

Schadstoffeinträge in Oberflächengewässerkörper und Grundwasserkörper gehen mit den Anlagen nicht einher, so dass Auswirkungen auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern ausgeschlossen werden können (siehe A.8.1.4 Punkt 4). Auch der ökologische Zustand von Oberflächengewässern wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben liegt im Gebiet des Grundwasserkörpers Mittlere Spree B, der sich gemäß WRRL-Wasserkörpersteckbrief in einem schlechten mengenmäßigen und schlechten chemischen Zustand befindet (DE_GB_DEBB_HAV_MS_2). Vorbelastungen der Grundwässer im Untersuchungsgebiet bestehen durch die Verkehrsinfrastrukturen, die landwirtschaftliche Nutzung und den ehemaligen Tagebau.

Der chemische Zustand bezüglich Nitrat, Chlorid, Nitrit, Ortho-Phosphat, Pflanzenschutzmittel (einzeln / gesamt), und der Summe aus Tri- und Tetrachlorethen wird mit „gut“ eingestuft. Die mit „schlecht“ eingestufte Belastung aus Ammonium, Sulfat und (Halb-)Metalle (As, Cd, Hg) des Grundwassers führt jedoch zu einem insgesamt schlechten chemischen Zustand. Die Belastung entsteht dabei überwiegend durch auswaschungsbedingte Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft und aufgrund diffuser Belastungen infolge bergbaulicher Aktivitäten.

Erhebliche Grundwasserbelastungen am Standort der geplanten Leitungstrasse sind nicht bekannt. Infolge der bergbaulichen Aktivitäten treten im Umfeld des Standortes, bedingt durch Pyritverwitterung, jedoch erhöhte Konzentrationen an Sulfat auf.

Der Grundwasserkörper hat gemäß aktuellem Grundwassersteckbrief (für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027) eine Gesamtfläche 1.748 km² und gehört zur Flussgebietseinheit Elbe. Für den Grundwasserkörper besteht das Risiko, dass die Bewirtschaftungsziele 2027 nicht erreicht werden (Bewirtschaftungsplan 2021 für die Flussgebietsgemeinschaft Elbe). Zu den Endwasserständen liegt eine hydrogeologische Prognoserechnung vor. Danach werden sich im Kippenbereich Wasserstände zwischen 75,5 m NHN (im Westen) und 77,5 ... 78,0 m NHN (im Zentrum und Osten) einstellen:

Die baubedingt notwendigen Grundwasserentnahmen erfolgen lediglich temporär über den Zeitraum der RDV (Wasserentnahme aus Filterbrunnen 3 und Wasserzugabe im Bereich des Mediendammes) bzw. u. U. der Gründungsarbeiten in den geschlossenen Baugruben der einzelnen Mastfundamente. Die Gründungsarbeiten und somit auch die Bauwasserhaltungen finden einzeln je Mast und nach Baufortschritt statt.

Die Flächeninanspruchnahme für die neuen Mastfundamente und die daraus resultierende Verringerung der Fläche für die Grundwasserneubildung ist angesichts der Größe des Grundwasserkörpers Mittlere Spree B von über 1.748 km² und unter Berücksichtigung des zumindest oberflächennahen Rückbaus der Bestandsfundamente nicht relevant. Das Niederschlagswasser kann seitlich an den neuen Mastfundamenten dem Grundwasser zufließen, sodass das Grundwasserdargebot nicht vermindert wird.

Für die u. U. notwendige Wasserzugabe bei der RDV im Bereich der Innenkippe Greifenhain wird nachweislich gehobenes Grundwasser genutzt, welches nicht geeignet ist, eine Verschlechterung des Grundwasserzustands herbeizuführen, da es sich einerseits um geringe Mengen und einen kurzen Verwendungszeitraum handelt und des Weiteren vor Inbetriebnahme des Brunnens und bei Auffälligkeiten die Qualität des gehobenen Grundwassers gem. Nebenbestimmung A.8.2 Nr. 5 zu untersuchen ist und bei Auffälligkeiten die Benutzung umgehend einzustellen ist. Anschließend ist das weitere Vorgehen bzw. die weitere Nutzung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde des LK Spree-Neiße abzustimmen. Zudem gelangt dieses mittels Filterbrunnen geförderte Grundwasser wiederum bei der RDV über die Rüttellanze in die gleichen grundwasserführende Schichten, womit der Stoffkreislauf geschlossen

wird. Ein Gefährdungspotential für die Umwelt ist aus der vorgesehenen Maßnahme und der dargestellten Gewässerbenutzung nicht abzuleiten.

Im überwiegenden Teil des Untersuchungsraumes ist der Grundwasserleiter durch sandige Deckschichten abgedeckt. In diesen Bereichen ist darüber hinaus auch mit den geringen Grundwasserflurabständen (an den geplanten Maststandorten 86n bis 94n, 97n bis 99n sowie den Bestandsmasten 86 und 96) zu rechnen. Es ist aus diesen Gründen von einer hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen auszugehen. Daher ist einerseits der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur auf dafür geeigneten Flächen durchzuführen (z. B. Betankung von Baumaschinen/-fahrzeugen, Korrosionsanstrich) und andererseits sinn im Havariefall ausreichend Bindemittel und Auffangwannen vorzuhalten, um den Eintrag von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser sicher zu verhindern bzw. zu verringern.

Im Nahbereich der bestehenden bzw. umzuverlegenden 380-kV-Leitung befinden sich mehrere Oberflächengewässer.

Das Restloch Casel (Standgewässer) befindet sich ca. 70 m südwestlich von Mast 89n und wird durch den festgestellten Plan nicht überspannt. Es entstand in den Jahren 1956 bis 1961 durch eine nicht vollständige Verkippung eines Randbereiches des Tagebaus Greifenhain und wurde bereits in den Jahren 2006/2021 von der LMBV mittels RDV weitestgehend gesichert.

Die 380-kV-Freileitung kreuzt die folgenden oberirdischen Fließgewässer, die gemäß europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtig sind:

- „Neues Buchholzer Fließ-1579“ (Kennung DE_RW_DEBB58254224_1579) und
- „Buchholzer Fließ-1222“ (Kennung DE_RW_DEBB5825422_1222).

Tabelle 16: Übersicht der Oberflächenwasserkörper (OWK) im Untersuchungsgebiet gemäß Bewirtschaftungsplanung 2022 - 2027 (*Neubewertung Ende 2025)

Oberflächenwasserkörper	Gewässertyp	Kategorie	Ökologisches Potenzial		Chemischer Zustand	
			Bestand	Ziel	Bestand	Ziel
Neues Buchholzer Fließ-1579	Organisch geprägte Bäche	erheblich verändert	schlecht	*	nicht gut	nach 2045
Buchholzer Fließ-1222	Kiesgeprägte Tieflandbäche	erheblich verändert	unbefriedigend	bis 2039	nicht gut	nach 2045

Gemäß der WRRL-Wasserkörpersteckbriefe ist das ökologische Potenzial der erheblich veränderten Gewässer im Untersuchungsgebiet als „unbefriedigend“ bis „schlecht“ bewertet.

Der chemische Zustand wird für beide im Untersuchungsgebiet liegenden Gewässer mit „nicht gut“ bewertet. Ausschlaggebend für diese Einstufung ist die flächendeckende Überschreitung der Umweltqualitätsnorm gemäß OGewV der prioritären Stoffe. Prioritäre Stoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnorm sind Bromierte Diphenylether (BDE) sowie Quecksilber und Quecksilberverbindungen.

Für beide Oberflächenwasserkörper liegt der voraussichtliche Zeitpunkt der Zielerreichung nach WRRL bis 2039 bzw. nach 2045. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Zur Unterbreitung dieser Maßnahmenpro-

gramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Die Umverlegung der 380-kV-Freileitung liegt im GEK-Gebiet „Greifenhainer Fließ (SpM_Greifen)“.

Während für das Buchholzer Fließ als Handlungsbedarf nur konzeptionelle Maßnahmen (Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten, LAWA-Maßnahmennummer 501) vorgesehen sind, um die Umweltziele zu erreichen, sind es darüber hinaus für das Neues Buchholzer Fließ eine Vielzahl von Maßnahmen (28, 30, 31, 53, 61, 62, 63, 65, 69 und 508).

Folgende vorhabenbedingte Projektmaßnahmen können für die genannten Fragestellungen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Bezug auf die Qualitätskomponenten der WRRL potentiell relevant sein, und sind demnach diesbezüglich überprüft worden:

- Neubau der Maststandorte (inkl. der Gründungsarbeiten),
- Feuerverzinkung und zusätzliche Beschichtungen zum Schutz vor Korrosion,
- Errichtung von temporären Baustraßen, Arbeitsflächen, Schutzgerüsten sowie Ankerflächen,
- u. U. notwendige temporäre Wasserhaltungen
- Bauzeit von ca. 6 ... 10 Wochen je Mastfundament
- Errichtung Mediendamm 12 Wochen (mit Wasserentnahme / Einleitung).

An den Maststandorten 89n, 90n, 91n und 98n der geplanten Trasse beträgt die Entfernung zu Oberflächenfließgewässern zwischen 15 m (M 89n) und 30 m (M 90n, M 91n und M 98n).

Maßgeblich für die Prüfung bzgl. einer zu erwartenden Zustandsverschlechterung stellt grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers dar, wie er in dem zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Bewirtschaftungsplan (Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027) dokumentiert ist. Die Bezugsgröße ist jeweils der gesamte Wasserkörper. Dies ist erfolgt.

B.6.9.1.3 Bewertung

Weder Oberflächenabfluss, Grundwasserneubildung und -strömung noch die Grundwasserqualität werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der aktuellen Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme sowie der Wasserkörpersteckbriefe für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 nachhaltig beeinflusst.

Die wasserrechtlichen Genehmigungen gem. § 87 Abs. 1 Satz 1 BbgWG werden von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

Die Maststandorte weisen einen Abstand von mehr als 10 m zum Gewässer auf. Sie liegen damit nicht innerhalb des für Gewässer II. Ordnung gemäß § 87 Abs. 1 Satz 3 BbgWG relevanten Schutzabstands von 5 m. Auch die Baustellen und Baustellenzufahrten halten (mit Ausnahme der temporär notwendigen Fläche für das Schutzgerüst an der L 52) einen ausreichenden Abstand zum Oberflächengewässer ein.

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch das Vorhaben zu einer Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers bzw. zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer kommen wird. Das Vorhaben ist mit dem Ziel der Erreichung eines guten ökologischen Zustands bzw. Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässerkörper vereinbar und steht dem Verbesserungs- und dem Trendumkehrgebot in Bezug auf den vorhandenen Grundwasserkörper nicht entgegen.

Das LfU, Abteilung Wasserwirtschaft verweist in seiner Stellungnahme vom 28.11.2023 auf den Umstand, dass die entnommene Grundwassermenge dem Grundwasserkörper wieder

zugeführt wird. Somit stünde das Vorhaben im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL. Zudem würden sich im Einflussbereich des zur Nutzung vorgesehenen Entnahmeverbrunnens keine naturschutzrechtlich oder für die Trinkwasserversorgung relevanten Schutzgebiete befinden.

B.6.9.2 Erdaufschlüsse

Erdaufschlüsse sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die beim Erdaufschluss gewonnenen Daten über Grundwasserstände und Grundwasserbeschaffenheit sind der für die Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörde zu übermitteln. Die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 und 2 WHG entfällt, soweit das Vorhaben behördlich zugelassen ist (§ 56 BbgWG).

Eine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ist durch das beantragte Vorhaben nicht zu besorgen, weil keine Wirkungen von dem Vorhaben, auch nicht von einer ggf. erforderlichen Mastgründung durch Bohrung, ausgehen, die geeignet wären, eine Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit herbeizuführen.

B.6.9.3 Anlagen in, an, über Gewässern

B.6.9.3.1 Gewässerquerung

Gem. § 87 Abs. 1 BbgWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen gemäß § 36 WHG (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern) der Genehmigung der Wasserbehörde.

Anlagen über oberirdischen Gewässern sind Anlagen, die das Gewässer, ohne mit Wasser in Berührung zu kommen, in lichter Höhe von Ufer zu Ufer überspannen.

Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern I. Ordnung in einem Abstand bis zu zehn Metern und bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden.

Gemäß § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere:

- bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen sowie
- Leitungsanlagen.

Die Oberleitungen der 380-kV-Freileitung kreuzen die u. a. in der Kreuzungsliste (vgl. A.6, PFU, Unterlage 5.2) aufgeführten oberirdischen Gewässer:

- zwischen Mast M 91n und M 92n das parallel zur L 52 verlaufende „Neues Buchholzer Fließ-1579“ sowie
- zwischen Mast M 98n und M 99n das „Buchholzer Fließ-1222“

und sind somit als Anlagen „über Gewässern“ i. S. des § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG anzusehen.

Gemäß § 87 Abs. 3 BbgWG ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Anlage nicht den Anforderungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG entspricht oder das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Erforderlich ist gem. § 36 Satz 1 WHG, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Diese Anforderungen sind erfüllt. Der dauerhafte Verbleib der Freileitung über dem Gewässer hat aufgrund des erforderlichen Abstands zur Gewässeroberfläche (mindestens 9,5 m zur Wasseroberkante) keine schädlichen Auswirkungen.

Schädliche Gewässerveränderungen sind gem. § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG oder aufgrund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Derartige Wirkungen werden durch die Querungen nicht verursacht.

B.6.9.3.2 Gewässerrandstreifen, Bauwasserhaltungen

Die Baumaßnahmen, die eine temporäre Bauwasserhaltungen an den Maststandorten erfordern, sind temporärer Natur; die Vorgaben des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots werden gewahrt. Es werden die Regeln der Technik beachtet und Schadstoffeinträge in das Gewässer durch Schutzvorkehrungen (siehe A.8.1.4 Punkt 4) verhindert.

Die neu zu errichtenden Masten halten bereits einen ausreichenden Abstand zu oberirdischen Gewässern ein. So werden insbesondere im Bereich der gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifen keine Masten errichtet. Zudem werden die einzelnen Masten beschichtet geliefert, sodass vor Ort nur noch Reststreifarbeiten auszuführen sind. Die dabei verwendeten Hydrobeschichtungsmittel enthalten keine Schwermetalle und sind lösungsmittelarm. Durch die strikte Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften wird verhindert, dass Oberflächengewässer während der Bauphase mit Schad-, Öl- oder Schmierstoffen kontaminiert werden (siehe A.8.1.4 Punkt 4).

Darüber hinaus wird auch die Wahrnehmung der Gewässerunterhaltungspflichten nach §§ 39 f. WHG nicht erschwert. Dies wird insbesondere durch die Nebenbestimmungen unter A.8.1.4 sichergestellt, die im Anhörungsverfahren insbesondere vom Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ gefordert wurden. Die Existenz der Freileitung ist bei Unterhaltungsmaßnahmen zwar zu beachten, aber aufgrund des Abstandes der Leiterseile zur Gewässeroberfläche bzw. der Masten zum Gewässer selbst wird die Gewässerunterhaltung grds. nicht mehr erschwert.

B.6.9.4 Überschwemmungs- / Wasserschutzgebiete

Innerhalb des neutrassierten Vorhabens oder dessen näheren Umgebung befinden sich keine Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Absatz 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Absatz 1 WHG) sowie Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG).

B.6.10 Bodenschutzrechtliche und abfallrechtliche Anforderungen

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Boden wird für die neu zu errichtenden 15 Mastfundamente (9 Tragmasten mit 900 m² und 6 Abspannmasten mit 1.350 m²) dauerhaft in Anspruch genommen. Die Maste M 86n bis M 94n sowie M 98n und M 99n befinden sich auf sandigen Böden (überwiegend Braunerde-Gleye und verbreitet Gleye und Humusgleye). Die Maste M 95n bis M 97n liegen im Bereich von anthropogen abgelagerten natürlichen Substraten wie Regosole und Lockersyrose aus Kippsand (Gebiet des ehemaligen Tagebaus Greifenhain). Die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Verdichtung wird für alle natürlichen Böden im Untersuchungsgebiet aufgrund der sandigen Bodensubstrate als gering eingeschätzt. Im Bereich der Kippenböden ist das Bodensubstrat z. T. sehr locker gelagert und damit empfindlich gegenüber Verdichtung.

Für den Trassenkorridor (400 m) sind im Altlastenkataster des LK SPN keine Altlastverdachtsflächen ausgewiesen.

Die Bauarbeiten werden nach BBodSchG umgesetzt. Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen von Böden durch die bauzeitlich benötigten Trassenzufahrten, die Montage-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen (inklusive Trommel- und Windenplätze). Die Zufahrt zu den Montageflächen erfolgt überwiegend über bereits vorhandene Wege. Darüber hinaus notwendige Zufahrten erfolgen über Fahrspuren in einer Breite von 4,0 m. Zur Gewährleistung der Tragfähigkeit werden die Wege ggf. auch geschottert oder Lastverteilmaten verwendet.

Neben der Errichtung der Freileitungsmasten beinhaltet das Vorhaben die Herstellung eines verdichteten Rütteldruckdamms im Bereich der Masten 95n und 96n. Der erforderliche Stützkörper erstreckt sich auf eine Länge von rund 700 m und eine Breite von durchschnittlich 30 m. Die notwendige Verdichtungstiefe beträgt bis zu 25 m. Der verdichtete Stützkörper ist erforderlich, um die Standsicherheit für die zwei Maststandorte, die Montageflächen sowie für die Zuwegungen für die Bauarbeiten und für weitere Sanierungsarbeiten der LMBV GmbH im Bereich des geotechnischen Sperrbereichs zu gewährleisten.

Die Auflagen der uAWB/uBB des LK SPN werden von der Vorhabenträgerin eingehalten (vgl. A.8.1.7). Schädliche Bodenveränderungen (§ 7 BBodSchG) können ausgeschlossen werden. Sollten umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten/Schadensereignisse vorliegen, sind diese umgehend gemäß § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG der unteren Bodenschutzbehörde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise anzuzeigen.

Zum Schutz des Bodens, hier zur Verringerung der Beanspruchung während der temporären Baumaßnahmen benötigten Flächen werden bei Erfordernis Lastverteilmaten ausgelegt (PFU, Erläuterungsbericht, Seite 43). Zur Gewährleistung der Tragfähigkeit werden die Zuwegungen ggf. geschottert. Die Schotterung wird nach Abschluss der Bautätigkeit zurückgebaut.

Schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG hinsichtlich der natürlichen Funktionen sowie der Archivfunktion i. S. d. § 1 Satz 3 BBodSchG sind nicht zu besorgen. Der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG wird aufgrund der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen Genüge getan. Die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt.

B.6.11 Verkehr

B.6.11.1 Straßen

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Straßenrechts vereinbar. Es sind keine materiell-rechtlichen Einschränkungen ersichtlich, die dem Vorhaben entgegenstehen würden. Straßenrechtliche Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Der Landesbetrieb Straßenwesen (LS) hat gemäß den Stellungnahmen vom 11.01.2024 und 09.04.2025 keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Der LS stellt fest, dass Belange der Straßenbauverwaltung in Bezug auf das Anbauverbot nicht berührt werden.

Bezüglich der Errichtung der Masten 89n bis 91n in der Anbaubeschränkungszone gemäß § 24 BbgStrG wurde die Zustimmung erteilt (A.2.5).

Der gemäß Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen vom 09.04.2025 genannten Auflage zur Anzeige des Baubeginns wurde mit der Nebenbestimmung A.8.1.8 Nr. 3 entsprochen.

Die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen soll über zwei bereits vorhandene Zufahrten an der L 52 im Abschnitt 090 bei km 2,04 links und an der L 52 im Abschnitt 090 bei km 3,285 rechts außerhalb der Ortsdurchfahrt erfolgen. Die Zustimmung für die Nutzung der Zufahrten als Baustellenzufahrten für die Zeitdauer der Errichtung der Masten wurde durch den LS auf der Grundlage des § 22 BbgStrG erteilt (A.2.5).

Im Übrigen sind Versagungsgründe gegen die Erteilung der Zustimmung weder ersichtlich noch vorgetragen worden. Es sind keine Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ersichtlich. Die zeitliche Dauer der Baustelleneinrichtungen sind beschränkt. Die Errichtung der Masten lässt auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das derzeitige oder zu erwartende normale Verkehrsgeschehen befürchten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich das Verkehrsaufkommen lediglich während der Baumaßnahmen erhöht. Im Zuge der Baumaßnahmen entstandene Verschmutzungen bzw. Verunreinigungen der Straße sind unverzüglich zu beseitigen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen bestehen keinerlei Einschränkungen für den Verkehr. Des Weiteren steht auch das geplante Aus- bzw. Umbauprojekt der L 52 dem Vorhaben nicht entgegen, da dieses bereits Berücksichtigung fand.

Sondernutzungserlaubnisse für öffentliche Straßen

Die Errichtung von Straßenquerungen, besonderen Baustellen- und Transportverkehr sowie Straßenzu- und Abfahrten für den Baustellenverkehr sind erlaubnispflichtig.

Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch), § 14 Abs. 1 BbgStrG. Gemäß § 18 Abs. 1 BbgStrG ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung die eine Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung ist anzunehmen, wenn der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird oder werden kann, während die (sonstige) Benutzung der Straße, die keinen Gemeingebrauch darstellt, die öffentliche Zweckbindung der Straße unberührt lässt.

Zufahrten oder Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 18 BbgStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Den Zufahrten stehen die Anschlüsse nicht öffentlicher Wege gleich (vgl. § 22 Abs. 1 BbgStrG). Es bedarf nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 BbgStrG keiner Sondererlaubnis, wenn Zufahrten oder Zugänge zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, für die eine Zustimmung nach § 24 Abs. 2 BbgStrG erteilt oder eine Ausnahme nach § 24 Abs. 9 zugelassen wurde. Selbiges gilt hinsichtlich Bau oder die Änderung von Zufahrten oder Zugängen in einem Flurbereinigungsverfahren oder einem anderen förmlichen Verfahren unanfechtbar angeordnet sind, § 22 Abs. 3 Nr. 2 BbgStrG.

Ferner bedarf es für die Überspannung der gekreuzten Straßen keiner Sondernutzungserlaubnis. Zwar werden die gekreuzten Straßen infolge der Überspannung zu anderen Zwecken als dem Verkehr genutzt, sodass die Inanspruchnahme durch die Versorgungsleitung nicht mehr als Gemeingebrauch anzusehen ist. Dennoch handelt es bei der Überspannung unter Berücksichtigung des § 23 Abs. 1 BbgStrG nicht um Sondernutzung. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen nach bürgerlichem Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der

öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt. Handelt es sich, wie vorliegend, um eine auf Dauer angelegte bauliche Anlage, kann zwar von einer vorübergehenden Verkehrsbeeinträchtigung nicht mehr die Rede sein. Dennoch ist eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht zu befürchten. Angesichts der Ausmaße der Leiterseile sowie der Höhe der geführten Leitung, welche eine Nutzung außerhalb des unmittelbaren Verkehrsraums betrifft, handelt es sich vielmehr um eine sonstige Nutzung, mit der auf lange Sicht keine ins Gewicht fallende Verkehrsbehinderung einhergeht. Gleichwohl bleibt darauf hinzuweisen, dass es für sämtliche der sich aus dem Kreuzungsverzeichnis ergebenden Kreuzungen mit Straßen entsprechender Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast bedarf.

B.6.11.2 Wasserstraßen / Binnenschifffahrt

Belange der Bundes-, Binnen- und Seewasserstraßen werden nicht berührt. Es werden keine Wasserstraßen gequert.

Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) hat gemäß Stellungnahme vom 26.10.2023 aus verkehrsbehördlicher Sicht (Verkehrsbereich Binnenschifffahrt) keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben.

B.6.11.3 Schienen

Belange der Eisenbahninfrastruktur werden nicht berührt. Die Trasse kreuzt keine Anlagen von Eisenbahninfrastrukturen bundeseigener oder nichtbundeseigener Bahnen.

Das LBV hat gemäß der Stellungnahme vom 26.10.2023 aus verkehrsbehördlicher Sicht (Verkehrsbereich Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr) keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben.

B.6.11.4 Luftverkehr

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat gemäß der Stellungnahme vom 13.12.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht nicht berührt.

Der gemäß o. g. Stellungnahme genannten Auflage bzgl. eines Kraneinsatzes, deren Maximalhöhe 100 m über Grund überschreitet, wird mit der Nebenbestimmung A.8.1.10 Nr. 8 entsprochen.

B.6.11.5 ÖPNV

Das LBV hat gemäß der Stellungnahme vom 26.10.2023 aus verkehrsbehördlicher Sicht (Verkehrsbereich ÖPNV) keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben.

Der gemäß o. g. Stellungnahme genannte Auflage, Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs auszuschließen bzw. auf ein erforderliches Maß zu begrenzen, wird durch die Vorhabenträgerin zugesagt (vgl. A.7.1).

Der weiteren Auflage, den zuständigen Straßenbaulastträger und bei Betroffenheit den zuständigen Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV (hier der LK SPN) bei Behinderungen des Verkehrs rechtzeitig zu informieren und ggf. erforderliche zeitlich beschränkte Änderungen in der Verkehrsführung abzustimmen, wird mit der Nebenbestimmung A.8.1.8 Nr. 1 entsprochen.

B.6.12 Sonstige Infrastrukturen

B.6.12.1 Gasleitungen

Die geplante Trasse selbst kreuzt keine Anlagen von Infrastrukturen von Versorgungsunternehmen (Gasleitungen). Auf den geplanten externen Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls keine Gasleitungen vorhanden.

B.6.12.2 Telekommunikationsleitungen/Richtfunk

Entlang der L 52 befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Anlage) der Telekom Deutschland GmbH. Der Forderung der Telekom Deutschland GmbH, die Einhaltung der VDE-Vorschriften über den Schutz von Fernmeldeanlagen gegen Beeinflussung nachzuweisen, ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat eine Untersuchung zur elektromagnetischen Beeinflussung auf Infrastrukturanlagen der LTB Leitungsbau GmbH (P512010302 aus 03/2025) erstellt und bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

Gemäß dieser Beeinflussungsberechnung kann es im Fehlerfall zu einer Überschreitung des Grenzwertes für die induktive Beeinflussung der Freileitung auf die vorhandene TK-Anlage (Erdkabel, Kupfer) kommen. Zudem ist die Einhaltung der Mindestabstände und damit der Ausschluss einer unzulässigen Beeinflussung erst bei der tatsächlichen Errichtung der Freileitung (nach Feststellung des tatsächlichen Abstandes des Erdkabels) absehbar.

Mit der Nebenbestimmung A.8.1.9 Nr. 1 wird sichergestellt, dass der Nachweis über den Ausschluss einer unzulässigen Beeinflussung der TK-Anlage vor Inbetriebnahme erbracht wird. Die Planfeststellungsbehörde hat den Nachweis des Ausschlusses einer unzulässigen Beeinflussung bei Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung mit Nebenbestimmung A.8.1.9 Nr. 1 eingefordert. Den weiteren Auflagen der Telekom Deutschland GmbH wurde mit Aufnahme der Nebenbestimmungen A.8.1.9 Nrn. 2 bis 5 entsprochen.

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der umzuverlegenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung werden keine Richtfunkstrecken angetroffen und daher nicht beeinträchtigt.

B.6.13 Denkmalschutzrechtliche Anforderungen

Das Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Die insoweit erforderliche Erlaubnis (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG) wird durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i. V. m § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erteilt.

B.6.13.1 Baudenkmale

Nach § 9 Abs. 1 BbgDSchG bedürfen bestimmte Eingriffe in die Substanz eines Baudenkmals (Nr. 1 - 2) sowie seine Nutzungsänderung (Nr. 3) einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Das Vorhaben verursacht keine Eingriffe in die Substanz von Baudenkmalen.

B.6.13.2 Bodendenkmale

Für die Durchführung von Erdarbeiten zur Errichtung sowie den Rückbau von Masten auf Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, ist eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG erforderlich. Ziel des Erlaubnisvorbehalts ist es, eine mögliche Gefährdung bekannter oder unentdeckter Bodendenkmale sicher auszuschließen und

eine wissenschaftliche Steuerung erforderlicher Erdarbeiten zu ermöglichen. Für die Erlaubnispflicht genügt die Vermutung, dass Kulturdenkmale entdeckt werden könnten. Bei Vorliegen von Bodendenkmal-Vermutungsflächen und Hinweisen der zuständigen Denkmalfachbehörde liegt regelmäßig eine derartige Vermutung vor.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 BbgDSchG ist gemäß § 19 Abs. 1 BbgDSchG bei der zuständigen Denkmalfachbehörde einzureichen. Dies ist aufgrund der Konzentrationswirkung mit der Einreichung der Antragsunterlagen für dieses Planfeststellungsverfahren erfolgt.

Durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bekannte Bodendenkmale und Bodendenkmal-Vermutungsflächen betroffen (vgl. Stellungnahmen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) vom 23.10.2023 und 30.10.2024).

Somit kommen die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zur Anwendung.

Die Erlaubnis ist nach § 9 Abs. 2 BbgDSchG zu erteilen, 1. soweit die beantragte Maßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll oder 2. den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.

Mit der Erlaubnis für die oben genannten Maßnahmen wird durch Aufnahme der Nebenbestimmungen A.8.1.6 den vorgenannten Anforderungen Rechnung getragen. Insbesondere durch die Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die Erdarbeiten nach den allgemeinen denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden und eine Beeinträchtigung von Bodendenkmalen sicher vermieden wird. Vorhandene und begründet vermutete Bodendenkmale sind während der gesamten Bauzeit zu schützen und zu sichern.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG wird daher für den gesamten Bereich des Vorhaben erteilt (A.2.4).

B.6.14 BbgBO

Die BbgBO gilt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BbgBO nicht für Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen, mit Ausnahme von Masten und Unterstützungen. Das heißt, hinsichtlich der Masten sind etwa die Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen gemäß § 3 BbgBO und zu Baustellen nach den §§ 11 ff. BbgBO zu beachten. Zudem gehören Aufschüttungen, Lagerplätze und Abstellplätze sowie Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen zu baulichen Anlagen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2, die mit dem Erdboden verbunden sind. Bei den Masten handelt es sich indes nicht um Gebäude i. S. v. § 2 Abs. 2 BbgBO, so dass auch für die Masten keine Abstandsflächen nach § 6 BbgBO einzuhalten sind.

U. a. sind Baustellen gemäß § 11 Abs. 1 ff. BbgBO so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, instandgehalten oder beseitigt werden können oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Die hier enthaltenen Nebenbestimmungen, Hinweise und Zusagen der Vorhabenträgerin sind den ausführenden Bauunternehmen nachweislich zur Kenntnisnahme vorzulegen oder sie zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Hinzu kommt, dass insbesondere die Standsicherheit der baulichen Anlagen, der Brandschutz und die Verkehrssicherheit gewährleistet wird.

B.6.15 Vermessungswesen

Die zuständige Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg wird in der Stellungnahme vom 19.10.2023 klargestellt, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind.

B.6.16 Landwirtschaft

Die Trasse des 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain tangiert geringfügig landwirtschaftliche Flächen.

Im Bereich der Neuverlegung der Freileitung (zwischen M 91n und M 92n sowie zwischen M 93n und M 94n) sind landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich zwischen M 97n und M 99n. Diese werden während der Baumaßnahmen zeitweilig einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Nach Durchführung der Baumaßnahmen wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Eine neue dauerhafte Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche, hauptsächlich Grünland, erfolgt nur im Bereich der neuen Maststandorte M 98n und M 99n mit je ca. 100 m² Verlust (d. h. 200 m²). Temporäre Betroffenheiten ergeben sich zwischen Mast M 93n und M 99n. Hier wird landwirtschaftliche Nutzfläche von 0,26 ha für Bauflächen und Zufahrten während des Baus in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und –pächtern in Anspruch genommen.

Die Beseilung und die Masthöhen wurden so ausgelegt, dass an jedem Punkt der Leitungstrasse ein ausreichender Bodenabstand und normale Verkehrsdurchfahrtshöhen auch der landwirtschaftlichen Geräte sowie die erforderlichen Isolationsabstände zur Leitung gewährleistet werden. Der Bodenabstand der Leiterseile variiert je nach Lage im Spannungsfeld. Der trassierte Bodenabstand beträgt mindestens 12,0 m.

Eine landwirtschaftliche Nutzung unter den Leiterseilen ist uneingeschränkt möglich, hier entfällt somit nur die Aufstellfläche des Mastes plus maschinenbedingte Ausfallflächen vor und hinter dem Maststandort. Es ergeben sich keine weiteren Nutzungseinschränkungen.

Die mit der Errichtung der Leitung einhergehenden Einschränkungen der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

B.6.17 Öffentliche Sicherheit

Seitens des Zentraldienstes der Polizei Brandenburg bestehen bzgl. eines Verdachtes auf Kampfmittel für die 380-kV-Freileitung keine grundsätzlichen Einwände (vgl. Stellungnahme vom 24.11.2023).

Für die Ersatzmaßnahmen E 7, Waldumbau und Waldrandgestaltung Gemarkung Groß Buckow und E 12, Streuobstwiese Drieschnitz, deren Flächen sich in einer Kampfmittelverdachtsfläche befinden, sind vor Beginn der Baumaßnahme Flächensondierungen und bei Feststellung von Anomalien eine Beräumung der Kampfmittel durch einfachkundiges Unternehmen vorzunehmen. Der Planfeststellungsbehörde ist die erforderliche Kampfmittelfreiheitsbescheinigung gemäß der Nebenbestimmung unter A.8.1.1 Nr. 6 unaufgefordert vor dem Eingriff vorzulegen.

B.6.18 Landesverteidigung

Die Bundeswehr erhebt in ihrer Stellungnahme vom 07.12.2023 keine Einwände gegen das planfestzustellende Vorhaben.

B.6.19 Bergbau

Von den 30er bis 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts war die Gebietsnutzung durch den Braunkohleabbau in den Tagebauen Gräbendorf und Greifenhain geprägt. Der Bereich der Umverlegung befindet sich teilweise bzw. angrenzend in / zu räumlichen Geltungsbereichen von Abschlussbetriebsplänen der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für die noch Bergaufsicht besteht. Dabei handelt es sich um die Abschlussbetriebspläne des ehemaligen Tagebaus Gräbendorf, sowie des Restloches Casel. Die Flächen östlich der L 52, die von stillgelegten bergbaulichen Anlagen beansprucht werden, unterliegen nicht mehr der Bergaufsicht.

Die bergbaulichen Gegebenheiten und die Tatsache, dass die Innenkippe ein sehr komplizierter Baugrund darstellt, ist ausreichend untersucht. Aus geotechnischer Sicht ergeben sich keine Versagensgründe gegen das Vorhaben. Zur Absicherung der bergbaulichen und geotechnischen Anforderungen wird unter Nebenbestimmung A.8.1.1 Nr. 3 für die Herstellung des verdichteten Stützkörpers zwischen den Maststandorten M 95n und M 96n sowie für die Demontage der Bestandsmasten einzubeziehen. Des Weiteren ist insbesondere die LMBV zur Erörterung der Ausführungsplanung sowie zur Bauanlaufberatung und weiteren Bauberatungen einzubinden.

B.6.20 Abwägung

B.6.20.1 Allgemeines zur Abwägung

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 3 EnWG). Die zu berücksichtigenden Belange wurden ermittelt und entsprechend ihrer objektiven Gewichtigkeit in die Abwägung eingestellt. Auf dieser Grundlage wurde die Ausgleichsentscheidung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Belangen vorgenommen. Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen wurden einbezogen. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, sodass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Hierbei ist insbesondere § 43 Abs. 3a EnWG zu berücksichtigen, wonach die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Zu berücksichtigen sind im Rahmen der Abwägung weiterhin die Vorgaben des § 43 Abs. 3c EnWG, wonach die dort im Einzelnen bezeichneten Belange mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen sind.

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben gezogenen Rahmens sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Demzufolge erwies sich das planfestgestellte Vorhaben als abwägungsgerecht.

B.6.20.2 Alternativenprüfung

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, die Planung der Vorhabenträgerin auch daraufhin zu überprüfen, ob hiermit für die öffentlichen und privaten Belange insgesamt die vorzugswürdige Alternative gefunden worden ist. Die Behörde plant nicht selbst, sondern muss alle ernsthaft

in Betracht kommenden Alternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen (st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteil vom 12.06.2024 - 11 A 13/23, Rn. 73, juris, m. w. N.; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 - 4 A 5/14, Rn. 169, juris). Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung (st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 12.06.2024 - 11 A 13/23, Rn. 73, juris; BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 - 4 A 18/16, Rn. 25, juris). Dabei müssen nicht sämtliche als ernsthaft in Betracht kommend in das Verfahren eingebrachte Alternativen ausermittelt werden, sondern sie können schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden, wenn sie sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 12.06.2024 - 11 A 13/23, Rn. 73, juris; BVerwG, Urt. v. 12.07.2022, 4 A 10/20, Rn. 20, juris; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 - 4 A 5/17, Rn. 109, juris; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 - 4 A 5/14, Rn. 172). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass gemäß § 43 Abs. 3b EnWG die nach Landesrecht zuständige Behörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet ist, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Dies hindert die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht daran, etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen daraufhin zu überprüfen, ob sich diese als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten (vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 158).

Ernsthaft in Betracht kommende und im Anhörungsverfahren eingebrachte Alternativen zu dem von der Vorhabenträgerin beantragten Vorhaben sind solche, die zum einen geeignet sind, die gesetzten Planungsziele ebenso bzw. allenfalls mit geringfügigen Abstrichen im Zielerfüllungsgrad zu erreichen, und zum anderen sich nicht bereits aufgrund einer Grobanalyse als gegenüber dem zur Planfeststellung beantragten Vorhaben nachteiliger darstellen. Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von der Vorhabenträgerin eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden (BVerwG, Urt. v. 02.07.2020 – 9 A 19/19, Rn. 75, juris; BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25/15, Rn. 39, juris; BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – 9 A 9/15, Rn. 169, juris; BVerwG, Beschl v. 24.09.2009 – 9 B 10/09, Rn. 5, juris.).

Gemäß § 43 Abs. 3b Satz 2 EnWG müssen die Antragsunterlagen des Vorhabenträgers Erläuterungen zu seiner Auswahlentscheidung für die von ihm favorisierte Trassen- oder Ausführungsvariante enthalten. Dies umfasst eine Darstellung der hierzu in Betracht gezogenen Alternativen. Die Untersuchungen durch den Vorhabenträger und die Erläuterungen zur Alternativenprüfung müssen in ihrer Ermittlungstiefe ausreichen, um die Planfeststellungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine an den Maßstäben von § 43 Abs. 3b Satz 1 ausgerichtete Prüfung durchzuführen (BT-Drs. 20/9187, S. 159).

Linienförmige Infrastrukturvorhaben – wie das planfestgestellte Vorhaben – werfen die Frage nach Alternativen vor allem hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Stromleitungen kommt noch hinzu, dass hier auf verschiedene Alternativen zurückgegriffen werden kann. Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die technische Ausführung der Masten. Die Prüfung der technischen und räumlichen Alternativen ergab, dass gegenüber der beantragten Variante keine vorzugswürdige Alternative bestand.

B.6.20.2.1 Technische Alternativen

Technische Alternativen beschränken sich auf die Wahl des Mastgestänges. Als Mastgestänge für 380-kV-Leitungen stehen im Grundsatz mehrere Bautypen von Masten zur Verfügung. Für die Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich

des ehemaligen Tagebaus Greifenhain stehen Einebenen- sowie Donaumasten als technische Alternative zur Auswahl, die sich auch in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen unterscheiden. Die Bestandsleitung verwendet den Donaumast.

Die Traversenbreite variiert beim Einebenenmast von 35 m bis 45 m und beim Donaumast von 30 m bis 40 m. Somit stellt der Donaumast den höheren, dafür jedoch auch in seiner Ausladung weniger breiten Mast dar. Ursache dafür ist die Anordnung der Leiterseile, die beim Einebenenmast alle auf einer Traverse mitgeführt werden, während diese beim Donaumast auf zwei übereinanderliegenden Traversen verteilt sind.

Die Wahl der Masttypen und Mastarten ist abhängig von der gewählten Trassenführung (Zwangswinkelpunkte), den technischen Notwendigkeiten (Einhaltung der Mindestabstände zwischen Leiterseilen und Erdoberfläche bzw. Bauwerken) und punktuell gewählten Masthöhenverringerungen innerhalb eines Masttyps (verringerte Mastabstände).

Der in Deutschland am häufigsten vorkommende Masttyp von Hochspannungsmasten für Wechselstrom-Höchstspannungsübertragung mit zwei Stromkreisen (2-Systeme) ist der Donaumast. Dieser Masttyp ist das Ergebnis eines Optimierungsprozesses hinsichtlich der maßgeblichen Parameter: Flächeninanspruchnahme, Phasenordnung (Ausbildung von elektrischen und magnetischen Feldern), optischer Wirkung, Materialaufwand und Maststatik.

Ein Gestängewechsel, also der Wechsel des Mastbildes von einer Traversenebene (Einebenenmast) zu zwei Traversenebenen (Donaumast), ist aus technischen Gründen ausschließlich von Abspannmast zu Abspannmast möglich, weil die Leiterseile auf den beiden Masttypen mit unterschiedlichen Zugspannungen aufliegen und auf verschiedenen Ebenen angeordnet sind. Der Abspannmast kann diese Belastung mit der Funktion als Festpunkt am Ende und Anfang in einem Abspannabschnitt ausgleichen.

Mit dem Einsatz des Donaumastes können die Eingriffe in Wald- bzw. Gehölzbiotope minimiert werden. Andere Mastbilder würden entweder zu einer größeren Flächeninanspruchnahme (breiterer Schutzstreifen) oder deutlich höheren Masten führen.

Im Ergebnis stellt sich deshalb der Donaumast als Vorzugsvariante der Mastart dar. Die Trassierung der 380-kV-Leitung erfolgte entsprechend.

B.6.20.2.2 Ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen

Die Trassenführung wurde auf Grundlage der notwendigen Verbindungspunkte sowie der generellen Planungsleit- und Trassierungsgrundsätze (vgl. A.6, PFU, Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 5.1) geprüft. Im Ergebnis der Prüfung erweist sich die beantragte Trassenführung unter Berücksichtigung des eingangs beschriebenen Prüfungsmaßstabs gegenüber sämtlichen in Betracht gezogenen Alternativen als vorzugswürdig.

B.6.20.2.2.1 Verbindungspunkte

Mit der Bestandsleitung unter Berücksichtigung des geotechnischen Sperrbereiches sind die Anfangs- und Endpunkte für die Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain nahezu verbindlich vorgegeben.

Für die Trassenführung bei der Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain ergeben sich folgende Zwangspunkte:

- östlicher Startpunkt: Bestandstrasse zwischen M 83 und M 87,
- Kippengelände / geotechnischer Sperrbereich zwischen M 86 und M 96

- westlicher Endpunkt: Bestandstrasse zwischen M 93 und M 97,

Start- und Endpunkt sind durch die Bestandstrasse nahezu vorgegeben. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die bestehende 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) zwischen den Masten M 86 und M 96 durch das Kippengelände des ehemaligen Tagebaues Greifenhain verläuft.

B.6.20.2.2.2 Trassierung (Planungsleit- und -grundsätze)

Die Trassenführung wurde unter Berücksichtigung folgender Planungsleit- und Grundsätze gewählt (vgl. A.6, PFU, Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 5.1, S. 22 ff.), wobei Planungsleitsätze (PL) verbindliches Recht darstellen und Planungsgrundsätze (PG) abwägungsrelevant sind:

- keine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (PL),
- keine Verletzung von Verbotstatbeständen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes (PL),
- keine Inanspruchnahme von Flächen mit unsicherem bzw. potenziell kontaminiertem Baugrund (PL),
- Beachtung des Gebotes der Eingriffsminimierung (PL),
- keine Verletzung von Verbotstatbeständen des allgemeinen Artenschutzes (PL),
- Meidung von nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (PG),
- Meidung von nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes durch Abrücken der Leitungstrasse von Siedlungsräumen (PG),
- Meidung der Querung von Rastflächen in der Nähe des EU-Vogelschutzgebietes (PG),
- Begrenzung der Beeinträchtigungen von Waldflächen auf das erforderliche Mindestmaß (PG),
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen mit besonderen Funktionen keine erhebliche Beeinträchtigung von Waldfunktionen (PG),
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (PG),
- sparsamer und schonender Umgang mit Boden, Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen (PG),
- Bündelung der Leitungstrasse mit der L 52, Bündelungsgebot / Vorbelastungsgrundsatz (vorrangige Nutzung vorbelasteter Bereiche im bestehenden Trassenraum (PG),
- Vermeidung von Kreuzungen mit anderen empfindlichen Infrastrukturen (Freileitungen der Spannungsebene 110 bis 380 kV) (PG),
- Vermeidung Inanspruchnahme gemäß § 30 BNatSchG geschützter Biotope (PG), und
- Meidung der Querung von naturschutzrechtlich und -fachlich konflikträchtigen Natur und Landschaftsräumen (inkl. landschaftsbezogenen Schutzgebieten), soweit ihr Schutz aufgrund der einschlägigen rechtlichen Vorgaben nicht bereits über einen Planungsleitsatz erfasst ist (naturschutzrechtliche Schutzgebiete außerhalb von Natura 2000-Gebieten) (PG).

Diese Trassierungsleit- und -grundsätze stellen sich als sachgerecht dar und finden ihre Grundlage jeweils in gesetzlichen Vorschriften. Zu den im Einzelnen einschlägigen Rechtsvorschriften finden sich weitere Ausführungen in Unterlage 1, Kapitel 5.1, S. 22 ff.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze besteht keine gegenüber der beantragten Variante vorzugswürdige Alternative.

B.6.20.2.2.3 Null-Variante

Die Null-Variante, d. h. die Beibehaltung der bestehenden Trassierung mit baugrundverbessernden Maßnahmen (z. B. Injektionsgründungen an den bestehenden Maststandorten) kann aufgrund der dafür zum Einsatz notwendigen schweren Arbeitsgeräte bei den vorhandenen instabilen Bodenverhältnissen (geotechnischer Sperrbereich) nicht umgesetzt werden. Eine trassennahe Alternative (Parallelführung zum Bestand) auf einem verdichteten Damm (Länge ca. 5 km) wäre zeit- und kostenintensiv und nur unter einer langfristigen Abschaltung der Bestandsleitung möglich.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Planrechtfertigung in B.6.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

B.6.20.2.2.4 Großräumige Trassenvarianten

Alternative netzbezogene Maßnahmen (Verlagerung auf andere Trassen, etc.) zur Beherrschung der zu erwartenden Netzsituationen in dieser Netzregion stehen nicht zur Verfügung, da keine anderweitige 380-/220-kV-Verbindung vorhanden ist, die ggf. stattdessen als Ersatztrasse oder zur Trassenertüchtigung genutzt werden könnte.

B.6.20.2.2.5 Kleinräumige Trassenvarianten

Untersuchte Varianten

Ausgehend von der 380-kV-Bestandstrasse wurden für die Umverlegung der 380-kV-Freileitung mehrere Alternativen mit dem Ziel betrachtet, die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter zu minimieren:

- südliche Umfahrung des geotechnischen Sperrbereiches,
- nördliche Umfahrung ab M 84 (Variante Illmersdorfer Kippe),
- nördliche Umfahrung ab M 85 mit Bündelung L 52 (siedlungsnaher Variante) und
- nördliche Umfahrung ab M 85 mit Bündelung L 52 (siedlungsferner Variante).

Die südliche Umfahrung weist eine um 60 % (8,6 km) längere Trasse mit einhergehenden größeren Waldinanspruchnahmen im Umfang von 60 ha auf als die nördlichen Umfahrungen. Aus einer längeren Trasse resultieren eine größere Anzahl Masten, mit Baustellen- und Montageflächen und notwendigen Zuwegungen. Zudem nähert sich diese Variante Habitaten für Brut-, Zug- und Rastvögeln sowie der Ortslage Greifenhain an. Aufgrund der Trassenlänge und der damit verbundenen umfangreichen Eingriffe, der erhöhten Inanspruchnahme von Waldflächen, potenziellen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten sowie einer zweifachen Kreuzung mit einer bestehenden 110-kV-Freileitung wurde die südliche Umfahrung als Alternative frühzeitig ausgeschlossen.

Eine nördliche Umfahrung über die Illmersdorfer Kippe wurde aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Eingriffe in Forstbestände (im Umfang von ca. 20 ha gegenüber der Trassenführung unter Bündelung mit der - teilweise neu geplanten - L 52) verworfen.

Diesem Ergebnis zur Wahl des nördlichen Trassenkorridors unter Bündelung mit der Trasse der - teilweise neu geplanten - L 52 bis Mast M 92n schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Innerhalb dieses nördlichen Trassenkorridors (ab Mast M 92n) kamen für die Wahl der Vorzugsvariante eine siedlungsferne und eine siedlungsnah Variante in Betracht, die nach den eingangs genannten Maßgaben untersucht wurden.

Die beantragte siedlungsferne Variante knickt westlich der L 52 nach Südwesten ab, verläuft ab hier geradlinig bis zur Bestandstrasse im Südwesten bei M 96. Zwischen den neuen Maststandorten M 93n und M 94n wird eine landwirtschaftliche Fläche gequert, im Anschluss verläuft die Leitung bis M 97n durch forstwirtschaftlich genutzte Bereiche. Bei den betroffenen Waldbeständen handelt es sich um Kiefernforste im Reinbestand oder teilweise mit Laubholzbeimischungen, Laubholzforste mit Nadelmischbeständen sowie reine Laubholzforste (z. B. Robinienforst).

Unter Berücksichtigung der geotechnischen Gesichtspunkte verläuft die Trasse weitgehend außerhalb der Innenkippe des ehemaligen Tagebaues Greifenhain und tangiert lediglich das nordwestliche Kippengelände. Zwei Maststandorte (Mast M 95n und Mast M 96n) müssen auf Kippengelände errichtet werden. Für die Ausführung einer standsicheren Gründung der Masten ist geplant, den locker gelagerten Untergrund entsprechend tiefgründig mittels dynamischer Kippenstabilisierung zu ertüchtigen.

Westlich des Mastes M 97n wird die Verbindungsstraße von Casel nach Göritz und im Anschluss das Buchholzer Fließ überspannt.

Im Anbindungsbereich an die Bestandstrasse (M 98n bis M 99n), in der die siedlungsnah und die siedlungsferne Variante trassengleich sind, ergeben sich Betroffenheiten vor allem für Kiefernforst, Laub-Nadel-Mischbestände sowie eines geschützten Erlen-Bruchwaldes.

Für die 2.969 m lange siedlungsferne Variante wurde eine Trassierung mit 9 Maststandorten, davon 3 Winkelmasten trassiert.

Siedlungsnah Variante

Geprüft wurde als Alternative eine näher an der Ortschaft Casel verlaufende Variante (vgl. Abbildung 4, S. 98). Diese nimmt die geradlinige Führung östlich der L 52 für zwei weitere Spannungsfelder auf, quert im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen, umgeht den verkippten Bereich zwischen der Ortslage Casel im Norden und der Waldkante im Süden. Dabei wird ein vor der Waldkante liegendes geschütztes Feuchtbiotop mit darin liegendem Kranichbrutplatz überspannt. Nach drei Spannungsfeldern schwenkt die Trasse in südliche Richtung, quert das Buchholzer Fließ und verläuft geradlinig auf die Bestandstrasse zwischen M 96 und M 97 zu. Im Anbindungsbereich an die Bestandstrasse ergeben sich Betroffenheiten vor allem für Kiefernforst, Laub-Nadel-Mischbestände sowie eines geschützten Erlen-Bruchwaldes.

Für die 3.072 m lange siedlungsnah Variante wurde eine Trassierung mit 9 Maststandorten, davon 6 Winkelmasten trassiert.

Die geprüfte Alternative erweist sich im Ergebnis der Prüfung nicht als vorzugswürdig, denn sie stellt sich nicht als eine die betroffenen öffentlichen und privaten Belange insgesamt schonendere Alternative dar. Dies trifft insbesondere im Hinblick auf die umweltfachlichen Planungsleitsätze der Auslösung gebietsschutzrechtlicher sowie artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände zu, denn bei Annäherung an die Ortschaft Casel erfolgt zugleich eine Annäherung an das Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaften“ (DE 4450-421). Die siedlungsnah Trasse begründet erhöhte Kollisionsrisiken insbesondere für die als Erhaltungsziele ausgewiesenen Vogelarten Alpenstrandläufer, Bekassine, Goldregenpfeifer und Großen Brachvogel als Rastvögel sowie Bekassine, Fischadler, Flussuferläufer und Rotschenkel als

Brutvogel, je mit sehr hohem oder hohem vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsinde-
x (vMGI -Klasse A und B). Demgegenüber werden derartige Konflikte mit zwingenden, uni-
onsrechtlich determinierten Rechtsvorschriften durch die beantragte (siedlungsferne) Variante
nicht ausgelöst, da diese sich im Wald befindet und daher für die in dem SPA-Gebiet vorkom-
menden freileitungssensiblen Vogelarten keine geeigneten Brut-, Rast- und Nahrungshabitate
bietet. Demgegenüber begründet die siedlungsnah Variante aufgrund des Verlaufes entlang
der Waldkante ein gesteigertes Risiko kritischer Überflugsituationen. Auch in artenschutz-
rechtlicher Hinsicht birgt die siedlungsnah Variante durch die Überspannung eines Kranich-
brutreviers ein erhebliches Konfliktpotential, welches bei der siedlungsnahen Variante nicht
besteht. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf Kapitel B.6.7.3.2.2 dieses Bescheides
verwiesen. Darüber hinaus ist die durch die Errichtung der Masten hervorgerufene Beeinträch-
tigung des Landschaftsbildes bei der beantragten Alternative aufgrund der Lage im Wald als
erheblich geringer zu bewerten als bei der siedlungsnäher verlaufenden Variante. Dies beruht
insbesondere auf der vom Wald ausgehenden Sichtverschattung, welche zur Folge hat, dass
die Masten im Bereich der Siedlung für den Landschaftsbildeindruck nicht mehr beherrschend
sind. Zudem befindet sich in der Nähe der siedlungsfernen Trasse bereits ein Windpark, so-
dass optisch eine Bündelung mit diesem entsteht und die von der neuen Trasse ausgehende
optische Zusatzbelastung reduziert wird. Demgegenüber wäre die Leitung bei einem sied-
lungsnahen Verlauf aufgrund des Verlaufes vor dem Waldrand von allen südlich von Casel
befindlichen Offenflächen deutlich sichtbar und würde damit das Landschaftsbild in diesem
Bereich in deutlich erhöhtem Maße beeinträchtigen.

Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorhabenträgerin in Unterlage 1, Erläuterungsbericht,
Kapitel 5.4.1, S. 36 ff., erachtet die Planfeststellungsbehörde für plausibel und nachvollziehbar.

B.6.20.2.2.6 Gesamtbewertung

Im Rahmen der Prüfung wurde u. a. berücksichtigt, dass Trassen- bzw. Ausbauvarianten, die
sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frü-
hen Verfahrensstadium ausgeschieden werden können; ernsthaft in Betracht kommende Tras-
senalternativen wurden untersucht und im Verhältnis zueinander objektiv unter Berücksichti-
gung der Vorgaben des § 43 Abs. 3a, 3b und 3c EnWG gewichtet. Eine Klärung des Sachver-
halts wurde insofern vorgenommen, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und zweck-
mäßige Verfahrensgestaltung erforderlich erschien.

Bei der Variantenauswahl wurden neben den einzuhaltenden Planungsleitsätzen, insbeson-
dere das Auslösen gebietsschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände,
die Planungsgrundsätze (hier: Betroffenheit von Landschaftsbild und Wohnumfeld, geschütz-
ten Biotopen und Betroffenheit von Waldflächen) entsprechend dem ihnen zukommenden Ge-
wicht in der Abwägung berücksichtigt.

Die Prüfung ergab weiterhin, dass technische Alternativen nicht gegeben sind.

Hinsichtlich des Gebietsschutzes, des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
sowie der Landschaft ist die siedlungsferne Variante als die günstigere Alternative einzuschät-
zen. Die siedlungsnah Variante ist hinsichtlich der betroffenen Waldflächen sowie Biotopver-
luste die günstigere Alternative anzusehen.

Mit dem sehr wahrscheinlichen Auslösen EU-gebietsschutzrechtlicher und artenschutzrechtli-
cher Verbotstatbestände scheidet die siedlungsnah Variante somit als Vorzugsalternative
aus, da sie sich aufgrund ihrer Konfliktträchtigkeit im Hinblick auf die als zwingendes Recht zu
berücksichtigenden Belange des Gebiets- und Artenschutzes nicht als vorzugswürdige Va-
riante erweist.

Weitere Optimierungs- und Bündelungsmöglichkeiten bezüglich der Trassenführung bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht. Die planfestgestellte Variante ist demnach die, unter Berücksichtigung der Planungsleit- und -grundsätze sowie umweltfachlicher und landesplanerischer Kriterien, auch kleinräumig vorzugswürdige Variante.

B.6.20.3 Private Belange - Eigentum

Das Vorhaben ist mit den eigentumsrechtlichen Belangen vereinbar. Zwar kommt es durch das Vorhaben der Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen (559/560) im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain naturgemäß zur Inanspruchnahme von Eigentum. Zur Errichtung der planfestgestellten Umverlegungstrasse wird insbesondere für die Masten und die Sicherung des Schutzstreifens dauerhaft auf privates Eigentum zurückgegriffen. Für die Bautätigkeit bedarf es darüber hinaus der temporären Inanspruchnahme von privatem Eigentum. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und somit i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Denn gemäß § 43 Abs. 3a EnWG ist die Realisierung der Hochspannungsleitungen aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einzelne Einwender das durch Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden. Hinsichtlich der Abwägung zur Auswahl der Alternativen wird auf die Ausführungen unter Kapitel B.6.20.2 verwiesen.

Es gibt keine privaten Einwender, die sich auf eigentumsrechtliche Belange stützen. Die sonstigen privaten Einwender wenden sich nicht gegen die vorhabenbedingte Inanspruchnahme ihrer Grundstücke, sondern machen anderweitige Belange geltend. Diese sind daher unter dem Aspekt eigentumsrechtlicher Belange nicht zu berücksichtigen.

B.6.20.4 Gemeindliche Belange

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insbesondere auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG umfasste Planungshoheit der Gemeinde eine wehrfähige, in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichende bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden.

Im vorliegenden Fall hat die betroffene Gemeinde, die Stadt Drebkau/Drjowk, welche im Verfahren Stellung genommen hat (Stellungnahme vom 30.01.2024), jedoch keine diesbezüglichen Einwände erhoben und auch keine sonstigen gegenläufigen Planungsabsichten geltend gemacht. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt werden.

B.6.20.5 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass dem den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechenden Vorhaben zwingende Versagensgründe nicht entgegenstehen.

Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte überwiegen die ohne Zweifel vorhandenen negativen Auswirkungen auf einzelne öffentliche und private Belange. Einzelne öffentliche und private Interessen müssen nicht in unzumutbarer Weise zurückstehen. Dies wird vor allem durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sowie die planfestgestellten, teilweise geänderten Unterlagen sichergestellt. Eingriffe in subjektive Rechte werden im Rahmen des Möglichen vermieden.

Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte überwiegen aber auch die vorhandenen negativen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange in ihrer Gesamtheit. Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung dieser Gesamtauswirkungen gerechtfertigt und zuzulassen.

Die Realisierung des Vorhabens liegt im öffentlichen Interesse. Als Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 18 EnWG ist die Vorhabenträgerin gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 EnWG zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom verpflichtet.

Im Verfahren sind keine unüberwindbaren gegenläufigen Belange geltend gemacht worden bzw. erkennbar geworden, die in der Abwägung zu dem Ergebnis nötigten, vom geplanten Vorhaben insgesamt Abstand zu nehmen. Das Vorhaben ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch auf das unvermeidliche Mindestmaß dimensioniert.

Die durch die Vorhabenträgerin gewählte Trasse erweist sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung sämtlicher betroffenen Belange als vorzugswürdig. Alternative Trassierungen wurden - unter Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Belange und der privaten Belange Dritter - untersucht. Diese stellten sich als nicht vorzugswürdig heraus; insoweit wird wegen der betrachteten Einzelheiten insbesondere auf Kapitel B.6.20.2 verwiesen.

Siedlungsbereiche, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, werden umgangen. Relevante Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder liegen nicht vor. Auch die Immissionsrichtwerte laut TA Lärm werden sicher eingehalten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Kapitel B.6.5 verwiesen.

Vorhabenbedingt wird Grundeigentum in Anspruch genommen. Dies ist auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 EnWG zulässig, soweit die Inanspruchnahme von Eigentum, wie im vorliegenden Fall, zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 Abs. 1 EnWG erforderlich ist. Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte sind in B.6.2 (Planrechtfertigung) im Detail dargelegt worden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Privateigentum sind notwendig, verhältnismäßig und für die Betroffenen zumutbar. Sie sind mit den Vorgaben des Artikels 14 des Grundgesetzes vereinbar. Für die Inanspruchnahme sind die Betroffenen zu entschädigen.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft können durch die Realisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und die diesbezüglichen Nebenbestimmungen im gesetzlich erforderlichen Maße kompensiert werden. Unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere Bauzeitenregelungen und Leitungsmarkierungen auf der Leitungsstrecke) sowie den diesbezüglichen Ergänzungen/Erweiterungen (vgl. Nebenbestimmungen A.8.1.2 Nrn. 5 bis Nr. 10) werden die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Den forstlichen und forstwirtschaftlichen Belangen wurde Rechnung getragen. Bedenken, Auflagen und Hinweise der beteiligten Träger öffentlicher Belange sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden.

Die Gesamtabwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Plan bei Einhaltung der erlassenen Nebenbestimmungen festgestellt werden kann, da insgesamt die Vorteile, die mit der Umverlegung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung für die Energieversorgung in Brandenburg erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

B.7 Wasserrechtliche Erlaubnis

B.7.1 Zuständigkeit und Einvernehmenserfordernis

Nach § 19 Abs. 1 WHG ist in Planfeststellungsverfahren, für ein Vorhaben mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, für die Erteilung der Erlaubnis die Planfeststellungsbehörde zuständig. Gemäß Absatz 3 ist die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Nach Nr. 2.1 VVGWA für die Erteilung des Einvernehmens zu dieser wasserrechtlichen Erlaubnis ist bei einer Entnahmemenge von bis 2.000 m³/d und einer Dauer von mehr als 30 Tage die untere Wasserbehörde zuständig, in deren Gebiet das Vorhaben durchgeführt wird (§ 126 Abs. 1 BbgWG). Das ist in diesem Fall die uWB des LK SPN.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt gemäß § 10 Abs. 1 WHG die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Benutzungen von Gewässern im Sinne des WHG sind hierbei gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5: 1) das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Filterbrunnen 3 mit den in Tabelle 1 gemäß § 28 Satz 1 BbgWG angegebenen Daten zur Lage, zu dem Umfang und dem Zweck der Gewässerbenutzung sowie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG: 2) das Einbringen/Einleiten von Stoffen ins Grundwasser an den Ansatzpunkten der RDV, die ebenfalls in Tabelle 1 zusammenfassend dargestellt sind.

Als Gesamtfördervolumen in Höhe von 11.000 m³ ist in der Planfeststellungsunterlage 14.1 angegeben, d. h. 180 m³/d. Die Dauer der Förderung ist für 12 Wochen für die Umsetzung der RDV vorgesehen.

B.7.2 Zulassungsvoraussetzung, § 12 Abs. 1 WHG

Die Erlaubnis ist gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn:

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Die Erteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Des Weiteren darf gemäß § 29 BbgWG eine Erlaubnis für die Entnahme von Wasser, auch wenn keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen, gemäß §§ 12 und 13 WHG insbesondere nur erteilt werden, wenn:

- der Antragsteller nachweist, dass er den Verbrauch und den Verlust von Wasser so gering wie möglich hält und den Grundsatz der Wasserwirtschaft nach § 50 Abs. 2 WHG beachtet,
- im Fall der Einleitung von entnommenem Wasser keine nachteiligen Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit hervorgerufen werden, die nicht ausgeglichen werden können.

Die Nebenbestimmungen unter A.8.2 sind auch nachträglich und zu dem Zwecke zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen und Versagensgründe sicher abzuwenden.

B.7.3 Begründung der Wasserrechtlichen Erlaubnis

Das erforderliche Einvernehmen zu dieser WRE durch die zuständige uWB des LK SPN gemäß § 126 BbgWG wurde mit Schreiben vom 17.03.2025 erteilt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn 1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen (NB) nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder 2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde, sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis im Einvernehmen mit der uWB des LK SPN aus den folgenden Gründen gegeben:

Schädliche Gewässerveränderungen sind durch die Art, den Umfang und Zweck der unter A.4 genannten und beschriebenen Gewässerbenutzungen nicht zu erwarten.

Zum einen, weil das zu fördernde Grundwasser aus einem bereits vorhandenen Filterbrunnen des ungespannten ersten Grundwasserleiters, aus dem kein Trinkwasser gefördert wird, entnommen wird und zum anderen vor Beginn der Benutzung, die Einhaltung der Wasserqualität durch Umsetzung der NB A.8.2 Nr. 4 ermittelt und sichergestellt wird. Die Wasserqualität und Quantität des Brunnens sind gut bekannt, da dieser als Quelle für das Zugabewasser in einem bereits durchgeführten RDV verwendet wurde und daher die Eignung des Wassers nachweislich vorliegt.

Zum anderen wird das Zugabewasser bei Durchführung der RDV nur oberflächlich im Bereich von 2,5 m unter GOK bis zum Erreichen des Grundwasserspiegels (5 bis 11,0 m nach den in 2,5 m unter GOK befindlichen Ansatzpunkten) eingebracht. Des Weiteren werden durch die organoleptische und analytische Prüfung vor Einbringen des Wassers rechtzeitig und kurzfristig Veränderungen der Wasserqualität sicher erkannt.

Infolge der geplanten RDV ergeben sich keine nachteiligen Wirkungen auf das Grundwasser. Eine Behandlung des gehobenen Grundwassers vor dessen Einleitung ist aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 47 WHG ist demzufolge sicher auszuschließen.

Es wird durch Einhaltung bzw. Umsetzung der Nebenbestimmungen sichergestellt, dass das entnommene Grundwasser nur wieder in den Untergrund und in denselben Grundwasserleiter eingebracht werden darf, wenn schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser sicher ausgeschlossen werden können. Zudem umfasst die Gewässerbenutzung einen zeitlich (12 Wochen), mengenmäßig (148 m³/d, 11.000 m³ gesamt) und räumlich stark begrenzten Bereich (verdichteter Stützkörper), wie unter A.4 ersichtlich, so dass mögliche Schadensfälle sicher erkannt und verhindert werden können.

Somit liegen die Voraussetzungen aus § 12 Abs. 1 WHG vor.

Die Gewässerbenutzungen liegen nicht innerhalb von Trinkwasserschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebieten.

Gemäß § 29 BbgWG darf die Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn:

1. der Antragsteller nachweist, dass er den Verbrauch und den Verlust von Wasser so gering wie möglich hält und
2. den Grundsatz der Wasserwirtschaft nach § 50 Abs. 2 WHG

beachtet. Der Brunnen 3 wird nicht zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt, so dass § 50 Abs. 2 WHG nicht einschlägig ist.

Somit steht eine Nutzung dieses Wassers den Grundsätzen der öffentlichen Wasserversorgung und somit auch aus den Gründen des Wohls der Allgemeinheit nichts entgegen. Durch Mengenmessung am Brunnen wird sichergestellt, dass das Wasser nur in dem erforderlichen und erlaubten Maße genutzt wird. Die Voraussetzungen aus § 29 BbgWG liegen demnach vor.

Die Erlaubnis gewährt somit der Erlaubnisinhaberin das Grundwasser für den o. g. Zweck und Umfang zu benutzen.

Mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten ist die Ausführungsplanung mit den Angaben zur genauen Ausführung zur RDV an die Planfeststellungsbehörde gemäß NB A.8.2 Nr. 5 zu übergeben.

Mit der Realisierung der geplanten oben beschriebenen Sicherungsmaßnahme kann der Rückbau der Masten einschließlich der Leitung aus dem Kippengelände erfolgen. Im Anschluss ist die erforderliche Baufreiheit für die abschließende Sicherung des „Werkstattgrabens“ durch die LMBV mbH gegeben (Verbindung des südlichen mit dem nördlichen Grabenabschnitt, hier ist aktuell wegen der 110 kV- und 380 kV-Leitungen keine Querung möglich).

B.8 Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind gemäß § 43 Abs. 4 EnWG und § 72 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 36 VwVfG erforderlich zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des Planfeststellungsbeschlusses. Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Behörden und dienen zum einen der Erfüllung zulassungsrechtlicher Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf das unvermeidbare Maß. Die Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung im Abschnitt B.6, in denen eine weitest gehende Begründung erfolgte.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Im Auftrag

Die Übereinstimmung
der Abschrift mit dem
Original wird beglaubigt.
Cottbus, den 28.05.2024

gez. i.A. Schneider

gez. Wiese

